



**UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die  
aus der Arabischen Republik Syrien fliehen  
5. aktualisierte Fassung**

**Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen (UNHCR)  
November 2017  
HCR/PC/SYR/17/01**

## Inhaltsverzeichnis

<b>I. Zusammenfassung</b> .....	<b>5</b>
<b>II. Die wichtigsten Entwicklungen in Syrien seit 2016</b> .....	<b>8</b>
A. Konflikt und Sicherheitslage sowie aktuelle politische Entwicklungen .....	8
B. Zivile Opfer.....	15
C. Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht.....	16
1) <i>Regierungsstruppen</i> .....	17
2) <i>Islamischer Staat im Irak und in Syrien (ISIS)</i> .....	20
3) <i>Bewaffnete oppositionelle Gruppen, einschließlich Jabhat Fatah Al-Sham</i> .....	22
4) <i>Volksschutzeinheiten (YPG)</i> .....	24
D. Zwangsvertreibungen und Rückkehr .....	25
E. Humanitäre Situation .....	29
F. Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden.....	34
<b>III. Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden aus Syrien</b> .....	<b>35</b>
A. Flüchtlingsschutz nach den Kriterien der GFK und die wichtigsten Antragsarten .....	35
1) <i>Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regierung sind</i> .....	38
2) <i>Wehrdienstentzieher und Deserteure der Streitkräfte</i> .....	43
3) <i>Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen</i> .....	48
4) <i>Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von ISIS sind und sich in Gebieten aufhalten, die de facto unter der Kontrolle oder dem Einfluss von ISIS stehen</i> .....	50
5) <i>Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen sind und sich in Gebieten aufhalten, die de facto unter der Kontrolle oder dem Einfluss dieser Gruppen stehen</i> .....	51
6) <i>Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG sind und sich in Gebieten aufhalten, in denen PYD/YPG de facto die Kontrolle ausüben</i> .....	53
7) <i>Bestimmte Berufsgruppen</i> .....	56
8) <i>Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten</i> .....	59
9) <i>Personen, denen Verstöße gegen die Scharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch-islamistischer bewaffneter Gruppen stehen</i> .....	63
10) <i>Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen</i> .....	65
11) <i>Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen</i> .....	70
12) <i>Personen mit sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität, die nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen</i> .....	72
13) <i>Palästinensische Flüchtlinge</i> .....	75
B. Schutz nach der erweiterten Flüchtlingsdefinition und/oder ergänzende Schutzformen .....	76
C. Erwägungen zur Anwendung einer internen Flucht oder Neuansiedlungsalternative .....	76
D. Ausschlussgründe.....	77
<b>IV. Moratorium für Zwangsrückführungen</b> .....	<b>78</b>

## Abkürzungsverzeichnis

ABC	American Broadcasting Company
AFP	Agence France-Presse
AGPS	Action Group for Palestinians of Syria
BBC	British Broadcasting Corporation
CAT	Ausschuss der Vereinten Nationen gegen Folter
CFR	Council on Foreign Relations
CPJ	Komitee zum Schutz von Journalisten
CRC	UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes
DIS	Danish Immigration Service
EASO	Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen
EU	Europäische Union
EHI	Europäisches Hochschulinstitut
FAO	Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen
FIDH	International Federation for Human Rights
FSA	Freie Syrische Armee
FTS	Financial Tracking Service
GCHR	Gulf Center for Human Rights
HLP	Housing, Land and Property (Wohn-, Grundstücks- und Eigentumsverhältnisse)
HRGJ	Human Rights and Gender Justice Clinic
HRW	Human Rights Watch
HTS	Hay'at Tahrir Al-Sham
IKRK	Internationales Komitee vom Roten Kreuz
IDMC	Internal Displacement Monitoring Centre
ILGA	Internationaler Lesben-, Schwulen-, Bi-, Trans- und Intersexuellenverband
IRC	International Rescue Committee
ISIS	Islamischer Staat im Irak und in Syrien
ISW	Institute for the Study of War
JAN	Jabhat Al-Nusra
KDP	Demokratische Partei Kurdistan
KDPS	Demokratische Partei Kurdistan-Syrien
KNC	Kurdischer Nationalrat
LGBT	lesbische, schwule, bisexuelle und transgeschlechtliche Personen
NDF	National Defence Forces
NRO	Nichtregierungsorganisation
NRC	Norwegian Refugee Council
OAU	Organisation für Afrikanische Einheit
OCHA	Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten
OHCHR	Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte

PHR	Physicians for Human Rights
PKK	Kurdische Arbeiterpartei
PYD	Partei der Demokratischen Union
SARC	Syrisch-Arabischer Roter Halbmond
SCPR	Syrian Center for Policy Research
SDF	Syrian Democratic Forces
SNHR	Syrian Network for Human Rights
SOHR	Syrian Observatory for Human Rights
UN	Vereinte Nationen
UNHCR	Hoher Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen
UNICEF	UN-Kinderhilfswerk
UNIFEM	Entwicklungsfonds der Vereinten Nationen für die Frau
UNRWA	Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten
UPI	United Press International
USA	Vereinigte Staaten von Amerika
USCIRF	United States Commission on International Religious Freedom
VDC	Violation Documentation Center
WFP	Welternährungsprogramm
WHO	Weltgesundheitsorganisation
IFFF	Internationale Frauenliga für Frieden und Freiheit
YPG	Volksschutzeinheiten
3RP	Regional Refugee and Resilience Plan

## I. Zusammenfassung

Das vorliegende Dokument ist eine aktualisierte Fassung der *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung*, vom November 2015 und tritt an deren Stelle.<sup>1</sup> Es beruht auf dem Informationsstand vom 30. Oktober 2017, sofern nichts anderes angegeben ist, und wird im Zuge der Veränderung der Lage in der Arabischen Republik Syrien (im Folgenden als „Syrien“ bezeichnet) erneut aktualisiert werden. Alle Asylbegehren müssen unter Zugrundelegung des jeweiligen Einzelfalls im Rahmen gerechter und wirksamer Verfahren zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft unter Berücksichtigung aktueller und maßgeblicher Informationen zum Herkunftsland geprüft werden. Dies gilt sowohl für Asylanträge, die auf der Grundlage der Flüchtlingskriterien des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (Genfer Flüchtlingskonvention, GFK)<sup>2</sup> und des dazugehörigen Protokolls von 1967<sup>3</sup>, des UNHCR-Mandats und regionaler Übereinkünfte zum Flüchtlingsschutz geprüft werden, als auch für Asylanträge, bei denen großzügigere Kriterien für die Gewährung von internationalem Schutz angewandt werden, einschließlich ergänzender Schutzformen.

### *Flüchtlingsschutz nach den Kriterien der GFK und die wichtigsten Antragsarten*

Angesichts der zahlreichen Berichte über schwerwiegende und weitverbreitete Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte sowie anhaltender bewaffneter Konflikte in vielen Landesteilen ist **UNHCR der Auffassung, dass die Flucht von Zivilpersonen aus Syrien weiterhin als Flüchtlingsbewegung einzustufen ist und der überwiegenden Mehrzahl der syrischen Asylsuchenden internationaler Flüchtlingsschutz gewährt werden muss, da die Betroffenen die Voraussetzungen der Flüchtlingsdefinition von Artikel 1 A (2) GFK erfüllen.** Es ist wahrscheinlich, dass Palästinenser aus Syrien die Voraussetzungen von Artikel 1 D erfüllen, sodass sie *ipso facto* unter die Bestimmungen der GFK fallen. Soweit Syrer die Voraussetzungen von Artikel 1 A (2) GFK nicht erfüllen, können sie Anspruch auf internationalen Schutz nach den erweiterten Flüchtlingskriterien haben, die in regionalen Übereinkünften zum Flüchtlingsschutz festgeschrieben sind, oder auf sonstige Formen des internationalen Schutzes einschließlich subsidiären Schutzes oder auf Schutz vor *Refoulement* nach internationalen oder regionalen Menschenrechtsnormen.

Für viele aus Syrien geflohene Zivilpersonen besteht der kausale Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund in der direkten oder indirekten, tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindung mit einer der Konfliktparteien. Typisch für den Konflikt in Syrien ist der Umstand, dass die verschiedenen Konfliktparteien oftmals größeren Personengruppen, einschließlich Familien, Stämmen, religiösen bzw. ethnischen Gruppen sowie ganzen Städten, Dörfern und Wohngebieten, aufgrund ihrer Verbindungen eine politische Meinung unterstellen. In solchen Fällen besteht die große und reale Gefahr eines Schadens und diese ist keineswegs durch den Umstand gemindert, dass ein Verletzungsvorsatz nicht speziell auf die betreffende Person gerichtet ist.

UNHCR bleibt bei seiner Einschätzung, dass syrische Zivilpersonen und Personen, die früher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Syrien hatten, **wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen**, wenn sie die nachstehenden Risikoprofile (mit Ausnahme der Untergruppen innerhalb der Risikoprofile 3 und 8) erfüllen. Seit der Veröffentlichung der *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung*, vom November 2015 hat die syrische Regierung mit der Unterstützung ihrer Verbündeten in wesentlichen Teilen des Landes die Kontrolle wiedererlangt. Auch die kurdischen Streitkräfte haben ihre Herrschaft über Teile Nordsyriens konsolidiert.

<sup>1</sup> Das vorliegende Dokument ersetzt die *UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung*, November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5641ef894.html>.

<sup>2</sup> UN-Generalversammlung, *Abkommen über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 28. Juli 1951, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Bd. 189, <http://www.refworld.org/docid/3be01b964.html>, S. 137.

<sup>3</sup> UN-Generalversammlung, *Protokoll über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 31. Januar 1967, Vertragssammlung der Vereinten Nationen, Bd. 606, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3ae4.html>, S. 267.

Gleichzeitig haben die bewaffneten oppositionellen Gruppen und ISIS Gebiete verloren und weniger militärische Ressourcen zur Verfügung. Vor diesem Hintergrund ist UNHCR der Auffassung, dass bestimmte Untergruppen von Zivilpersonen innerhalb der zwei Risikoprofile (siehe Risikoprofile 3 und 8 in der nachstehenden Liste) je nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls **gegebenenfalls internationalen Schutz benötigen**.

Das vorliegende Dokument enthält maßgebliche und zuverlässige Informationen zum Herkunftsland und Hinweise für die Beurteilung des Schutzbedarfs in Bezug auf die nachstehenden Risikoprofile, die gegebenenfalls auch für Familienangehörige und sonstige Personen gelten, die Menschen mit diesen Risikoprofilen nahestehen:

1. Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regierung sind.
2. Wehrdienstentzieher und Deserteure der Streitkräfte.
3. Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen.
4. Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von ISIS sind und sich in Gebieten aufhalten, die *de facto* unter der Kontrolle oder dem Einfluss von ISIS stehen.
5. Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen sind und sich in Gebieten aufhalten, die *de facto* unter der Kontrolle oder dem Einfluss dieser Gruppen stehen.
6. Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG sind und sich in Gebieten aufhalten, in denen PYD/YPG *de facto* die Kontrolle ausüben.
7. Bestimmte Berufsgruppen.
8. Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten.
9. Personen, denen Verstöße gegen die Scharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch islamistischer bewaffneter Gruppen stehen.
10. Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen.
11. Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen.
12. Personen mit sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität, die nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen.
13. Palästinensische Flüchtlinge.

Die hier aufgeführten Risikoprofile sind nicht unbedingt abschließend und können sich überschneiden. Die Reihenfolge der Risikoprofile impliziert keine hierarchische Abstufung. Die Risikoprofile basieren auf den Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments verfügbar waren, und daher sollte ein Antrag nicht allein deshalb als unbegründet eingestuft werden, weil keines der hier aufgeführten Risikoprofile gegeben ist. Sofern relevant, sollten etwaige Verfolgungen, denen Antragsteller, die um internationalen Schutz ersuchen, in der Vergangenheit ausgesetzt waren, besonders berücksichtigt werden.

Die GFK ist das Fundament des Rechtsrahmens für den internationalen Schutz von Flüchtlingen. Die in der GFK enthaltenen Kriterien für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft sollten so ausgelegt werden, dass Personen oder Personengruppen, die diese Kriterien erfüllen, nach der GFK ordnungsgemäß anerkannt und geschützt werden. Nur wenn festgestellt wird, dass ein Asylsuchender die Flüchtlingskriterien der GFK nicht erfüllt, z. B. weil die befürchtete Verfolgung nicht auf einem Verfolgungsgrund im Sinne der GFK beruht oder die Schwelle für die Anwendung der GFK-Definition aus sonstigem Grund nicht erreicht wird, sollten die erweiterten Flüchtlingskriterien gemäß regionalen Flüchtlingsinstrumenten<sup>4</sup> oder andere Formen

---

<sup>4</sup> Für regionale Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft siehe Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), *Übereinkommen über die besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika (OAU-Übereinkommen)*, 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36018.html>; Regionale Übereinkünfte zum Flüchtlingsschutz, *Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge, Kolloquium über den internationalen Schutz der Flüchtlinge in Zentralamerika, Panama und Mexiko*, 22. November 1984,

des internationalen Schutzes einschließlich des subsidiären Schutzes<sup>5</sup> oder des Schutzes vor *Refoulement* gemäß internationalen oder regionalen Menschenrechtsnormen berücksichtigt werden.<sup>6</sup>

#### *Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative*

Angesichts der vorherrschenden Umstände in Syrien, insbesondere der zahlreichen und komplexen Konflikte, der unbeständigen Sicherheitslage, der unzähligen Berichte von Menschenrechtsverletzungen und des tief verwurzelten Misstrauens gegenüber Personen mit abweichender Herkunft oder Abstammung, ist es nach Auffassung von UNHCR nicht angemessen, dass Staaten Personen aus Syrien auf der Grundlage einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative internationalen Schutz versagen. Das Kriterium der Relevanz wäre nicht erfüllt, wenn der betroffenen Person im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet eine neue Gefahr schweren Schadens droht, einschließlich einer schweren Bedrohung ihres Lebens, ihrer Sicherheit, ihrer Freiheit oder ihrer Gesundheit oder das Risiko massiver Diskriminierung, unabhängig davon, ob eine Verbindung zu einem Verfolgungsgrund im Sinne der GFK besteht oder nicht.<sup>7</sup> Selbst in dem außergewöhnlichen Fall, dass das Relevanzkriterium erfüllt ist, steht das Kriterium der Zumutbarkeit der Anwendung einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative entgegen, da Syrer bei der Sicherung ihrer Grundversorgung inmitten einer allgegenwärtigen und schwerwiegenden humanitären Krise mit ausgesprochenen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, Wohngebäude und grundlegende Infrastrukturen massiv zerstört wurden und Binnenvertreibung großen Ausmaßes zu über 6,3 Mio. Binnenvertriebenen in Syrien geführt haben.

#### *Ausschlussgründe*

Angesichts der schwerwiegenden Menschenrechtsverletzungen und Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht in Syrien, insbesondere seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011, einschließlich der gemeldeten rechtswidrigen Angriffe auf Zivilpersonen und geschützte Objekte, Morde, summarischen Hinrichtungen, Folter und sonstigen Formen der Misshandlung, Entführungen, Vergewaltigungen und sonstigen Formen sexueller Gewalt, Zwangsvertreibungen sowie Rekrutierungen und Einsätzen von Kindern, können Ausschlüsse nach Artikel 1 F GFK bei einzelnen Asylgesuchen von Menschen aus Syrien in Betracht kommen.

#### *Moratorium für Zwangsrückführungen*

Da Berichten zufolge alle Landesteile Syriens unmittelbar oder mittelbar von einem oder mehreren Konflikten betroffen sind, ersucht UNHCR die Staaten syrische Staatsangehörige und Personen, die früher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Syrien hatten, einschließlich Palästinenser mit ehemaligem Wohnsitz in Syrien, nicht zwangsweise nach Syrien rückzuführen.

---

<http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>; Asiatisch-Afrikanische Rechtsberatungsorganisation (AALCO), *Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen (Bangkok-Grundsätze)*, 31. Dezember 1966, <http://www.refworld.org/docid/3de5f2d52.html>.

<sup>5</sup> Zum subsidiären Schutz siehe Europäische Union: Rat der Europäischen Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 20. Dezember 2011, ABl. L 337/9-337/26, <http://www.refworld.org/docid/4f197df02.html>.

<sup>6</sup> Siehe z. B. UN-Generalversammlung, *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*, 10. Dezember 1984, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Bd. 1465, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3a94.html>, S. 85; UN-Generalversammlung, *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, 16. Dezember 1966, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Bd. 999, S. 171, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3aa0.html>; Europarat, *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nrn. 11 und 14*, 4. November 1950, ETS 5, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3b04.html>.

<sup>7</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1 A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Juli 2003, HCR/GIP/03/04, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html>, Absatz 20.

## II. Die wichtigsten Entwicklungen in Syrien seit 2016

### A. Konflikt und Sicherheitslage sowie aktuelle politische Entwicklungen

Trotz der Bemühungen die Gewalt durch Deeskalationsabkommen einzudämmen,<sup>8</sup> sind fast alle Teile Syriens weiterhin von Gewalt überzogen, wobei die Gewalthandlungen zwischen verschiedenen staatlichen und nichtstaatlichen Akteuren in teilweise überlappenden Konflikten stattfinden, die zu einer steigenden Beteiligung verschiedener regionaler und internationaler Akteure geführt haben.<sup>9</sup> Berichten zufolge ist Syrien innerlich zerrissen, da die verschiedenen Landesteile von unterschiedlichen Konfliktparteien beherrscht werden<sup>10</sup>, u. a. den syrischen Regierungstruppen<sup>11</sup>, ISIS<sup>12</sup>, bewaffneten oppositionellen

---

<sup>8</sup> Siehe unten, S. 11-13.

<sup>9</sup> „... anhaltende Auseinandersetzungen, insbesondere militärische Operationen gegen ISIL-Hochburgen im Osten der Arabischen Republik Syrien, hatten weitere zivile Todesopfer und Vertreibungen der Zivilbevölkerung sowie die Zerstörung der zivilen Infrastruktur zur Folge. Neben Anti-ISIL-Einsätzen im Nordosten des Landes wurde in den Provinzen Dar'a, Kuneitra, Rif Dimaschq, Damaskus, Aleppo, Idlib, Latakia, Homs und Hama von Kämpfen und Auseinandersetzungen, einschließlich Luftangriffen und/oder Artillerie- und Scharfschützenbeschuss, zwischen der Regierung und regierungsnahen Gruppen auf der einen Seite und nichtstaatlichen bewaffneten oppositionellen Gruppen auf der anderen Seite berichtet. Darüber hinaus wurden Auseinandersetzungen zwischen den Syrian Democratic Forces (SDF) und nichtstaatlichen bewaffneten oppositionellen Gruppen in der Provinz Aleppo gemeldet“; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016)*, 21. September 2017, S/2017/794, <http://www.refworld.org/docid/59d4dc8a4.html>, Absatz 4. „Syrien ist derzeit in eine Reihe bewaffneter Konflikte verwickelt. Erstens ist die syrische Regierung an mehreren nicht internationalen bewaffneten Konflikten mit einer Vielzahl von Rebellengruppen beteiligt. Zweitens ist wohl davon auszugehen, dass ein internationaler bewaffneter Konflikt zwischen Syrien und Mitgliedern der von den USA geführten internationalen Koalition und der Türkei besteht. Teile Nordsyriens sind wohl von der Türkei besetzt. Außerdem ist ein Teil des syrischen Hoheitsgebiets, die Golanhöhen, von Israel besetzt“; The Geneva Academy/RULAC, *Syria*, letzte Aktualisierung am 12. September 2017, <http://bit.ly/2eKf6Ld>. „Zwar hat das Deeskalationsabkommen in Astana zu einer gewissen Eindämmung der Gewalt geführt, doch ist der syrische Konflikt weiterhin stark fragmentiert und die verschiedenen Landesteile folgen einer jeweils eigenen Dynamik. Auch wenn die zunehmende Beteiligung externer Akteure an einigen Orten eine Chance auf Befriedung eröffnet, birgt sie die Gefahr neuer Auseinandersetzungen, da die externen Akteure diametral entgegengesetzte Ziele verfolgen“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 8. August 2017, A/HRC/36/55, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html> (im Folgenden: UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>), Absatz 17. Siehe auch Council on Foreign Relations (CFR), *Global Conflict Tracker*, letzte Aktualisierung am 26. Oktober 2017, <http://on.cfr.org/2uZqvhD>; Al Jazeera, *Syria's Civil War Explained from the Beginning*, 1. Oktober 2017, <http://bit.ly/2ackluB>.

<sup>10</sup> Für Kartierungen der verschiedenen Einflussgebiete siehe Al Jazeera, *Syrian Civil War Map*, 29. Oktober 2017, <http://aje.io/zk7f>; ISW, *Syria Situation Report: October 10 - 24, 2017*, 26. Oktober 2017, <http://bit.ly/2xtRUFb>; BBC, *Islamic State and the Crisis in Iraq and Syria in Maps*, 21. Oktober 2017, <http://bbc.in/1nbXXmb>.

<sup>11</sup> Der Begriff „Regierungstruppen“ beinhaltet, sofern nichts anderes angegeben ist, die syrischen Streitkräfte „Syrian Armed Forces“ sowie Sicherheits- und Geheimdienste und eine Vielzahl regierungsnaher bewaffneter Gruppen, die in unterschiedlichem Maße der Regierung verbunden sind und/oder im Namen der Regierung handeln, einschließlich der National Defence Forces (NDF), Volkskomitees und „Shabbiha“ (eine Bezeichnung, die – oftmals uneinheitlich – als Überbegriff für syrische „regierungsnaher“ Truppen verwendet wird), russischer Streitkräfte sowie ausländischer regierungsnaher Gruppen wie Hisbollah und irakischer und anderer schiitischer Milizen. Siehe z. B. Amt des Hohen Kommissars für Menschenrechte (OHCHR), *Syria: Monthly Human Rights Digest – September 2017*, 6. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db24594.html>, S. 3; CFR, *Who's Who in Syria's Civil War*, letzte Aktualisierung am 28. April 2017, <http://on.cfr.org/2tkoEBO>; Los Angeles Times, *Who Controls Syria?*, 7. April 2017, <http://fw.to/8yWwwtU>.

<sup>12</sup> Der „Islamische Staat im Irak und in Syrien“ (ISIS) (*Ad-Dawlah Al-Islāmiyyah fi Al Iraq wa Al-Sham*) wird auch „Islamischer Staat im Irak und der Levante“ (ISIL) genannt und bezeichnet sich selbst als „Islamischer Staat“ (IS). ISIS wurde vom UN-Sicherheitsrat als terroristische Vereinigung bezeichnet, Sicherheitsrat, *Resolution 2170 (2014) [on Threats to International Peace and Security Caused by Terrorist Acts by Al-Qaida]*, 15. August 2014, S/RES/2170 (2014), <http://www.refworld.org/docid/53f729b84.html>. Siehe auch RAND Corporation, *The Islamic State (Terrorist Organization)*, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/2y190wV>; Stanford University, *Mapping Militant Organizations: The Islamic State*, letzte Aktualisierung am 23. Oktober 2017, <http://stanford.io/2vUZ9cm>.

Gruppen<sup>13</sup> und den kurdisch-dominierten Volksschutzeinheiten (YPG) / Syrian Democratic Forces (SDF)<sup>14</sup>. Alle Konfliktparteien in Syrien begehen schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und internationale Menschenrechte.<sup>15</sup>

Die Intensität der Kämpfe ist je nach Region, beteiligten Akteuren, deren strategischen Zielen und der örtlichen sowie überregionalen Konfliktdynamik unterschiedlich ausgeprägt. Es folgt ein Überblick zu den Konfliktparteien und den wichtigsten Entwicklungen des Konflikts seit 2016.

Im Laufe der Jahre 2016 und 2017 haben die syrischen Regierungstruppen Berichten zufolge wichtige Landesteile von bewaffneten oppositionellen Gruppen und ISIS zurückerobert, einschließlich Aleppo, der größten Stadt Syriens, im Dezember 2016 sowie Deir Ez-Zour im September 2017, einer Stadt im Nordosten, die drei Jahre lang unter der Besatzung von ISIS stand.<sup>16</sup>

<sup>13</sup> Mit dem Begriff „bewaffnete oppositionelle Gruppen“ sind verschiedene nichtstaatliche bewaffnete Gruppen und Bündnisse gemeint, deren wichtigstes Ziel darin besteht, die syrische Regierung mit Gewalt zu stürzen. Hierzu zählen u. a.:

- **Jabhat Fatah Al-Sham.** Die dschihadistisch-salafistische Gruppe Jabhat Fatah Al-Sham (bis Juli 2016 bekannt als Jabhat Al-Nusra/JAN) wird weiterhin allgemein mit Al-Qaida in Verbindung gebracht, obwohl sie sich im Juli 2016 anscheinend von ihrer Mutterorganisation getrennt hat. Ende Januar 2017 schloss sich Jabhat Fatah Al-Sham mit vier weiteren islamistischen Organisationen (Harakat Nur Al-Din Al-Zinki, Liwa Al-Haq, Liwa Ansar Al-Din und Jaysh Al-Sunnah) zusammen, aus denen Hay'at Tahrir Al-Sham (HTS) hervorging. Jabhat Fatah Al-Sham führt trotz ideologischer und politischer Divergenzen gemeinsam mit anderen bewaffneten oppositionellen Gruppen größere Operationen durch. Die Gruppe war auch bereits Ziel US-amerikanischer Luftangriffe; Stanford University, *Mapping Militant Organizations: Hay'at Tahrir al-Sham (Formerly Jabhat al-Nusra)*, 14. August 2017, <http://stanford.io/23KQZvx>; Wilson Center, *Al Qaeda's Latest Rebranding: Hay'at Tahrir al Sham*, 24. April 2017, <https://shar.es/1VDz95>. Jabhat Fatah Al-Sham wird entsprechend der Resolution 2170 (2014) des UN-Sicherheitsrats weiterhin als terroristische Vereinigung angesehen; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations in the Syrian Arab Republic, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, A/HRC/34/CRP.3, <http://www.refworld.org/docidb/58c80d884.html> (im Folgenden: UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>), Fn. 14.
- **Ahrar Al-Sham.** Im Januar 2017 war dies eine Koalition salafistischer bewaffneter Gruppen. Einige der Anführer/Mitglieder von Ahrar Al-Sham sind Berichten zufolge im Januar 2017 zu HTS übergelaufen; siehe Stanford University, *Mapping Militant Organizations: Ahrar al-Sham*, letzte Aktualisierung am 5. August 2017, <http://stanford.io/1mTGww8>; Reuters, *Facing Jihadist Attack, Syrian Rebels Join Bigger Faction*, 26. Januar 2017, <http://reut.rs/2jUHGwC>.
- **Jaysh Al-Islam,** eine Koalition islamistischer und salafistischer Einheiten, die die syrische Regierung bekämpfen; siehe Stanford University, *Mapping Militant Organizations: Jaysh al-Islam*, letzte Aktualisierung am 31. August 2017, <http://stanford.io/2fnlin6>.
- Gruppen, die mit der **Freien Syrischen Armee (FSA)** verbunden sind. Die FSA ist ein loser Zusammenschluss mehrerer Dutzend bewaffneter Gruppen, die alle die Absetzung von Präsident Assad anstreben; siehe z. B. Brookings, *The Free Syrian Army: A Decentralized Insurgent Brand*, November 2016, <http://brook.gs/2fadx48>.

Für nähere Informationen zu verschiedenen oppositionellen bewaffneten Gruppen siehe Al Jazeera, *Who Are Syria's Opposition Alliances?*, 10. Oktober 2017, <http://aje.io/6trx9>; Bellingcat, *Factions Fighting in the Syrian Civil War*, 29. April 2017, <http://bit.ly/2vWBygK>; CFR, *Who's Who in Syria's Civil War*, letzte Aktualisierung am 28. April 2017, <http://on.cfr.org/2tkoEBO>.

<sup>14</sup> Die SDF sind ein Bündnis aus den Volksschutzeinheiten (YPG), dem bewaffneten Flügel der Partei der Demokratischen Union (PYD), der seit dem Rückzug der Regierungstruppen im Juli 2012 zur wichtigsten politischen Kraft in den kurdisch dominierten Gebieten geworden ist, sowie arabischen Stämmen, assyrischen Milizen und FSA-nahen Splittergruppen. Berichten zufolge spielen die YPG bei SDF-Operationen eine tragende Rolle. Die Türkei hält die YPG für eine terroristische Vereinigung, da die Organisation Berichten zufolge Verbindungen zur Kurdischen Arbeiterpartei (PKK) hat. Die SDF kämpfen vor allem gegen ISIS und werden dabei von der internationalen Koalition unterstützt; Los Angeles Times, *Confused by All Those Groups Fighting in Syria?*, 23. Juli 2017, <http://fw.to/2NJBdrG>; CFR, *Who's Who in Syria's Civil War*, letzte Aktualisierung am 28. April 2017, <http://on.cfr.org/2rk7vYe>; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Fn. 16; Institute for the Study of War (ISW), *The Road to Ar-Raqqa: Background on the Syrian Democratic Forces*, 22. November 2016, <http://bit.ly/2nBOvIQ>; Syria Deeply, *Origins of the Syrian Democratic Forces: A Primer*, 22. Januar 2016, <http://bit.ly/2kQxm3c>.

<sup>15</sup> „Wie bereits in der Vergangenheit ist die hohe Zahl ziviler Opfer weiterhin ein starkes Indiz dafür, dass Verstöße gegen das Verbot willkürlicher Angriffe und gegen die Grundsätze der Verhältnismäßigkeit und der Vorsorge noch immer begangen werden. ... Das OHCHR hat mutmaßliche Verstöße vieler Konfliktparteien dokumentiert, einschließlich Verstöße der Regierungstruppen und ihrer Verbündeten, nichtstaatlicher bewaffneter oppositioneller Gruppen und Gruppen, die vom Sicherheitsrat als terroristische Vereinigung bezeichnet werden“; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. September 2017, S /2017/794, abrufbar unter <http://www.refworld.org/docid/59d4dc8a4.html>, Absätze 15, 16. Siehe auch unten, „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht“ (Abschnitt II.C) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>16</sup> Reuters, *Syrian Army Captures Islamic State Position, Eyes Final Stronghold*, 26. Oktober 2017, <https://reut.rs/2z8SfSf>; Financial Times, *Syrian Government Forces Claim Recapture of Mayadeen*, 14. Oktober 2017, <http://on.ft.com/2yKpUSr>; Agence France-Presse (AFP),

Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments kontrollieren die syrischen Regierungstruppen alle wichtigen urbanen Zentren des Landes, einschließlich der Hauptstadt Damaskus und der überwiegenden Teile ihrer Umgebung, außerdem Aleppo, Homs, Hama, Teile der Stadt Dera'a, große Gebiete entlang der libanesischen Grenze sowie die Küstenregion einschließlich der Provinzen Lattakia und Tartus.<sup>17</sup>

Berichten zufolge steht ISIS unter zunehmendem Druck verschiedener regionaler und internationaler Akteure. ISIS hat die Kontrolle über wichtige Gebiete, Grenzübergänge und Versorgungsleitungen verloren, vor allem in den Provinzen Aleppo, Deir Ez-Zour und Raqqa, in den ländlichen Gebieten von Homs und Hama und entlang der syrisch-libanesischen Grenze.<sup>18</sup> Seit November 2016 sind die SDF nach und nach bis zur Stadt Raqqa vorgerückt, die von ISIS 2014 zur Hauptstadt des Islamischen Staats erklärt wurde. Am 20. Oktober 2017 verkündeten die SDF „die vollständige Befreiung von Raqqa“.<sup>19</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments hat ISIS Kontrolle über die Stadt Albu Kamal (Provinz Deir Ez-Zour) und über weitgehend unbesiedelte Gebiete im Euphrat-Tal zwischen der Stadt Deir Ez-Zour und der syrisch-irakischen Grenze, Teile der Provinz Homs und Yarmouk (Provinz Damaskus) sowie Nordwestsyrien durch seinen Verbündeten, die Khaled bin Al-Waleed Armee.<sup>20</sup>

Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments agiert Berichten zufolge eine Vielzahl bewaffneter oppositioneller Gruppen<sup>21</sup> – mit unterschiedlichen ideologischen und politischen Hintergründen und in wechselnden Bündniskonstellationen – weiterhin vor allem in der Provinz Idlib, Teilen der ländlichen Gebiete der Provinz Aleppo, im Norden der Provinzen Homs und Hama, in den südlichen Provinzen Dera'a und Quneitra sowie in der Provinz Damaskus-Umgebung.<sup>22</sup> Seit dem Beginn der Operation „Schutzschild Euphrat“ im August 2016 haben türkische und syrische oppositionelle bewaffnete Gruppen *de facto* die

---

*Syria Army Ousts ISIS from all of Hama Province*, 4. Oktober 2017, <http://bit.ly/2xj58Uu>; The Washington Post, *Syria Troops Close to Surrounding IS in Eastern City*, 27. September 2017, <http://wapo.st/2y1XH0t>; Voice of America, *Syrian Army Gains Ground on Jordan Border in Southwest*, 10. August 2017, <http://bit.ly/2hNj6LV>; Al Jazeera, *Syrian Army Takes ISIL-Held Town of Al-Sukhna in Homs*, 6. August 2017, <http://aje.io/dr4mq>; Reuters, *Syrian Army Takes more Oil Fields from Islamic State in Raqqa and Eastern Desert*, 15. Juli 2017, <http://reut.rs/2v4wSwu>; Al-Monitor, *Syrian Regime Clears last IS Bastion in Aleppo Province*, 9. Juni 2017, <http://almon.co/2vjv>; BBC, *Syria Conflict: Government Regains Full Control of Homs*, 22. Mai 2017, <http://bbc.in/2r9zLxd>; USA Today, *Syrian Forces Retake Roman-Era City of Palmyra*, 2. März 2017, <http://usat.ly/2mwOy2E>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 2. Februar 2017, A/HRC/34/64, <http://www.refworld.org/docid/58b827094.html> (im Folgenden UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 2. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b827094.html>).

<sup>17</sup> Al Jazeera, *Syria's Civil War Explained from the Beginning*, 1. Oktober 2017, <http://bit.ly/2ackluB>. Siehe auch Kartierungen der verschiedenen Einflussgebiete, oben Fn. 10.

<sup>18</sup> AFP, *Syria Army Ousts ISIS from all of Hama Province*, 4. Oktober 2017, <http://bit.ly/2xj58Uu>; AFP, *US-Backed Force Takes 90 Percent of Syria's Raqqa from ISIS*, 20. September 2017, <http://bit.ly/2z1Yp5U>; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. September 2017, S /2017/794, <http://www.refworld.org/docid/59d4dc8a4.html>, Absätze 4, 6, 9, 13; Geneva Academy of International Humanitarian Law and Human Rights, *Non-International Armed Conflicts in Syria*, zuletzt aktualisiert am 26. Oktober 2017, <http://bit.ly/2wNUIwn>; USA Today, *ISIS Losses in Syria Bolster Assad's Ability to Reclaim Control*, 7. September 2017, <https://usat.ly/2eOOA3G>; Al Jazeera, *Offensives Target ISIL on Lebanon-Syria Border*, 19. August 2017, <http://aje.io/d2ppl>; Al Jazeera, *Syrian Army Takes ISIL-Held Town of al-Sukhna in Homs*, 6. August 2017, <http://aje.io/dr4mq>. Siehe auch Kartierungen der verschiedenen Einflussgebiete, oben Fn. 10.

<sup>19</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments war unklar, wie die Stadt, die am Ende der militärischen Offensive Berichten zufolge massiv zerstört und größtenteils entvölkert war, regiert werden soll; Al Jazeera, *What Will Happen to Post-ISIL Raqqa?*, 17. Oktober 2017, <http://aje.io/m9trr>. Siehe auch CNN, *Raqqa: SDF Declare 'Total Liberation' of ISIS Stronghold*, 20. Oktober 2017, <http://cnn.it/2ioxc7i>; The New York Times, *Raqqa, ISIS 'Capital,' Is Captured, U.S.-Backed Forces Say*, 17. Oktober 2017, <https://nyti.ms/2kVz7AV>; <http://bbc.in/2ytdqvg>; Reuters, *Syrian Militias Aim to Push Islamic State Out of Raqqa Within a Month*, 25. September 2017, <https://reut.rs/2xqnuXS>; Reuters, *U.S.-Backed Syrian Alliance Declares Attack on Islamic State in Raqqa*, 6. November 2016, <http://reut.rs/2fueZP4>.

<sup>20</sup> Reuters, *Syrian Army Captures Islamic State Position, Eyes Final Stronghold*, 26. Oktober 2017, <https://reut.rs/2z8SfSf>; Syria Direct, *Why Is an Islamic State Affiliate Quietly Ruling Unchallenged in a Corner of Syria's South?*, 28. September 2017, <http://bit.ly/2z0SD23>; The Guardian, *Retreating ISIS Fighters Prepare for 'Last Stand' in Syria*, 8. September 2017, <http://bit.ly/2jci8cH>; The Independent, *ISIS-Affiliated Fighters Have Seized Syrian Territory near the Israeli Border in a Surprise Attack*, 21. Februar 2017, <http://ind.pn/2kUNVe7>.

<sup>21</sup> „Eine Vielzahl unterschiedlicher bewaffneter Gruppen kämpft gegen die Regierung und die Gruppe Islamischer Staat. Sie operieren vor allem auf lokaler Ebene und sind Teil eines im ständigen Wandel begriffenen Netzwerks breiter Allianzen oder Bündnisse, die ganz Syrien oder Teile davon umfassen“; Geneva Academy of International Humanitarian Law and Human Rights, *Non-International Armed Conflicts in Syria*, letzte Aktualisierung am 26. Oktober 2017, <http://bit.ly/2wNUIwn>. Siehe auch oben, Fn. 13.

<sup>22</sup> Siehe Kartierungen der verschiedenen Einflussgebiete, oben Fn. 10.

Kontrolle des Gebiets zwischen Jarablus und Azaz in Nordsyrien von ISIS übernommen.<sup>23</sup> Zusätzlich zu den Kämpfen zwischen der Regierung und ISIS kam es Berichten zufolge wiederholt zu Auseinandersetzungen zwischen rivalisierenden bewaffneten Gruppen aufgrund von Machtkämpfen, Gebietsansprüchen und politischen/ideologischen Differenzen.<sup>24</sup> Im Juli 2017 führten zunehmende Spannungen zu einer Eskalation der Kämpfe zwischen den zwei mächtigsten bewaffneten oppositionellen Gruppen, Ahrar Al-Sham und Hay'at Tahrir Al-Sham (HTS), dem mit Al-Qaida in Verbindung gebrachten Bündnis unter der Führung von Jabhat Fatah Al-Sham. Nachdem sich Ahrar Al-Sham aus der Stadt Idlib und dem Bab Al-Hawa Grenzübergang mit der Türkei zurückgezogen hatte, konsolidierte HTS seine Vorherrschaft in weiten Teilen der Provinz Idlib und den umgebenden Gebieten, die von der Opposition kontrolliert werden.<sup>25</sup>

Berichten zufolge haben die YPG ihre Kontrolle über faktisch selbstverwaltete kurdische Gebiete entlang der syrisch-türkischen Grenze konsolidiert, insbesondere in den „Kantonen“ Hassakeh, Kobane (Ayn Al-Arab) und Afrin. Unter dem Dach der SDF haben die YPG auch ehemals ISIS-kontrollierte Gebiete eingenommen, u. a. 2016 die Städte Menbij und Tel Rifaat (beide in der Provinz Aleppo) und Shaddadi (Provinz Hassakeh)<sup>26</sup>, und am 20. Oktober 2017 die Stadt Raqqa.<sup>27</sup> Seit September 2017 sind die SDF und ihre Verbündeten in einer von den Regierungstruppen unabhängigen Offensive vom Nordosten in die Provinz Deir Ez-Zour vorgerückt.<sup>28</sup> Im Juli 2017 führten zunehmende Spannungen zwischen den YPG und von der Türkei unterstützten Truppen Berichten zufolge zu immer wieder neu aufflammenden Kämpfen im Nordwesten Syriens.<sup>29</sup>

Seit 2012 beteiligen sich die syrische Regierung und die Opposition an Verhandlungen im Rahmen des Genfer Kommuniqués von 2012 unter der Vermittlung der Vereinten Nationen.<sup>30</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments hatten die Verhandlungen noch keine Ergebnisse erzielt, da die

<sup>23</sup> Am 24. August 2016 übergab die Türkei dem Präsidenten des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen ein Schreiben (S/2016/739), in dem sie sich auf Artikel 51 der Charta der Vereinten Nationen berief und dem Präsidenten mitteilte, dass „die Türkei in den frühen Morgenstunden des 24. August 2016 eine militärische Operation“ in ISIS-kontrollierten Gebieten in Nordsyrien eingeleitet habe; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Fn. 3. Siehe auch Al-Monitor, *Border Crossings Bring in Cash for Free Syrian Army Factions*, 28. September 2017, <http://almon.co/2xfk>; Geneva Academy of International Humanitarian Law and Human Rights, *Military Occupation of Syria by Turkey*, letzte Aktualisierung am 20. Oktober 2017, <http://bit.ly/2uM7qtW>.

<sup>24</sup> UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 13; IRIN, *Black Flags over Idlib: The Jihadi Power Grab in Northwestern Syria*, 9. August 2017, <http://bit.ly/2vRZDjj>; Syria Deeply, *In Besieged Eastern Ghouta, Rebel Infighting Increases Civilian Suffering*, 1. August 2017, <http://bit.ly/2yNsEva>; Chatham House, *Why Ahrar al-Sham Couldn't Stand Up to HTS's Attack in Idlib*, August 2017, <http://bit.ly/2fL7JDQ>; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 9; Al Jazeera, *Idlib's Rebel Split: A Crossroads for Syrian Opposition*, 2. Februar 2017, <http://aje.io/lst6>; Washington Institute for Near East Policy, *Status of the Syrian Rebellion: Numbers, Ideologies, and Prospects*, Policy Watch 2727, 22. November 2016, <http://washin.st/2mDWboA>; Syria Deeply, *Ghouta Infighting Challenges Jaish Al-Islam's Rule*, 1. Juni 2016, <http://bit.ly/2n6SluB>; Carnegie Middle East Center, *An Islamist Experiment: Political Order in the East Ghouta*, 18. April 2016, <http://ceip.org/2n9yuRd>.

<sup>25</sup> Auf den Rückzug folgte Berichten zufolge ein Waffenstillstand zwischen Ahrar Al-Sham und HTS, der von beiden Gruppen seitdem zeitweise gebrochen wurde; Al-Monitor, *Hayat Tahrir Al-Sham Plots Its Next Move in Northern Syria*, 7. August 2017, <http://almon.co/2wh9>. Siehe auch Jamestown Foundation, *After Raqqa: The Next Jihadist Stronghold in Syria*, 22. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/59cb614f4.html>; IRIN, *Black Flags over Idlib: The Jihadi Power Grab in Northwestern Syria*, 9. August 2017, <http://bit.ly/2vRZDjj>; Vice News, *Al Qaeda Is Thriving in Syria's Chaos*, 8. August 2017, <http://bit.ly/2viTI3Q>; Reuters, *U.S. Says 'Grave' Consequences if Syria's al Qaeda Dominates Idlib Province*, 3. August 2017, <http://reut.rs/2vqPKIx>; Chatham House, *Why Ahrar al-Sham Couldn't Stand Up to HTS's Attack in Idlib*, August 2017, <http://bit.ly/2fL7JDQ>; Al Jazeera, *Hay'et Tahrir al-Sham Take Control of Syria's Idlib*, 24. Juli 2017, <http://aje.io/ja917>.

<sup>26</sup> Siehe Kartierungen der verschiedenen Einflussgebiete, oben Fn. 10.

<sup>27</sup> Siehe oben, Fn. 19.

<sup>28</sup> Syria Deeply, *Mapping the Battle Against ISIS in Deir Ezzor*, 26. September 2017, <http://bit.ly/2yqyipU>; The National, *US-Backed Forces, Syrian Army Advance Separately on ISIL in Deir Ezzor*, 9. September 2017, <http://bit.ly/2konnHa>.

<sup>29</sup> ISW, *Syria Situation Report: July 13 - July 20, 2017*, 20. Juli 2017, <http://bit.ly/2vVQvtc>; Al-Monitor, *Turkish-YPG Clashes Rage Around Critical Sites in Northern Syria*, 17. Juli 2017, <http://almon.co/2w4r>; Reuters, *Exclusive: Kurdish YPG Militia Expects Conflict with Turkey in Northern Syria*, 5. Juli 2017, <http://reut.rs/2sHo55Y>.

<sup>30</sup> Action Group for Syria, *Final Communiqué*, 30. Juni 2012, <http://bit.ly/1frv9nv>. Siehe auch UN-Büro in Genf, *Intra-Syrian Talks – Key Dates of the Peace Process*, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/2zhwVds>.

zwei Parteien die Vereinbarung jeweils unterschiedlich auslegen.<sup>31</sup> Mehrere Initiativen, die die Staaten seit 2016 eingeleitet haben, um eine Beendigung der Kampfhandlungen zwischen bewaffneten Regierungs- und oppositionellen Truppen zu erreichen, hatten Berichten zufolge nur begrenzten Erfolg vor Ort, da keine Durchsetzungs- und Rechenschaftsmechanismen vorgesehen waren.<sup>32</sup> Am 29. Dezember 2016 verkündeten Russland und die Türkei einen neuen Waffenstillstand, an den sich Ende Januar 2017 Friedensgespräche in Astana, Kasachstan, anschließen sollten.<sup>33</sup> Am 31. Dezember 2016 verabschiedete der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen einstimmig eine Resolution zur Unterstützung der russisch-türkischen Initiative.<sup>34</sup> In der Folgezeit fanden drei Runden von Friedensgesprächen in Astana statt, die Berichten zufolge nur mit geringem Erfolg abgeschlossen wurden.<sup>35</sup> Die vierte Runde der Zusammenkünfte in Astana führte zur Erstellung eines „Memorandums zur Schaffung von Deeskalationszonen in der Arabischen Republik Syrien“, das am 4. Mai 2017 von dem Iran, Russland und der Türkei unterzeichnet wurde. Das Memorandum sieht für zunächst sechs Monate die Schaffung von vier nicht zusammenhängenden Deeskalationszonen in Gebieten vor, die von bewaffneten oppositionellen Gruppen kontrolliert werden und sich in der Provinz Idlib und benachbarten Regionen (Teile der Provinzen Aleppo, Hama und Lattakia), im Norden der Provinz Homs, in Ost-Ghouta (Provinz Damaskus-Umgebung) sowie entlang der jordanischen Grenze in Südsyrien (Teile der Provinzen Dera'a und Quneitra) befinden. Weitere Eckpunkte des Memorandums sind ein Ende der Kampfhandlungen, einschließlich der Luftangriffe, zwischen den syrischen Regierungstruppen und den bewaffneten oppositionellen Gruppen innerhalb der Deeskalationszonen, die Ermöglichung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen und der medizinischen Versorgung, die Rückkehr vertriebener Zivilpersonen und der Wiederaufbau der beschädigten Infrastruktur.<sup>36</sup> Das Memorandum wurde weder von der syrischen Regierung noch von Vertretern der syrischen Opposition unterzeichnet.<sup>37</sup> Wie bei den vorangegangenen Initiativen wurden ISIS und Gruppen, die mit Al-Qaida in Verbindung stehen, ausdrücklich von der Vereinbarung ausgeschlossen.<sup>38</sup>

<sup>31</sup> Die siebte Runde der von den Vereinten Nationen geleiteten innersyrischen Gespräche in Genf Mitte Juli 2017 endete Berichten zufolge ohne bahnbrechende Ergebnisse. Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments wird davon ausgegangen, dass die Parteien am 28. November 2017 wieder zusammenkommen; UN-Generalsekretär, *Briefing to the Security Council by Staffan De Mistura, Special Envoy to the Secretary-General [as Delivered]*, 26. Oktober 2017, <http://bit.ly/2gXhD2d>; UN-Pressedienst, *Syria Talks End with 'Incremental Progress' but 'no Breakthrough' – UN Envoy*, 15. Juli 2017, <http://bit.ly/2xNmMkk>.

<sup>32</sup> UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 8; Global Centre for the Responsibility to Protect, *Syria, R2P Monitor*, Band 34, 15. Juli 2017, <http://bit.ly/2gMvR94>, S. 2; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 7; UN-Pressedienst, *Syria: Security Council Unites in Support of Russia-Turkey Efforts to End Violence, Jumpstart Political Process*, 31. Dezember 2016, <http://bit.ly/2uGFTLA>; BBC, *Syria War: Aleppo Ceasefire Ends with Clashes*, 22. Oktober 2016, <http://bbc.in/2f3ooR9>; Deutsche Welle (DW), *Syrian Army Declares End of Ceasefire*, 19. September 2016, <http://bit.ly/2ls5GqA>; BBC, *Syria War: Cessation of Hostilities Comes into Effect*, 12. September 2016, <http://bbc.in/2cli04R>; Associated Press, *Fierce Fighting near Aleppo as Syria Cease-Fire Starts to Unravel*, 2. April 2016, <http://cbsn.ws/1pUaBgP>; UN, *Security Council Endorses Syria Cessation of Hostilities Accord, Unanimously Adopting Resolution 2268 (2016)*, 26. Februar 2016, <http://bit.ly/2fEFiar>.

<sup>33</sup> UN-Sicherheitsrat, *Letter Dated 29 December 2016 from the Permanent Representative of the Russian Federation to the UN and the Chargé d'Affaires a.i. of the Permanent Mission of Turkey to the UN Addressed to the UN SG and the President of the UN SC (S/2016/1133)*, 29. Dezember 2016, <http://bit.ly/2hWPQOL>.

<sup>34</sup> UN-Sicherheitsrat, *Security Council Supports Russian Federation-Turkey Efforts to End Violence in Syria, Jump-start Political Process, Adopting Resolution 2336 (2016)*, SC/12663, 31. Dezember 2017, <http://bit.ly/2hAmapp>; UN-Sicherheitsrat, *Security Council Resolution 2336 (2016) [on the Situation in the Middle East (Syria)]*, 31. Dezember 2016, S/RES/2336 (2016), <http://www.refworld.org/docid/586e43870.html>.

<sup>35</sup> Reuters, *Syria Peace Talks in Astana Close with no Sign of Rebels*, 15. März 2017, <http://reut.rs/2nmeWfX>; Voice of America, *Astana Talks on Syria to Continue Despite Setbacks*, 18. Februar 2017, <http://bit.ly/2uuKDrz>; Reuters, *As Talks Falter, Moscow Finds Brokering Syria Peace Trickier than Waging War*, 16. Februar 2017, <http://reut.rs/2lmZ0sz>.

<sup>36</sup> Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten der Russischen Föderation, *Memorandum on the Creation of De-Escalation Areas in the Syrian Arab Republic*, 6. Mai 2017, <http://bit.ly/2q7yOFz>. Berichten zufolge leben schätzungsweise über 2,5 Mio. Menschen in den Deeskalationszonen; Al Jazeera, *Syria's 'De-Escalation Zones' Explained*, 4. Juli 2017, <http://aje.io/twh6>. Siehe auch Voice of America, *New Cease-Fire in Syria Holds, Observers Report*, 3. August 2017, <http://bit.ly/2u5GbLE>; IRIN, *Can a Deal in Astana Wind Down the Six-Year Syrian War?*, 5. Mai 2017, <http://bit.ly/2uCyqB9>; UN, *Secretary-General, Encouraged by Agreement on De-escalating Violence in Syria, Stresses Need to See It Actually Improve Lives of Citizens*, 4. Mai 2017, <http://bit.ly/2wAehZQ>.

<sup>37</sup> NPR, *Syrian Foreign Minister Says Damascus Supports Deal Creating 'De-Escalation Zones'*, 8. Mai 2017, <https://n.pr/2pnlInfi>; IRIN, *Can a Deal in Astana Wind Down the Six-Year Syrian War?*, 5. Mai 2017, <http://bit.ly/2uCyqB9>.

<sup>38</sup> The New York Times, *Syria Rejects U.N. Monitoring Role in 'De-Escalation Zones'*, 8. Mai 2017, <https://nyti.ms/2pY24NM>; VOX, *Russia Has a Plan for Winding Down Syria's War. Too Bad both Sides Want to Keep Fighting*, 5. Mai 2017, <http://bit.ly/2vLgnIA>.

Im Juli 2017 wurde ein Deeskalationsabkommen zwischen Jordanien, Russland und den USA getroffen, das den Südwesten Syriens betraf, und am 9. Juli 2017 trat ein Waffenstillstand in Kraft.<sup>39</sup> Am 22. Juli 2017 wurde von Russland und bewaffneten oppositionellen Gruppen ein Deeskalationsabkommen für Ost-Ghouta (Damaskus-Umgebung) bekannt gegeben, und am 24. August 2017 wurde ein Waffenstillstand zwischen den wichtigsten bewaffneten oppositionellen Gruppen vereinbart.<sup>40</sup> Anfang August 2017 gab Russland ein Deeskalationsabkommen für die ländliche Umgebung im Norden der Provinz Homs bekannt, und zwischen den Regierungstruppen und den bewaffneten oppositionellen Gruppen trat ein Waffenstillstand in Kraft.<sup>41</sup> Im Rahmen der sechsten Gesprächsrunde in Astana Mitte September 2017 wurde Berichten zufolge ein Abkommen unterzeichnet, in dem diese drei Deeskalationszonen sowie ein viertes Deeskalationsgebiet im Nordwesten Syriens festgelegt wurden.<sup>42</sup> Die Garantiemächte Russland, Türkei und Iran kündigten den Einsatz von „Deeskalationskontrollposten“ entlang der Zonengrenzen im Nordwesten Syriens an, um „Zwischenfälle und Auseinandersetzungen zwischen den Konfliktparteien zu verhindern“.<sup>43</sup> Zwar wurde in einigen Deeskalationszonen eine erkennbare Abschwächung der Gewaltintensität festgestellt, doch Berichten zufolge kommt es weiterhin zu Verstößen und anhaltenden oder eskalierenden Kämpfen in anderen Zonen,<sup>44</sup> wobei im September 2017 die bis dato höchste Anzahl ziviler Todesopfer für 2017 verzeichnet wurde.<sup>45</sup> Darüber hinaus hat die Schaffung von Deeskalationszonen

<sup>39</sup> Am Rande des G20-Gipfels in Hamburg Anfang Juli 2017 vereinbarten die USA und Russland zusammen mit Jordanien einen Waffenstillstand im Südwesten Syriens, der am 9. Juli 2017 in Kraft trat und die Provinzen Dera'a und Quneitra sowie Teile der Provinz Suweida betraf; Al-Monitor, *US, Russia Agree on Ceasefire in South Syria from Sunday*; Lavrov, 7. Juli 2017, <http://bit.ly/2uukQj8>; American Broadcasting Company (ABC), *US, Russia and Jordan Agree to Southwest Syria Cease-Fire*, 7. Juli 2017, <http://abcn.ws/2sPnSOk>.

<sup>40</sup> UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. September 2017, S /2017/794, <http://www.refworld.org/docid/59d4dc8a4.html>, Absatz 3; Reuters, *Syrian Rebels near Damascus Brace for Expected Army Assault on Last Enclave*, 8. August 2017, <https://reut.rs/2hGJgQD>; Al Jazeera, *Russia: New Ceasefire Deal Agreed in Syria's Ghouta*, 23. Juli 2017, <http://aje.io/6buc3>.

<sup>41</sup> Berichten zufolge betrifft das Abkommen die Städte Talbiseh, Ar-Rastan und Hula sowie Dutzende kleiner Ortschaften; Associated Press, *Russian Military Police Deploy North of Syrian City of Homs*, 4. August 2017, <http://bit.ly/2vOBoTk>; BBC, *Syria War: Homs Ceasefire Deal Announced*, 3. August 2017, <http://bbc.in/2w9Xhti>.

<sup>42</sup> Al Jazeera, *Final De-Escalation Zones Agreed on in Astana*, 15. September 2017, <http://aje.io/eus2n>. Die nächste Runde der Astana-Gespräche ist für den 31. Oktober 2017 angesetzt; Al Jazeera, *Syrian War: All You Need to Know about the Astana Talks*, 30. Oktober 2017, <http://aje.io/hvp8h>; UN-Generalsekretär, *Briefing to the Security Council by Staffan De Mistura, Special Envoy to the Secretary-General [as Delivered]*, 26. Oktober 2017, <http://bit.ly/2gXhD2d>; Ständige Vertretung der Russischen Föderation bei der Europäischen Union, *Joint Statement by Iran, Russia and Turkey on the International Meeting on Syria in Astana 14-15 September 2017*, 18. September 2017, <http://bit.ly/2fUpVLz>.

<sup>43</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments sind zur Implementierung einer Deeskalationszone im Nordwesten Syriens, der größtenteils unter der Kontrolle von HTS steht, keine näheren Einzelheiten bekannt. Mitte Oktober 2017 setzte die Türkei laut Quellen des türkischen Militärs Truppen ein, um „Beobachtungsposten einzurichten“ und die Deeskalationszone in der Provinz Idlib durchzusetzen; Voice of America, *What Is Turkey Up to in Syria?*, 16. Oktober 2017, <http://bit.ly/2gJhIXI>; Al Jazeera, *Turkish Troops Enter Northern Syria in New Operation*, 13. Oktober 2017, <http://aje.io/m999y>; OHCHR, *Syria: Monthly Human Rights Digest – September 2017*, 6. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db24594.html>, S. 3. Siehe auch Reuters, *Exclusive: Turkey to Deploy Troops Inside Syria's Idlib – Erdogan*, 21. September 2017, <https://reut.rs/2xUB0Ud>; Ständige Vertretung der Russischen Föderation bei der Europäischen Union, *Joint Statement by Iran, Russia and Turkey on the International Meeting on Syria in Astana 14-15 September 2017*, 18. September 2017, <http://bit.ly/2fUpVLz>.

<sup>44</sup> OHCHR, *Syria: Suffering of Civilians in Eastern Ghouta “an Outrage” – Zeid*, 27. Oktober 2017, <https://shar.es/1PCbac>; siehe auch Global Centre for the Responsibility to Protect, *Populations at Risk – Syria*, letzte Aktualisierung am 15. Oktober 2017, <http://bit.ly/1eIMEBr>; DW, *Renewed Fighting in Syria Intensifies, even in 'De-Escalation Zones'*, 5. Oktober 2017, <http://p.dw.com/p/2IIwM?tw>; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. September 2017, S/2017/794, <http://www.refworld.org/docid/59d4dc8a4.html>, Absatz 3, Kasten 2/Absatz 2, Absatz 11; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absätze 7, 10, 17; Al Jazeera, *Syrian Army Bombs 'Safe Zones' Killing Civilians*, 10. August 2017, <http://aje.io/vj3kz>; Reuters, *Rockets, Gunfire Test New Russia-Backed Truce near Syria's Homs: Monitor*, 4. August 2017, <https://reut.rs/2wdb2Hm>.

<sup>45</sup> „September war für Zivilpersonen der tödlichste Monat des Jahres 2017 mit täglichen Berichten über Angriffe auf Wohngebiete, die zu Hunderten von Toten und Verletzten im Zusammenhang mit dem Konflikt geführt haben“; Amt der Vereinten Nationen für die Koordinierung humanitärer Angelegenheiten (OCHA), *Statement by Panos Moumtzis, the Regional Humanitarian Coordinator for the Syria Crisis on the Recent Escalation of Violence in Syria*, 5. Oktober 2017, <http://bit.ly/2IIJbho>. „Gewalthandlungen finden nicht nur in Raqqa, Deir Ezzor und im Westen der ländlichen Region um Aleppo statt, sondern auch in vielen Deeskalationszonen, z. B. in Idlib, im ländlichen Hama und in Ost-Ghouta. Zusammengekommen ist dies das höchste Ausmaß an Gewalt seit der Schlacht um Aleppo im Jahr 2016“; Internationales Komitee vom Roten Kreuz (IKRK), *Syria: Harrowing Civilian Losses in most Intense Violence since Battle for Eastern Aleppo*, 5. Oktober 2017, <http://bit.ly/2kp5sji>.

Berichten zufolge noch nicht zu einer dauerhaften Verbesserung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen geführt.<sup>46</sup>

Zeitgleich zu den vorstehend beschriebenen Versuchen, eine Eindämmung der Kampfhandlungen auf nationaler oder regionaler Ebene zu erreichen, wurden in einigen Gebieten fragile lokale Waffenruhen zwischen der Regierung und bewaffneten oppositionellen Gruppen ausgehandelt, die Berichten zufolge zu einem Rückgang der Kämpfe auf lokaler Ebene geführt haben sollen.<sup>47</sup> Solche lokalen Abkommen sind zunehmend von der teilweisen oder vollständigen Evakuierung von oppositionellen Kämpfern und Zivilpersonen aus diesen Gebieten begleitet, wobei die Evakuierung vor allem in von bewaffneten oppositionellen Gruppen kontrollierte Gebiete in den Provinzen Idlib und Aleppo erfolgt.<sup>48</sup> Berichten zufolge haben diese Abkommen in mehreren Fällen zu Zwangsvertreibungen von Zivilpersonen geführt.<sup>49</sup> Einige der Gebiete aus denen die Bevölkerung evakuiert wurde sind anschließend in Militärgebiete umgewandelt worden und die dort ursprünglich ansässige Bevölkerung darf nicht dorthin zurückkehren.<sup>50</sup>

Da die internationalen Bemühungen eine politische Lösung für Syrien zu finden noch keine Ergebnisse erzielt haben, dauert der Konflikt weiter an, was verheerende Folgen für die syrische Bevölkerung hat,<sup>51</sup> einschließlich steigender ziviler Opfer,<sup>52</sup> Massenvertreibungen innerhalb und außerhalb des Landes<sup>53</sup> und einer humanitären Krise von bislang ungekanntem Ausmaß.<sup>54</sup>

---

<sup>46</sup> UN-Generalsekretär, *Briefing to the Security Council by Staffan De Mistura, Special Envoy to the Secretary-General [as Delivered]*, 26. Oktober 2017, <http://bit.ly/2gXhD2d>; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. September 2017, S/2017/794, <http://www.refworld.org/docid/59d4dc8a4.html>, Absatz 42. Siehe unten, „Humanitäre Situation“ (Abschnitt II.E) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>47</sup> Europäisches Hochschulinstitut (EHI), *“Local Reconciliation Agreements” in Syria: a Non-Starter for Peacebuilding*, Juni 2017, <http://bit.ly/2jtZa1I>, S. 1 (im Folgenden: EHI, *“Local Reconciliation Agreements”*, Juni 2017, <http://bit.ly/2jtZa1I>).

<sup>48</sup> Seit Mitte 2016 sind in der Provinz Idlib und in der ländlichen Region um Aleppo Tausende von Menschen eingetroffen, die im Rahmen lokaler Abkommen zwischen der Regierung und bewaffneten oppositionellen Gruppen aus Gebieten evakuiert wurden, die von der Regierung belagert werden, einschließlich der Provinzen Damaskus (Tishreen, Qaboun und Barzeh), Damaskus-Umgebung (Darayya, Khan El-Shih, Moadamiyeh Ash-Sham, Qudsayya, Hameh, Madaya, Zabadani, Al-Tall und Wadi Barada), Aleppo (Ostteil der Stadt Aleppo) und Homs (Al-Wa’er). Im Fall des sogenannten „Vier-Städte-Abkommens“ betrafen die Evakuierungen Zivilpersonen und Kämpfer aus den Städten Fu’ah und Kefraya (Provinz Idlib), die von bewaffneten oppositionellen Gruppen belagert werden.

<sup>49</sup> „Lokale Waffenruhen, einschließlich des Vier-Städte-Abkommens für Fu’ah, Kafraya, Madaya und Zabadani haben zu einem Ende der Belagerungen geführt. Einige Waffenruhen beinhalteten Evakuierungsabkommen, die zu Zwangsvertreibungen von Zivilpersonen geführt haben. Diese betrafen drei der „Vier Städte“ sowie Barza, Qabun und Tishreen im Osten der Provinz Damaskus. Die Zivilpersonen haben ihre Wohnhäuser, Gemeinden oder Zufluchtsorte nicht freiwillig verlassen. Die meisten wurden nicht nach ihrer Meinung gefragt. Sie haben ihre Heimat verlassen, weil sie das Gefühl hatten, dass ihnen keine andere Wahl bleibt und Vergeltungsmaßnahmen drohen, falls sie bleiben“; UN-Menschenrechtsrat, *Statement by Mr. Paulo Sérgio Pinheiro, Chair of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 18. September 2017, <https://shar.es/1VUd1u>. Für nähere Informationen und zur Einstufung einer Reihe dieser Evakuierungen als „Zwangsvertreibung“ siehe „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht – Regierungstruppen“ (Abschnitt II.C.1), „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht – Bewaffnete oppositionelle Gruppen einschließlich Jabhat Fatah Al-Sham“ (Abschnitt II.C.3), „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und „Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten“ (Abschnitt III.A.8) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>50</sup> EHI, *“Local Reconciliation Agreements”*, Juni 2017, <http://bit.ly/2jtZa1I>, S. 9. Siehe auch Syria Comment (Blog), *Reconciliations: The Case of al-Sanamayn in North Deraa*, 27. April 2017, <http://bit.ly/2qotnRS>.

<sup>51</sup> „Auch wenn im Krieg gegen ISIL konkrete Ergebnisse erzielt wurden, trägt die Zivilbevölkerung weiterhin die Hauptlast des Konflikts ... Die Zahl der aktiven militärischen Akteure vor Ort und der Gruppen, die aus dem Ausland unterstützt werden, nimmt weiter zu und könnte sich zu einem gewaltigen Hindernis für das Erzielen einer kohärenten politischen Lösung entwickeln“; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 14.

<sup>52</sup> Siehe unten, „Zivile Opfer“ (Abschnitt II.B) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>53</sup> Siehe unten, „Zwangsvertreibungen und Rückkehr“ (Abschnitt II.D) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>54</sup> Siehe unten, „Humanitäre Situation“ (Abschnitt II.E) und die dort aufgeführten Quellen.

## B. Zivile Opfer

Es wird geschätzt, dass seit 2011 zwischen 109.000 und 500.000 Personen aufgrund des Konflikts getötet wurden.<sup>55</sup> Außerdem werden Berichten zufolge Zehntausende von Syrern vermisst.<sup>56</sup> Aus den Statistiken des Violation Documentation Center (VDC) ergibt sich, dass die meisten zivilen Opfer in der Provinz Aleppo verzeichnet wurden, gefolgt von den Provinzen Damaskus-Umgebung, Homs, Idlib, Dera'a, Deir Ez-Zour, Hama, Damaskus und Raqqa.<sup>57</sup> Berichten zufolge ist die überwiegende Mehrzahl der Zivilpersonen durch Luftangriffe und Bombardements getötet worden.<sup>58</sup> In Gebieten, die von

- <sup>55</sup> Es existieren mehrere Datensätze zu Todesfällen und Verletzten in Syrien (einschließlich unterschiedlicher Definitionen des Begriffs „Zivilperson“), die auf verschiedenen Methoden beruhen und jeweils sehr unterschiedliche Zahlenangaben enthalten. Das Violation Documentation Center (VDC) hat die Namen von über 109.000 Zivilpersonen gespeichert, die durch Gewalt im Zusammenhang mit dem Konflikt getötet wurden, davon über 77.500 Männern, mehr als 12.200 Frauen und über 19.200 Kindern; VDC, *Killed*, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/1qhkOfN>. Das Syrian Network for Human Rights (SNHR) hat mehr als 212.700 Todesfälle von Zivilpersonen dokumentiert, die zwischen März 2011 und dem 1. September 2017 getötet wurden. Darunter fallen über 24.300 Frauen und 26.000 Kinder; SNHR, *Civilian Victims' Toll*, letzte Aktualisierung am 1. September 2017, <http://sn4hr.org/>. Die Vereinten Nationen haben Anfang 2014 die Erhebung von Daten zu Todesopfern und Verletzten eingestellt und sich auf fehlenden Zugang zu den entsprechenden Datenquellen und sinkendes Vertrauen in deren Verlässlichkeit berufen. Im August 2017 ging der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator Stephen O'Brien in einer Schätzung davon aus, dass während des Konflikts zwischen 300.000 und 500.000 Syrern getötet worden sind; OCHA, *Under-Secretary-General for Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator, Stephen O'Brien, Statement to the Security Council on Syria*, 30. August 2017, <http://bit.ly/2hxN5VD>, S. 2; Time, *UN to Stop Updating Syria Death Toll*, 7. Januar 2014, <http://ti.me/1achNKN>. Das Syrian Observatory for Human Rights (Syrische Beobachtungsstelle für Menschenrechte, SOHR) hat 331.700 Todesfälle dokumentiert, darunter über 99.600 Zivilpersonen (70.001 Männer, 11.427 Frauen und 18.243 Kinder). Das SOHR rechnet Zivilpersonen, die gegenüber der Regierung zu den Waffen gegriffen haben, weiterhin zu den Zivilpersonen; SOHR, *About 475 Thousand Persons Were Killed in 76 Months of the Syrian Revolution and more than 14 Million Were Wounded and Displaced*, 16. Juli 2017, <http://www.syriahr.com/en/?p=70012>. Dem Syrian Center for Policy Research (SCPR) zufolge wurden 470.000 Menschen seit 2011 durch Gewalt getötet. Laut dem SCPR ist die hohe Zahl der Todesfälle die „katastrophalste sichtbare und unmittelbare“ Folge des Konflikts mit einem Rückgang der Lebenserwartung von 70,5 Jahren im Jahr 2010 auf schätzungsweise 55,4 Jahren im Jahr 2015; SCPR, *Confronting Fragmentation – Impact of Syrian Crisis Report*, 11. Februar 2016, <http://bit.ly/2iTMkdd> (im Folgenden: SCPR, *Impact of Syrian Crisis Report*, 11. Februar 2016, <http://bit.ly/2iTMkdd>), S. 8, 42, 61; The Guardian, *Report on Syria Conflict Finds 11.5% of Population Killed or Injured*, 11. Februar 2016, <http://bit.ly/29L6Juu>. Siehe auch United States Congressional Research Service, *Counting Casualties in Syria and Iraq: Process and Challenges*, 12. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/57284db94.html>. Laut Angaben der Action Group for Palestinians of Syria (AGPS), einer Menschenrechtsorganisation mit Sitz in London, hat der Konflikt zum Tod von 3.600 Palästinensern geführt, darunter sowohl Zivilpersonen als auch Kämpfende. Die meisten Todesfälle von Palästinensern wurden in Yarmouk (Damaskus) verzeichnet, gefolgt von Dera'a Camp. Mehr als 460 Todesopfer waren Berichten zufolge Frauen; AGPS, *Victims Data Table*, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/2vsyzag>; AGPS, *Palestinians of Syria: October 24, 2017 Statistics*, 25. Oktober 2017, <http://bit.ly/2z9g4cT>.
- <sup>56</sup> SOHR, *About 475 Thousand Persons Were Killed in 76 Months of the Syrian Revolution and more than 14 Million Were Wounded and Displaced*, 16. Juli 2017, <http://bit.ly/2vaQKOB>; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview: Syrian Arab Republic*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M> (im Folgenden: OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>), S. 16; Al Jazeera, *The Disappeared of Syria*, 13. November 2016, <http://bit.ly/2eWF5Nd>; Al Jazeera, *Syria: Forced Disappearances*, 18. August 2016, <http://aje.io/mlfl>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. August 2016, A/HRC/33/55, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html> (im Folgenden: UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>), Absätze 78-86.
- <sup>57</sup> Für Informationen zu den zivilen Todesopfer nach Provinzen siehe VDC, *Killed*, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/1qhkOfN>.
- <sup>58</sup> Laut Berichten von Action on Armed Violence (AOAV), einer gemeinnützigen Organisation mit Sitz im Vereinigten Königreich, ist im ersten Halbjahr 2017 die Zahl der Zivilpersonen, die durch Luftangriffe in Syrien getötet wurden, verglichen mit dem Vorjahreszeitraum um 42 Prozent gestiegen; AOAV, *Latest Figures Reveal Sharp Rise in Civilian Deaths from Airstrikes Globally*, 20. Juli 2017, <http://bit.ly/2vQM4wv>. Die Mehrzahl der vom VDC seit 2011 dokumentierten zivilen Todesopfer wurde „Luftartilleriebeschuss“ (31.318 zivile Todesopfer), „Artilleriebeschuss“ (31.167 zivile Todesopfer) und „Schusswaffen“ (20.757 zivile Todesopfer) zugeschrieben. Zu weiteren Todesfällen kam es Berichten zufolge u. a. durch „extra-legale Hinrichtungen“ (9.016 zivile Todesopfer) und Folter/Hinrichtung während der Haft (7.941 zivile Todesopfer); VDC, *Killed*, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/1qhkOfN>. Dem SNHR zufolge wurden 2016 mindestens 55 Prozent der Gesamtzahl an Todesopfern durch Bombardierungen aus der Luft und 14 Prozent durch schweren Artilleriebeschuss und Panzer verursacht; SNHR, *The Seven Main Parties that Kill Civilians in Syria in 2016*, 21. Januar 2017, <http://bit.ly/2IJ1KQv>. AGPS zufolge wurde die Mehrzahl der Palästinenser durch Bombardierungen getötet (1.147), weitere Todesopfer wurden durch Schüsse (942) und Folter in Haft (474) verursacht; AGPS, *Statistics*, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/2x3T6i2>. Siehe auch IRIN, *How Syrians Are Being Killed*, 25. Juli 2016, <http://bit.ly/2ao7FGi>.

extremistischen Splittergruppen beherrscht werden, wächst die Sorge angesichts steigender ziviler Opfer durch verstärkte Luftangriffe.<sup>59</sup>

Mangels angemessener gesundheitlicher Versorgungsmöglichkeiten sind Berichten zufolge viele Zivilpersonen, auch Frauen und Kindern, an ansteckenden Krankheiten und nicht ansteckenden chronischen Erkrankungen vorzeitig gestorben.<sup>60</sup> Außerdem sind Berichten zufolge bis zu zwei Millionen Menschen unmittelbar durch den Konflikt verletzt worden, was in vielen Fällen zu dauerhaften Behinderungen geführt hat,<sup>61</sup> und zahlreiche Menschen leiden unter den psychologischen Folgen von Gewalterfahrungen, dem Verlust von Familienangehörigen sowie Vertreibung und Entbehrung.<sup>62</sup>

### C. Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht

Berichten zufolge begehen die Konfliktparteien Kriegsverbrechen und andere schwere Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte, einschließlich Handlungen, die Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, allerdings ist Straflosigkeit weitverbreitet,<sup>63</sup> sodass die

<sup>59</sup> IKRK, *Syria: Harrowing Civilian Losses in Most Intense Violence since Battle for Eastern Aleppo*, 5. Oktober 2017, <http://bit.ly/2xYeerW>; Radio Free Europe/Radio Liberty, *Syrian Monitor Reports 3,055 Deaths In September, Highest Monthly Total In 2017*, 2. Oktober 2017, <http://bit.ly/2wXlbic>; Human Rights Watch (HRW), *All Feasible Precautions? Civilian Casualties in Anti-ISIS Coalition Airstrikes in Syria*, 24. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/59ca4bbe4.html>; SNHR, *772 Civilians Killed in August 2017: International Coalition Forces Kill more Civilians than any other Party*, 4. September 2017, <http://bit.ly/2z6v5cw>; OHCHR, *Battle to Regain Raqqa Must not Be about Defeating ISIL at all Costs – Zeid*, 31. August 2017, <http://bit.ly/2eHgIpf>; UN-Generalsekretär, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, A/72/361–S/2017/821, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html> (im Folgenden: UN-Generalsekretär, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>), Absatz 177; Amnesty International, *Syria – ‘I Won’t Forget This Carnage’. Civilians Trapped in Battle for Raqqa*, 23. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/599ec9174.html>.

<sup>60</sup> Laut einer Untersuchung der Weltbank „sind in Syrien möglicherweise mehr Menschen durch den Zusammenbruch des Gesundheitssystems als durch die unmittelbaren fatalen Folgen der Kämpfe getötet worden“; Weltbank, *The Toll of War: The Economic and Social Consequences of the Conflict in Syria*, 10. Juli 2017, <http://bit.ly/2A6nTgx> (im Folgenden: Weltbank, *The Economic and Social Consequences of the Conflict in Syria*, 10. Juli 2017, <http://bit.ly/2A6nTgx>), S. 40-41. Siehe auch OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 10-11, 43; Syria Direct, *More Syrians Dying from Preventable Illnesses than Bombs*, 16. Juni 2016, <https://shar.es/19DDZn>; The Guardian, *Report on Syria Conflict Finds 11.5% of Population Killed or Injured*, 11. Februar 2016, <http://bit.ly/29L6Juu>; Mohammed Z. Sahloul et. al., *War is the Enemy of Health – Pulmonary, Critical Care, and Sleep Medicine in War-Torn Syria*, in: *Annals of the American Thoracic Society*, Band 13 Nummer 2, Februar 2016, <http://bit.ly/2IYhxeQ>, S. 147.

<sup>61</sup> Ende 2016 ging das SOHR in einer Schätzung davon aus, dass mehr als zwei Millionen Menschen seit März 2011 in Syrien verletzt worden sind; SOHR, *About 450 Thousand Were Killed and more than Two Millions Were Injured in 69 Months of the Start of the Syrian Revolution*, 23. Dezember 2016, <http://www.syriahr.com/en/?p=56923>. Nach Schätzungen des SCPR waren Ende 2015 ca. 11,5 Prozent der Bevölkerung in Syrien durch den bewaffneten Konflikt getötet, verletzt oder verstümmelt worden; SCPR, *Impact of Syrian Crisis Report*, 11. Februar 2016, <http://bit.ly/2iTMkdd>, S. 8, 51. Im Gesundheitssektor der Vereinten Nationen wird geschätzt, dass jeden Monat etwa 30.000 Menschen konfliktbedingte körperliche Verletzungen erleiden. Bei etwa 30 Prozent davon kommt es durch periphere Nervenschäden, Rückenmarksverletzungen oder Verletzungen, die einer Amputation bedürfen, zu dauerhaften Behinderungen. Schätzungsweise 2,8 Mio. Menschen in Syrien leben mit bleibenden Behinderungen; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 6, 7, 11, 16, 42.

<sup>62</sup> „Die Auswirkungen des Konflikts auf die psychische Gesundheit und das psychosoziale Wohlbefinden in Syrien sind tiefgreifend. Zusätzlich zu den Gewalterfahrungen im Zusammenhang mit dem Konflikt und der Sorge um die Lage in Syrien sind die Menschen täglich mit weiteren Stressfaktoren konfrontiert, z. B. Vertreibung, Armut, unzureichender Grundversorgung, anhaltender Gefahr von Gewaltausbrüchen und Ausbeutung, Isolation und Diskriminierung, Verlust von Familienangehörigen und Verlust der Unterstützung durch die Gemeinschaft sowie Zukunftsängsten“; G. Hassan et. al., *Culture, Context and the Mental Health and Psychosocial Wellbeing of Syrians*, 2015, <http://www.unhcr.org/55f6b90f9.pdf>, S. 43. Schätzungsweise einer von fünf Syrern hat mittelschwere psychische Gesundheitsprobleme, und einer von 30 Syrern läuft Gefahr, eine schwere oder akute psychische Krankheit zu entwickeln; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 43. Siehe auch Brookings Institution, *Syria’s Mental Health Crisis*, 25. April 2016, <http://brook.gs/2bItIVq>.

<sup>63</sup> UN Sicherheitsrat, *Security Council Resolution 2332 (2016) [on the Humanitarian Situation in the Syrian Arab Republic and Renewal of Authorization of Relief Delivery and Monitoring Mechanism until 18 Jan. 2018]*, 21. Dezember 2016, S/RES/2332 (2016), <http://www.refworld.org/docid/587f6ec74.html>. Um der zunehmenden Straflosigkeit in Syrien entgegenzutreten, verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen am 21. Dezember 2016 eine Resolution zur Errichtung eines unabhängigen Gremiums zur Unterstützung bei der Ermittlung und Verfolgung von Personen, die für Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit in Syrien verantwortlich sind; Al Jazeera, *Former French Judge to Lead UN Syria War Crimes Probe*, 4. Juli 2017, <http://aje.io/7n46>; UN-Generalsversammlung, *International, Impartial and Independent Mechanism to Assist in the Investigation and Prosecution of Those Responsible for the Most Serious Crimes under International Law Committed in the Syrian Arab Republic since March 2011*,

Zivilbevölkerung die Hauptlast des Konflikts zu tragen hat.<sup>64</sup> Die Situation in Syrien ist als „Abschlachtung, kompletter Verlust jeglicher Menschlichkeit, Gipfel des Horrors“<sup>65</sup> bezeichnet worden.

### 1) Regierungstruppen

In Berichten des Amtes des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR), der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission und mehrerer Menschenrechtsorganisationen werden den Regierungstruppen Kriegsverbrechen, Verbrechen gegen die Menschlichkeit sowie schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte vorgeworfen.<sup>66</sup> Willkürliche und direkte Angriffe auf Zivilpersonen<sup>67</sup> und zivile Infrastrukturen<sup>68</sup>, medizinische Einrichtungen und medizinisches Personal<sup>69</sup>

---

19. Dezember 2016, A/71/L.48, <http://www.refworld.org/docid/591c41704.html>. Siehe auch UN-Pressedienst, *UN Chief Appoints Head of Panel Laying Groundwork for Possible War Crimes Probe in Syria*, 3. Juli 2017, <http://bit.ly/2smdSb1>.

<sup>64</sup> „Noch immer richtet sich die Gewalt gegen Zivilpersonen und der Schutz der Zivilbevölkerung wird komplett missachtet ...“; OHCHR, *Statement by Mr. Paulo Sérgio Pinheiro*, 14. Juni 2017, <https://shar.es/1T4yBj>. Siehe auch UN-Pressedienst, *Protection of Civilians in Syria Must Be Ensured, Stresses UN Chief Guterres*, 21. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/594bb1af4.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 104, und die späteren Berichte der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission, abrufbar unter <http://bit.ly/2la15rZ>.

<sup>65</sup> OCHA, *Under-Secretary-General for Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator, Stephen O'Brien Statement to the Security Council on Syria, New York*, 26. Januar 2017, <http://bit.ly/2gW0s1e>.

<sup>66</sup> „Die Regierungstruppen begehen weiterhin Verbrechen gegen die Menschlichkeit ... Kriegsverbrechen sind allgegenwärtig“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, A/HRC/31/68, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html> (im Folgenden: UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>), Absatz 148. „Das Amt des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte (OHCHR) dokumentierte zahlreiche Menschenrechtsverletzungen durch Regierungstruppen und bewaffnete regierungsnahen Gruppen, einschließlich Verletzungen des Rechts auf Leben, des Rechts auf Freiheit von Folter sowie grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe und Verletzungen des Rechts auf Freiheit und Sicherheit der Person, des Rechts auf Freizügigkeit, des Rechts auf Versammlungsfreiheit und des Rechts auf Meinungsfreiheit“; UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights in the Syrian Arab Republic*, 9. Juni 2016, A/70/919, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html> (im Folgenden: UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>), Absatz 7. Siehe auch Global Centre for the Responsibility to Protect, *Populations at Risk – Syria*, letzte Aktualisierung am 15. Oktober 2017, <http://bit.ly/1elMEBr>; und die späteren Berichte der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien, abrufbar unter <http://bit.ly/2la15rZ>.

<sup>67</sup> Zu willkürlichen zielgerichteten Angriffen auf zivile Wohngebiete, Städte und Dörfer, die als oppositionell angesehen werden, siehe unten, „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>68</sup> The Washington Post, *Syrian Government Shelling Kills 11, Hits School*, 29. Oktober 2017, <http://wapo.st/2xzD0O4>; Voice of America, *Syrian Airstrike on Idlib Province Market Kills 6*, 8. Oktober 2017, <http://bit.ly/2y9jtHl>; The Guardian, *Syrian Doctors Decry Fresh Wave of Hospital Attacks*, 29. September 2017, <http://bit.ly/2xRVpIG>; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. September 2017, S/2017/794, <http://www.refworld.org/docid/59d4dc8a4.html>, Absatz 16; UN-Generalsekretär, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absätze 180-181; HRW, *Syria: Airstrike on School Kills Civilians*, 12. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/59661e524.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 – 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 20-37. Siehe auch unten, „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>69</sup> „Seit dem Ausbruch des syrischen Bürgerkriegs sind Angriffe auf medizinische Einrichtungen und medizinisches Personal ein tragisches Kennzeichen dieses Konflikts.“ Weiter heißt es: „Die Zahl und Häufigkeit von Anschlägen auf Gesundheitseinrichtungen, insbesondere wiederholte Bombardierungen dieser Einrichtungen und das regelmäßige Ausbleiben entsprechender Warnungen, sind eindeutige Anzeichen dafür, dass regierungsnahen Gruppen solche Einrichtungen im Rahmen ihrer Kriegsstrategie nach wie vor absichtlich ins Visier nehmen, was als Kriegsverbrechen in Form des gezielten Angriffs auf geschützte Objekte einzustufen ist“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absätze 62, 66. Im Hinblick auf eine Reihe von Anschlägen auf Krankenhäuser in der Provinz Idlib durch Regierungstruppen und deren Verbündete im September 2017 wurde Marianne Mollman, Direktorin für Forschung und Untersuchungen bei Physicians for Human Rights (PHR), wie folgt zitiert: „[L]etzte Woche sahen wir direkte Angriffe auf Krankenhäuser als Auftakt intensiver Bombardierungen ziviler Gebiete ... Es sieht so aus, als sei dies eine Strategie zur Bestrafung der Zivilbevölkerung, indem Krankenhäuser zerstört werden und Gesundheitsversorgung dadurch unmöglich wird“; Al Jazeera, *Rights Group Condemns Attacks on Syrian Hospitals*, 28. September 2017, <http://bit.ly/2xILlkV>. Laut dem Bündnis Safeguarding Health in Conflict nahm Syrien 2016 unter 23 Bürgerkriegsländern im Hinblick auf Angriffe auf Krankenhäuser und sonstige medizinische Einrichtungen den traurigen Spitzenplatz ein. Die überwiegende Mehrzahl der Angriffe wird Berichten zufolge von Regierungstruppen mit russischer Unterstützung verübt; Safeguarding Health in Conflict, *Impunity Must End: Attacks on Health in 23 Countries in Conflict in 2016*, 3. Mai 2017, <http://bit.ly/2p9ie3r>; S. 41-44. Siehe auch UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/59881d6f4.html>, Absätze 11, 42; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>,

sowie Mitarbeiter und Hilfsgüter humanitärer Organisationen<sup>70</sup> sind Berichten zufolge typische Verstöße der syrischen Regierungstruppen.<sup>71</sup> Laut Berichten setzten die Regierungstruppen willkürlich jegliche Art von Waffen ein, einschließlich Artillerie, Luftangriffen, Fassbomben, Brandwaffen, Streumunition und chemischer Waffen.<sup>72</sup> Ferner wurde gemeldet, dass Regierungstruppen zahlreiche Gebiete, die von der Opposition kontrolliert werden, belagern und dabei Berichten zufolge das Aushungern der Zivilbevölkerung als Kriegswaffe einsetzen und die belagerten Gebiete regelmäßig bombardieren und unter anhaltenden Beschuss nehmen.<sup>73</sup> Außerdem wurde der syrischen Regierung vorgeworfen, Zivilpersonen im Rahmen von Bevölkerungstransfers und Evakuierungen zwangsweise umzusiedeln.<sup>74</sup> Den Vereinten

---

Absätze 15-19. Siehe auch unten, „Bestimmte Berufsgruppen – Ärzte und sonstiges Gesundheitspersonal“ (Abschnitt III.A.7) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>70</sup> Nach Ermittlungen zum gemeldeten Angriff auf einen humanitären Hilfskonvoi am 19. September 2016 in Orum al-Kubra (Provinz Aleppo) stellte die unabhängige internationale Untersuchungskommission fest: „[D]ie verwendeten Munitionsarten, die Größe des unter Beschuss genommenen Gebiets und die Dauer des Angriffs deuten stark darauf hin, dass der Angriff von den syrischen Luftstreitkräften minutiös geplant und skrupellos ausgeführt wurde, um die Auslieferung humanitärer Hilfsmittel absichtlich zu verhindern und humanitäres Hilfspersonal gezielt anzugreifen, was den Tatbestand der Kriegsverbrechen des vorsätzlichen Angriffs auf humanitäres Hilfspersonal, der Verweigerung humanitärer Hilfe und des vorsätzlichen Angriffs auf Zivilpersonen erfüllt“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 2. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b827094.html>, Absatz 88. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations*, 21 July 2016 - 28 February 2017, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 38-45. Siehe auch unten, „Bestimmte Berufsgruppen – Humanitäre Helfer“ (Abschnitt III.A.7) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>71</sup> UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations*, 21 July 2016 - 28 February 2017, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 105; Amnesty International, *Amnesty International Report 2016/17 – Syria*, 22. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b033aba.html> (im Folgenden: Amnesty International, 2016/17 – Syria, 22. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b033aba.html>); HRW, *World Report 2017 – Syria*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b58196.html>.

<sup>72</sup> France 24, *UN Panel Says Syrian Regime Behind Sarin Gas Attack*, 27. Oktober 2017, <http://f24.my/20aH.T>; HRW, *Key Finding on Use of Chemical Weapons in Syria*, 5. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db24e24.html>; Reuters, *Chemical Weapons Watchdog Found Sarin Used in March Syria Attack: Sources*, 4. Oktober 2017, <https://reut.rs/2xggbmm>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absätze 67-77, 84 und Anhang II; HRW, *Death by Chemicals – The Syrian Government’s Widespread and Systematic Use of Chemical Weapons*, 1. Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/59098d584.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations*, 21 July 2016 - 28 February 2017, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 46-60, 107.

<sup>73</sup> „In Gebieten, die von regierungsnahen Gruppen belagert werden, wird das Leid der eingekesselten Bevölkerung durch tägliche Luftangriffe verstärkt, die regelmäßig Krankenhäuser, Marktplätze, Bäckereien, Schulen und Moscheen zerstören. Während die Zahl der Opfer steigt und die dringend benötigte Infrastruktur in sich zusammenfällt, wird das zivile Leben durch eine Strategie unmöglich gemacht, mit der die Kapitulation erzwungen werden soll, koste es, was es wolle“; OHCHR, *Statement by Mr. Paulo Sérgio Pinheiro*, 14. Juni 2017, <https://shar.es/1T4yBj>. Laut Stephen O’Brien, dem Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfekordinator, ist „die Verweigerung und Verzögerung des Zugangs, insbesondere in belagerten Gebieten, politisches Kalkül und militärische Strategie; dies ist in Syrien eindeutig der Fall. Wir können über die praktischen Elemente von Verzögerung und Verweigerung sprechen, z. B. bei Genehmigungsschreibern, Inspektionen und Kontrollpunkten, doch sind sie lediglich Ausdruck der Strategie und Absicht der syrischen Regierung, das Leiden der Zivilbevölkerung als Kriegsstrategie einzusetzen“; OCHA, *Under-Secretary-General for Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator, Stephen O’Brien, Statement to the Security Council on Syria*, New York, 30. Mai 2017, <http://bit.ly/2zqyAh8>. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 18, Anhang III, Absätze 1, 3; PHR, *Access Denied: UN Aid Deliveries to Syria’s Besieged and Hard-to-Reach Areas*, März 2017, <http://bit.ly/2np6Y2D>. Siehe auch unten, „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>74</sup> „Lokale Waffenstillstände in Fu’ah und Kafraya, in Madaya und Zabadani und in Barza, Qabun und Tishreen beinhalten Evakuierungsabkommen, die zur Zwangsvertreibung von Zivilpersonen aus diesen Gebieten geführt haben“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 82. „Die Evakuierungsabkommen sind ebenfalls besorgniserregend und stellen in einigen Fällen Kriegsverbrechen dar. Statt die Auswirkungen des Konflikts auf die Zivilbevölkerung abzumildern, beruhen sie allem Anschein nach vor allem auf strategischen Erwägungen der Kriegsparteien, die die Abkommen aushandeln und im Allgemeinen keine Beteiligung von Zivilpersonen zulassen. Den Evakuierungen gehen jahrelange vorsätzliche Angriffe auf die zivile Infrastruktur voraus, sowie die Verweigerung des Zugangs zu Nahrungsmitteln und medizinischer Grundversorgung und die Verweigerung fundamentaler Menschenrechte, sodass sich ernsthaft die Frage stellt, ob die Zivilbevölkerung überhaupt eine echte Wahl hat, sich für oder gegen ein Verlassen der Heimat zu entscheiden. Es gibt keine Entscheidungsfreiheit, da diejenigen, die bleiben, oft Gefahr laufen, willkürlich verhaftet oder zwangsrekrutiert zu werden. In ihrer Verzweiflung sieht die Zivilbevölkerung keine andere Möglichkeit, als die Heimat zu verlassen“; OHCHR, *Statement by Mr. Paulo Sérgio Pinheiro*, 14. Juni 2017, <https://shar.es/1T4yBj>. „2016 wurden Tausende von Menschen vom Assad-Regime aus Gebieten, die von Rebellen kontrolliert wurden, zwangsweise in andere Landesteile umgesiedelt; die Rebellen wurden infolge der ‚Kapitulation oder Verhungern‘-Strategie, mit der die Regierung Hilfslieferungen in Rebellengebiete blockiert hatte, de facto gezwungen, den Evakuierungen zuzustimmen“; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>. Der UN-Generalsekretär stellte fest: „Die Vereinten Nationen haben wiederholt ihrer Besorgnis in Bezug auf lokale Abkommen, denen das

Nationen und Menschenrechtsbeobachtern zufolge kommt es durch die syrische Regierung zu willkürlichen Verhaftungen und Verschwindenlassen<sup>75</sup>, Inhaftierungen unter lebensbedrohlichen Umständen<sup>76</sup>, Folter und sonstigen Formen der Misshandlung<sup>77</sup> sowie zu summarischen oder extra-legalen Hinrichtungen, und

---

*Ausblutenlassen eines Gebiets vorangeht und die zur Zwangsvertreibung bestimmter Teile der Zivilbevölkerung führen, Ausdruck verliehen. Ich möchte die Beteiligten solcher Abkommen daran erinnern, dass die Zwangsvertreibung von Zivilpersonen aus Gründen, die mit dem Konflikt verbunden sind, nach humanitärem Völkerrecht nur zulässig ist, um die Sicherheit dieser Zivilpersonen zu garantieren oder zwingenden militärischen Notwendigkeiten Rechnung zu tragen. Eine Zwangsvertreibung aus anderen Gründen im Zusammenhang mit dem Konflikt ist nicht zulässig und kann ein Kriegsverbrechen darstellen“; UN-Sicherheitsrat, Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165, 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016), 19. April 2017, S/2017/339, <http://www.refworld.org/docid/590727364.html>, Absatz 52. Siehe auch OHCHR, *Monthly Human Rights Digest Syria*, April 2017, 30. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/59bb82894.html>, S. 4-7. Siehe auch „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und die dort aufgeführten Quellen.*

<sup>75</sup> „Schon vor Ausbruch der Krise 2011 verfolgten die syrischen Behörden die Strategie, Menschen verschwinden zu lassen, die in friedlicher Weise oppositionelle Meinungen vertraten, kritische Berichte verfassten und sich für Menschenrechte engagierten. Seit dem Aufstand ist die Zahl der unter Zwang verschwundenen Personen dramatisch angestiegen ... Human Rights Watch hat das von den syrischen Behörden praktizierte systematische Verschwindenlassen dokumentiert und nachgewiesen, dass es häufig mit Folter, Tod und dem Fehlen jeglicher Informationen über die Opfer verbunden war“; HRW, *Syria: Talks Should Address ‘Disappeared’*, 30. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59aeb7484.html>. „Die Regierungstruppen hielten Tausende von Menschen ohne Gerichtsverfahren in Haft, oftmals unter Bedingungen, die einem Verschwindenlassen gleichzusetzen waren. Hinzu kommen seit 2011 Zehntausende, deren Schicksal und Aufenthaltsort infolge ihres Verschwindenlassens durch die Regierungstruppen ungeklärt sind“; Amnesty International, *2016/17 – Syria*, 22. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b033aba.html>. „Noch immer verschwinden Zivilpersonen, hauptsächlich Männer im kampffähigen Alter, von den Straßen der Arabischen Republik Syrien. Zehntausende von Syrern werden vermisst, und bei vielen legen die Umstände nahe, dass sie unter Zwang verschwunden sind. ... Seit März 2011 erfolgt das Verschwinden nach folgendem Muster: Syrer werden von staatlichen Akteuren verhaftet oder entführt und verschwinden anschließend von der Bildfläche. Familienangehörige melden weiterhin Fälle von Personen, die zwischen 2011 und 2015 verschwunden sind. Für gewöhnlich erfolgt die Verhaftung oder Entführung an Kontrollstellen, in Krankenhäusern, am Arbeitsplatz und in der eigenen Wohnung“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absätze 75, 77. Siehe auch Amnesty International, *Syria: Tens of Thousands of Disappeared Must not Be Forgotten*, 30. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59ad67474.html>; SNHR, *Enforced-Disappearance Is a Weapon of War in Syria, no less than 85,000 Are Forcibly Disappeared*, 30. August 2017, <http://bit.ly/2iZRV18>; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 14-15; UN-Menschenrechtsrat, *Out of Sight, Out of Mind: Deaths in Detention in the Syrian Arab Republic*, 3. Februar 2016, A/HRC/31/CRP.1, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html> (im Folgenden: UN-Menschenrechtsrat, *Deaths in Detention*, 3. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html>), Absatz 17. Ebenso ist dokumentiert, dass es bei der Wiedereroberung von Rebellengebieten durch Regierungstruppen im Rahmen von Evakuierungsabkommen und oftmals im Zusammenhang mit der Einberufung zum Wehrdienst zu willkürlichen Verhaftungen kommt; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 2. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b827094.html>, Absätze 89-90. Siehe auch „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und „Wehrdienstentzieher und Deserteure der Streitkräfte“ (Abschnitt III.A.2) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>76</sup> Berichten zufolge werden die Inhaftierten in offiziellen und inoffiziellen Haftanstalten festgehalten, die von unterschiedlichen Zweigstellen der syrischen Sicherheitsbehörden und Geheimdienste betrieben werden. Die Haftbedingungen werden als „entsetzlich“ beschrieben; sie sind unmenschlich, erniedrigend und lebensbedrohlich aufgrund der erheblichen Überbelegung, mangelnder Hygiene und ärztlicher Versorgung, unzureichender Belüftung und Beleuchtung und der Nahrungsmittel-/Wasserknappheit. Laut der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien erfüllen schon die Haftbedingungen die Tatbestandsmerkmale einer grausamen, unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Strafe. Berichten zufolge sind die Haftbedingungen für politische Gefangene und Personen, denen eine Gefährdung der nationalen Sicherheit vorgeworfen wird, besonders hart. Besondere medizinische Bedürfnisse von Menschen mit chronischen Erkrankungen sowie von Frauen werden regelmäßig ignoriert, und schwangere Inhaftierte haben Fehl-, Früh- und Totgeburten gemeldet. Berichten zufolge sind Kinder in den Internierungsanstalten der Sicherheitsbehörden und Geheimdienste oft zusammen mit Erwachsenen untergebracht; siehe fortlaufende Berichte der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien, abrufbar unter <http://bit.ly/2la15rZ>. Siehe auch „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und „Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.11) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>77</sup> Der allgegenwärtige und systematische Einsatz von Foltermethoden, insbesondere durch die Geheimdienste und Sicherheitsbehörden der Regierung, ist ausführlich dokumentiert. Die unabhängige internationale Untersuchungskommission zur Arabischen Republik Syrien stellt insoweit fest: „[E]s kommt ausgesprochen selten vor, dass man auf eine Person trifft, die von der Regierung inhaftiert wurde, ohne schwer gefoltert worden zu sein. Die Mehrzahl der Opfer sind Männer zwischen 18 und 60 Jahren. Die Mitarbeiter der Regierung foltern aber auch Frauen und Kinder, die sich in ihrer Gewalt befinden“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absätze 93, 94. „Die Gefangenen werden ab dem Zeitpunkt ihrer Verhaftung, während der ‚Begrüßungsparty‘ – ein von syrischen Gefangenen und Wärtern üblicherweise verwendeter Ausdruck für die schweren Prügel, die bei der Ankunft in einer Hafteinrichtung erteilt werden – und während ihrer Verhöre gefoltert. Während des Verhörs foltern die syrischen Behörden die Gefangenen, um ihnen falsche ‚Geständnisse‘ zu entlocken, die von den Behörden dann verwendet werden, um im Rahmen offenkundig unfairer und chaotischer ‚Gerichtsverfahren‘ Strafen zu verhängen. ... Durch Folter und unzumutbare Haftbedingungen sterben massenweise Inhaftierte in den Haftanstalten der Regierung. Laut Human Rights Data Analysis Group [HRDAG], einer Nichtregierungsorganisation, die Menschenrechtsverletzungen mit wissenschaftlichen Methoden untersucht,

zwar systematisch und in großem Umfang und überwiegend gegenüber Personen, die tatsächlich oder vermeintlich Gegner der Regierung sind.<sup>78</sup> Der Gebrauch von sexueller Gewalt als Foltermethode gegenüber Männern, Frauen und Kindern ist Berichten zufolge weitverbreitet.<sup>79</sup> Es wurden zahlreiche Fälle gemeldet, in denen Regierungstruppen Kinder für Unterstützungsfunktionen und Kampfhandlungen rekrutiert haben.<sup>80</sup>

## 2) *Islamischer Staat im Irak und in Syrien (ISIS)*

Die unabhängige internationale Untersuchungskommission und Menschenrechtsorganisationen machen in ihren Berichten ISIS-Mitglieder für schwere Menschenrechtsverletzungen sowie Kriegsverbrechen,

---

wurden zwischen März 2011 und Dezember 2015 mindestens 17.723 Personen in Haftanstalten der Regierung getötet, d. h. durchschnittlich 300 Menschen pro Monat. Sowohl HRDAG und Amnesty International sind der Meinung, dass es sich um eine konservative Schätzung handelt und die tatsächliche Zahl der Toten viel höher ist“; Amnesty International, *Human Slaughterhouse: Mass Hangings and Extermination at Saydnaya Prison, Syria*, 7. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/5899bd9a4.html>, S. 12. Zu Todesfällen in Haft siehe auch SNHR, *The Yearly Report for 2016*, 18. Januar 2017, <http://bit.ly/2ksIUxq>, S. 16; UN-Menschenrechtsrat, *Deaths in Detention*, 3. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html>, Absätze 20-25. Siehe auch „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>78</sup> „Tausende von Menschen, die im roten Gebäude [Militärgefängnis Saydnaya] inhaftiert waren, sind in geheimen extra-legalen Verfahren hingerichtet worden, nachdem sie unter Bedingungen inhaftiert waren, die einem Verschwindenlassen gleichzusetzen sind. Es fanden Massenhinrichtungen durch Erhängen statt. Bevor man die Opfer erhängt, finden ‚Gerichtsverfahren‘ beim militärischen Feldgericht in der Gemeinde al-Qaboun in Damaskus statt, die ein bis drei Minuten dauern und in denen die Todesstrafe verkündet wird. ... Aufgrund der Aussagen von Mitarbeitern und Inhaftierten des Gefängnisses in Saydnaya schätzt Amnesty International, dass zwischen September 2011 und Dezember 2015 zwischen 5.000 und 13.000 Menschen in Saydnaya extra-legal hingerichtet wurden. ... Es besteht kein Grund anzunehmen, dass die Hinrichtungen ein Ende gefunden haben. Somit sind seit Dezember 2015 wahrscheinlich weitere Tausende von Personen hingerichtet worden“; Amnesty International, *Human Slaughterhouse: Mass Hangings and Extermination at Saydnaya Prison, Syria*, 7. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/5899bd9a4.html>, S. 6. „Die extrem hohe Anzahl und systematische Art der Todesfälle in staatlich kontrollierten Haftanstalten stellen Verbrechen gegen die Menschlichkeit und Kriegsverbrechen dar“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 70. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Deaths in Detention*, 3. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html>, Absätze 34-35. Siehe auch „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>79</sup> „Die Regierung machte weiterhin von Folter und Vergewaltigungen Gebrauch, auch bei Kindern“; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 2. „In den Haftanstalten, die von den Geheimdiensten der Regierung kontrolliert werden, wurden Frauen während der Anhörungen von Beamten vergewaltigt. ... Männliche Inhaftierte werden oftmals Opfer sexueller Gewalt. Viele gaben an, dass ihre Zellgenossen unter Verwendung von Gegenständen vergewaltigt wurden und Elektroschocks an den Genitalien erhielten“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absätze 105, 108. „... Sexuelle Gewalt wird weiterhin systematisch als Kriegsführungstaktik, Foltermethode und Terrormaßnahme eingesetzt. Berichten zufolge wurde sie am häufigsten im Zusammenhang mit Hausdurchsuchungen und Geiselnahmen, in der Haft und an Kontrollstellen **durch staatliche und regierungsnahe Truppen** sowie in Gebieten verübt, die von ISIL und anderen nichtstaatlichen Gruppen kontrolliert werden. ... Die Vereinten Nationen haben Berichte über die systematische sexuelle Folter von Männern in Haftanstalten erhalten, einschließlich Vergewaltigung mit Holzstöcken sowie Elektroschocks und Verbrennung von Genitalien. Derartige sexuelle Foltermethoden dienen der Erzwingung von Geständnissen im Hinblick auf eine mutmaßliche Beteiligung der Gefolterten an oppositionellen Aktivitäten. In einigen Fällen wurden weibliche Familienangehörige ebenfalls verhaftet und gezwungen, der Folter beizuwohnen“ (Hervorhebung nur hier); UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence*, 20. April 2016, S/2016/361, <http://www.refworld.org/docid/5731a0d24.html> (im Folgenden: UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence*, 20. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5731a0d24.html>), Absatz 68.

<sup>80</sup> „Die Vereinten Nationen prüften die Verbindungen von 29 Kindern zu Regierungstruppen, wobei 5 von ihnen ausgebildet, bewaffnet und im Kampf eingesetzt worden waren, während die übrigen Kinder an Kontrollstellen – überwiegend unbewaffnet – eingesetzt wurden. Regierungsnahe Milizen rekrutierten 54 Jungen, von denen 20 im Kampf und 34 zur Bewachung von Kontrollstellen eingesetzt wurden. Die Rekrutierung der Kinder erfolgte mittels Zwang und finanzieller Anreize“; UN-Generalsekretär, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 173. „Einige bewaffnete Gruppen, die für die syrische Regierung kämpfen, wie z. B. die Hisbollah, und regierungstreue Milizen, die als National Defence Forces (NDF) oder ‚Shabbiha‘ bezeichnet werden, führen Zwangsrekrutierungen von Kindern ab sechs Jahren durch“; US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report – Syria*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ec46c.html>. Siehe auch US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 25; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 118; UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absatz 50.

Verbrechen gegen die Menschlichkeit und – im Fall der Jesiden – Völkermord verantwortlich.<sup>81</sup> Frauen<sup>82</sup>, Mitglieder religiöser Minderheiten<sup>83</sup> und Personen, deren sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen<sup>84</sup>, werden Berichten zufolge in besonderem Ausmaß Opfer von Angriffen und Misshandlungen durch ISIS. Aus den Meldungen geht hervor, dass ISIS willkürliche und unverhältnismäßige Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Ziele in Städten durchführt, die unter der Kontrolle der Regierung und der kurdischen Streitkräfte stehen, wobei ISIS Granatwerfer und Raketen sowie Autobomben und Selbstmordattentäter einsetzt.<sup>85</sup> Berichten zufolge wird die Zivilbevölkerung daran gehindert, Gebiete zu verlassen, die von ISIS kontrolliert werden, und eine Flucht ist nur in andere ISIS-kontrollierte Gebiete zulässig, sodass die Bevölkerung aufgrund der vermehrten Luftangriffe auf die verbleibenden ISIS-Gebiete großen Gefahren ausgesetzt ist.<sup>86</sup> Ferner wird berichtet, dass ISIS als Teil seiner militärischen Strategie Zivilpersonen als menschliche Schutzschilde einsetzt.<sup>87</sup> In

<sup>81</sup> Global Centre for the Responsibility to Protect, *Syria, R2P Monitor*, Band 35, 15. September 2017, <http://bit.ly/2h8LrJ1>, S. 2; UN-Menschenrechtsrat, *“They Came to Destroy”: ISIS Crimes Against the Yazidis*, 15. Juni 2016, A/HRC/32/CRP.2, <http://www.refworld.org/docid/57679c324.html>, S. 1; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Absatz 148.

<sup>82</sup> „Zwar ist es bekanntermaßen schwierig, bestätigte Zahlen zu Vergewaltigungen und sexuellen Übergriffen zu erhalten, doch ist sexuelle Gewalt gegenüber Frauen und Mädchen ein zentrales Element der Ideologie und der ökonomischen Strategie der bewaffneten Gruppen im Irak und in Syrien“; UN Women, *Investigating Conflict-Related Sexual and Gender-Based Crimes – Lessons from Iraq and Syria*, 26. Oktober 2017, <https://shar.es/1PCHZm>. Siehe unten, „Personen, denen Verstöße gegen die Scharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch-islamistischer bewaffneter Gruppen stehen“ (Abschnitt III.A.9) und „Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.10) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>83</sup> Siehe „Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten“ (Abschnitt III.A.8) und „Personen, denen Verstöße gegen die Scharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch-islamistischer bewaffneter Gruppen stehen“ (Abschnitt III.A.9) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>84</sup> Siehe „Personen mit sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität, die nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen“ (Abschnitt III.A.12) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>85</sup> Berichten zufolge richtet ISIS seine Angriffe häufig auf Menschenansammlungen in zivilen Gebieten, einschließlich Märkte, Krankenhäuser, Gerichte, Bushaltestellen sowie Gebiete religiöser Minderheiten; siehe z. B. UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 75-76; Amnesty International, *2016/17 – Syria*, 22. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b033aba.html>; HRW, *World Report 2017 – Syria*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b58196.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absätze 25-27, 64. Ein UN-Gremium stellte fest, dass ISIS für einen Angriff auf die Stadt Marea (Provinz Aleppo) am 21. August 2015 verantwortlich war, bei dem mehrere mit Senfgas gefüllte Artilleriegranaten verwendet wurden; UN-Pressedienst, *The Syrian Forces and ISIL Used Toxic Chemicals as Weapons – Report*, 30. August 2016, <http://bit.ly/2s9F9QS>; UN-Sicherheitsrat, *Third Report of the Organization for the Prohibition of Chemical Weapons-United Nations Joint Investigative Mechanism*, 24. August 2016, <http://bit.ly/2zaRI88>, Anhang X.

<sup>86</sup> „Berichten zufolge haben IS-Kämpfer die Zivilbevölkerung daran gehindert, die von ihnen kontrollierten Gebiete zu verlassen. Ausnahmen gelten nur für Personen mit lebensbedrohlichen Krankheiten. Sie müssen eine Genehmigung von IS-Stellen einholen und eine Immobilie oder ein Fahrzeug als Pfand und Garantie für ihre Rückkehr hinterlassen. Wer dabei erwischt wird, Zivilpersonen in Gebiete zu schleusen, die nicht von IS kontrolliert werden, kann hingerichtet oder festgenommen und zur Zahlung einer Geldbuße verurteilt werden“; OHCHR, *Syria: Monthly Human Rights Digest – May 2017*, 3. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/59bb83234.html>, S. 4. Beispielsweise im Zusammenhang mit laufenden militärischen Operationen in Deir Ez-Zour zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments: „Berichten zufolge hat ISIL mobile Kontrollstellen in der ländlichen Umgebung errichtet, um Menschen von der Flucht abzuhalten. Es wurde von zahlreichen Gefahren – z. B. Schikanen, Festnahmen, Landminen, Heckenschützen und Zwangsrekrutierung – berichtet, die Zivilpersonen drohen, wenn sie versuchen, ISIL-kontrollierte Gebiete zu verlassen“; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. September 2017, S /2017/794, <http://www.refworld.org/docid/59d4dc8a4.html>, Absatz 6. Siehe auch UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 24. August 2017, S/2017/733, <http://www.refworld.org/docid/59aebbad4.html>, S. 3; Amnesty International, *Syria – ‘I Won’t Forget This Carnage’. Civilians Trapped in Battle for Raqqa*, 23. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/599ec9174.html>, S. 5, 6, 23-26; OHCHR, *Syria: Civilians Trapped in Al-Raqqa in Urgent Need of Protection*, 28. Juni 2017, <https://shar.es/1Smxxo>; OHCHR, *Airstrikes, ISIL Causing Civilian Casualties in Syria – Zeid*, 26. Mai 2017, <http://bit.ly/2sbFBye>.

<sup>87</sup> Amnesty International, *Syria – ‘I Won’t Forget This Carnage’. Civilians Trapped in Battle for Raqqa*, 23. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/599ec9174.html>, S. 5, 6, 23-26; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 82-83, 110; UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absätze 18-19. Siehe auch The Independent, *ISIS: 2,000 Fighters Using Raqqa’s Civilians as Human Shields as US-Led Coalition Makes Significant Gains in Syria*, 5. August 2017, <http://ind.pn/2vsw6wh>; Reuters, *Raqqa Civilians Face Mines, Snipers, Use as Human Shields: IRC*, 6. Juni 2017, <http://reut.rs/2vzAgkV>.

derzeit oder ehemals von ISIS *de facto* kontrollierten Gebieten wird gemeldet, dass Zivilpersonen von Landminen getötet und verletzt werden, die ISIS willkürlich auslegt.<sup>88</sup> Berichten zufolge rekrutiert ISIS außerdem weiterhin in großem Umfang Männer und Kinder für militärische Operationen, unter anderem für Selbstmord-Bombenattentate sowie für Folter und Hinrichtung von Zivilpersonen und kampfunfähigen Soldaten.<sup>89</sup> Bis September 2017 hielt ISIS Berichten zufolge die Belagerung dicht bevölkerter Bezirke der Stadt Deir Ez-Zour für mehr als drei Jahre aufrecht, infolgedessen hatten die Bewohner der Stadt nur minimalen Zugang zu Nahrungsmitteln, Medikamenten, Wasser, Strom und Treibstoff.<sup>90</sup> Berichten zufolge setzt ISIS die vorsätzliche Zerstörung kultureller oder religiöser Stätten fort.<sup>91</sup> Wird der Herrschaftsanspruch von ISIS infrage gestellt oder gegen die von ISIS aufgestellten Regeln verstoßen, die auf einer strengen Auslegung der Scharia beruhen, führt dies Berichten zufolge zu schwerer Bestrafung, darunter Freiheitsentzug, Folter, grausame, unmenschliche und erniedrigende Bestrafung sowie Hinrichtung, auch von Kindern.<sup>92</sup>

### 3) *Bewaffnete oppositionelle Gruppen, einschließlich Jabhat Fatah Al-Sham*

In Berichten der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission und mehrerer Menschenrechtsorganisationen werden bewaffneten oppositionellen Gruppen schwere Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht vorgeworfen, von denen einige Kriegsverbrechen darstellen.<sup>93</sup> Gemeinden, die unter der Kontrolle der Regierung stehen, einschließlich solcher Gebiete, die von religiösen Minderheiten bewohnt werden, sind Berichten zufolge Ziel willkürlicher Angriffe mit Granatwerfern, Raketen und selbstgebauten Spreng- und Luftkörpern durch bewaffnete

<sup>88</sup> UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 90; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 28, 114. Siehe auch Reuters, *Raqa Civilians Face Mines, Snipers, Use as Human Shields: IRC*, 6. Juni 2017, <http://reut.rs/2vzAgkV>; Ara News, *ISIS Landmines Kill more Civilians in Syria's Hasakah*, 8. April 2017, <http://bit.ly/2pbKKBZ>; HRW, *Syria: Improvised Mines Kill, Injure Hundreds in Manbij*, 26. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/581c94a74.html>; The Independent, *Dozens Killed by ISIS Landmines and Boobytraps as They Try to Return Home to Liberated Syrian Town*, 26. Oktober 2016, <http://ind.pn/2eFyAPI>.

<sup>89</sup> „... ISIS und Jabhat al-Nusra, die al-Qaida-Verbindung in Syrien, rekrutieren weiterhin Jungen und Mädchen als Soldaten, menschliche Schutzschilde, Selbstmordattentäter, Scharfrichter und für unterstützende Funktionen“; US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report - Syria*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ec46c.html>. Siehe auch unten, „Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von ISIS sind und sich in Gebieten aufhalten, die de facto unter der Kontrolle oder dem Einfluss von ISIS stehen“ (Abschnitt III.A.4) und „Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.11) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>90</sup> OCHA, *Under-Secretary-General for Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator Mr. Mark Lowcock: Statement to the Security Council on Syria*, 27. September 2017, <http://bit.ly/2zqVHbi>, S. 2-3; The Independent, *Syrian Army Breaks Isis' Three-Year-Long Siege of Deir Ezzor*, 5. September 2017, <http://ind.pn/2wBWHXx>; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 24. August 2017, S/2017/733, <http://www.refworld.org/docid/59aebbad4.html>, S. 3; OHCHR, *Syria: Monthly Human Rights Digest – May 2017*, 3. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/59bb83234.html>, S. 4-5.

<sup>91</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 2; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 84-85, 110; American Society of International Law (ASIL), *Confronting ISIS's War on Cultural Property*, 14. Juni 2016, Band 20, Heft 12, <http://bit.ly/2nHt5Af>.

<sup>92</sup> UN-Generalsekretär, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 178; US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 11-13; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 24; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absätze 102-103. Siehe auch unten, „Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von ISIS sind und sich in Gebieten aufhalten, die de facto unter der Kontrolle oder dem Einfluss von ISIS stehen“ (Abschnitt III.A.4) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>93</sup> UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 61-74; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 2. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b827094.html>, Absätze 100-102; Amnesty International, *'Torture Was My Punishment' – Abductions, Torture and Summary Killings Under Armed Group Rule in Aleppo and Idleb, Syria*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/577b81f84.html> (im Folgenden: Amnesty International, *Abductions, Torture and Summary Killings Under Armed Group Rule in Aleppo and Idleb, Syria*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/577b81f84.html>).

oppositionelle Gruppen.<sup>94</sup> Ferner wurde gemeldet, dass bewaffnete oppositionelle Gruppen vorsätzlich Gesundheitseinrichtungen, Schulen und andere notwendige Infrastrukturen angegriffen haben<sup>95</sup> und einige Zivilgebiete, die als regierungsnah angesehen werden, belagert oder zeitweise von der Wasser- und/oder Stromversorgung abgeschnitten haben.<sup>96</sup> Laut Berichten haben bewaffnete oppositionelle Gruppen auch Zwangsvertreibungen von Zivilpersonen im Rahmen sogenannter Versöhnungsabkommen mit der Regierung durchgeführt.<sup>97</sup> Den Meldungen zufolge ist die Entführung von Zivilpersonen und Mitgliedern der Regierungstruppen ein übliches Phänomen, auch zwecks Gefangenaustausch oder zur Erpressung eines Lösegeldes.<sup>98</sup> Es wurde berichtet, dass bewaffnete oppositionelle Gruppen an Folter und summarischen Hinrichtungen von Gefangenen beteiligt waren,<sup>99</sup> darunter gefangene Soldaten und Unterstützer der Regierung<sup>100</sup> sowie Personen, die mit ISIS oder rivalisierenden bewaffneten Gruppen in Verbindung gebracht werden.<sup>101</sup> In Gebieten, die *de facto* unter der Kontrolle verschiedener bewaffneter oppositioneller Gruppen stehen, haben diese Gruppen Berichten zufolge vorschriftswidrig errichtete „Gerichte“ eingesetzt, die bisweilen strenge Urteile verkünden, teils mit körperlicher Züchtigung und

<sup>94</sup> The New Arab, *Rebel Shelling Kills Four Civilians in Damascus: Monitor*, 16. Oktober 2017, <http://bit.ly/2yX0CQf>; US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 11-13; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 61-66; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 2. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b827094.html>, Absätze 69-78; Amnesty International, *2016/17 – Syria*, 22. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b033aba.html>; HRW, *World Report 2017 – Syria*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b58196.html>. Siehe auch „Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen“ (Abschnitt IV.A.3) und „Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten“ (Abschnitt III.A.8) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>95</sup> UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 – 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 61, 66; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 22; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absätze 62-63.

<sup>96</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments waren die zwei überwiegend schiitischen Städte Fu'ah und Kefraya (Provinz Idlib) Berichten zufolge von bewaffneten oppositionellen Gruppen belagert. Zwei weitere überwiegend schiitische Städte in der ländlichen Umgebung von Aleppo (Nubul und Zahra) waren zwischen Juli 2012 und Februar 2016 von bewaffneten oppositionellen Gruppen belagert worden, bis die Regierungstruppen wieder die Kontrolle übernahmen; OCHA, *Syrian Arab Republic: Besieged Communities (as of 27 Sep 2017)*, 27. September 2017, <http://bit.ly/2yJUwz6>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absätze 82, Anhang III, Absätze 2, 4-5; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 24. August 2017, S/2017/733, <http://www.refworld.org/docid/59aebbad4.html>, Absätze 8; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 37; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) and 2258 (2015) Report of the Secretary-General*, 18. Februar 2016, S/2016/156, <http://www.refworld.org/docid/56ceaa884.html>, Absatz 6. Siehe auch „Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen“ (Abschnitt III.A.3) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>97</sup> Am 14. und 19. April 2017 wurden Berichten zufolge insgesamt etwa 8.000 Anwohner im Rahmen des sogenannten „Vier-Städte-Abkommens“ zwangsweise evakuiert. Dies beinhaltete die Zwangsumsiedlung von Bewohnern aus den unter Oppositionskontrolle stehenden Orten Madaya und Zabadani (Damaskus-Umgebung); UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absätze 19, 25, 82, Anhang III, Absätze 4-5; Al Jazeera, *Timeline: Syria's 13 'People Evacuation' Deals*, 16. Mai 2017, <http://bit.ly/2sC3Pm6>; Financial Times, *Syria's 'Four Towns' Deal Raises Fears of Forced Population Change*, 14. April 2017, <http://on.ft.com/2fuMda7>.

<sup>98</sup> US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 22, 23; Amnesty International, *2016/17 – Syria*, 22. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b033aba.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absätze 82, 87-88; UN-Menschenrechtsrat, *Deaths in Detention*, 3. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html>, Absätze 65, 67, 68, 69. Siehe auch unten, „Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen“ (Abschnitt III.A.3) und „Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen“ (Abschnitt III.A.5) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>99</sup> UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 72; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 24; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absätze 100-101.

<sup>100</sup> Siehe unten, „Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen“ (Abschnitt III.A.3) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>101</sup> Siehe unten, „Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen sind und sich in Gebieten aufhalten, die *de facto* unter der Kontrolle oder dem Einfluss dieser Gruppen stehen“ (Abschnitt III.A.5) und die dort aufgeführten Quellen.

Hinrichtung.<sup>102</sup> Laut Berichten werden Kinder, auch Kinder unter 15 Jahren, von bewaffneten oppositionellen Gruppen, so auch von Jabhat Fatah Al-Sham, Ahrar Al-Sham und mit FSA verbündeten Gruppen, für militärische Hilfsfunktionen sowie für eine direkte Beteiligung im Kampf rekrutiert.<sup>103</sup>

#### 4) Volksschutzeinheiten (YPG)

Die unabhängige internationale Untersuchungskommission und Menschenrechtsorganisationen wirft YPG und *Asayish* Menschenrechtsverletzungen vor, darunter Entführungen, Freiheitsentzug, Misshandlung von Gefangenen, Verhängung von Strafen durch vorschriftswidrig errichtete „Gerichte“ und fehlender Aufklärung von Todesfällen und dem Verschwinden von Personen.<sup>104</sup> Unter den Personen, die Berichten zufolge Opfer solcher Verstöße wurden, befinden sich tatsächliche und vermeintliche Gegner von PYD/YPG sowie Menschen, denen eine Verbindung zu ISIS unterstellt wird.<sup>105</sup> In einigen Fällen war YPG an der Zwangsvertreibung überwiegend nicht-kurdischer Bevölkerungsgruppen beteiligt. Laut Berichten erfolgten diese Zwangsvertreibungen u. a. aufgrund vermuteter Verbindungen dieser Bevölkerungsgruppen zu ISIS sowie aus Sicherheits- und militärischen Gründen.<sup>106</sup> YPG und *Asayish* rekrutieren in Gebieten, die *de facto* unter ihrer Kontrolle stehen, Berichten zufolge weiterhin zwangsweise Minderjährige<sup>107</sup> nach dem

<sup>102</sup> „In Gebieten, die von der Opposition kontrolliert werden, unterschieden sich die Gerichtsverfahren je nach Schauplatz. Örtliche Menschenrechtsorganisationen berichteten, dass lokale Regierungsstellen die Zuständigkeit für die Verfahren übernahmen. HRW meldete, dass Zivilpersonen diese Prozesse leiteten und dabei in einigen Fällen die traditionellen Schariagesetze und in anderen Fällen nationales Recht zugrunde legten. Urteilsverkündungen durch oppositionelle Schiariaräte führten manchmal zu öffentlichen Hinrichtungen, ohne die Möglichkeit, Berufung einzulegen oder Besuch von Familienangehörigen zu erhalten“; US Department of State, 2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 17. Siehe auch US Department of State, 2016 Report on International Religious Freedom – Syria, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 13; UN-Menschenrechtsrat, Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 68, 108; UN-Menschenrechtsrat, Report of the Independent International Commission of Inquiry, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 71; Amnesty International, Abductions, Torture and Summary Killings Under Armed Group Rule in Aleppo and Idlib, Syria, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/577b81f84.html>, S. 4, 5, 15, 18, 20; UN-Menschenrechtsrat, Deaths in Detention, 3. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html>, Absätze 67, 72. Siehe auch unten, „Personen, denen Verstöße gegen die Scharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch-islamistischer bewaffneter Gruppen stehen“ (Abschnitt III.A.9) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>103</sup> „Etwa 60 Prozent der überprüften Fälle [von Rekrutierungen und Einsätzen von Kindern] wurden Gruppen zugeschrieben, die mit der Freien Syrischen Armee in Verbindung stehen, was gegenüber 2015 einen Anstieg um das Zehnfache darstellt; dabei wurden die meisten Fälle in den Provinzen Aleppo, Dar'a und Rif Dimastiq [sic] vermerkt; 98 Prozent der von diesen Gruppen rekrutierten Jungen wurden für militärische Funktionen eingesetzt, auch für Kämpfe an der Front. ... Kinder, die von anderen bewaffneten Gruppen rekrutiert und eingesetzt wurden (82), bewachten vor allem Kontrollstellen“; UN-Generalsekretär, Children and Armed Conflict, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 172. Siehe auch US Department of State, 2017 Trafficking in Persons Report – Syria, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ec46c.html>; UN-Menschenrechtsrat, Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 74, 109; UN-Menschenrechtsrat, Report of the Independent International Commission of Inquiry, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absätze 117-118. Siehe auch unten, „Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.11) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>104</sup> Siehe auch unten, „Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG sind und sich in Gebieten aufhalten, in denen PYD/YPG de facto die Kontrolle ausüben“ (Abschnitt III.A.6) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>105</sup> Ebenda.

<sup>106</sup> „Im Dezember 2015 erhielt OHCHR Berichte, die auf die mutmaßliche Zwangsvertreibung von Zivilpersonen durch YPG-Streitkräfte in YPG-kontrollierten Gebieten unter Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht hindeuteten“; UN-Generalversammlung, Situation of Human Rights, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absatz 39. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Absätze 97-98; Amnesty International, “We Had Nowhere to Go” – Forced Displacement and Demolitions in Northern Syria, 12. Oktober 2015, <http://www.refworld.org/docid/561cbdaf4.html>. Siehe auch „Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG sind und sich in Gebieten aufhalten, in denen PYD/YPG de facto die Kontrolle ausüben“ (Abschnitt III.A.6) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>107</sup> Im Jahr 2014 haben sich YPG und *Asayish* verpflichtet, keine Kinder mehr zu rekrutieren, und haben einen Demobilisierungsprozess für alle Kinder unter 18 Jahren begonnen. Berichten zufolge ist YPG ihrer Verpflichtung zur Demobilisierung aller Kinder jedoch nicht nachgekommen und es werden weiterhin Fälle von Kinderrekrutierung verzeichnet; UN-Generalsekretär, Children and Armed Conflict, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absätze 171, 183; UN-Menschenrechtsrat, Report of the Independent International Commission of Inquiry, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 51; SNHR, Child Arrested by Kurdish Self-Management Forces in Amouda City in Hasaka Governorate on July 25, 27. Juli 2017, <http://bit.ly/2yg2qjw>; US Department of State, 2017 Trafficking in Persons Report – Syria, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ec46c.html>; Amnesty International, 2016/17 – Syria, 22. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b033aba.html>; UN-Generalversammlung, Situation of

sogenannten „Pflicht zur Selbstverteidigung“-Gesetz<sup>108</sup> auch für den Kampfeinsatz.<sup>109</sup> Die unabhängige internationale Untersuchungskommission hat sich besorgt über den Schutz der Zivilbevölkerung im Zusammenhang mit der laufenden militärischen Offensive geäußert, die von den SDF und der internationalen Koalition eingeleitet wurde, um Raqqa von ISIS zurückzuerobern.<sup>110</sup>

## D. Zwangsvertreibungen und Rückkehr

Aufgrund der oben dargelegten Umstände ist die Situation in Syrien zur weltweit größten Einzelursache von Zwangsvertreibung geworden, da über die Hälfte der Bevölkerung vertrieben wurde,<sup>111</sup> wobei mehr als 6,3 Mio. Menschen innerhalb von Syrien vertrieben sind (Stand März 2017),<sup>112</sup> über 5 Mio. registrierte Flüchtlinge in die Nachbarländer und nach Nordafrika geflohen<sup>113</sup> und Hunderttausende als Asylsuchende nach Europa gekommen sind.<sup>114</sup>

---

*Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absätze 50-51. Siehe auch „Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.11) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>108</sup> Seit Mitte 2014 obliegt Männern zwischen 18 und 30 Jahren, die in den faktisch autonomen Selbstverwaltungsgebieten im Norden Syriens leben, die „obligatorische Pflicht zur Selbstverteidigung“. Berichten zufolge dauert der Militärdienst sechs Monate und anschließend können sich die Rekruten freiwillig der YPG anschließen; siehe Art. 4 und 8, *Duty of Self-Defense*, 13. Juli 2014, <http://bit.ly/2rQ6lyl>. In der Praxis werden die im sogenannten Gesetz enthaltenen Kriterien für die Rekrutierung – u. a. in Bezug auf Alter, Geschlecht und Dauer des Militärdienstes – Berichten zufolge nicht streng eingehalten; Syrian Voice, *Kurdish Self-Administration Enforces Draft, Turning Kobane into 'Ghost Town'*, 26. April 2017, <http://bit.ly/2siwUSA>; Syria Direct, *YPG Draft Evaders on the Run after Amnesty: 'Why Would I Fight to Defend Arab Lands?'*, 7. November 2016, <http://bit.ly/2fTQxL1>; Ara News, *Kurds Launch Conscription Campaign to Protect Kobane from ISIS Attacks*, 21. Juni 2016, <http://bit.ly/2s7dAZ4>; Syria Direct, *'I Was Scared They Would Take my Sister for Recruitment'*, 21. Januar 2015, <http://bit.ly/1zwb872>. Siehe auch „Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG sind und sich in Gebieten aufhalten, in denen PYD/YPG de facto die Kontrolle ausüben“ (Abschnitt III.A.6) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>109</sup> Siehe unten, „Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG sind und sich in Gebieten aufhalten, in denen PYD/YPG de facto die Kontrolle ausüben“ (Abschnitt III.A.6) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>110</sup> Die Untersuchungskommission ermittelt im Zusammenhang mit mehreren mutmaßlichen Luftangriffen auf Raqqa, die Berichten zufolge Hunderte ziviler Opfer zur Folge hatten; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absätze 78-79. Laut Amnesty International „wurden seit dem Beginn der militärischen Operation zur Wiedereroberung der Stadt bei Artillerie- und Luftangriffen der Koalitionsstreitkräfte – die meistens auf der Grundlage von Koordinaten stattfinden, die von den SDF bereitgestellt werden – Hunderte von Zivilpersonen getötet. Einige zivile Opfer wurden möglicherweise dadurch verursacht, dass die Koalitionsstreitkräfte aufgrund von falschen Koordinatenangaben der SDF die falschen Ziele angriffen. ... Außerdem haben die ferngelenkten und nicht ferngelenkten Artilleriegranaten sowie die ferngelenkten Raketen und Fliegerbomben der Koalitionsstreitkräfte und die Granatwerfer der SDF-Streitkräfte einen weiten Tötungsradius und bergen daher ein hohes Risiko der Verletzung von Zivilpersonen, wenn sie in Wohngebieten verwendet werden.“ Angesichts der erheblichen Herausforderungen, mit denen die militärische Offensive durch das Verhalten von ISIS konfrontiert ist, welches eine Unterscheidung zwischen Zivilpersonen und legitimen militärischen Zielen erschwert, fordert Amnesty International die SDF und die Koalitionsstreitkräfte nachdrücklich dazu auf, „bei der Planung und Durchführung von Angriffen die Vorschriften des humanitären Völkerrechts streng einzuhalten, gegebenenfalls durch Nichtvornahme von Angriffen, die die Gefahr bergen, willkürlich, unverhältnismäßig oder in sonstiger Weise rechtswidrig zu sein“; Amnesty International, *Syria: "I Won't Forget This Carnage" Civilians Trapped In Battle for Raqqa*, 23. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/599ec9174.html>, S. 5, 32. Siehe auch HRW, *All Feasible Precautions? Civilian Casualties in Anti-ISIS Coalition Airstrikes in Syria*, 24. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/59ca4bbe4.html>; HRW, *Syria: Key Concerns for Raqqa Battle*, 13. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5970a9844.html>. Siehe auch oben, „Zivile Opfer“ (Abschnitt II.B) und „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht – Islamischer Staat im Irak und in Syrien (ISIS)“ (Abschnitt II.C.2) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>111</sup> OCHA, *Syrian Crisis – About the Crisis*, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/1END1dC>; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Protection of Civilians in Armed Conflict*, 10. Mai 2017, S/2017/414, <http://www.refworld.org/docid/5937a99d4.html>, Absatz 62 (im Folgenden: UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Protection of Civilians in Armed Conflict*, 10. Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/5937a99d4.html>).

<sup>112</sup> Kinder und Jugendliche machen mehr als die Hälfte der Vertriebenen aus; OCHA, *Syrian Crisis – About the Crisis*, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/1END1dC>. Siehe auch UN-Kinderhilfswerk (UNICEF), *Syria Crisis Situation Report June 2017 Humanitarian Results*, 30. Juni 2017, <http://bit.ly/2u4ziW1>, S. 32.

<sup>113</sup> UNHCR, *Syria Regional Refugee Response*, letzte Aktualisierung am 19. Oktober 2017, <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/regional.php>.

<sup>114</sup> Zwischen April 2011 und Juli 2017 haben über 970.000 Syrer in europäischen Staaten Asylanträge gestellt; UNHCR, *Syria Regional Refugee Response – Europe: Syrian Asylum Applications*, letzte Aktualisierung im Juli 2017, <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/asylum.php>.

Allein 2016 wurden über 2 Mio. Menschen als neue Binnenvertriebene in Syrien registriert<sup>115</sup> und 2017 kam es in fast allen Teilen von Syrien zu weiteren Vertreibungen.<sup>116</sup> Vorsätzliche Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Infrastrukturen, einschließlich lebensnotwendiger Grundversorgungsdienste wie Wasser- und Stromversorgung, sowie das Unvermögen der Konfliktparteien, die Zivilbevölkerung zu schützen, sind Berichten zufolge die wesentlichen Fluchtursachen.<sup>117</sup> Darüber hinaus wird gemeldet, dass immer mehr Menschen gezwungen sind, innerhalb von Syrien umzuziehen, da die Versorgung in ihren Heimatgebieten zusammenbricht, beispielsweise durch unzureichende Gesundheitsversorgung und den Verlust der Lebensgrundlage durch steigende Lebenshaltungskosten.<sup>118</sup> Typisch für den Syrien-Konflikt sind Mehrfachvertreibungen, da sich die Fronten permanent verschieben und ehemals relativ sichere Gegenden (wieder) Konfliktgebiete werden können.<sup>119</sup> Nach wie vor wird gemeldet, dass Binnenvertriebene ins Visier genommen, vertrieben und getötet werden.<sup>120</sup>

Neben den zahlreichen Binnenvertriebenen sind die über 5,3 Mio. Syrer zu berücksichtigen, die in den Nachbarländern und in Nordafrika Zuflucht gesucht haben. Davon wurden über 3,25 Mio. in der Türkei registriert, mehr als 1 Mio. im Libanon,<sup>121</sup> 654.500 in Jordanien, 244.000 im Irak, 124.500 in Ägypten und über 30.000 in anderen nordafrikanischen Ländern.<sup>122</sup> Aufgrund des steigenden demografischen, wirtschaftlichen, politischen, sozialen und auf Sicherheitserwägungen beruhenden Drucks in der Region haben die Regierungen der Aufnahmeländer in zunehmendem Umfang Maßnahmen zur Sicherung ihrer Grenzen eingeführt, um die Zahl der Neuankömmlinge zu beschränken, sodass Tausende schutzbedürftiger

<sup>115</sup> UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Protection of Civilians in Armed Conflict*, 10. Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/5937a99d4.html>, Absatz 63; OCHA, *Under-Secretary-General For Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator, Stephen O'Brien Statement to the Security Council on Syria*, 22. Februar 2017, <http://bit.ly/2vYJkxD>.

<sup>116</sup> Bis Ende Oktober 2017 waren mehr als 1 Mio. Menschen registriert, die in den vorangegangenen 12 Monaten neu vertrieben worden waren; UNHCR, *Syria: Flash Update on Recent Events – 25 October 2017*, 25. Oktober 2017, <http://bit.ly/2xXhdRv>.

<sup>117</sup> Norwegian Refugee Council/Internal Displacement Monitoring Centre (NRC/IDMC), *2016 Global Report on Internal Displacement – Syria: Trapped in the Country, and out of the Picture*, 1. Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/57a98bf511.html>. Zu vorsätzlichen, zielgerichteten und als Kriegsstrategie eingesetzten Angriffen auf grundlegende Infrastrukturen und zu Unterbrechungen der Wasser- und Stromversorgung durch Regierungstruppen, bewaffnete oppositionelle Gruppen und ISIS, siehe auch „*Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht*“ (Abschnitt II.C, Fn. 73, 90 und 96) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>118</sup> Siehe unten, „*Humanitäre Situation*“ (Abschnitt II.E) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>119</sup> „*In dem seit Jahren währenden Konflikt wurden Menschen wiederholt vertrieben; jede Vertreibung verringerte das Familienvermögen und untergrub Bewältigungsmechanismen*“; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 37.

<sup>120</sup> „*Binnenvertriebene sind besonders gefährdet, Opfer von Verstößen zu werden. Viele Binnenvertriebene, die aus der Heimat geflohen sind, um sich in Sicherheit zu bringen, werden in den Lagern, in denen sie sich Schutz erhofften, angegriffen*“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 24 (mit Beispielen). Beispielsweise wurden Berichten zufolge am 15. April 2017 mindestens 125 evakuierte Personen, die aus den belagerten Städten Fu'ah und Kefraya (Provinz Idlib) in Gebiete reisten, die unter der Kontrolle der Regierung standen, getötet und über 400 verletzt, als eine Autobombe im Wartebereich von Rashideen in West-Aleppo explodierte, wo die Betroffenen auf ihren Transfer warteten; OHCHR, *Syria: Monthly Human Rights Digest – April 2017*, 30. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/59bb82894.html>, S. 3. Siehe auch UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/59881d6f4.html>, S. 14, 15, 16; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 23. Juni 2017, S/2017/541, <http://www.refworld.org/docid/595640f74.html> (im Folgenden: UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*), 23. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/595640f74.html>), S. 12, 15, 19; Al Jazeera, *Car Bombs Kill Syrian Civilians in Rukban Refugee Camp*, 16. Mai 2017, <http://aje.io/5urx>; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 54.

<sup>121</sup> Seit Anfang Mai 2015 hat UNHCR Libanon die Neuregistrierung im Einklang mit Vorgaben der libanesischen Regierung vorübergehend ausgesetzt. Dementsprechend sind Personen, die auf ihre Registrierung warten, in der Gesamtzahl syrischer Flüchtlinge im Libanon nicht mehr enthalten.

<sup>122</sup> UNHCR, *Syria Regional Refugee Response*, letzte Aktualisierung am 19. Oktober 2017, <http://data.unhcr.org/syrianrefugees/regional.php>.

Menschen in Syrien festsitzen, ohne Schutz zu erhalten.<sup>123</sup> Berichten zufolge gibt es immer mehr Fälle, in denen Personen zur Rückkehr gezwungen sind und ihnen die Einreise verweigert wird.<sup>124</sup>

Laut Schätzungen des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten (UNRWA) sind von den ca. 629.400 Personen, die vor dem Konflikt bei UNRWA registriert waren („Palästinaflüchtlinge“)<sup>125</sup> oder in sonstiger Weise als Personen dokumentiert waren, die einen Anspruch auf Leistungen von UNRWA in Syrien haben,<sup>126</sup> ca. 254.000 mindestens einmal innerhalb von Syrien vertrieben worden.<sup>127</sup> Mehr als 120.000 sind in andere Länder geflüchtet.<sup>128</sup> Für Palästinaflüchtlinge ist es besonders schwer, außerhalb von Syrien Schutz zu erlangen, da die Nachbarstaaten ihre Einreisebestimmungen streng eingeschränkt haben.<sup>129</sup> Anlass zur Sorge geben außerdem Fälle, in denen es zu *Refoulement* und Zwangsdeportationen kam, auch bei Kindern.<sup>130</sup>

Seit April 2015 bilden syrische Staatsangehörige die größte Personengruppe von Antragstellern, die in europäischen Ländern um internationalen Schutz ersuchen.<sup>131</sup> Zwar ist die Zahl der syrischen Neuankömmlinge in Europa seit 2016 im Zusammenhang mit der Schließung von Grenzen und dem EU-

<sup>123</sup> Der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen, Filippo Grandi, stellt fest: „[D]ie Grenzen von Syrien sind praktisch geschlossen oder sehr schwer zu überqueren, und die Nachbarländer mit fast fünf Millionen syrischer Flüchtlinge ihrer Auffassung nach vollends ausgelastet. Dies bedeutet, dass die Syrer in dieser unmöglichen Lage in Syrien eingeschlossen sind“; UNHCR, *UN Refugee Chief Warns Syria Displacement Set to Rise*, 24. Oktober 2016, <http://www.unhcr.org/580e2cc84.html>. „Die Grenzen um Syrien werden zunehmend geschlossen, sodass die Menschen in Syrien immer weniger Möglichkeiten haben, internationalen Schutz zu ersuchen. Heute gibt es für Syrer nur noch sehr wenige legale Wege, über die sie das Land verlassen können. Kennzeichnend für ihre Situation sind streng kontrollierte Landesgrenzen, strikte Visaanforderungen für die Einreise in den Libanon, eine kürzlich geschlossene Grenze nach Jordanien und Visaanforderungen für die Einreise in die Türkei auf dem Luft- oder Seeweg, wenngleich auf dem Landweg noch immer in begrenztem Maße eine illegale Einreise stattfindet“; Danish Refugee Council, *Stranded at the Border: Policy Changes and Migration Realities: Summary of Regional Migration Trends Middle East (June/July 2016)*, Juli 2016, <http://bit.ly/2reKKV1>, S. 6. Siehe auch IDMC, *Syrians at the Berm: Surviving in Nightmarish Conditions and with an Uncertain Status*, 4. Oktober 2017, <http://bit.ly/2y2iNmM>; HRW, *Trapped: The Desperation of Syria's Displaced Civilians*, 19. September 2017, <http://bit.ly/2xuK6pI>; UN-Pressedienst, *Highlights of the Noon Briefing by Farhan Haq, Deputy Spokesman for Secretary-General António Guterres*, 14. August 2017, <http://bit.ly/2yN7JuB>; Spiegel Online, *Refugees in Crisis: The Death Strip at the Turkish-Syrian Border*, 7. Dezember 2016, <http://spon.de/aeSKA>; Europäischer Rat für Flüchtlinge und im Exil lebende Personen, *Extension of the Border Wall and Ongoing Violence at the Turkish-Syrian Border*, 24. Oktober 2016, <http://bit.ly/2eCKzf9>.

<sup>124</sup> HRW, *Jordan: Syrian Refugees Being Summarily Deported*, 2. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59d221754.html>; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Jordan*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec8a1c13.html>; Reuters, *Forced back to Syria? Jordan's Unregistered Refugees Fear Deportation*, 22. Februar 2017, <http://reut.rs/2m9YvQ4>; HRW, *World Report 2017 – Lebanon*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b5835f.html>; The Conversation, *Syrian Refugees in Turkey, Jordan and Lebanon Face an Uncertain Future*, 3. Januar 2017, <http://bit.ly/2reEBrW>; Amnesty International, *Turkey: Illegal Mass Returns of Syrian Refugees Expose Fatal Flaws in EU-Turkey Deal*, 1. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/570210f94.html>; Amnesty International, *Lebanon: Forcible Return of more than 100 Refugees to Syria a Shocking Setback*, 8. Januar 2016, <http://www.refworld.org/docid/569756cd4.html>.

<sup>125</sup> „Palästinaflüchtlinge“ werden als Personen definiert, „deren normaler Wohnort im Zeitraum zwischen 1. Juni 1946 und 15. Mai 1948 Palästina war und die infolge des Konflikts von 1948 ihr Zuhause und ihre Existenzgrundlage verloren haben“; UNRWA, *Consolidated Eligibility and Registration Instructions (CERI)*, 1. Januar 2009, <http://www.refworld.org/docid/520cc3634.html>, S. 3. Vor dem Konflikt waren 560.000 Palästinaflüchtlinge bei UNRWA registriert; UNRWA, *Annual Operational Report 2016, for the Reporting Period 1 January – 31 December 2016*, 16. Mai 2017, <http://bit.ly/2vEL3IA>, Absatz 11.

<sup>126</sup> Gemäß der einschlägigen Resolutionen der Generalversammlung können auch andere Personen berechtigt sein, Leistungen von UNRWA zu erhalten, vor allem Personen, die infolge der Ereignisse von 1967 und der anschließenden Kämpfe vertrieben wurden; UNRWA, *Consolidated Eligibility and Registration Instructions (CERI)*, 1. Januar 2009, <http://www.refworld.org/docid/520cc3634.html>.

<sup>127</sup> UNRWA, *Syria: UNRWA – Palestine Refugees Demographics Verification Exercise 2016*, 12. Juni 2017, <http://bit.ly/2tiIT1M>.

<sup>128</sup> Vor allem in den Libanon, nach Jordanien, Gaza und Ägypten; UNRWA, *Syria Regional Crisis Emergency Appeal 2017*, 2016, <http://bit.ly/2n5lpbS>, S. v. 1.

<sup>129</sup> UN-Generalversammlung, *Report of the Commissioner-General of the United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East, 1 January-31 December 2016*, 22. Mai 2017, A/72/13, <http://www.refworld.org/docid/59ef4f534.html>, Absätze 14, 18; UNRWA, *2016 Emergency Appeal Syria Regional Crisis Progress Report*, 9. Februar 2017, <http://bit.ly/2IAkQt2>, S. 1, 4, 14, 23; Amnesty International, *Denied Refuge: Palestinians from Syria Seeking Safety in Lebanon*, 1. Juli 2014, <http://www.refworld.org/docid/56cabdd14.html>, S. 7, 11.

<sup>130</sup> UN-Ausschuss gegen Folter (CAT), *Concluding Observations on the Third Periodic Report of Jordan*, 29. Januar 2016, CAT/C/JOR/CO/3, <http://www.refworld.org/docid/58beafe04.html>, Absätze 13 und 14 (c); UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes (CRC), *Concluding Observations on the Consolidated Fourth and Fifth Periodic Reports of Jordan*, 13. Juni 2014, CRC/C/JOR/CO/4-5, <http://www.refworld.org/docid/541bf99a4.html>, Absätze 55, 56.

<sup>131</sup> Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen (EASO), *Latest Asylum Trends – August 2017*, August 2017, <http://bit.ly/2yIF0Uk>.

Türkei Abkommen vom März 2016 gesunken,<sup>132</sup> doch noch immer ersuchen geflohene Menschen aus Syrien um internationalen Schutz, u. a. durch Überqueren des Mittelmeers per Boot.<sup>133</sup> Es wird angenommen, dass Tausende von Personen bei dem Versuch, das Mittelmeer zu überqueren, ertrunken oder verschwunden sind.<sup>134</sup>

Abgesehen von den neuen Vertreibungen, die 2017 gemeldet wurden,<sup>135</sup> sind nach Schätzungen von UNHCR über 600.000 Binnenvertriebene in ihre syrischen Herkunftsgebiete zurückgekehrt. Allerdings ist nicht bekannt, wie viele Menschen daraufhin ein weiteres Mal vertrieben wurden.<sup>136</sup> Zwischen Januar und Mitte September 2017 hat UNHCR die Rückkehr von 57.000 syrischen Flüchtlingen aus Nachbarländern dokumentiert.<sup>137</sup> Die Rückkehr von Flüchtlingen ist u. a. darauf zurückzuführen, dass die Betroffenen nach Familienangehörigen suchen und sich um ihr zurückgelassenes Eigentum kümmern möchten und dass syrische Flüchtlinge in den Aufnahmeländern mit ausgesprochenen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, z. B. eingeschränkten Arbeitsmöglichkeiten, untragbaren Lebenshaltungskosten und kostspieliger medizinischer Versorgung.<sup>138</sup> Außerdem kehren einige Flüchtlinge möglicherweise nur für einen kurzen Zeitraum zurück, um die Lage zu beurteilen, bevor sie entscheiden, ob es sicher und praktikabel ist, ihre Familien aus den Asylstaaten wieder in die Heimat zu bringen („Go and see“-Besuche). Trotz dieser Fälle, in denen Flüchtlinge ihre Rückkehr selbst organisiert haben, ist UNHCR der Auffassung, dass in Syrien noch keine Bedingungen herrschen, die eine Rückkehr von Flüchtlingen in Sicherheit und Würde ermöglichen. In vielen Landesteilen ist die Lage weiterhin unsicher und die Gefahr von Menschenrechtsverletzungen ist noch immer sehr hoch. Auch ist es in vielen Rückkehrgebieten ungewiss, ob die Verbesserungen der Sicherheitslage dauerhaft gewährleistet sind.<sup>139</sup> Weitere Herausforderungen für die dauerhafte Rückkehr einer Vielzahl von Menschen sind die eingeschränkten Verdienstmöglichkeiten, die Nahrungsmittel- und Wasserknappheit und die lückenhafte bzw. nicht vorhandene Versorgung mit Gesundheits- und Sozialdiensten und sonstigen Grundversorgungsdiensten. Viele syrische Schulen wurden

<sup>132</sup> Europäische Union: Rat der Europäischen Union, *EU-Türkei-Erklärung*, 18. März 2016, <http://www.refworld.org/docid/5857b3444.html>.

<sup>133</sup> Zwischen dem 1. Januar und dem 30. September 2017 wurden unter den Personen, die über das Mittelmeer eintrafen, 11.733 Syrer registriert; UNHCR, *Operational Portal – Mediterranean Situation*, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://data2.unhcr.org/en/situations/mediterranean>. Siehe auch UNHCR, *Desperate Journeys – Refugees and Migrants Entering and Crossing Europe via the Mediterranean and Western Balkans Routes*, August 2017, <http://bit.ly/2g8oVTS>; UNHCR, *Refugees and Migrants Face Heightened Risks while Trying to Reach Europe – UNHCR Report*, 27. Februar 2017, <http://bit.ly/2mohiuh>.

<sup>134</sup> 2016 war das Jahr mit den meisten Todesfällen im Mittelmeer seit Beginn der Aufzeichnungen. Es wurden mehr als 5.000 Tote registriert. Dem stehen 3.771 Todesfälle im Jahr 2015 gegenüber. Am 30. Oktober 2017 waren schätzungsweise 2.806 Flüchtlinge und Migranten gestorben oder als vermisst gemeldet; UNHCR, *Operational Portal – Mediterranean Situation*, letzte Aktualisierung am 30. Oktober 2017, <http://data2.unhcr.org/en/situations/mediterranean>; UNHCR, *UNHCR Lauds Europe’s Rescue Efforts in Mediterranean Sea*, 15. Januar 2017, <http://bit.ly/2iqPUDa>. Zum EU-Türkei Abkommen siehe auch UNHCR, *Legal Considerations on the Return of Asylum-Seekers and Refugees from Greece to Turkey as Part of the EU-Turkey Cooperation in Tackling the Migration Crisis under the Safe Third Country and First Country of Asylum Concept*, 23. März 2016, <http://www.refworld.org/docid/56f3ee3f4.html>.

<sup>135</sup> Siehe oben, Fn. 116.

<sup>136</sup> UN-Pressedienst, *Over 600,000 Displaced Syrians Return Home to Date in 2017 – UN Agency*, 11. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/598db7f34.html>. Siehe auch UNHCR, *Update: Durable Solutions for Syrian Refugees*, 7. August 2017, <http://bit.ly/2visLPI>.

<sup>137</sup> Die Mehrzahl von ihnen (38.000) kehrten aus der Türkei zurück; UNHCR, Oktober 2017. In einigen Fällen wurde nicht bestätigt, dass die Rückkehr freiwillig erfolgte; UNHCR, *Update: Durable Solutions for Syrian Refugees*, 7. August 2017, <http://bit.ly/2visLPI>. Siehe auch unten, „*Moratorium für Zwangsrückführungen*“ (Abschnitt IV) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>138</sup> UNHCR, *UNHCR Seeing Significant Returns of Internally Displaced amid Syria’s Continuing Conflict*, 30. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/59562de64.html>. UNHCR führte im Februar und im April 2017 Absichtsbefragungen durch und stellte fest, dass die Mehrzahl (76 Prozent) der befragten syrischen Flüchtlinge nach 2017 eine Rückkehr in Betracht ziehen würde, wenn sich die Umstände in den Rückkehrgebieten erheblich verbessern würden; UNHCR, *Flash Update: Syrian Refugee & IDP Returns*, 30. Juni 2017, <http://bit.ly/2tANRIO>, S. 2.

<sup>139</sup> „*Das Ausmaß der Zerstörung von Wohnhäusern und Infrastruktur, Grundversorgung, sozialen Sicherungssystemen und Verdienstmöglichkeiten innerhalb des Landes ist massiv, die Sicherheitslage und die humanitäre Situation sind weiterhin instabil und es kommt weiterhin zu Vertreibungen. Rückkehrer können neu aufflammenden oder anhaltenden Kämpfen ausgesetzt sein und äußern sich besorgt über Rückkehrhindernisse wie die Rekrutierung durch bewaffnete Gruppen, Verhaftungen und Festnahmen und andere Formen körperlicher Gewalt*“; UNHCR, *Update: Durable Solutions for Syrian Refugees*, 7. August 2017, <http://bit.ly/2visLPI>. Siehe auch UNHCR, *Flash Update: Syrian Refugee & IDP Returns*, 30. Juni 2017, <http://bit.ly/2tANRIO>, S. 2. Siehe auch „*Konflikt und Sicherheitslage und aktuelle politische Entwicklung*“ (Abschnitt II.A) und „*Schutzvoraussetzungen nach der erweiterten Flüchtlingsdefinition und/oder ergänzende Schutzformen*“ (Abschnitt III.B) und die dort aufgeführten Quellen.

beschädigt oder zerstört und können keinen Unterricht mehr anbieten.<sup>140</sup> Aus diesen Gründen kann UNHCR zum jetzigen Zeitpunkt nicht befürworten oder unterstützen, dass Flüchtlinge aus den Aufnahmeländern zurückkehren.

Zwischen Juni und August 2017 kehrten etwa 7.000 Syrer aus Arsal, einer Grenzstadt im Libanon, aufgrund lokaler Abkommen zwischen der Hisbollah und syrischen bewaffneten oppositionellen Gruppen in verschiedene Gebiete in Syrien zurück. Zwar richteten sich die Abkommen allem Anschein nach vor allem auf die Evakuierung von Kämpfern, die wegen ihres Hintergrunds nicht dem Mandat von UNHCR unterliegen, doch schlossen sich zahlreiche Zivilpersonen den Rückkehrbewegungen an, einschließlich einer nicht bestätigten Anzahl von Flüchtlingen, die bei UNHCR registriert waren. Es wurden Bedenken geäußert, inwiefern Zivilpersonen, die Teil dieser Rückkehrbewegungen waren, die Möglichkeit hatten, in voller Kenntnis der Sachlage eine freie Entscheidung über ihre Rückkehr zu treffen.<sup>141</sup>

## E. Humanitäre Situation

Hauptursache für Syriens humanitäre Krise ist nach wie vor der Konflikt.<sup>142</sup> Der syrische Konflikt besteht nun schon seit sieben Jahren und die humanitäre Situation verschlechtert sich noch weiter. In der Publikation „Humanitarian Needs Overview“ vom Dezember 2016 heißt es: „[A]nfang 2016 konnte man sich schwer vorstellen, dass sich die Situation für die Menschen in Syrien noch weiter verschlechtern könnte. Doch das Zusammenspiel aus erbitterten Kämpfen und fortwährenden Verstößen gegen humanitäres Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte, einschließlich der Behinderung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen und den Auswirkungen des wirtschaftlichen Zusammenbruchs, hat zu einer weiteren Verschlechterung der bereits katastrophalen humanitären Lage geführt.“<sup>143</sup> Humanitarian Needs Overview stellte 2017 fest, dass 13,5 Mio. Personen schutzbedürftig sind und humanitäre Hilfe benötigen,<sup>144</sup> darunter ca. 5,7 Mio. Menschen, die unmittelbar lebensrettende Maßnahmen benötigen.<sup>145</sup> Ende 2015 lebten schätzungsweise 85 Prozent der syrischen Bevölkerung in Armut.<sup>146</sup>

<sup>140</sup> Flüchtlinge äußerten gegenüber UNHCR, dass die unsichere Lage, fehlender Zugang zu Versorgungsdiensten – einschließlich Wasser, Gesundheit, Bildung und Strom – sowie eingeschränkte Verdienstmöglichkeiten die größten Hindernisse für eine Rückkehr seien. Etwa 50 Prozent der Befragten berichteten, dass ihr Eigentum in Syrien beschädigt oder zerstört sei, was ein erhebliches Rückkehrhindernis darstelle; UNHCR, *Flash Update: Syrian Refugee & IDP Returns*, 30. Juni 2017, <http://bit.ly/2tANRIO>, S. 2.

<sup>141</sup> HRW, Human Rights Watch, *Lebanon: Refugees in Border Zone at Risk*, 20. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/59c21dc84.html>; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. September 2017, S. /2017/794, <http://www.refworld.org/docid/59d4dc8a4.html>, Absatz 12; UNHCR, *UNHCR Lebanon Statement on Returns from Arsal*, 3. August 2017, <http://bit.ly/2zdfIhd>; Syria Protection Cluster (Turkey) – Protection Monitoring Task Force, *Rapid Protection Monitoring Report - Movement: Arsal, Lebanon to Idlib and Aleppo*, August 2017, <http://bit.ly/2vDqYC4>; Al Jazeera, *Syrian Refugees in Lebanon Live in Fear after Arsal*, 28. August 2017, <http://bit.ly/2vvmGgj>; The Guardian, *Thousands of Refugees and Militants Return to Syria from Lebanon*, 14. August 2017, <http://bit.ly/2w8INFE>; Los Angeles Times, *Departure of Syrian Rebels and Refugees from Lebanon Raises Specter of Forced Returns*, 13. August 2017, <http://lat.ms/2uORcRE>; The New York Times, *Militants and Refugees Return to Syria Under Cease-Fire Deal*, 2. August 2017, <http://nyti.ms/2v1hZtz>; Reuters, *Refugees Return to Syria from Lebanon in Hezbollah-Mediated Deal*, 12. Juli 2017, <http://reut.rs/2uSmSWZ>.

<sup>142</sup> OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 8.

<sup>143</sup> Ebenda, S. 9. Siehe auch OCHA, *Under-Secretary-General for Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator Stephen O'Brien Statement to the Security Council on the Humanitarian Situation in Syria*, 22. Februar 2017, <http://bit.ly/2lqx6sc>; WHO/OCHA/WFP/UNICEF/UNHCR, *Joint Statement on Syria*, 16. Januar 2017, <http://bit.ly/2iZiIM4>.

<sup>144</sup> OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>.

<sup>145</sup> „... 5,7 Mio. notleidende Menschen leben in syrischen Gebieten, in denen das Ausmaß der Not als katastrophal, kritisch oder schwerwiegend eingestuft wird, davon 1 Mio. Menschen in Gebieten, die als katastrophal gelten, 383.000 in kritischen Gebieten und 3,3 Mio. in Gebieten mit schwerwiegendem Notstand“; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 19.

<sup>146</sup> Schätzungsweise 85 Prozent der syrischen Bevölkerung leben in Armut. Davon leben 69 Prozent in extremer Armut und sind nicht in der Lage, ihre Grundbedürfnisse zu decken, zum Beispiel bei Nahrungsmitteln. Berichten zufolge ist die Armut in den Provinzen unterschiedlich stark ausgeprägt und spitzt sich in konfliktbetroffenen und belagerten Gebieten weiter dramatisch zu. Laut UNICEF leben etwa 7 Mio. Kinder in Armut; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2k6Twnu>, S. 6, 7, 13, 14; SCPR, *Impact of Syrian Crisis Report*, 11. Februar 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 8, 45-47.

Seitdem sind die Verdienstmöglichkeiten Berichten zufolge noch weniger geworden, was die Armut verschärft hat.<sup>147</sup>

Der Zugang zu Lebensmitteln,<sup>148</sup> Wasser und sanitären Anlagen,<sup>149</sup> Wohnraum,<sup>150</sup> Gesundheitsversorgung<sup>151</sup> und Bildungseinrichtungen<sup>152</sup> ist durch die kumulativen Auswirkungen des bewaffneten Konflikts und der damit verbundenen Zerstörung von Infrastruktur,<sup>153</sup> Unterbrechung

<sup>147</sup> WFP, *Livelihood and Resilience – Syria 2017*, Juni 2017, <http://bit.ly/2hYxIIk>; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 14.

<sup>148</sup> Unzugänglichkeit, Belagerung und Vertreibung zählen zu den zahlreichen, sich gegenseitig verstärkenden Faktoren der Ernährungsunsicherheit, die wiederum negative Auswirkungen auf die drei wichtigsten Indikatoren von Ernährungssicherheit haben: Verfügbarkeit von Nahrungsmitteln, Bewältigungsstrategien und Nahrungsmittelkonsum. Schätzungsweise knapp 7 Mio. Menschen, einschließlich 3,9 Mio. Kinder, sind von Ernährungsunsicherheit betroffen. Weitere 3 Mio. Syrer laufen Gefahr, von Ernährungsunsicherheit betroffen zu werden. Berichten zufolge ist die Ernährungsunsicherheit für Menschen in belagerten und schwer zugänglichen Gebieten, in denen nur sehr eingeschränkter Nachschub von Lebensmitteln erfolgt, besonders akut. In den Berichten wird davon ausgegangen, dass insgesamt 9 Mio. Menschen auf eine Art von Lebensmittelunterstützung angewiesen sind. Viele Syrer, insbesondere von Frauen geführte Haushalte und Binnenvertriebene, müssen besondere Strategien entwickeln, um mit der schweren Nahrungsmittelknappheit umzugehen, z. B. weniger Mahlzeiten pro Tag essen, Lebensmittel leihen und kleinere Mahlzeiten zu sich nehmen; WFP, *Syria mVAM Bulletin #17: September 2017 – Food Security Deteriorates in Governorates Affected by the Recent Escalation of Violence*, 30. September 2017, <http://bit.ly/2yPQJ4v>; WFP, *WFP Syria Country Brief, August 2017*, 31. August 2017, <http://bit.ly/2iCeIQV>; Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen (FAO), *GIEWS - Global Information and Early Warning System – Country Brief Syria*, 21. Juli 2017, <http://bit.ly/2tBw1lG>; FAO, *Global Report on Food Crises 2017*, März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58e20dc64.html>, S. 15, 18, 107-108; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 39-41. Siehe auch WFP, *mVAM Food Security Analysis - Bulletins*, <http://bit.ly/24GCV9n>.

<sup>149</sup> Zerstörte Wasserinfrastruktur, unzureichende Wartung und eine eingeschränkte Stromversorgung haben den Zugang zu sauberem Wasser deutlich reduziert; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 32-37, 106; UNICEF, *Syrian Children Suffer as Taps Run Dry in Damascus*, 16. Januar 2017, <http://uni.cf/217GhBP>; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 50-51; The Guardian, *Water Supplies in Syria Deteriorating Fast due to Conflict, Experts Warn*, 7. September 2016, <http://bit.ly/2coH8XZ>.

<sup>150</sup> Schätzungsweise 4,3 Mio. Menschen in Syrien benötigen eine Unterkunft; UNHCR/Shelter Cluster, *Syria: Shelter Monthly, August 2017*, Band Nr. 10, 31. August 2017, <http://bit.ly/2fWCZA8>. Laut einer Studie, die die Weltbank in zehn Städten durchführte, waren Anfang 2017 27 Prozent des Wohnungsbestands vom Konflikt betroffen (7 Prozent zerstört und 20 Prozent teilbeschädigt). „Der Prozentsatz ist in den Städten unterschiedlich hoch: Das größte Ausmaß an Zerstörung ist in Deir Ez-Zour (10 Prozent) und die höchste Teilbeschädigung in Palmyra (32,8 Prozent) gegeben. Mit 8 Prozent zerstörten Wohneinheiten und 23 Prozent teilzerstörten Wohneinheiten zählt auch Aleppo zu den Städten, die am schwersten betroffen sind“; Weltbank, *The Economic and Social Consequences of the Conflict in Syria*, 10. Juli 2017, <http://bit.ly/2A6nTgx>, S. v. Laut Humanitarian Needs Overview haben 1,9 Mio. Menschen „akuten und sofortigen Bedarf“ an Unterbringung. In mehr als einem Drittel des Landes sind Berichten zufolge keine zumutbaren Unterkünfte, wie zum Beispiel Mietwohnungen, verfügbar. In anderen Gebieten sind zumutbare Unterkünfte für die meisten Menschen unerschwinglich. Mehr als die Hälfte der Bevölkerung (52 Prozent) lebt Meldungen zufolge in Unterkünften, die einfachsten Standards nicht genügen; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 48-49. Siehe auch NRC, *Briefing Note: Housing Land and Property (HLP) in the Syrian Arab Republic*, Mai 2016, <http://bit.ly/2phCpwZ>, S. 10-12. Für Einzelheiten zum Ausmaß der zerstörten und beschädigten Gebäude in Syrien bezogen auf einzelne Orte siehe Untersuchungen zur Wohnraumzerstörung (shelter damage assessments) von REACH, <http://bit.ly/21ThQa2>.

<sup>151</sup> „In den letzten 6 Jahren hat sich der Zugang zur Gesundheitsversorgung für die Zivilbevölkerung auf dem Land ernsthaft verschlechtert. Mehr als die Hälfte der staatlichen Krankenhäuser und primären Gesundheitsversorgungszentren in Syrien wurden entweder geschlossen oder sind nur zum Teil betriebsfähig. Fast zwei Drittel des Gesundheitspersonals sind geflohen. In vielen der noch offenen Gesundheitseinrichtungen fehlt es an sauberem Wasser, Strom sowie medizinischer und chirurgischer Ausstattung“; WHO, *Health Care a Casualty of Six Years of War in Syria*, 15. März 2017, <http://bit.ly/2nv6xDM>. Insgesamt benötigen in Syrien schätzungsweise 12,8 Mio. Menschen gesundheitliche Versorgung. Davon sind 5,5 Mio. Kinder; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 42-43. Siehe auch Weltbank, *The Economic and Social Consequences of the Conflict in Syria*, 10. Juli 2017, <http://bit.ly/2A6nTgx>, S. v, 38-41; OCHA, *Syrian Arab Republic: Humanitarian Dashboard (Jan - Mar 2017)*, 10. Juni 2017, <http://bit.ly/2tZOaMS>, S. 4. Zu gezielten Angriffen auf Gesundheitspersonal siehe unten, „Bestimmte Berufsgruppen – Ärzte und sonstiges Gesundheitspersonal“ (Abschnitt III.A.7) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>152</sup> Mehr als 3 Mio. Kinder gehen Berichten zufolge nicht mehr in die Schule oder sind gefährdet, die Schule abbrechen zu müssen, und insgesamt 6 Mio. Kinder und Beschäftigte aus dem Erziehungsbereich benötigen laut Meldungen Unterstützung; OCHA, *Syrian Arab Republic: Humanitarian Dashboard (Jan - Mar 2017)*, 10. Juni 2017, <http://bit.ly/2tZOaMS>, S. 3. „Das formale Bildungssystem Syriens hat insgesamt 150.000 Beschäftigte aus dem Bildungssektor verloren und 7.400 Schulen – eine von drei Schulen im Land – wurden zerstört, beschädigt oder in sonstiger Weise unzugänglich gemacht“; OCHA, *Under-Secretary-General For Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator, Stephen O'Brien Statement to the Security Council on Syria*, 22. Februar 2017, <http://bit.ly/2vYJkxD>. Siehe auch „Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.11, Fn. 359).

<sup>153</sup> Weltbank, *The Economic and Social Consequences of the Conflict in Syria*, 10. Juli 2017, <http://bit.ly/2A6nTgx>, S. v.

wichtiger Versorgungsdiensten und Entziehung der Lebensgrundlage<sup>154</sup> weiterhin schwer beeinträchtigt. Darüber hinaus haben die Konfliktparteien Berichten zufolge die Blockierung des Zugangs zu Grundversorgungsdiensten – wie Wasserversorgung – als militärische Strategie eingesetzt.<sup>155</sup> Außerdem wurde gemeldet, dass Konfliktparteien Belagerungen von Städten und Gemeinden dazu benutzt haben, um der Zivilbevölkerung den Zugang zu Lebensmitteln und anderen Grundbedarfsgütern zu entziehen.<sup>156</sup>

Laut Schätzungen von UNRWA halten sich noch 438.000 palästinensische Flüchtlinge, die bei UNRWA registriert sind, in Syrien auf, und fast alle (95 Prozent) benötigen dringend nachhaltige humanitäre Hilfe.<sup>157</sup> Zahlreiche Wohnhäuser, Geschäfte, Schulen und Gesundheitseinrichtungen in palästinensischen Lagern und Wohngebieten, darunter auch UN-Gebäude, wurden Berichten zufolge durch den Konflikt zerstört oder beschädigt, was die Tätigkeit von UNRWA in Syrien erheblich beeinträchtigt hat und es palästinensischen Flüchtlingen noch mehr erschwert, Zugang zu Grundversorgung zu erhalten.<sup>158</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments waren 3 der 12 palästinensischen Flüchtlingslager zerstört und für UNRWA unzugänglich.<sup>159</sup>

Kinder gehören weiterhin zu den Personen, die am stärksten vom Konflikt betroffen sind.<sup>160</sup> Im September 2017 wurde geschätzt, dass fast 6 Mio. Kinder humanitäre Hilfe benötigten, und bei der Hälfte

<sup>154</sup> Die Weltbank hat festgestellt: „[S]chätzungen zufolge wurden seit dem Ausbruch des Konflikts zwischen 2010 und 2015 durchschnittlich ca. 538.000 Arbeitsplätze zunichte gemacht, wodurch jedes Jahr 482.000 Menschen ihre Beschäftigung verloren haben. Mehr als drei von vier Syrern im erwerbsfähigen Alter (7,7 Prozent bzw. 9 Mio. Menschen) sind nicht an der wirtschaftlichen Wertschöpfung beteiligt: 2,9 Mio. sind arbeitslos und 6,1 Mio. nicht erwerbstätig. 2015 betrug die Jugendarbeitslosigkeit 78 Prozent“; Weltbank, *The Economic and Social Consequences of the Conflict in Syria*, 10. Juli 2017, <http://bit.ly/2A6nTgx>, S. vii-viii. Siehe auch OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 17; SCPR, *Impact of Syrian Crisis Report*, 11. Februar 2016, <http://bit.ly/2iTMkdd>, S. 7, 37.

<sup>155</sup> „2016 wurde Wasser noch immer als Kriegswaffe eingesetzt. Bei etwa 30 verschiedenen Anlässen wurden die Wasserinfrastruktur und -versorgung im Rahmen der Kriegsführung direkt angegriffen oder abgestellt. In Großstädten wie Aleppo und Damaskus herrschte aufgrund dieser Kriegstaktik Wassermangel, der durch die fehlende Wartung und Zerstörung der Wassersysteme noch verschärft wurde; UNICEF, *Whole of Syria – WASH Facts and Figures – January - December 2016*, 30. Januar 2017, <http://bit.ly/2m29bTi>. Siehe auch oben, „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht“ (Abschnitt II.C) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>156</sup> „Die Belagerungstaktik hat die Zivilbevölkerung auf tragischere Weise getroffen als jegliche andere Taktik, die die Kriegsparteien im Konflikt eingesetzt haben. Derzeit sind landesweit über 600.000 syrische Männer, Frauen und Kinder in belagerten Orten eingeschlossen, oft unter schlimmsten Bedingungen. Im Beobachtungszeitraum führen die Kriegsparteien damit fort, eingekreiste Gemeinden zu belagern und humanitäre Hilfslieferungen an die eingeschlossene Zivilbevölkerung für ihre Zwecke zu missbrauchen, um eine Kapitulation der Gegner in den Provinzen Damaskus, Rif Damaskus, Dayr el-Zawr, Homs und Idlib zu erzwingen. Die Belagerungen sind dadurch gekennzeichnet, dass die Auslieferung lebenswichtiger Nahrungsmittel, Gesundheitsprodukte und sonstiger wesentlicher Hilfsgüter an die belagerten Enklaven regelmäßig verhindert wird und willkürliche, vorsätzliche Angriffe auf die zivile Infrastruktur, einschließlich Krankenhäuser, verübt werden, um das Leben zwischen den Fronten unerträglich zu machen“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 18. Siehe auch UN-Generalversammlung, *Report of the Special Representative of the Secretary-General for Children and Armed Conflict*, 2. September 2017, A/72/276, <http://www.refworld.org/docid/59ad61f64.html>, Absatz 18; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 10. Siehe auch oben, „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht“ (Abschnitt II.C, Fn. 73, 90 und 96).

<sup>157</sup> UNRWA, *Syria: UNRWA – Palestine Refugees Demographics Verification Exercise 2016*, 12. Juni 2017, <http://bit.ly/2tiIT1M>; UNRWA, *Syria: UNRWA – Humanitarian Snapshot, April 2017*, 18. Mai 2017, <http://bit.ly/2sioVBW>.

<sup>158</sup> „Die Dynamik und Unvorhersehbarkeit der Krise führte weiterhin dazu, dass die Auslieferung sowohl normaler als auch lebensrettender humanitärer Hilfsmittel durch UNRWA und andere Hilfsorganisationen schwer beeinträchtigt wurde“; UN-Generalversammlung, *Report of the Commissioner-General of the United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East, 1 January-31 December 2016*, 22. Mai 2017, A/72/13, <http://www.refworld.org/docid/59ef4f534.html>, Absatz 12. Siehe auch UNRWA, *Syria: UNRWA – Palestine Refugees Demographics Verification Exercise 2016*, 12. Juni 2017, <http://bit.ly/2tiIT1M>. Die starke Beschädigung der Gesundheitseinrichtungen in Syrien hat erhebliche Auswirkungen auf die Möglichkeiten von UNRWA, palästinensischen Flüchtlingen Gesundheitsversorgung anzubieten. 8 der 23 UNRWA-Gesundheitszentren sind seit 2012 geschlossen worden, da sie nicht mehr benutzt oder betreten werden können; UNRWA, *2016 Emergency Appeal Syria Regional Crisis Progress Report*, 9. Februar 2017, <http://bit.ly/2IAkQt2>, S. 12. Von 118 UNRWA-Schulen, die vor dem Ausbruch des Konflikts genutzt wurden, waren im April 2015 34 Schulen vollständig oder teilweise zerstört und nur 44 Schulen sind weiterhin in Betrieb. Gleichzeitig werden 9 UNRWA-Schulen als Sammelunterbringungen für mehr als 1.800 Binnenvertriebene genutzt; UNRWA, *Syria: UNRWA – Humanitarian Snapshot, September 2017*, Oktober 2017, <http://bit.ly/2yTuoW4>.

<sup>159</sup> Ein El-Tal Camp (Provinz Aleppo), Yarmouk (Provinz Damaskus) und Dera'a Camp (Provinz Dera'a); UNRWA, Oktober 2017. Siehe auch unten, Fn. 170.

<sup>160</sup> „In der gesamten Arabischen Republik Syrien sind Kinder überproportional stark gefährdet, Opfer von Gewalttaten und Misshandlungen zu werden. ... Syrische Kinder leiden unter den Angriffen auf die Zivilbevölkerung, dem fehlenden Zugang zu Bildungsangeboten und ihrer

handelte es sich um Binnenvertriebene.<sup>161</sup> Berichten zufolge zählen Kinder zu den Personen, die Belagerungen am schwersten treffen. Die meisten Todesfälle beruhen auf Unterernährung und Dehydrierung im Kleinkindalter.<sup>162</sup> Von vielen Kindern wird berichtet, dass sie schwer traumatisiert sind.<sup>163</sup> Der Untergeneralsekretär für humanitäre Angelegenheiten und Nothilfe Koordinator Stephen O'Brien drückt es so aus: „[E]ine ganze Generation von Kindern in Syrien hat in ihrem kurzen Leben nichts als brutalen Konflikt und Angst gekannt.“<sup>164</sup>

Verlust und Zerstörung von Ausweispapieren sowie der Ausfall bzw. das Fehlen von Behörden, die Ausweise ausstellen, in Gebieten, die nicht unter der Kontrolle der Regierung stehen, beeinträchtigen die Freizügigkeit der Zivilpersonen, ihre Ausübung von Bürgerrechten und ihren Zugang zur öffentlichen Verwaltung und zu einer gesicherten Existenz.<sup>165</sup> Viele Kinder, die nach Ausbruch des Konflikts in Syrien

---

*Rekrutierung als Kindersoldaten*“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 49. Siehe auch UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. September 2017, S. /2017/794, <http://www.refworld.org/docid/59d4dc8a4.html>, Absatz 15.

<sup>161</sup> UNICEF, *28.2 Million Children in Need in the Middle East & North Africa*, 11. September 2017, <http://bit.ly/2fkGPzA>. Siehe auch UNICEF, *Syria Crisis Situation Report August 2017 Humanitarian Results*, 31. August 2017, <http://bit.ly/2hCrUER>, S. 2; UNICEF, *Hitting Rock Bottom: Children's Suffering in Syria at Its Worst*, 13. März 2017, <http://bit.ly/2qqpwEa>.

<sup>162</sup> Ende September 2017 wurde geschätzt, dass 226.000 Kinder in belagerten Gebieten lebten und 1,68 Mio. Kinder in schwer zugänglichen Gebieten mit eingeschränktem Zugang zu humanitärer Hilfe; UNICEF, *UNICEF Syria Crisis Situation Report September 2017 – Humanitarian Results*, 30. September 2017, <http://bit.ly/2iX41IV>, S. 2. „... über die Hälfte aller vorzeitigen Todesfälle in belagerten Gebieten betrafen Kinder unter 14 Jahren. Ein Viertel davon waren Kleinkinder und Säuglinge“; UNICEF, *No Place for Children – The Impact of Five Years of War on Syria's Children and their Childhoods*, 14. März 2016, <http://www.refworld.org/docid/56ef99e44.html>, S. 8. Siehe auch OHCHR, *Syria: Suffering of Civilians in Eastern Ghouta “an Outrage” – Zeid*, 27. Oktober 2017, <https://shar.es/1PCbac>; WFP, *WFP Appeals for Access to Besieged Syrian Enclave Amid Reports of Severe Hunger*, 26. Oktober 2017, <http://bit.ly/2z8xyGd>; UNICEF, *Hitting Rock Bottom: Children's Suffering in Syria at Its Worst*, 13. März 2017, <http://bit.ly/2qqpwEa>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absätze 119-121; The Washington Post, *Syria's Children Starve as America Looks on*, 6. Juni 2016, <http://wapo.st/2m3B51V>; CBS News, *U.N. Agency: Starving Syrian Teen Died 'in Front of Our Eyes'*, 14. Januar 2016, <http://cbsn.ws/1SStFHs>.

<sup>163</sup> „Millionen von Kindern in Syrien leben in täglicher Angst – sie haben Angst vor Luftangriffen und Bomben, die ihre Häuser zerstören und sie selbst und ihre Angehörigen töten, sie haben Angst, nicht mehr in die Schule gehen zu können, Angst davor, nicht zu wissen, wo sie die nächste Mahlzeit erhalten, und Angst, von ihren Familien getrennt zu werden“; Save the Children, *Invisible Wounds – The Impact of Six Years of War on the Mental Health of Syria's Children*, 6. März 2017, <http://bit.ly/2mzCCwJ> (im Folgenden: *Save the Children, The Impact of Six Years of War on the Mental Health of Syria's Children*, 6. März 2017, <http://bit.ly/2mzCCwJ>), S. 6. Siehe auch Their World, *Toxic Stress Spells Disaster for many Children in Syria and other Conflict Countries*, 3. August 2017, <http://bit.ly/2vBB0XO>; Qantara, *Syria's Traumatised Children – The Horror that Never Fades*, 2. August 2017, <http://bit.ly/2wz1ZjS>; The New Arab, *Syrian Doctor Coins New Term for Children's Extreme War-Trauma*, 25. Februar 2017, <http://bit.ly/2m9Cns9>; The Independent, *Aleppo: Footage Shows Injured Children so Traumatised They Have Stopped Crying*, 17. Dezember 2016, <http://ind.pn/2hF3AjW>.

<sup>164</sup> OCHA, *Under-Secretary-General for Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator, Stephen O'Brien, Message on the Syria Crisis, 15 March 2017*, 17. März 2017, <http://bit.ly/2zcQH99>.

<sup>165</sup> Laut der Publikation „2018 Protection Needs Overview“ haben 83 Prozent der Gemeinden das Fehlen bzw. den Verlust von Ausweispapieren als Problem gemeldet. Als wichtigste Gründe für das Fehlen offizieller bzw. von der Regierung ausgestellter Dokumente in diesen Gemeinden wurde angegeben, dass die Betroffenen Angst davor hatten, sich an Regierungsbehörden zu wenden, und dass sie ihre Dokumente verloren hatten. Ein weiterer Grund war die Unerreichbarkeit der Behörden. In den Gemeinden, in denen das Fehlen und der Verlust von Ausweispapieren als Problem gemeldet wurde, beklagten die Befragten Einschränkungen ihrer Freizügigkeit (76 %), die fehlende Möglichkeit, wichtige Lebensereignisse registrieren zu lassen (73 %), Schwierigkeiten bei Transaktionen im Zusammenhang mit Wohn-, Grundstücks- und Eigentumsverhältnissen (Housing, Land and Property, HLP) (70 %) und den eingeschränkten Zugang zu humanitärer Hilfe (56 %) als wichtigste Auswirkungen des Fehlens offizieller bzw. von der Regierung ausgestellter Dokumente; Protection Cluster, *Syrian Arab Republic: Whole of Syria Protection Sector – 2018 Protection Needs Overview*, 12. Oktober 2017, <http://bit.ly/2z5XPof> (im Folgenden: *Protection Cluster, 2018 Protection Needs Overview*, 12. Oktober 2017, <http://bit.ly/2z5XPof>), S. 46-48. „Wichtige Dokumente werden oft verloren oder zerstört, wenn Zivilpersonen aufgrund des Konflikts die Flucht ergreifen oder ihre Häuser beschädigt oder zerstört werden. Außerdem ist die Möglichkeit, solche Dokumente erneut ausstellen oder amtlich bestätigen zu lassen, schwer beeinträchtigt, da es in Gebieten, die nicht von der Regierung kontrolliert werden, keine offiziellen Meldebehörden gibt und viele Meldestellen der Regierung durch die Kämpfe in Mitleidsenschaft gezogen wurden. Ohne Ausweispapiere haben Zivilpersonen Schwierigkeiten, Zugang zu Dienstleistungen und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erhalten, und ihnen stehen weniger Ressourcen zur Verfügung, um die Auswirkungen des Konflikts zu bewältigen. Außerdem ist ihre Freizügigkeit eingeschränkt, insbesondere die Möglichkeit, innerhalb des Landes in sichere Gebiete umzusiedeln oder das Land zu verlassen. ... Darüber hinaus haben Zivilpersonen Schwierigkeiten, das Sorgerecht für ihre Kinder geltend zu machen sowie Eigentums- und Erbschaftsansprüche durchzusetzen“; UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absätze 61-62. Siehe auch NRC/UNHCR, *Displacement, HLP and Access to Civil Documentation in the South of the Syrian Arab Republic (July 2017)*, 31. Juli 2017, <http://bit.ly/2inGtZy>, S. 4, 15-17; NRC/UNHCR, *Displacement, Housing, Land and Property and Access to Civil*

geboren wurden, insbesondere in Gebieten, die nicht von der Regierung kontrolliert werden, haben keine anerkannten Ausweispapiere, die ihre Identität, familiäre Situation und Staatsangehörigkeit dokumentieren, sodass sie in besonderem Maß von Staatenlosigkeit bedroht sind.<sup>166</sup> Da sie keine Ausweispapiere besitzen, mit denen sie ihr Alter und somit ihren Status als Kinder nachweisen können, sind Jugendliche Berichten zufolge stärker gefährdet, für Kinderarbeit angeworben und von bewaffneten Akteuren rekrutiert zu werden.<sup>167</sup>

Aus den Berichten des UN-Generalsekretärs zur Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016) des Sicherheitsrats geht hervor, dass die humanitären Hilfsorganisationen der Vereinten Nationen und ihre Partner in der Lage waren, für Millionen bedürftiger Menschen humanitäre Hilfe zu leisten, auch über Kriegsfronten und Grenzen hinweg.<sup>168</sup> Allerdings wurde die Auslieferung von Hilfsmitteln weiterhin durch die unsichere Lage, bürokratische Hindernisse, die Schließung wichtiger Grenzübergänge und Ressourcenengpässe erschwert,<sup>169</sup> was zu einer besonders kritischen humanitären Lage in belagerten und entlegenen Gebieten führte.<sup>170</sup> Das Sicherheitsrisiko für

---

*Documentation in the North West of the Syrian Arab Republic (July 2017)*, 31. Juli 2017, <http://bit.ly/2zr66nd>, S. 4, 24-27; UNHCR, *Lack of Documentation Poses Extra Risk to Displaced Syrians*, 13. April 2017, <http://bit.ly/2v1ksRi>.

<sup>166</sup> „Wenn Dokumente in Gebieten ausgestellt werden, die nicht unter der Kontrolle der syrischen Regierung stehen, handelt es sich nicht um offizielle Dokumente und daher ist es in diesen Fällen unklar, ob sie von den syrischen Behörden akzeptiert werden, zumindest im Hinblick auf ihren Beweiswert für Ereignisse, die den Personenstand betreffen. Es wurde festgestellt, dass etwa drei Viertel der Personen, die im Familienstammbuch nicht aufgeführt sind, aus diesem Grund gefährdet sein könnten, staatenlos zu werden“; NRC/UNHCR, *Displacement, Housing, Land and Property and Access to Civil Documentation in the North West of the Syrian Arab Republic (July 2017)*, 31. Juli 2017, <http://bit.ly/2zr66nd>, S. 24-25. „Eine zunehmende Herausforderung ist die Frage der Legitimität und des Wertes persönlicher Dokumente, die von nichtstaatlichen Akteuren in Gebieten ausgestellt wurden, die nicht unter der Kontrolle der Regierung stehen, wie z. B. durch die kurdische Selbstverwaltung, im Süden durch lokale Räte und in Nordsyrien unter der Übergangsregierung durch das Free Independent Judicial Council. Diese nichtstaatlichen Akteure führen mittlerweile die Registrierung von Geburten und Eheschließungen durch“; NRC/IDMC, *Understanding Statelessness in the Syria Refugee Context*, 2016, <http://www.refworld.org/docid/584021494.html>, S. 30. „Aus Sicherheits- und Kostengründen hat die Mehrzahl der Zivilpersonen, die in Gebieten leben, die nicht von der Regierung kontrolliert werden, weiterhin keinen Zugang zum Meldesystem der syrischen Regierung. Allerdings sind Dokumente, die von nichtstaatlichen Akteuren ausgestellt wurden, aufgrund ihrer fehlenden Legitimität außerhalb der Gebiete, in denen die ausstellende Behörde tätig ist, nur von beschränktem Nutzen“; International Rescue Committee (IRC), *Identify Me – The Documentation Crisis in Northern Syria*, Juli 2016, <http://bit.ly/2mQTDD5>, S. 6. Siehe auch NRC/UNHCR, *Displacement, HLP and Access to Civil Documentation in the South of the Syrian Arab Republic (July 2017)*, 31. Juli 2017, <http://bit.ly/2inGtZy>, S. 16; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 48; Institute for War and Peace Reporting, *Syria: Documenting Births, Marriages and Deaths*, 7. Oktober 2016, <http://www.refworld.org/docid/57fe3a9ba88.html>.

<sup>167</sup> UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absatz 62.

<sup>168</sup> Siehe Folgeberichte des UN-Generalsekretärs zur Durchführung der Resolutionen 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016), abrufbar unter <http://bit.ly/2qjYe7C>.

<sup>169</sup> Der Sondergesandte des Generalsekretärs für Syrien, Staffan De Mistura, stellt fest: „[D]ie gewünschte Verbesserung des Zugangs humanitärer Hilfsorganisationen wurde immer noch nicht erreicht, und dies ist vielen Faktoren geschuldet: die anhaltenden Kämpfe in einigen Gebieten, bürokratische Hindernisse oder Einmischung der Konfliktparteien“; UN-Generalsekretär, *Briefing to the Security Council by Staffan De Mistura, Special Envoy to the Secretary-General [as Delivered]*, 26. Oktober 2017, <http://bit.ly/2gXhD2d>. Siehe auch OHCHR, *Syria: Monthly Human Rights Digest – September 2017*, 6. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db24594.html>, S. 5-6; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. September 2017, S/2017/794, <http://www.refworld.org/docid/59d4dc8a4.html>, Absatz 24; UN-Generalsekretär, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 185; UN-Pressedienst, *Delays in Access in Syria 'Will Mean Further Death,' Warns Top UN Relief Official*, 29. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/595618664.html>.

<sup>170</sup> UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. September 2017, S/2017/794, <http://www.refworld.org/docid/59d4dc8a4.html>, Absatz 24; REACH, *Syria: Besieged and Hard-to-Reach Communities Continue to Face Access Restrictions Threatening Their Ability to Meet Basic Needs*, 3. August 2017, <http://bit.ly/2viEFXZ>; Al Jazeera, *UN Struggles to Deliver Humanitarian Aid in Syria*, 28. Juli 2017, <http://aje.io/1lvws>; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on the Protection of Civilians in Armed Conflict*, 10. Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/5937a99d4.html>, Absatz 50. Im September 2017 lebten schätzungsweise 3 Mio. Menschen in belagerten und schwer zugänglichen Gebieten, davon ca. 420.000 Personen in 10 belagerten Gebieten in den Provinzen Damaskus (Yarmouk und Qaboun), Idlib (Fu'ah und Kefraya) und Damaskus-Umgebung (verschiedene Orte in den Gebieten Duma, Harasta, Irbin, Kafr Batna und Nashabiyah und Bayt Jinn). 95 Prozent dieser Gebiete werden von der Regierung belagert, 2 Prozent von bewaffneten oppositionellen Gruppen und 3 Prozent sowohl von der Regierung als auch von bewaffneten oppositionellen Gruppen; OCHA, *Syrian Arab Republic: Besieged Communities (as at 27 September 2017)*, 27. September 2017, <http://bit.ly/2lF4OPk>; OCHA, *Syrian Arab Republic: Overview of Hard-to-Reach and Besieged Locations (as of 27 September 2017)*, 27. September 2017, <http://bit.ly/2gVCjYF>; OCHA, *Under-Secretary-General for Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator Mr. Mark Lowcock: Statement to the Security Council on Syria*, 27. September 2017, <http://bit.ly/2zqVHbi>, S. 3. „Sowohl die Regierungstruppen als auch die Streitkräfte der Opposition haben Berichten zufolge einige palästinensische Flüchtlingslager, Gemeinden und Ortschaften belagert, unter Beschuss genommen und in sonstiger Weise

Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen ist hoch, und Dutzende von ihnen wurden bereits getötet, festgenommen oder entführt. Auch Fahrzeuge, Lager und Rettungswagen der Vereinten Nationen wurden angegriffen.<sup>171</sup>

Als die Krise in Syrien im Dezember 2016 ein bislang unerreichtes Ausmaß erreichte und sich immer mehr in die Länge zog, lancierten die Vereinten Nationen im Hinblick auf den anhaltenden Bedarf an grundlegenden, lebensrettenden humanitären Hilfsleistungen durch die internationale Gemeinschaft den bisher größten Hilfsappell in Form des Syria Humanitarian Response Plan 2017 und des Regional Refugee and Resilience Plan (3RP). Zur Durchführung der beiden Pläne wurden insgesamt 8 Mrd. US-Dollar für humanitäre Hilfsleistungen an Syrien und die benachbarten Länder benötigt. Am 30. Oktober 2017 hatten die beiden Pläne laut UN-Finanzüberwachungsdienst nur 39,9 bzw. 46,2 Prozent ihres Gesamtmittelbedarfs erhalten.<sup>172</sup> In den letzten Jahren waren Hilfsprogramme in Syrien und der Region von Finanzengpässen betroffen.<sup>173</sup>

## F. Situation von Flüchtlingen und Asylsuchenden

Ende September 2017 waren über 35.800 Personen bei UNHCR in Syrien als **Flüchtlinge und Asylsuchende** registriert.<sup>174</sup> Die überwiegende Mehrheit der Flüchtlinge stammt aus dem Irak,<sup>175</sup> darunter einige Personen palästinensischer Herkunft. Daneben gibt es kleinere Gruppen aus Afghanistan, Sudan und anderen Ländern.<sup>176</sup> Infolge der neuerlichen Eskalation des Konflikts im Irak seit 2014 und der militärischen Offensive gegen ISIS in Mossul und Umgebung, sind weitere 23.800 Iraker nach Syrien geflohen, wo sie in den Lagern Newroz, Roj und Al-Hol in der Provinz Hassakeh im Nordosten Syriens leben. Aufgrund von Sicherheitserwägungen und operativen Gründen sind diese Iraker noch nicht förmlich bei UNHCR registriert.<sup>177</sup>

Üblicherweise leben in Syrien Flüchtlinge und Asylsuchende meist in Damaskus und Umgebung und in der Provinz Hassakeh sowie in geringerer Zahl auch in den Provinzen Homs, Aleppo, Lattakia, Tartus, Deir Ez-Zour und Dera'a, d. h. in vielen Regionen, die unmittelbar vom Konflikt betroffen sind. Flüchtlinge und Asylsuchende, die in Konfliktgebieten leben, sind aus den gleichen Gründen wie die dort lebenden Syrer der Gefahr ausgesetzt, vertrieben, schikaniert, bedroht, festgenommen, entführt, verletzt oder getötet zu werden.<sup>178</sup> Darüber hinaus führen die verschärften Sicherheitsvorkehrungen an den Kontrollstellen sowie

---

*praktisch unzugänglich gemacht, was zu schwerwiegender Unterernährung, fehlendem Zugang zu medizinischer Versorgung und humanitärer Hilfe und dem Tod von Zivilpersonen geführt hat“; US Department of State, 2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 34-35. Laut UNRWA waren im Juni 2017 noch immer 28.900 palästinensische Flüchtlinge in schwer zugänglichen und belagerten Gebieten in den Provinzen Damaskus (Yarmouk), Damaskus-Umgebung (Khan Eshieh) und Dera'a (Muzeireb und Jillin) gefangen; UNRWA, Syria: UNRWA – Palestine Refugees Demographics Verification Exercise 2016, 12. Juni 2017, <http://bit.ly/2tllT1M>; UNRWA, Annual Operational Report 2016, for the Reporting Period 1 January – 31 December 2016, 16. Mai 2017, <http://bit.ly/2vEL3IA>, S. 5.*

<sup>171</sup> Siehe unten, „Bestimmte Berufsgruppen – Humanitäre Helfer“ (Abschnitt III.A.7) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>172</sup> Financial Tracking Service (FTS), Syria Regional Crisis 2017 Overview, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/2tzkt4F>.

<sup>173</sup> FTS, Syria Regional Crisis 2016 Overview, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/2v3X6SU>. Siehe auch UN-Pressedienst, UNICEF-Backed Projects for Millions of Children in Syria on Verge of Being 'Cut Off', 16. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/59479c684.html>; UNHCR, UNHCR Syria Situation Response: Urgent Needs, 1. Juni 2017, <http://bit.ly/2uFvVoC>.

<sup>174</sup> Informationen von UNHCR, Oktober 2017.

<sup>175</sup> Am 30. September 2017 waren 16.008 irakische Flüchtlinge und 16.084 irakische Asylsuchende bei UNHCR in Syrien registriert; UNHCR, Oktober 2017.

<sup>176</sup> Am 30. September 2017 waren u. a. 1.331 Afghanen, 877 Sudanesen und 427 Somalier (als Flüchtlinge und Asylsuchende) bei UNHCR in Syrien registriert; UNHCR, Oktober 2017.

<sup>177</sup> UNHCR Information, Oktober 2017. Siehe auch UNHCR, Syria Fact Sheet, September 2017, 20. September 2017, <http://www.refworld.org/docid/59c21aff4.html>.

<sup>178</sup> UN-Sicherheitsrat, Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016), 23. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/595640f74.html>, S. 12, 15, 17; Middle East Eye, Islamic State Suicide Bombers Kill Dozens at Syrian Refugee Camp, 3. Mai 2017, <http://bit.ly/2uEKWfS>; UNHCR, Iraq Situation: UNHCR Flash Update - 2 May 2017, 2. Mai 2017, <http://bit.ly/2uY5f7t>; UNHCR, Working Towards a Better Future – UNHCR Syria End of Year Report 2016, 31. Dezember 2016, <http://bit.ly/2AOCYzF>, S. 63. Siehe auch AFP, Refugees from Conflict Zones Opt for War-Torn Syria, 6. September 2017, <http://bit.ly/2xdnNp9>.

das Fehlen bzw. der Verlust von Ausweispapieren dazu, dass ihre Freizügigkeit und ihr Zugang zu Hilfsleistungen und öffentlicher Grundversorgung eingeschränkt ist und die Gefahr besteht, dass sie bedroht und ausgebeutet werden.<sup>179</sup> Die vermeintliche – aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit, ihres ethnischen oder religiösen Hintergrunds unterstellte – Verbindung von Flüchtlingen und Asylsuchenden zu einer Konfliktpartei kann dazu führen, dass sie individuell oder als Gruppe zum Ziel von Angriffen werden.<sup>180</sup>

Vor dem Konflikt war der Lebensunterhalt vieler Flüchtlinge durch informelle wirtschaftliche und soziale Auffangmechanismen gesichert, auch wenn die Flüchtlinge kein formales Recht auf Beschäftigung hatten.<sup>181</sup> Da sich diese Auffangmechanismen durch den Konflikt aufgelöst haben, sind Flüchtlingsfamilien nun vollkommen von humanitärer Hilfe und Unterstützung durch UNHCR abhängig.<sup>182</sup> Viele Kinder von Flüchtlingen und Asylsuchenden, die grundsätzlich freien Zugang zum öffentlichen Bildungssystem haben, gehen nicht mehr zur Schule und sind besonders gefährdet, für Kinderarbeit und sonstige Formen der Ausbeutung herangezogen zu werden.<sup>183</sup>

Wenn Flüchtlinge, die von UNHCR gemäß seinem Mandat in Syrien anerkannt wurden, aufgrund des Konflikts in ein Drittland umsiedeln, sollte dem Umstand, dass UNHCR sie gemäß seinem Mandat anerkannt hat, im Rahmen der staatlichen Asylverfahren Rechnung getragen werden.<sup>184</sup>

### III. Beurteilung der Schutzbedürftigkeit von Asylsuchenden aus Syrien

#### A. Flüchtlingsschutz nach den Kriterien der GFK und die wichtigsten Antragsarten

Angesichts der schwerwiegenden und weitverbreiteten Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht und internationale Menschenrechte sowie anhaltender bewaffneter Konflikte in vielen Landesteilen **ist UNHCR der Auffassung, dass die Flucht von Zivilpersonen aus Syrien weiterhin als Flüchtlingsbewegung einzustufen ist und der überwiegenden Mehrzahl der syrischen Asylsuchenden internationaler Flüchtlingsschutz gewährt werden muss, da die Betroffenen die Voraussetzungen der Flüchtlingsdefinition von Artikel 1 A (2) GFK erfüllen.** Es ist wahrscheinlich, dass Palästinenser aus Syrien die Voraussetzungen von Artikel 1 D erfüllen, sodass sie *ipso facto* unter die Bestimmungen der GFK fallen.<sup>185</sup>

<sup>179</sup> Flüchtlinge und Asylsuchende erhalten Ausweise von UNHCR und Aufenthaltstitel von der syrischen Regierung. Personen, die keinen nationalen Pass vorweisen können und/oder auf illegalem Weg nach Syrien eingereist sind, haben derzeit keinen Anspruch auf Aufenthaltstitel. Iraker, die in einem Lager in der Provinz Hassakeh leben, wurden von UNHCR nicht mit Ausweisen versehen, da sie bei UNHCR nicht förmlich registriert sind; UNHCR, Oktober 2017. Siehe auch UNHCR, *Working Towards a Better Future – UNHCR Syria End of Year Report 2016*, 31. Dezember 2016, <http://bit.ly/2q2vbxc>, S. 63.

<sup>180</sup> „Es kam zu Übergriffen gegenüber Flüchtlingen, dabei kam es zu Inhaftierungen und Verschwinden von Flüchtlingen und Flüchtlingskindern. Einige Flüchtlingsgruppen berichteten, dass sie aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit oder Religion Angst vor Übergriffen von Bürgerkriegskämpfern hatten“; US Department of State, *2015 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 13. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/571611ff15.html>.

<sup>181</sup> US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 38; UNHCR, *Submission by the United Nations High Commissioner for Refugees for the Office of the High Commissioner for Human Rights' Compilation Report Universal Periodic Review: Syrian Arab Republic*, März 2016, <http://www.refworld.org/docid/57f504b24.html>, S. 2.

<sup>182</sup> UNHCR, *UNHCR Syria In Focus - September 2017*, Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59f7287d4.html>, S. 1; UNHCR, *Working Towards a Better Future – UNHCR Syria End of Year Report 2016*, 31. Dezember 2016, <http://bit.ly/2q2vbxc>, S. 63.

<sup>183</sup> UNHCR, *Helping to Save Lives and Rebuilding Communities – UNHCR Syria Mid-Year Report 2016*, 31. August 2016, <http://bit.ly/2q2AEUS>, S. 44.

<sup>184</sup> Bis Oktober 2012 wurden Iraker in Syrien *prima facie* als Flüchtlinge anerkannt. Heutzutage erfolgt die Anerkennung im Rahmen eines individuellen Verfahrens zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft. Siehe UNHCR, *MM (Iran) v. Secretary of State for the Home Department – Written Submission on Behalf of the United Nations High Commissioner for Refugees*, 3. August 2010, C5/2009/2479, <http://www.refworld.org/docid/4c6aa7db2.html>.

<sup>185</sup> Für eine Analyse zur Auslegung von Artikel 1 D siehe UNHCR, *Note zur Interpretation von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel 12 (1)(a) der EU-Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie durch UNHCR im Zusammenhang mit palästinensischen Flüchtlingen, die um internationalen Schutz ersuchen*, Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/518cb8c84.html>.

Für viele aus Syrien geflohene Zivilpersonen besteht der kausale Zusammenhang mit einem Verfolgungsgrund im Sinne der GFK in der direkten oder indirekten, tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindung mit einer der Konfliktparteien. Typisch für den Konflikt in Syrien ist der Umstand, dass die verschiedenen Konfliktparteien oftmals größeren Personengruppen, einschließlich Familien, Stämmen, religiösen bzw. ethnischen Gruppen sowie ganzen Städten, Dörfern und Wohngebieten, aufgrund ihrer Zugehörigkeit eine **politische Meinung** unterstellen.<sup>186</sup> So können die Mitglieder größerer Einheiten, ohne dass sie individuell ausgewählt werden, aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung einer gegnerischen Kriegspartei zum Ziel von Gegenschlägen verschiedener Akteure werden.<sup>187</sup> Die Annahme, dass eine Person eine bestimmte politische Meinung hat oder eine bestimmte Konfliktpartei unterstützt, basiert oft nur auf der physischen Anwesenheit dieser Person in einem bestimmten Gebiet (oder auf ihrer Abstammung aus einem bestimmten Gebiet) oder auf ihrem ethnischen oder religiösen Hintergrund oder ihrer Stammeszugehörigkeit. In solchen Fällen besteht die große und reale Gefahr eines Schadens und diese ist keineswegs durch den Umstand gemindert, dass ein Verletzungsvorsatz eventuell nicht speziell auf die betreffende Person gerichtet ist.

UNHCR bleibt bei seiner Einschätzung, dass syrische Zivilpersonen und Personen, die früher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Syrien hatten, **wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen**, wenn sie die nachstehenden Risikoprofile (mit Ausnahme der Untergruppen innerhalb der Risikoprofile 3 und 8) erfüllen. Seit der Veröffentlichung der 4. aktualisierten Fassung der vorliegenden Erwägungen zum Schutzbedarf haben die Regierung und PYD/YPG jeweils ihre Kontrolle über Teile des Landes konsolidiert, während die bewaffneten oppositionellen Gruppen und ISIS an Kontrolle verloren haben und ihre militärischen Kapazitäten geschwächt sind.<sup>188</sup> Vor diesem Hintergrund ist UNHCR der Auffassung, dass bestimmte Untergruppen von Zivilpersonen innerhalb der zwei Risikoprofile (siehe Risikoprofile 3 und 8 in der nachstehenden Liste) je nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls **gegebenenfalls internationalen Schutz benötigen**.

Die nachstehenden Abschnitte enthalten maßgebliche und zuverlässige Informationen zum Herkunftsland und Hinweise für die Beurteilung des Schutzbedarfs in Bezug auf die nachstehenden Risikoprofile, die gegebenenfalls auch für Familienangehörige und sonstige Personen gelten, die Menschen mit diesen Risikoprofilen nahestehen:

1. **Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen**, insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Mitglieder politischer Oppositionsparteien; Demonstranten, Aktivisten und sonstige Personen, die als Sympathisanten der Opposition angesehen werden; Personen, die

<sup>186</sup> „Im ganzen Land wurden Gemeinden auseinandergerissen und durch Kontrollstellen, Fronten oder anhaltende Kämpfe separiert. Religiöse und ethnische Gemeinschaften, die gewaltsam oder durch Angst vor Gewalt vertrieben wurden, tendierten dazu, eng beieinander zu bleiben. Bei dem Versuch, sich durch die Flucht in Sicherheit zu bringen, haben sich die geografischen Trennlinien den unterschiedlichen tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Loyalitäten angeglichen. Es besteht die Gefahr, dass sich diese geografischen Trennlinien festschreiben“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Absatz 95.

<sup>187</sup> In Situationen, die durch bewaffneten Konflikt und Gewalt gekennzeichnet sind, können Einzelpersonen und ganze Gruppen oder Populationen der Gefahr ausgesetzt sein, aus den in der GFK genannten Gründen ins Visier genommen und Opfer gezielter Verfolgung zu werden. UNHCR stellt in seinen Richtlinien zu Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft im Zusammenhang mit bewaffneten Konflikten und Gewalt fest: „Ursprung, Motivation und Antrieb und/oder Ausrichtung von bewaffneten Konflikten und Gewalt können auf Unterscheidungen in Bezug auf Rasse, Ethnie, Religion, Politik, Geschlecht oder soziale Gruppe zurückzuführen sein bzw. können Menschen auf der Grundlage dieser Faktoren von bewaffneten Konflikten und Gewalt betroffen sein. Denn was den Anschein willkürlichen Verhaltens hat (d. h. ein Verhalten, bei dem der Verfolger keine bestimmten Personen ins Visier nimmt), kann sich in Wirklichkeit gegen ganze Gemeinden oder Gebiete richten, deren Einwohner und Einwohnerinnen tatsächlich oder vermeintlich eine der Parteien unterstützen, die am bewaffneten Konflikt und an der Gewalt beteiligt sind. Die tatsächliche oder vermeintliche Zugehörigkeit zu einer bestimmten Konfliktpartei im Rahmen von bewaffneten Konflikten und Gewalt wird von den Akteuren in solchen Situationen oft weit ausgelegt und auf eine Vielzahl von Personen ausgedehnt, u. a. auf Familienangehörige von Kämpfern sowie alle Personen, die der gleichen religiösen oder ethnischen Gruppierung angehören oder in bestimmten Wohngebieten, Dörfern und Städten leben. Ein Verfolgungsgrund im Sinne der GFK wird Personengruppen regelmäßig aufgrund ihrer Familie, Gemeinschaft, geografischen oder sonstigen Bindungen unterstellt“; UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 12*, 2. Dezember 2016, <http://www.refworld.org/docid/583595ff4.html>, Absatz 33.

<sup>188</sup> Siehe oben, „Konflikt und Sicherheitslage und aktuelle politische Entwicklung“ (Abschnitt II.A) und die dort aufgeführten Quellen.

als Mitglieder bewaffneter oppositioneller Gruppen angesehen werden; hochrangige Mitglieder der Regierung und der Baath-Partei, die ihre Ämter niedergelegt haben; Zivilpersonen, die in vermeintlich regierungsfeindlichen städtischen Bezirken, Dörfern und Gemeinden leben.

2. **Wehrdienstentzieher und Deserteure der Streitkräfte.**
3. **Personen, die tatsächlich oder vermeintlich die Regierung unterstützen,** insbesondere, jedoch nicht ausschließlich Regierungsbeamte und Mitglieder von Parteien, die der Regierung verbunden sind; tatsächliche und vermeintliche Mitglieder von Streitkräften der Regierung und Zivilbürger, von denen angenommen wird, dass sie mit Streitkräften der Regierung zusammenarbeiten; Zivilpersonen, die in vermeintlich regierungsnahen städtischen Bezirken, Dörfern und Gemeinden leben.
4. **Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von ISIS sind und sich in Gebieten aufhalten, die de facto unter der Kontrolle oder dem Einfluss von ISIS stehen.**
5. **Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen sind und sich in Gebieten aufhalten, die de facto unter der Kontrolle oder dem Einfluss dieser Gruppen stehen.**
6. **Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG sind und sich in Gebieten aufhalten, in denen PYD/YPG de facto die Kontrolle ausüben.**
7. **Bestimmte Berufsgruppen,** insbesondere Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen sowie Bürgerjournalisten; Dozenten und Lehrer; Ärzte und andere im Gesundheitswesen tätige Personen; Menschenrechtsaktivisten; Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen; Künstler.
8. **Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten.**
9. **Personen, denen Verstöße gegen die Scharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch-islamistischer bewaffneter Gruppen stehen.**
10. **Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen,** insbesondere Frauen ohne männlichen Schutz; Frauen, die Opfer von sexueller Gewalt, Kinder- und Zwangsheirat, häuslicher Gewalt, Verbrechen zur Verteidigung der Familienehre („Ehrendelikt“) und Menschenhandel wurden oder bei denen ein entsprechendes Risiko besteht.
11. **Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen,** insbesondere Kinder, die Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten, sexueller und häuslicher Gewalt, Kinderarbeit, Menschenhandel und systematischer Verweigerung des Zugangs zu Bildungsangeboten zum Opfer fielen oder bei denen ein entsprechendes Risiko besteht.
12. **Personen mit sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität, die nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen.**
13. **Palästinensische Flüchtlinge.**

Die hier aufgeführten Risikoprofile sind nicht unbedingt abschließend und können sich überschneiden. Die Reihenfolge der Risikoprofile impliziert keine hierarchische Abstufung. Die Risikoprofile basieren auf den Informationen, die zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments verfügbar waren, und daher sollte ein Antrag nicht allein deshalb als unbegründet eingestuft werden, weil keines der hier aufgeführten Risikoprofile gegeben ist. Gegebenenfalls sollten etwaige Verfolgungen, denen Antragsteller, die um internationalen Schutz ersuchen, in der Vergangenheit ausgesetzt waren, besonders berücksichtigt werden.<sup>189</sup>

<sup>189</sup> Maßgebliche Erwägungen zur Auswirkung früherer Verfolgungen finden sich in Absatz 26 der folgenden Richtlinien: UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel 1A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Juli 2003, HCR/GIP/03/04, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html> (im Folgenden: *UNHCR-Richtlinien Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“*, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html>).

### 1) *Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner der Regierung sind*

Die syrische Regierung hat schon vor dem Ausbruch des aktuellen Konflikts abweichende politische Meinungen nicht bzw. nur in sehr begrenztem Umfang geduldet.<sup>190</sup> Auf die im März 2011 aufkommenden Protestbewegungen der Opposition und die sich anschließenden bewaffneten Aufstände reagierte die Regierung Berichten zufolge mit massiver Unterdrückung und Gewalt.<sup>191</sup> Bei der Frage, wo die politische Opposition beginnt, wendet die Regierung laut Berichten sehr weite Kriterien an: Kritik, Widerstand oder schon unzureichende Loyalität gegenüber der Regierung in jeglicher Form – so auch friedliche Proteste, die organisiert oder spontan im Rahmen einer politischen Partei oder auf individueller Ebene virtuell im Internet<sup>192</sup> oder auf der Straße<sup>193</sup> kundgetan wurden – führten Berichten zufolge zu schweren Vergeltungsmaßnahmen für die betreffenden Personen.<sup>194</sup> Es wurde berichtet, dass zahlreiche Mitglieder oppositioneller Parteien<sup>195</sup>, Teilnehmer von Protesten gegen die Regierung<sup>196</sup>, Aktivisten<sup>197</sup>, Wehrdienstentzieher und Deserteure<sup>198</sup>, bestimmte Berufsgruppen (z. B. Journalisten und

<sup>190</sup> US Department of State, 2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 4, 18, 28-29, 30, 32. Siehe auch Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien: Feststellung des internationalen Schutzbedarfs von Asylsuchenden aus Syrien – „illegale Ausreise“ aus Syrien und verwandte Themen*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html> (im Folgenden: UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>), S. 7.

<sup>191</sup> Siehe Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 7.

<sup>192</sup> „Die Assad-Regierung überwacht die Online-Kommunikation, einschließlich E-Mail und Social Media, und verfolgt Internetnutzer, die unerwünschte Meinungen vertreten“; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>. Siehe auch Frontline Defenders, *Syria: Rights Groups Condemn Extrajudicial Execution of Human Rights Defender and Software Engineer Bassel Khartabil*, 2. August 2017, <http://bit.ly/2uomTp1>.

<sup>193</sup> „Die Versammlungsfreiheit ist in Syrien erheblich eingeschränkt. Proteste der Opposition in Gebieten, die unter der Kontrolle der Regierung stehen, werden üblicherweise durch Schusswaffeneinsatz, Massenverhaftungen und Folter der Verhafteten niedergeschlagen“; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>.

<sup>194</sup> Siehe Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 7.

<sup>195</sup> „... in der Praxis stützt sich die Regierung auf einen einflussreichen Geheimdienst- und Sicherheitsapparat, um Aktionen der Opposition, die sich zu einer ernsthaften Herausforderung für das Assad-Regime entwickeln könnten, zu überwachen und zu bestrafen“; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>.

<sup>196</sup> „Aktivisten und internationale humanitäre Hilfsorganisationen berichteten, dass die Regierungstruppen als Reaktion auf Proteste der Opposition weiterhin Razzien in allen städtischen Gebieten durchführten“; US Department of State, 2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 4. Siehe auch Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>.

<sup>197</sup> „Willkürliche Verhaftungen haben die Befürchtung geschürt, dass Internetnutzer jederzeit wegen einfacher Online-Aktivitäten, die als Bedrohung der von der Regierung ausgeübten Kontrolle wahrgenommen werden, wie z. B. bloggen, twittern, Kommentare auf Facebook verfassen sowie die Veröffentlichung von Fotos oder Videos, von den Behörden festgenommen werden könnten“; US Department of State, 2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 29-30. „Die Aktivisten erleben unterschiedliche Arten von Übergriffen, einschließlich willkürlicher Verhaftungen, Entführungen und Folter innerhalb und außerhalb der Geheimdienstabteilungen sowie in offiziellen und inoffiziellen Haftanstalten. ... Obwohl Frauen nicht unmittelbar an militärischen Operationen beteiligt waren und ihre Teilnahme an der Bürgerbewegung auf zivile Tätigkeiten und Hilfsmaßnahmen und die Kundgabe politischer Meinungen beschränkt war, hat das Regime weibliche Aktivisten fortwährend beschuldigt, Terroristinnen zu sein, und auf diese Weise ihre willkürliche Verhaftung und ihr Verschwindenlassen gerechtfertigt“; Women’s International League for Peace and Freedom (WILPF), *Violations Against Women in Syria and the Disproportionate Impact of the Conflict on Them*, November 2016, <http://bit.ly/2dweuXf> (im Folgenden: WILPF, *Violations Against Women in Syria*, November 2016, <http://bit.ly/2dweuXf>), S. 13.

<sup>198</sup> Siehe unten, „Wehrdienstentzieher und Deserteure der Streitkräfte“ (Abschnitt III.A.2) und die dort aufgeführten Quellen.

Bürgerjournalisten<sup>199</sup>, Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen, Ärzte, Hochschuldozenten<sup>200</sup> und andere Personen, denen regierungsfeindliche Haltungen zugeschrieben wurden, durch Vergeltungsmaßnahmen in Form von Reiseverboten<sup>201</sup>, Enteignungen, Zerstörung ihres Privateigentums<sup>202</sup>, Zwangsvertreibungen<sup>203</sup>, willkürlichen Verhaftungen, Isolationshaft, Folter und sonstigen Formen der Misshandlung sowie summarischen und extra-legalen Hinrichtungen bestraft wurden.<sup>204</sup> Die tatsächlich

<sup>199</sup> „In den Gebieten, die von der Regierung kontrolliert werden, ist die Meinungsfreiheit stark eingeschränkt, und Journalisten sowie einfachen Staatsbürgern, die den Staat kritisieren, drohen Zensur, Verhaftung, Folter und Tod“; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>. „Berichten zufolge haben Regierungstruppen Journalisten und andere Autoren wegen Schriften, die als staatskritisch angesehen werden, festgenommen, inhaftiert und schikaniert. Zu den Schikanen gehörten Einschüchterungsversuche, die Verbannung der betreffenden Personen aus dem Land, die Entlassung von Journalisten und das Ignorieren von Anträgen auf Verlängerung der Akkreditierung. Laut zuverlässigen Berichten von Nichtregierungsorganisationen verhaftete die Regierung regelmäßig Journalisten, die entweder mit der politischen Opposition oder der FSA in Verbindung gebracht wurden oder positiv über sie berichteten, und stiftete landesweit zu Angriffen auf ausländische Pressebüros an“; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 29. Siehe auch Open Democracy, *Syria, the Uprising and the Media Scene*, 26. Oktober 2017, <http://bit.ly/2zJgmn3>.

<sup>200</sup> Siehe unten, „Bestimmte Berufsgruppen“ (Abschnitt III.A.7) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>201</sup> „Obwohl Zivilpersonen das Recht haben, ins Ausland zu reisen, verweigerten Regierungsstellen die Ausgabe von Pässen und anderen wichtigen Dokumenten auf der Grundlage der politischen Ansichten des Antragstellers, seiner Verbindung zu oppositionellen Gruppen oder zu Gebieten, in denen die Opposition dominiert. ... Außerdem belegte die Regierung oftmals Menschenrechtler und Aktivisten der Zivilgesellschaft sowie ihre Familien und ihnen nahestehende Personen mit Reiseverboten. Berichten zufolge erfuhren viele Bürger erst dann von dem gegen sie verhängten Reiseverbot, als die Behörden sie daran hinderten, das Land zu verlassen. Laut den Berichten verhängte die Regierung die Reiseverbote, ohne sie zu begründen oder eine eindeutige Dauer des Verbots festzulegen, u. a. in Fällen, in denen Personen aus gesundheitlichen Gründen ausreisen wollten. Gegen Auslandsreisen von Oppositionsmitgliedern wurden umfassende Reiseverbote verhängt, die sich oftmals gegen jede einzelne dieser Personen richteten, die versuchte, eine Reise anzutreten. Lokale Medien und Menschenrechtsgruppen wiesen wiederholt darauf hin, dass Aktivisten der Opposition und ihre Familien zögerten, das Land zu verlassen, da sie befürchteten, an Flughäfen und Grenzübergängen angegriffen zu werden“ (Hervorhebung nur hier); US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 36. Siehe auch WILPF, *Violations Against Women in Syria*, November 2016, <http://bit.ly/2dwuXf>, S. 14.

<sup>202</sup> „... Berichten zufolge hat die Regierung gesetzliche Maßnahmen ergriffen, um oppositionelle Bevölkerungsgruppen zu enteignen, und gesetzliche sowie administrative Maßnahmen eingeleitet, die Vertriebene daran hindern, privates Eigentum registrieren zu lassen oder zu behalten. Die zuletzt erlassenen Präsidialdekrete setzen für die Registrierung und Anfechtung von Grundstücksrechten landesweit voraus, dass die Betroffenen persönlich erscheinen. Das Erfordernis, für die Registrierung und Anfechtung von Grundstücksrechten persönlich zu erscheinen, würde es vielen Binnenvertriebenen und Flüchtlingen praktisch unmöglich machen, ihr Eigentum zu schützen. Möglicherweise ist mit dem Einsatz solcher gesetzlicher und administrativer Maßnahmen auch beabsichtigt, bestimmte Bevölkerungsgruppen dazu zu bringen, ihre Opposition beizulegen, um ihr Eigentum nicht zu verlieren“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 34. „Des Weiteren haben Regierungstruppen Eigentum geplündert und zerstört, darunter Wohnhäuser, Bauernhöfe und Geschäftsbetriebe von Überläufern und Oppositionellen. ... Berichten zufolge suchte die Regierung Mitglieder innerstaatlicher Menschenrechtsorganisationen auf, um deren Eigentum zu beschlagnahmen und Betroffene zu schikanieren, festzunehmen, zu inhaftieren, zu foltern und hinzurichten“ (Hervorhebung nur hier); US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 28, 43. „Das syrische Finanzministerium hat angeordnet, dass viele Aktivisten und ihre Familienangehörigen unter dem Vorwand, dass sie den Terrorismus unterstützen, enteignet werden und ihre Häuser und Grundstücke verlieren“; WILPF, *Violations Against Women in Syria*, November 2016, <http://bit.ly/2dwuXf>, S. 13. Siehe auch DW, *Syrians Struggle to Reclaim Stolen Homes*, 2. Mai 2017, <http://bit.ly/2q21nCo>; Syria Untold, *The Syrian Business Elite: Patronage Networks and War Economy*, 24. September 2016, <http://bit.ly/2q2wxKq>.

<sup>203</sup> Siehe unten, S. 38-39.

<sup>204</sup> „Seit Beginn des Aufstands in Syrien haben die Sicherheitskräfte mithilfe eines umfassenden landesweiten Netzwerks von Haftanstalten Tausende von Menschen willkürlich festgenommen, rechtswidrig in Haft gehalten, verschwinden lassen, misshandelt, gefoltert und getötet. Zu den festgenommenen Personen zählen Menschen, die an friedlichen Protesten teilgenommen haben, Verteidiger der Menschenrechte, Aktivisten, die an der Organisation, filmischen Dokumentation und Berichterstattung von Protesten beteiligt waren, sowie Journalisten, humanitäre Helfer, Rechtsanwälte und Ärzte“ (Hervorhebung nur hier); HRW, *Syria – Lasting Peace Will Require that Thousands Unlawfully Detained Are Released and Obtain Justice*, 14. März 2017, <http://bit.ly/2piDPdM>. „... Vergewaltigungen waren weitverbreitet; die Streitkräfte der Regierung und regierungsnahen Truppen vergewaltigten Frauen, Männer und Kinder, die als Sympathisanten der Opposition wahrgenommen wurden, um sie zu terrorisieren und zu bestrafen“ (Hervorhebung nur hier); US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 44. „Einige Opfer wurden gezielt festgenommen, da sie Aktivisten waren oder aus sonstigen Gründen vermutet wurde, dass sie die Regierung nicht ausreichend unterstützen. In anderen Fällen waren die Folteropfer tatsächlich oder vermeintlich Mitglieder bewaffneter Gruppen oder mit Mitgliedern solcher Gruppen verwandt“ (Hervorhebung nur hier); UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 95. Siehe weitere Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 18-19.

oder vermeintlich oppositionellen Ansichten einer Person werden Berichten zufolge häufig auch Personen in ihrem Umfeld, wie Familienmitgliedern, Nachbarn und Kollegen zugeschrieben.<sup>205</sup>

Seit 2011 wird in zahlreichen Berichten von weitverbreiteten und systematischen willkürlichen Festnahmen und dem Verschwindenlassen von Männern und männlichen Jugendlichen berichtet, wovon insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, sunnitische Araber aus Gebieten betroffen sind, die derzeit oder früher von oppositionellen bewaffneten Gruppen kontrolliert werden bzw. wurden. Berichten zufolge werden sie aufgrund ihrer vermeintlichen Teilnahme an Kämpfen gegen die Regierung, ihrer vermeintlichen Unterstützung bewaffneter Gruppen oder ganz allgemein wegen ihrer vermeintlich oppositionellen Ansichten ins Visier genommen.<sup>206</sup> Die Festnahmen beruhen laut Meldungen oft allein darauf, dass ein Mann oder Junge aus einem Gebiet stammt, das mit der Opposition in Verbindung gebracht wird.<sup>207</sup> Die weitverbreiteten Festnahmen finden Berichten zufolge vor allem an Kontrollstellen, bei Razzien in wiedereroberten Gebieten und bei Evakuierungen statt, jedoch auch an öffentlichen Orten (einschließlich Krankenhäusern, Behörden, Flughäfen und Grenzübergängen).<sup>208</sup> Bei Männern, die sich dem Wehrdienst entzogen haben oder desertiert sind, erhöht sich die Wahrscheinlichkeit, dass sie als Oppositionelle wahrgenommen und verhaftet, zwangsrekrutiert und schwer misshandelt werden.<sup>209</sup> Wie aus Berichten hervorgeht, meiden deshalb syrische Männer im wehrfähigen Alter – so auch männliche Jugendliche – Kontrollstellen der Regierung, da sie befürchten, misshandelt und getötet zu werden oder unter Zwang zu verschwinden.<sup>210</sup>

<sup>205</sup> Familienangehörige (die Beispiele beziehen sich auf Ehegatten, Kinder, Geschwister, Eltern und entferntere Verwandte) von z. B. (tatsächlich oder vermeintlich) Protestierenden, Aktivisten, Mitgliedern von Oppositionsparteien oder bewaffneten oppositionellen Gruppen, Überläufern und Wehrdienstentziehern wurden Berichten zufolge willkürlich verhaftet, in Isolationshaft genommen, gefoltert und in sonstiger Weise – auch durch sexuelle Gewalt – misshandelt sowie summarisch hingerichtet. Verläuft die Fahndung nach einem tatsächlichen oder vermeintlichen Regierungsgegner erfolglos, gehen die Sicherheitskräfte Berichten zufolge dazu über, die Familienangehörigen festzunehmen oder zu misshandeln, um die Aktivitäten bzw. den Loyalitätsbruch der gesuchten Person zu vergelten, Informationen über ihren Aufenthaltsort einzuholen und/oder die betreffende Person dazu zu bewegen, sich zu stellen bzw. die gegen sie erhobenen Anschuldigungen anzuerkennen. Wie aus Berichten hervorgeht, wurden weibliche Verwandte verhaftet und beim Gefangenen austausch mit oppositionellen bewaffneten Gruppen als „Faustpfand“ eingesetzt; UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 11-12. Siehe auch unten, „Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.10) „Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.11).

<sup>206</sup> US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 15; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. August 2016, A/HRC/33/55, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 52; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2015, A/HRC/30/48, <http://www.refworld.org/docid/55e955344.html>, Absatz 41-44, 72. Siehe auch Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 18.

<sup>207</sup> Siehe Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 18-19.

<sup>208</sup> Ebenda, S. 18.

<sup>209</sup> Im Zusammenhang mit mehreren lokalen Waffenstillstandsabkommen meldete die unabhängige internationale Untersuchungskommission, dass aus den betreffenden Gebieten stammende Personen, die als Wehrdienstverweigerer oder Deserteure von der Regierung gesucht wurden, gezwungen waren, sich einem Versöhnungsverfahren zu unterziehen und der Regierung Treue zu geloben. Nach Abschluss des Versöhnungsverfahrens dürfen die Betroffenen laut Berichten in ihren Heimatgebieten bleiben, allerdings werden sie für die Regierungstruppen zwangsrekrutiert; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absätze 20-21. Siehe auch EHI, „Local Reconciliation Agreements“, Juni 2017, <http://bit.ly/2jtZa1I>, S. 14-15. Siehe auch unten, Fn. 217-220 und „Wehrdienstentzieher und Deserteure der Streitkräfte“ (Abschnitt III.A.2) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>210</sup> „Da das Leben [in Gebieten, die von der Opposition kontrolliert werden,] zunehmend unmöglich gemacht wird, flieht jeder, dem es möglich ist. Zurück bleiben diejenigen, denen eine Flucht physisch unmöglich ist, einschließlich älterer, verletzter und behinderter Menschen. Auch die ärmsten Mitglieder der Gemeinschaft bleiben. Sie möchten ihr Eigentum nicht zurücklassen, da sie nicht genügend Geld haben, um zu reisen und an einem anderen Ort ein würdevolles Leben zu führen. Männer und Jungen über 13 Jahren bleiben ebenfalls, da sie befürchten, an den Kontrollstellen der Regierung getötet oder geschlagen zu werden oder unter Zwang zu verschwinden“ (Hervorhebung nur hier); UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 52. Siehe weitere Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 7-11.

Berichten ist zu entnehmen, dass die Regierung im Allgemeinen weiterhin Zivilpersonen, die aus Gebieten stammen oder in Gebieten wohnen, in denen es zu Protesten der Bevölkerung kam und/oder in denen bewaffnete oppositionelle Gruppen in Erscheinung treten oder (zumindest zeitweise) die Kontrolle übernommen haben, mit der bewaffneten Opposition in Verbindung bringt. Dies ist Berichten zufolge Teil einer umfassenden Politik, die Zivilpersonen aufgrund ihrer Verbindungen ins Visier nimmt, wenn sich die Betroffenen in einem Gebiet aufhalten oder aus einem Gebiet stammen, das als regierungsfeindlich angesehen wird und/oder dem Lager der bewaffneten Opposition zugerechnet wird.<sup>211</sup> Es wurde gemeldet, dass Zivilpersonen in diesen Gebieten zahlreichen Bestrafungen unterzogen wurden. Dies beinhaltet Massenverhaftungen, Folter, sexuelle Gewalt insbesondere der Einsatz von Vergewaltigungen als Kriegswaffe<sup>212</sup>, extra-legale Hinrichtungen durch die Streitkräfte der Regierung und regierungsnahen Gruppen im Rahmen von Bodenoffensiven, Hausdurchsuchungen und an Kontrollstellen sowie umfassenden Artilleriebeschuss und Luftangriffe.<sup>213</sup> Es wurde gemeldet, dass die Regierung zahlreiche Gebiete, die unter der Kontrolle bewaffneter oppositioneller Gruppen stehen, belagert hat und auf diese Weise Zivilpersonen von der Grundversorgung – z. B. von Lebensmitteln und medizinischer Versorgung – abgeschnitten hat. Personen, die Nahrungsmittel oder andere Grundversorgungsgüter in belagerte Gebiete transportierten oder versuchten, aus einem belagerten Gebiet zu fliehen, wurden Berichten zufolge schikaniert, festgenommen, inhaftiert, gefoltert und getötet.<sup>214</sup> Die Belagerungstaktik der Regierung in Gebieten, die von bewaffneten oppositionellen Gruppen kontrolliert werden, zielt Berichten zufolge darauf ab, die Zivilbevölkerung in diesen Gebieten zu bestrafen, die Unterstützung der bewaffneten

---

<sup>211</sup> Siehe Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 14.

<sup>212</sup> „Den Aussagen von Überlebenden lässt sich entnehmen, dass Vergewaltigungen als Waffe eingesetzt wurden, um syrische Menschen, die als Sympathisanten der Opposition angesehen werden, durch die Erniedrigung von Frauen und die Beschädigung sozialer Verbände zu verletzen und Menschen, die Verbindungen zur Opposition haben, zu bestrafen und sich an ihnen zu rächen.“ Und weiter heißt es: „In den meisten Fällen wurden Vergewaltigungen eindeutig dazu eingesetzt, um Frauen für ihre vermeintliche Teilnahme an der Revolution zu bestrafen. ... Ebenso wurde die Tatsache, dass eine Person aus einer oppositionellen Hochburg stammt, als Auflehnung gegen die Regierung angesehen und mit Vergeltungsmaßnahmen bestraft. Frauen wurden nicht als Individuen, sondern als Teil einer Gruppe vergewaltigt“; The London School of Economics and Political Science (LSE), *You Want Freedom? This Is Your Freedom: Rape as a Tactic of the Assad Regime*, März 2017 (im Folgenden: LSE, *Rape as a Tactic of the Assad Regime*, März 2017, <http://bit.ly/2wIR5LU>), S. 10. „Die Mehrzahl der gemeldeten Fälle [von sexueller Gewalt in Syrien] wurden von Mitgliedern der syrischen Streitkräfte und ihren Verbündeten darunter auch von der Shabbiha-Miliz verübt, und die Angriffe dienten nicht nur dazu, die unmittelbaren Opfer sexueller Gewalt mit Angst und Schrecken zu erfüllen, sondern sollten auch und vor allem der größeren Gemeinschaft, der das Opfer angehörte, Angst einjagen.“ Weiter heißt es: „Diese Funktion sexueller Gewalt in Syrien verdeutlicht, wie Vergewaltigung als Instrument des Schreckens eingesetzt werden kann. Die meisten Fälle werden aus Regionen gemeldet, in denen die Rebellen einen starken Rückhalt haben, wie Homs und Aleppo, und die Übergriffe finden während Razzien in Wohnhäusern und Gemeinden statt sowie an Kontrollstellen und in Haft“; Sara Meger, *Rape Loot Pillage: The Political Economy of Sexual Violence in Armed Conflict*, Oxford University Press, 2016, <http://bit.ly/2rQhnsB>, S. 79-80.

<sup>213</sup> „... Die Regierung setzte während des ganzen Jahres [2016] ihre von Menschenrechtsorganisationen als willkürlich beschriebenen Angriffe auf mehrheitlich unter der Kontrolle oppositioneller Sunniten stehende Wohngebiete in Aleppo fort; Beobachter vermuten, dass das Ziel dieser Taktik nicht nur darin besteht, die dort kämpfenden aufständischen Gruppen zu besiegen, sondern vor allem darin, feindliche Sunniten aus den entsprechenden Stadtteilen zu vertreiben“; US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 8. „[Sunnitische] Dörfer, in denen der Staat die Kontrolle verloren hat, werden regelmäßig von syrischen und russischen Kampfjets angegriffen, wodurch Krankenhäuser, Schulen und Wohngebiete zerstört wurden. Es scheint sich dabei um eine **vorsätzliche Strategie der kollektiven Bestrafung** zu handeln, bei der manchmal Streumunition und Brandbomben zum Einsatz kommen“; IRIN, *Trapped: How Northwestern Syria Became a Cage for Hundreds of Thousands of Civilians*, 28. März 2017, <http://bit.ly/2oatCPI>. „Das Regime führt regelmäßig Belagerungen und Luftangriffe durch. Experten sind der Auffassung, dass diese **Strategie der kollektiven Bestrafung** zwei Ziele hat: Erstens soll die Zivilbevölkerung durch Erhöhung der Kosten des Widerstands dazu gebracht werden, Druck auf die Rebellen auszuüben, damit diese sich ergeben, und zweitens sollen die lokalen Komitees daran gehindert werden, eine funktionsfähige Alternative zur derzeitigen Regierung anzubieten“; CFR, *Syria's War – The Descent into Horror*, Dezember 2016, <http://on.cfr.org/2wa5MHS>. Siehe auch Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 14-15.

<sup>214</sup> Siehe Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 16.

Regierungsgegner in der Bevölkerung zu unterminieren und Zivilisten und Kämpfer zum Aufgeben zu zwingen.<sup>215</sup>

Laut Berichten sind die Regierungstruppen im Rahmen lokaler Waffenstillstandsvereinbarungen zunehmend dazu übergegangen, die Zivilbevölkerung aus belagerten, von bewaffneten oppositionellen Gruppen kontrollierten Gebieten zu evakuieren, nachdem sie diese Gebiete zuvor über lange Zeiträume belagert und bombardiert haben.<sup>216</sup> Im Rahmen von lokalen Waffenstillstandsvereinbarungen in Barza, Tishreen und Qabun und den „Vier Städten“ (Madaya und Zabadani in der Provinz Damaskus-Umgebung und Fu'ah und Kefraya in der Provinz Idlib) hat die unabhängige internationale Untersuchungskommission dokumentiert, wie regierungsnahe Truppen von einzelnen Personen, die sich ergeben hatten, verlangt haben, sich einem Versöhnungsverfahren zu unterziehen und der Regierung Treue zu geloben, damit sie in den betreffenden Gebieten bleiben können,<sup>217</sup> während oppositionelle Einzelpersonen und Kämpfer von diesem Verfahren ausgeschlossen wurden<sup>218</sup> und im Rahmen von organisierten Evakuierungen aus den Gebieten deportiert wurden.<sup>219</sup> Laut der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission werden solche Evakuierungen von der Regierung strategisch eingesetzt, um Bevölkerungstransfers auf der Grundlage politischer Loyalitäten zu erzwingen und die (vermeintlichen) Anhänger der Opposition in ein Gebiet im Nordosten des Landes zu verbannen. Die Untersuchungskommission stellt fest, dass die Evakuierungen in einigen Fällen mit Zwangsvertreibungen von Zivilpersonen gleichzusetzen sind.<sup>220</sup> In

<sup>215</sup> Die unabhängige internationale Untersuchungskommission und andere haben die Belagerungen als Teil der militärischen Strategie der Regierung beschrieben; siehe Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 16-17.

<sup>216</sup> UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absätze 18-35, Anhang III Absätze 1, 3-6; Chatham House, *How the Syrian Regime Is Using the Mask of 'Reconciliation' to Destroy Opposition Institutions*, Juni 2017, <http://bit.ly/2uoBFYx>; EHI, „Local Reconciliation Agreements“, Juni 2017, <http://bit.ly/2jtZaII>, S. 5; International Crisis Group, *What's at Stake in the Syrian Peace Talks in Astana?*, 24. Januar 2017, <http://bit.ly/2j0p6kF>. Siehe auch oben, „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht – Regierungstruppen“ (Abschnitt II.C.1) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>217</sup> „Das Gesetzesdekret Nr. 15 vom Juli 2016 bildet die Grundlage für die Versöhnung und sieht für alle Personen, die sich stellen und ihre Waffen niederlegen, einschließlich flüchtiger Personen, Straffreiheit vor. Darunter fallen im Allgemeinen u. a. Kämpfer und Zivilpersonen, die wegen Wehrdienstverweigerung und Überlaufen zum Feind gesucht werden“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 20; Chatham House, *How the Syrian Regime Is Using the Mask of 'Reconciliation' to Destroy Opposition Institutions*, Juni 2017, <http://bit.ly/2uoBFYx>.

<sup>218</sup> Berichten zufolge wurden an den verschiedenen Orten Personen mit bestimmten Profilen vom Versöhnungsverfahren ausgeschlossen, u. a. Gesundheitspersonal aufgrund seiner medizinischen Tätigkeit, Mitglieder der lokalen Räte, Mitarbeiter von Hilfsorganisationen, Aktivisten und Familienangehörige von Kämpfern sowie Sympathisanten von Oppositionsgruppen; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 22. Siehe auch Chatham House, *How the Syrian Regime Is Using the Mask of 'Reconciliation' to Destroy Opposition Institutions*, Juni 2017, <http://bit.ly/2uoBFYx>; EHI, „Local Reconciliation Agreements“, Juni 2017, <http://bit.ly/2jtZaII>, S. 11. Siehe auch unten, „Bestimmte Berufsgruppen – Ärzte und sonstiges Gesundheitspersonal“ (Abschnitt III.A.7) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>219</sup> „Tatsächlich ermöglicht das Versöhnungsverfahren den Regierungstruppen die Einteilung der Bevölkerung auf der Grundlage ihrer Loyalität zur Regierung, wobei Männer im kampffähigen Alter, d. h. zwischen 18 und 45 Jahren, in zwei Kategorien aufgeteilt werden: Erstens Mitglieder bewaffneter Gruppen und polizeilich gesuchte Personen, die nicht vor Ort bleiben können, da ihnen sonst eine Verhaftung droht, und zweitens Personen, die sich bereit erklären, der Regierung Treue zu geloben. Die zweite Gruppe darf bleiben, wird jedoch zwangsrekrutiert, wobei die Betroffenen entweder lokalen Einheiten, die den National Defence Forces unterstellt sind, oder paramilitärischen Truppen unterstellt werden oder nach einem Zeitraum von sechs Monaten als Teil der syrischen Armee an die Front geschickt werden. Ferner hat „... das Versöhnungsverfahren zur Vertreibung von Kämpfern und Gruppen oppositioneller Zivilpersonen in Form organisierter Evakuierungen geführt“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absätze 21, 22. Siehe auch EHI, „Local Reconciliation Agreements“, Juni 2017, <http://bit.ly/2jtZaII>, S. 11-12.

<sup>220</sup> „Indem die Regierungstruppen Zivilpersonen, einschließlich Ärzte, humanitäre Helfer, Aktivist, Mitarbeiter von Organisationen der Zivilgesellschaft und Mitglieder von lokalen Räten, die tatsächlich oder vermeintlich mit oppositionellen Gruppen sympathisieren, an die Grenze der Provinz Idlib zwangsumsiedeln, folgen sie einer gezielten Kriegsstrategie: Der in diesem Zusammenhang stattfindende Bevölkerungstransfer führt dazu, dass die Akteure und Befürworter der Opposition in ein zusammenhängendes Gebiet im Nordwesten der Arabischen Republik Syrien verbracht werden. Nur die Zivilpersonen, die Gelegenheit erhalten, der Regierung im Rahmen einer Versöhnung Treue zu geloben, dürfen in ihrer Heimat bleiben. Insgesamt scheint das Muster der landesweiten Evakuierungen darauf ausgerichtet zu sein, Veränderungen der politischen Demografie zuvor belagerter Enklaven zu bewirken, indem politische Stützpunkte neu entworfen und konsolidiert werden.“ Weiter heißt es: „Somit stellt die Anordnung, oppositionelle Bevölkerungsgruppen aus Madaya und Barza zu evakuieren, die Generalevakuierung von Fu'ah und Kefraya und die Anordnung der Evakuierung der gesamten Zivilbevölkerung aus Tishreen und Qabun eine Zwangsvertreibung und insofern ein Kriegsverbrechen dar“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absätze 31, 35.

Gebieten, die die Regierung von bewaffneten oppositionellen Gruppen zurückerobert hat, hat sie Berichten zufolge zahlreiche Personen verhaftet, insbesondere Männer und Jungen über zwölf Jahren, von denen sie vermutete, dass sie die oppositionellen Gruppen unterstützen oder mit ihnen sympathisieren.<sup>221</sup>

UNHCR ist der Auffassung, dass Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen, einschließlich Zivilpersonen, die aus Gebieten stammen oder in Gebieten wohnen, die als regierungsfeindlich angesehen werden, je nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung und/oder anderer maßgeblicher Gründe **wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen.**

## 2) Wehrdienstentzieher und Deserteure der Streitkräfte

In Syrien ist Wehrdienstentziehung<sup>222</sup> eine Straftat.<sup>223</sup> Unabhängige Beobachter weisen darauf hin, dass Wehrdienstentziehung von der Regierung wahrscheinlich als politische, regierungsfeindliche Handlung angesehen wird,<sup>224</sup> was zur Folge haben kann, dass der Person, die sich dem Wehrdienst entziehen wollte,

„Diese [Versöhnungs]abkommen führen zu Zwangsverreibungen, vor allem von militärischen und zivilen Anführern des betreffenden Gebiets, die mit der Revolution gegen das Regime in Verbindung gebracht werden.“ An anderer Stelle wird ausgeführt: „... Die Umsetzung lokaler Abkommen hat zu Zwangsverreibungen geführt, die sich vor allem gegen die lokalen militärischen und zivilen Anführer gerichtet haben, die mit der Revolution gegen das Regime in Verbindung gebracht werden: Kämpfer und ihre Familien sowie zivile Anführer, die sich in humanitären Organisationen, Organisationen der Zivilgesellschaft und lokalen Räten engagiert haben“; EHI, „Local Reconciliation Agreements“, Juni 2017, <http://bit.ly/2jtZa1I>, S. 1, 10. Siehe auch oben, „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht – Regierungstruppen“ (Abschnitt II.C.1) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>221</sup> Beispielsweise dokumentierte die unabhängige internationale Untersuchungskommission während der Rückeroberung von Ost-Aleppo durch die Regierungstreitkräfte Ende 2016 Hinrichtungen von Personen und ihrer Familienangehörigen, von denen vermutet wurde, dass sie bewaffnete oppositionelle Gruppen unterstützen; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 2. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b827094.html>, Absatz 91; OHCHR, *Statement by the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic on the Situation of Civilians Affected by the Capture of Aleppo*, 14. Dezember 2016, <http://bit.ly/2gBfhUo>. Siehe auch UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 18.

<sup>222</sup> „Wehrdienstentziehung liegt vor, wenn eine Person ihrer Stellungspflicht oder der Einberufung oder Rekrutierung zur Wehrpflicht nicht Folge leistet, indem sie sich ins Ausland absetzt oder etwa die Einberufungspapiere an die Militärbehörden zurückschickt. Im letzteren Fall werden diese Personen manchmal auch als Wehrdienstverweigerer und nicht als Wehrdienstentzieher bezeichnet ... Eine Person kann sich auch vorsorglich dem Wehrdienst entziehen, indem sie noch vor Eintreffen des eigentlichen Stellungs- oder Einberufungsbefehls handelt. ... Wehrdienstentziehung kann aus Gewissensgründen oder aus anderen Motiven begangen werden“; UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 3. Dezember 2013, HCR/GIP/13/10/Corr. 1, <http://www.refworld.org/docid/529ee33b4.html> (im Folgenden: UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10*, 3. Dezember 2013, <http://www.refworld.org/docid/529ee33b4.html>), S. 1-2.

<sup>223</sup> *Gesetz Nr. 61 von 1950 in der geänderten Fassung (Militärstrafgesetzbuch) [Arabische Republik Syrien]*, 16. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58a5e1b34.html>.

<sup>224</sup> „Ich vermute, dass die Regierung gegenüber Personen, die ihrer Wehrpflicht nicht nachkommen, auf der Grundlage von zwei Hauptfaktoren, die je nach den Umständen gleichzeitig oder nacheinander vorliegen können, Sanktionen ergreift. Vordergründig scheint die Regierung Wehrdienstentziehung wie eine Straftat zu behandeln, die den gesetzlichen Sanktionen unterliegt. Tatsächlich hat sie jedoch nur begrenztes Interesse daran, die einschlägigen gesetzlichen Sanktionen auf Wehrdienstentzieher anzuwenden, da sie ständig neue Rekruten benötigt. Daher scheint sie die Betroffenen vorzugsweise möglichst schnell für den gesetzlich vorgesehenen Wehrdienstzeitraum einzuziehen, statt sie langfristige Haftstrafen verbüßen zu lassen. Dies gilt sogar für Personen, die in Gebieten leben, die zuvor von oppositionellen Gruppen kontrolliert wurden. Somit werden die meisten Wehrdienstentzieher wahrscheinlich nur kurzfristig das Gerichtssystem durchlaufen. Allerdings sind die Bedingungen des Wehrdienstes hart: Es wird von Quasi-Gefangenschaft an den militärischen Standorten und nur minimalem Training vor dem Einsatz an der Front berichtet. **Gleichzeitig ist die Regierung der Auffassung, dass Wehrdienstentziehung eine politische und regierungsfeindliche Tätigkeit darstellt, die Sanktionen unterliegt, sowohl offiziell als auch inoffiziell.** Wehrdienstentzieher müssen während der Haft mit Folter und anderen Formen der Misshandlung rechnen, außerdem werden sie während ihres Wehrdienstes oftmals von Offizieren und anderen Militärbeamten misshandelt. Die Sanktionen können auch staatliche Schikanen und andere potenzielle Maßnahmen gegen ihre Familienangehörigen beinhalten. Die Regierung beabsichtigt wahrscheinlich, künftig weitere langfristige Maßnahmen gegenüber Wehrdienstentziehern zu ergreifen, wenn es den regierungsnahen Truppen gelingt, landesweit wieder Stabilität herzustellen. Zu diesen Maßnahmen zählen Festnahmen, Folter, Verschwindenlassen der Betroffenen, Einschränkungen des Zugangs zur öffentlichen Grundversorgung und Schikanen oder verschärfte Überwachung durch die staatlichen Geheimdienste“ (Hervorhebung nur hier); E-Mail-Kommunikation mit Christopher Kozak, Syrien-Experte des ISW, 6. Oktober 2017 (E-Mail bei UNHCR archiviert). „Syrische Beamte sehen Wehrdienstentziehung und die Weigerung, im Militär zu dienen, oft als Anzeichen für Opposition und Subversion“; E-Mail-Kommunikation mit Joshua Landis, Director Center for Middle East Studies und Associate Professor, University of Oklahoma, University of Oklahoma, 22. September 2017 (E-Mail bei UNHCR archiviert). „... aufgrund der Interviews, die ich geführt habe, und der von mir geprüften Zeugenaussagen komme ich zu dem Schluss, dass **Wehrdienstentziehung von der Regierung als regierungsfeindliche Handlung angesehen wird.** Dies gilt insbesondere für Männer, die

eine Strafe droht, die über die regulären Sanktionen für die Straftat der Wehrdienstentziehung hinausgeht<sup>225</sup>, insbesondere durch strengere Behandlung während der Festnahme, beim Verhör und in Haft sowie – nach Einziehung – im Militärdienst.<sup>226</sup> In der Praxis droht Wehrdienstentziehern Berichten zufolge statt einer strafrechtlichen Sanktion (Haftstrafe) nach dem Militärstrafgesetzbuch der Einsatz an vorderster Front innerhalb von Tagen oder Wochen nach der Festnahme – oftmals nach nur minimaler militärischer Ausbildung.<sup>227</sup>

Aufgrund der zahlreichen Wehrdienstentzieher, Deserteure und Todesfälle bemühen sich Armee und Sicherheitsdienste laut den Berichten verstärkt darum, syrische Männer einzuziehen und Reservisten zu mobilisieren.<sup>228</sup> Außerdem wurde gemeldet, dass verstärkte Anstrengungen unternommen wurden, um Wehrdienstentzieher zu identifizieren und festzunehmen, einschließlich an mobilen und festen Kontrollstellen, bei Razzien, Hausdurchsuchungen und Durchsuchungen öffentlicher Transportmittel.<sup>229</sup> In Gebieten, die die Streitkräfte der Regierung von bewaffneten oppositionellen Gruppen zurückerobert haben, wurden Männer im Wehrpflicht- oder Reservedienstalter Berichten zufolge in großer Zahl

---

*ohne die Erlaubnis der Regierung ins Ausland gereist sind (d. h. sie sind nicht auf legalem Weg ausgereist). Männer, die legal ausgereist sind, müssen eine offizielle Grenze überquert und einen Aufschub ihres Wehrdienstes erwirkt haben, indem sie eine beglaubigte Entschuldigung vorgelegt haben, z. B. ein Studium oder eine berufliche Tätigkeit im Ausland“* (Hervorhebung nur hier); E-Mail-Kommunikation mit Rochelle Davis, Associate Professor of Cultural Anthropology, Georgetown University, 22. September 2017 (E-Mail bei UNHCR archiviert). „... so, wie sich die Lage in Syrien und insbesondere die Praktiken im Wehrdienst mir darstellen, **halte ich die Feststellung für angemessen, dass Wehrdienstentziehung von den Behörden als ‚regierungsfeindliche‘ Handlung angesehen wird, die in vielfacher Weise bestraft wird, einschließlich durch willkürliche Festnahme, Isolationshaft, Folter und Misshandlung“** (Hervorhebung nur hier); E-Mail-Kommunikation mit Lama Fakih, Deputy Director, Middle East and North Africa Division, Beirut Director, HRW, 22. Mai 2017 (E-Mail bei UNHCR archiviert). Siehe auch UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 20.

<sup>225</sup> „Es genügt, dass der Konventionsgrund [hier: tatsächliche oder zugeschriebene politische Überzeugung] **als relevanter Faktor zur Verfolgung beiträgt**; es ist nicht notwendig, dass er der einzige oder auch nur hauptsächliche Grund ist“ (Hervorhebung nur hier); UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10*, 3. Dezember 2013, <http://www.refworld.org/docid/529ee33b4.html>, Absatz 47.

<sup>226</sup> Die Auffassung der Regierung, dass Wehrdienstentziehung eine politische oder regierungsfeindliche Handlung darstellt, „kann sich in besonders strenger Behandlung von Wehrdienstentziehern durch Offiziere und andere Militärbeamte während der Haft oder während des Wehrdienstes sowie in staatlichen Schikanen und anderen potenziellen Maßnahmen gegenüber den Familienangehörigen von Wehrdienstentziehern niederschlagen.“ Eine weitere Aussage: „Ich habe Berichte gehört, denen zufolge einberufene Wehrdienstentzieher von Offizieren und anderen Beamten unter Umständen als Verräter und Oppositionelle angesehen werden“; E-Mail-Kommunikation mit Christopher Kozak, Syrien-Experte des ISW, 6. Oktober 2017 (E-Mail bei UNHCR archiviert). „Die Absicht oder Motivation des Verfolgers kann ein maßgeblicher Faktor zur Herstellung des kausalen Zusammenhangs zwischen der Furcht vor Verfolgung und einem Konventionsgrund sein, sie ist jedoch nicht entscheidend, nicht zuletzt, weil sie oft schwer zu ermitteln ist“; UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10*, 3. Dezember 2013, <http://www.refworld.org/docid/529ee33b4.html>, Absatz 48.

<sup>227</sup> The New Arab, *Damascus Life Isn't 'Business-as-Usual', Whatever Assad Says*, 14. März 2017, <http://bit.ly/2mow7Zp>; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 21. Siehe auch Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 20-22.

<sup>228</sup> „Im Zusammenhang mit willkürlichen Verhaftungen im September wurde bekannt, dass die Streitkräfte des syrischen Regimes fast täglich Razzien und Massenverhaftungen vornahmen, von denen Zivilpersonen in den wichtigsten Stadtteilen, in Stadtzentren und in Wohngebieten, die unter der Kontrolle des Regimes stehen, betroffen waren. **Die Verhaftungen betrafen vor allem die Altersgruppe der 18- bis 42-Jährigen zwecks Einziehung zum Wehrdienst**, doch nahmen die Streitkräfte des syrischen Regimes in Gebieten, die unter ihrer Kontrolle stehen, auch Familien von Aktivisten und bewaffneten oppositionellen Kämpfern ins Visier. Auch in einer Vielzahl von Gebieten in der Provinz Damaskus-Umgebung fanden Razzien und Festnahmen statt, um Personen für den Wehrdienst einzuziehen“ (Hervorhebung nur hier); SNHR, *No less than 557 Cases of Arbitrary Arrest in September 2017*, 4. Oktober 2017, <http://bit.ly/2yuuW5j>, S. 4. Siehe auch Danish Immigration Service (DIS), *Syria: Recruitment Practices in Government-controlled Areas and in Areas under Opposition Control, Involvement of Public Servants and Civilians in the Armed Conflict and Issues Related to Exiting Syria*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59aea2694.html> (im Folgenden: DIS, *Syria: Recruitment Practices*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59aea2694.html>), S. 8, 10-11; ISW, *Iran's Assad Regime*, März 2017, <http://bit.ly/2rqxbSY>, S. 1. Siehe auch The Telegraph, *Desperate Assad Conscripting 50-year-Olds as Beleaguered Syrian Regime Forces Halved by Deaths, Defections and Draft-Dodging*, 13. Januar 2017, <http://bit.ly/2pFareg>, und Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 21, Fn. 117.

<sup>229</sup> Siehe Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, Fn. 119.

festgenommen, um in die Armee eingezogen zu werden.<sup>230</sup> In der Haft drohen Wehrdienstentziehern Folter und andere Formen der Misshandlung – diese Praxis ist laut Berichten in ganz Syrien verbreitet.<sup>231</sup>

Abgesehen davon, dass Wehrdienstentziehung für sich genommen bereits als politische Handlung angesehen wird, können weitere Merkmale des Profils eines Wehrdienstentziehers dazu beitragen, dass die betreffende Person als nicht ausreichend regierungstreu und/oder als Unterstützer der (politischen oder bewaffneten) Opposition angesehen wird,<sup>232</sup> was die Gefahr erhöht, dass der Wehrdienstentzieher Misshandlungen erfährt, die über die Bestrafung hinausgehen, die in den einschlägigen, für Wehrdienstentziehung vorgesehenen strafrechtlichen Vorschriften vorgesehen ist.<sup>233</sup>

Meldungen zufolge werden die Regeln und Vorschriften für den Militärdienst, insbesondere in Bezug auf Aufschub- und Ausnahmeverfahren, zunehmend willkürlich angewandt.<sup>234</sup> Es wird berichtet, dass die Regierung zunehmend auch bislang „geschützte Bevölkerungsgruppen“ wie Studenten, Beamte und Gefängnisinsassen zum Pflichtwehrdienst einberuft.<sup>235</sup> Berichten zufolge wurde die Wehrpflicht bei vielen Soldaten über den gesetzlich festgelegten Zeitraum von 18 Monaten hinaus verlängert. Es wurde berichtet, dass Männer oft nach ihrer Entlassung am Ende der Wehrpflicht automatisch in die Reservistenliste aufgenommen werden.<sup>236</sup> Viele Männer im Wehrdienst- oder Reservistenalter vermeiden es Berichten zufolge, sich im öffentlichen Raum zu bewegen, halten sich versteckt, ziehen in Gebiete, die von bewaffneten oppositionellen Gruppen kontrolliert werden (u. a. im Rahmen lokaler Versöhnungsabkommen), oder sind außer Landes geflohen, da sie Schikanen an Kontrollstellen und

<sup>230</sup> DIS, *Syria: Recruitment Practices*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59aea2694.html>, S. 8; Reuters, *Former Syrian Rebels Flee, Hide from Army Conscription*, 10. August 2017, <https://reut.rs/2uIvA8P>; The Daily Beast, *Syria's Cruel 'Reconciliations'*, 21. April 2017, <http://thebea.st/2qRR8iU>; The New Arab, *Damascus Life Isn't 'Business-as-Usual', Whatever Assad Says*, 14. März 2017, <http://bit.ly/2mow7Zp>; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 15; The Telegraph, *Civilians Fleeing Rebel-Held East Aleppo 'Detained and Conscripted' by Syrian Forces*, 5. Dezember 2016, <http://bit.ly/2hidB5U>. Siehe auch Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 21-22.

<sup>231</sup> US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 6. Siehe auch Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 8 (Fn. 44) und S. 20-21.

<sup>232</sup> Siehe „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>233</sup> „Aufgrund verfügbarer Herkunftslandinformationen reicht allein der Verdacht, dass eine Person regierungskritische Ansichten hat oder mit einer Person in Verbindung steht, die solche Ansichten hat, um eine begründete Furcht vor Verfolgung festzustellen“; UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 13 und die dort aufgeführten Quellen. „Die Quellen nannten einige mögliche Folgen für Wehrdienstentzieher, die von den Behörden gefasst werden: umgehende Einziehung nach der Festnahme, Einsatz an vorderster Front, Untersuchung und Folter und/oder Inhaftierung. Welche Konsequenz(en) die Wehrdienstentziehung hat, hängt vom Profil der betreffenden Person, ihren Verbindungen und dem Gebiet ab. Wenn die Behörden die betreffende Person verdächtigen, Verbindungen zu Oppositionsgruppen zu haben oder mit ihnen zusammenzuarbeiten, dann folgen in der Regel Ermittlungen und Misshandlungen, insbesondere Folter. Nadim Houry von HRW zufolge kommt ein Alawit von der Küstenregion möglicherweise mit einem ‚Schlag aufs Handgelenk‘ davon, während ein Sunnit aus der Arbeiterklasse in einem Gebiet, das für seine Unterstützung der Opposition bekannt ist, möglicherweise einer Ermittlung unterzogen und Misshandlungen ausgesetzt wird, da ihm Unterstützung der Opposition zur Last gelegt wird.“ (Hervorhebung nur hier); DIS, *Syria: Military Service, Mandatory Self-Defence Duty and Recruitment to the YPG*, 26. Februar 2015, <http://www.refworld.org/docid/54fd6c884.html>, S. 18.

<sup>234</sup> Berichten zufolge wird es immer schwieriger, einen wirksamen Aufschub oder eine Befreiung vom Militärdienst zu erwirken; DIS, *Syria: Recruitment Practices*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59aea2694.html>, S. 8-9; EHI, „Local Reconciliation Agreements“, Juni 2017, <http://bit.ly/2jtZa1I>, S. 14; Syria Direct, *Damascus Student to Pay 8 Months of Salary in Bribe to Avoid Military Service*, 20. April 2017, <http://bit.ly/2qfHyof>. Siehe auch weitere Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, Fn. 128, 129.

<sup>235</sup> SNHR, *The Syrian Regime Uses Detainees as Recruits*, 29. April 2017, <http://bit.ly/2wBqK30>. Siehe auch Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 23-24.

<sup>236</sup> Syria Direct, *Syrian Arab Army Soldier Says He Pays Bribes for Furlough: 'I Have no Other Choice'*, 19. Juli 2017, <http://bit.ly/2tfihgm>. Siehe weitere Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 23.

Zwangsrekrutierung befürchten.<sup>237</sup> Wenn Männer aus dem Ausland zurückkehren, wird Berichten zufolge stets ihre Wehrdienstakte überprüft.<sup>238</sup>

Aus den Berichten ergibt sich, dass es bei den Streitkräften vor allem in den ersten Jahren des Konflikts zu Desertionen kam, während dies heutzutage kaum noch vorkommt.<sup>239</sup> Nach der gültigen Fassung des Militärstrafgesetzbuches von 1950 ist Desertion strafbar und wird je nach den Umständen des Einzelfalls mit Freiheits- oder Todesstrafe bestraft.<sup>240</sup> Trotz dieser gesetzlichen Bestimmungen wurde Berichten zufolge gegen Personen, die sich einem Schießbefehl verweigert haben, desertiert sind oder verdächtigt wurden, eine Desertion zu planen, üblicherweise keine förmliche Anklage erhoben. Vielmehr wurde berichtet, dass die Deserteure entweder zum Zeitpunkt der Desertion oder bei einer späteren Festnahme sofort hingerichtet wurden, willkürlich inhaftiert, in Isolationshaft genommen, gefoltert und extra-legal hingerichtet wurden<sup>241</sup> oder nach einem Ermittlungsverfahren angewiesen wurden, wieder zu ihrer Truppeneinheit zurückzukehren.<sup>242</sup> Berichte belegen, dass Familienangehörige von Deserteuren beispielsweise während Massenverhaftungen in Gebieten, die als oppositionsnah gelten, von Regierungstruppen besonders ins Visier genommen wurden.<sup>243</sup> Das Eigentum von Deserteuren wurde Berichten zufolge gezielt geplündert, in Brand gesetzt und zerstört.<sup>244</sup>

Seit 2011 hat der syrische Präsident für Mitglieder bewaffneter oppositioneller Gruppen, Wehrdienstentzieher und Deserteure eine Reihe von Amnestien erlassen, die Straffreiheit vorsahen, wenn

---

<sup>237</sup> „Einer der Gründe, weswegen [der Stadtteil Al-Wa’er von Homs im April 2017] verlassen wurde, ist vor allem bei Männern zwischen 18 und 45 Jahren der Wunsch, sich einer Einberufung in die syrische Armee zu entziehen“; UNHCR, *Syria: Flash Update on Recent Events*, 26. April 2017, <http://bit.ly/2ynFLGy>, S. 2. Siehe auch Reuters, *Former Syrian Rebels Flee, Hide from Army Conscription*, 10. August 2017, <https://reut.rs/2uIvA8P>; Syria Deeply, *Now under Assad Control, Damascus Suburb Looks for a Path Forward*, 19. Juli 2017, <https://upi.com/6608049t>; EHI, *“Local Reconciliation Agreements”*, Juni 2017, <http://bit.ly/2jtZa1I>, S. 14-15; und Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 22.

<sup>238</sup> UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 4-5, 25.

<sup>239</sup> Mitte 2014 wurde geschätzt, dass seit 2011 zwischen 20.000 und 100.000 Angehörige des Militärs aus den syrischen Streitkräften desertiert waren (zwischen 15 und 50 Prozent der ursprünglichen Truppenstärke); Carnegie Europe, *Syria’s Military: Last Man Standing?*, 29. Juli 2014, <http://ceip.org/1tnRRWm>. Siehe auch DIS, *Syria: Recruitment Practices in Government-controlled Areas and in Areas under Opposition Control, Involvement of Public Servants and Civilians in the Armed Conflict and Issues Related to Exiting Syria*, August 2017, 5/2017, <http://www.refworld.org/docid/59aea2694.html>, S. 33; Holger Albrecht und Kevin Koehler (American University Cairo), *Going on the Run: What Drives Military Insubordination in Violent Domestic Conflict?*, 2. März 2016, <http://bit.ly/2yd8tW3>, S. 1, 8; The Washington Post, *The Syrian Military Has Thousands of Deserters. New Research Tells Us Why They Left*, 17. Dezember 2015, <http://wapo.st/2hgI2M7>.

<sup>240</sup> Desertion wird in Friedenszeiten mit Haftstrafen zwischen einem und fünf Jahren bestraft. In Kriegszeiten kann die Haftdauer verdoppelt werden. Deserteure, die aus dem Land geflohen sind (sogenannte „externe Desertion“), unterliegen Artikel 101 des Militärstrafgesetzbuchs: 5 bis 10 Jahre Freiheitsstrafe in Friedenszeiten und 15 Jahre Freiheitsstrafe in Kriegszeiten. Für Desertion im Angesicht des Feindes wird eine lebenslange Freiheitsstrafe verhängt. Besonders schwerwiegende Fälle führen zur Todesstrafe; Gesetz Nr. 61 von 1950 in der geänderten Fassung (Militärstrafgesetzbuch) [Arabische Republik Syrien], 16. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58a5e1b34.html>, Artikel 100-103.

<sup>241</sup> „Desertionen aus der syrischen Armee haben bei Personen, die bei dem Versuch, ihre Truppeneinheit zu verlassen, gescheitert sind, extreme Bestrafungen nach sich gezogen, einschließlich summarischer Hinrichtungen“; Holger Albrecht und Kevin Koehler (American University Cairo), *Going on the Run: What Drives Military Insubordination in Violent Domestic Conflict?*, 2. März 2016, <http://bit.ly/2yd8tW3>, S. 1. Siehe weitere Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 25-26.

<sup>242</sup> DIS, *Syria: Recruitment Practices*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59aea2694.html>, S. 14; Syria Deeply, *Analysis: The Fifth Corps and the State of the Syrian Army*, 11. Januar 2017, <http://bit.ly/2jbxHwQ>. Siehe weitere Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 26.

<sup>243</sup> DIS, *Syria: Recruitment Practices*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59aea2694.html>, S. 14-15. Siehe auch weitere Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 26.

<sup>244</sup> US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 28. Siehe auch Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 26.

sich die Betroffenen innerhalb einer bestimmten Frist freiwillig stellten.<sup>245</sup> Das Gesetzesdekret Nr. 15/2016 vom Juli 2016 bildet die Grundlage für die Versöhnung<sup>246</sup> und sieht für alle Personen, die sich stellen und ihre Waffen niederlegen, Straffreiheit vor, einschließlich für Kämpfer und Zivilpersonen, die wegen Desertion gesucht werden.<sup>247</sup> Berichten zufolge sind Wehrdienstentzieher und Deserteure manchmal nach dem Abschluss von Versöhnungsabkommen (wieder) in den Militärdienst bei der regulären Armee eingetreten oder sie haben sich neu formierten lokalen Sicherheitsbehörden oder sonstigen regierungsnahen Truppen angeschlossen.<sup>248</sup> Männer im Wehrpflichtalter, die einem Eintritt in den Wehrdienst nicht zustimmen, sind entweder gezwungen, das Gebiet zu verlassen, oder riskieren, festgenommen und von den Regierungstruppen misshandelt zu werden, da ihre Wehrdienstverweigerung wahrscheinlich als Ausdruck einer regierungsfeindlichen Gesinnung interpretiert werden würde.<sup>249</sup>

UNHCR ist der Auffassung, dass Personen, die sich dem Pflichtwehrdienst oder dem Reservewehrdienst entzogen haben oder aus den Streitkräften desertiert sind, je nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung und/oder anderer maßgeblicher Gründe **wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen**. Bei Asylgesuchen von Deserteuren können Ausschlussgründe gegeben sein (siehe auch Abschnitt III.D).

In den Richtlinien zu Anträgen auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aus Gründen des Militärdienstes hat UNHCR festgestellt, dass die Anerkennung des Rechts auf Verweigerung des Militärdienstes mit der Begründung, dass der Militärdienst die Teilnahme an Aktivitäten beinhalte, die einen Verstoß gegen humanitäres Völkerrecht, internationales Strafrecht oder internationale Menschenrechtsnormen darstellen, und die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft in diesen Fällen mit der Logik der Ausschlussklauseln der GFK im Einklang steht.<sup>250</sup>

<sup>245</sup> Siehe Quellenangaben in UNHCR, *Relevante Herkunftslandinformationen zur Unterstützung der Anwendung des UNHCR-Länderleitfadens für Syrien*, Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58da824d4.html>, S. 24.

<sup>246</sup> Siehe oben, Fn. 217.

<sup>247</sup> Das Gesetzesdekret 11/2017 verlängerte das im Gesetzesdekret 15/2016 vorgesehene Generalamnestiegesetz bis zum 30. Juni 2017; Syrian Law Journal, *Syrian Law – Recent Legislation*, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/2xgW6cc>. Zum Zeitpunkt der Erstellung des vorliegenden Dokuments liegen keine Informationen darüber vor, ob das Dekret weiterhin in Kraft ist.

<sup>248</sup> Laut Berichten haben Männer die Option, entweder in den regulären Militärdienst einzutreten oder sich neu formierten lokalen Sicherheitsbehörden oder regierungsnahen Truppen wie dem Fünften Korps anzuschließen. Das EHI meldet, dass die Zahl der Einberufungen zum Wehrdienst nach Versöhnungsabkommen weiterhin niedrig ist. Aussagen zufolge sind neu eingezogene Rekruten mit wenig Erfahrung und Unterstützung in den Kampf an vorderster Front geschickt worden; EHI, *“Local Reconciliation Agreements”*, Juni 2017, <http://bit.ly/2jtZa1I>, S. 12, 14. Siehe auch Reuters, *Former Syrian Rebels Flee, Hide from Army Conscription*, 10. August 2017, <https://reut.rs/2uIvA8P>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 21; DIS, *Syria: Recruitment Practices*, August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59aea2694.html>, S. 14. Berichten zufolge wird Wehrdienstentziehern und Deserteuren im Rahmen der Versöhnungsabkommen häufig eine Schonfrist von sechs Monaten gewährt, bevor sie sich zum Dienst melden müssen; allerdings wurde ebenfalls berichtet, dass Männer auch vor Ablauf der Schonfrist eingezogen wurden. *„Ich möchte anmerken, dass Deserteure/Überläufer häufig eine Schonfrist erhielten und nicht sofort zum Wehrdienst eingezogen wurden. Die Frist betrug oft einige Monate. Dennoch hat die Regierung letztlich in Gebieten, für die lokale Versöhnungsabkommen geschlossen wurden, die Wehrpflicht wiedereingeführt – auch für ehemalige Kämpfer der Opposition, Wehrdienstentzieher und Deserteure. In einigen Fällen haben regierungsnahen Truppen unter Verstoß gegen die vereinbarte Schonfrist oder die Zusicherungen der örtlichen Dienststellen Personen eingezogen. Die Amnestiedekrete haben die gesetzliche Verpflichtung zur Ableistung des Wehrdienstes (mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen) nicht aufgehoben; sie haben lediglich zur Folge, dass frühere Verstöße gegen diese Verpflichtung keine Konsequenzen haben“*; E-Mail-Kommunikation mit Christopher Kozak, Syrien-Experte des ISW, 6. Oktober 2017 (E-Mail bei UNHCR archiviert). Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 21; Syria Direct, *Post-Surrender Regret in Damascus Suburb: ‘Everyone Who Lost Sons and Daughters to this Revolution Will never View Assad as Anything but a Criminal’*, 18. Januar 2017, <http://bit.ly/2iQzn12>; NPR, *In a Syrian Suburb Cleared of Rebels, a Gradual Return to Everyday Life*, 25. Dezember 2016, <https://n.pr/2gtcr3y>.

<sup>249</sup> Wer sich nicht bereit erklärt, in den Militärdienst einzutreten oder sich regierungsnahen Truppen anzuschließen, *„hat mit bitteren Konsequenzen in Form von Verfolgung, Verhaftung, Zwangsrekrutierung oder Vertreibung zu rechnen. Diese begrenzten Optionen sind der Grund für die sukzessiven Phasen der Vertreibung von Männern, die nicht am sogenannten Versöhnungsverfahren beteiligt waren oder den Bedingungen der Versöhnung nicht zugestimmt haben“*; EHI, *“Local Reconciliation Agreements”*, Juni 2017, <http://bit.ly/2jtZa1I>, S. 14.

<sup>250</sup> Nähere Einzelheiten in UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 10*, 3. Dezember 2013, <http://www.refworld.org/docid/529ee33b4.html>, Absätze 21, 22, 26-30.

### 3) *Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen*

Die Berichte deuten darauf hin, dass ISIS, Jabhat Fatah Al-Sham und andere bewaffnete oppositionelle Gruppen weit gefasste Kriterien bei der Feststellung verwenden, welche Zivilpersonen die Regierung unterstützen (oder, sofern sie die Regierung nicht aktiv unterstützen, sie den bewaffneten oppositionellen Gruppen jedenfalls ablehnend gegenüberstehen).<sup>251</sup> Seit dem Ausbruch des Konflikts haben diese Gruppen Berichten zufolge gezielt Einzelpersonen ins Visier genommen und entführt, mit Freiheitsentzug bestraft, gefoltert und hingerichtet, da die Betroffenen tatsächlich oder vermeintlich mit der Regierung in Verbindung standen oder die Regierung unterstützten. Die Vergeltungsmaßnahmen betrafen u. a. mutmaßliche Kollaborateure der Regierung<sup>252</sup>, Angehörige bestimmter Berufsgruppen<sup>253</sup> und Mitglieder religiöser Minderheiten<sup>254</sup>.

Es wurde gemeldet, dass ISIS, Jabhat Fatah Al-Sham und andere bewaffnete oppositionelle Gruppen versucht haben, ihre Angriffe auf Zivilpersonen in den von der Regierung kontrollierten Wohngebieten, Städten und Dörfern – darunter Gebiete, in denen religiöse Minderheiten leben – damit zu rechtfertigen, dass die betroffenen Zivilpersonen als Unterstützer der Regierung angesehen werden.<sup>255</sup> Seit Ausbruch des Konflikts haben bewaffnete oppositionelle Gruppen Berichten zufolge eine Vielzahl gewaltorientierter Strategien angewandt; in Gebieten, die als regierungsnah angesehen werden, kam es u. a. zu gezielten Angriffen auf Zivilpersonen durch Granatwerfer, Raketen, Heckenschützen, Selbstmordattentäter und Autobomben sowie zu Bodenangriffen mit Geiselnahmen, extra-legale Hinrichtungen und sonstigen Rechtsverletzungen.<sup>256</sup> Da ISIS, Jabhat Fatah Al-Sham und andere bewaffnete oppositionelle Gruppen Gebiete verloren haben und Kapazitäten für Bodenoffensiven außerhalb der von ihnen kontrollierten Gebiete einbüßen mussten<sup>257</sup>, werden entsprechend weniger Angriffe gemeldet. Allerdings sind in Gebieten, in denen die militärische Stärke dieser Gruppen ausreicht, um von der Regierung kontrollierte

<sup>251</sup> Siehe unten, „Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen sind und sich in Gebieten aufhalten, die de facto unter der Kontrolle oder dem Einfluss dieser Gruppen stehen“ (Abschnitt III.A.5) und „Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten“ (Abschnitt III.A.8) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>252</sup> „Die Truppen der Opposition haben Berichten zufolge vermehrt Mitglieder der Regierungstruppen, mutmaßliche Unterstützer der Regierung und Angehörige von Minderheitengemeinschaften durch groß angelegte Angriffe und den Einsatz von Heckenschützen getötet. ... In den COI [Country of Origin Information, Informationen zum Herkunftsland] wurde außerdem in den Vorjahren berichtet, dass bewaffnete Gruppen unter der Flagge der FSA mutmaßliche Regierungsvertreter, Shabbiha-Mitglieder und Kollaborateure gefoltert und hingerichtet haben“; US Department of State, 2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 22, 24. Siehe auch Amnesty International, *Abductions, Torture and Summary Killings Under Armed Group Rule in Aleppo and Idlib, Syria*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/577b81f84.html>, S. 5, 15, 24, 28, 29; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) and 2258 (2015)*, 17. Juni 2016, S/2016/546, <http://www.refworld.org/docid/576b820e4.html>, Absatz 33. Beispielsweise tötete ISIS im Oktober 2017 Dutzende von Zivilpersonen in der Stadt Al-Qaryatayn (Provinz Homs), was Berichten zufolge auf deren mutmaßliche Verbindung zur syrischen Regierung zurückzuführen war. Laut Meldungen wurde die Stadt Anfang Oktober 2017 von ISIS eingenommen, bevor Regierungstruppen sie am 21. Oktober 2017 zurückeroberten. Das SOHR berichtet: „Innerhalb von 20 Tagen hat ISIS mindestens 116 Zivilpersonen im Rahmen von Vergeltungsmaßnahmen für ihre mutmaßliche Kollaboration mit den Streitkräften der Regierung getötet“; Newsweek, *In Syrian Christian Town, ISIS Mass-Executed 116 People Before Assad's Army Closed In*, 23. Oktober 2017, <http://bit.ly/2y0gqxr>; The New York Times, *Scores of Bodies Are Found in Syrian Town after ISIS Retreats*, 23. Oktober 2017, <https://nyti.ms/2zx1Q1H>. Siehe auch Los Angeles Times, *Why One Shopkeeper Returned to His War-Ravaged Syrian Hometown: 'I Believe in Palmyra'*, 18. Juni 2017, <http://fw.to/WTCyoEI>; Ara News, *Islamic State Executes 12 Civilians in Palmyra on Charges of Supporting Syrian Regime*, 20. Januar 2017, <http://bit.ly/2f17zNy>. Siehe auch „Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von ISIS sind und sich in Gebieten aufhalten, die de facto unter der Kontrolle oder dem Einfluss von ISIS stehen“ (Abschnitt III.A.4) und „Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen sind und sich in Gebieten aufhalten, die de facto unter der Kontrolle oder dem Einfluss dieser Gruppen stehen“ (Abschnitt III.A.5) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>253</sup> Z. B. Journalisten, die für regierungsnahen Medien arbeiten, Geschäftsleute mit Verbindungen zur Regierung oder regierungsnahen Truppen und Dozenten an Universitäten der Regierung; Komitee zum Schutz von Journalisten (CPJ), *Syrian Journalist Survives Targeting by Rebel Group*, 18. Mai 2016, <https://cpj.org/x/6880>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2015, A/HRC/30/48, <http://www.refworld.org/docid/55e955344.html>, Absatz 161. Siehe auch „Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen sind und sich in Gebieten aufhalten, die de facto unter der Kontrolle oder dem Einfluss dieser Gruppen stehen“ (Abschnitt III.A.5) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>254</sup> Siehe unten, „Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten“ (Abschnitt III.A.8) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>255</sup> Ebenda.

<sup>256</sup> Siehe UNHCR-Erwägungen zum Schutzbedarf von Personen, die aus der Arabischen Republik Syrien fliehen, 4. aktualisierte Fassung, November 2015, <http://www.refworld.org/docid/5641ef894.html>, Absätze 15, 17.

<sup>257</sup> Siehe oben, „Konflikt und Sicherheitslage“ (Abschnitt II.A) und die dort aufgeführten Quellen.

Gebiete anzugreifen, Berichten zufolge Zivilpersonen, einschließlich Angehöriger von Minderheitengemeinschaften wie Alawiten<sup>258</sup>, Schiiten<sup>259</sup> und Drusen<sup>260</sup>, weiterhin gefährdet, aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Unterstützung der Regierung ins Visier genommen zu werden.<sup>261</sup> Berichten ist zu entnehmen, dass bewaffnete oppositionelle Gruppen gezielt Menschen aus vermeintlich regierungsnahen Gemeinschaften für Geiselnahmen auswählen, um sie für den

<sup>258</sup> „Die alawitische Bevölkerung war Angriffen aus verschiedenen Flügeln der bewaffneten Opposition ausgesetzt, einschließlich ISIS, JAN, Jund al-Aqsa und anderen extremistischen Gruppen, was Berichten zufolge darauf zurückzuführen war, dass andere Minderheiten der Auffassung waren, die Regierung begünstige Alawiten. Alawitische Anführer sagten, dass sie befürchteten, bei einem Sturz der Regierung einer konfessionell motivierten Säuberung zum Opfer zu fallen. Beispielsweise übernahm ISIS im Mai die Verantwortung für Bombenangriffe in der Provinz Lattakia, bei denen ca. 150 Menschen getötet wurden und die laut ISIS Alawiten treffen sollten“; US Department of State, 2016 Report on International Religious Freedom – Syria, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 11. „Zwar kommt es in Syrien nicht regelmäßig zu tiefgreifenden Konflikten zwischen Alawiten und Sunniten, doch fanden in Homs und Hama gewaltsame Auseinandersetzungen zwischen den beiden Gruppen statt, die vor allem dadurch ausgelöst wurden, dass Alawiten 2011 und Anfang 2012 in Homs an mehreren Massentötungen von Sunniten beteiligt waren. Infolgedessen entwickelten sich die interreligiösen Spannungen zu einem dauerhaften Zerwürfnis. Beispielsweise tötete die dschihadistisch-salafistische bewaffnete Gruppe Ahrar al-Sham im Mai 2016 im Dorf Zara an der Grenze zwischen den Provinzen Hama und Homs 19 Alawiten – darunter Zivilpersonen und bewaffnete Milizen, die das syrische Regime unterstützten, einschließlich sechs Frauen. Entlang dieser Grenze kommt es ständig zu kleineren Auseinandersetzungen zwischen Sunniten und Alawiten“; US Commission on International Religious Freedom, USCIRF Annual Report 2017 - Tier 1: USCIRF-recommended Countries of Particular Concern (CPC) - Syria, 26. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/59072f4913.html>. Siehe auch HRW, World Report 2017 – Syria, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b58196.html>.

<sup>259</sup> Zum Zeitpunkt der Erstellung dieses Dokuments kam es in den überwiegend schiitischen Orten Fu'ah und Kefraya (Provinz Idlib), die sich unter der Kontrolle der Regierung befinden, weiterhin zu Belagerungen und gewaltsamen Angriffen durch Jabhat Fatah Al-Sham und andere bewaffnete oppositionelle Gruppen. Berichten zufolge ist dies darauf zurückzuführen, dass der Bevölkerung Regierungstreue vorgeworfen wird: „Wie Beobachter des Konflikts berichten, haben JAN [Jabhat Al-Nusra] und andere Rebellengruppen die Dörfer wie ihre Geiseln behandelt und aufgrund ihrer religiösen Zugehörigkeit, ihrer regierungstreuen politischen Ausrichtung und dem Interesse des Irans am Schutz schiitischer Glaubensgenossen gezielt angegriffen, um die syrische Regierung und den Iran davon abzuhalten, andere belagerte sunnitische Enklaven gewaltsam anzugreifen und auszulagern. Die Rebellen bezeichneten die Dorfbewohner in Fu'ah und Kefraya weiterhin als ‚rawafid‘, was eine abwertende Bezeichnung für schiitische Muslime ist“; US Department of State, 2016 Report on International Religious Freedom – Syria, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 12, 13. Siehe auch Los Angeles Times, 'A Massacre Is Inevitable': Punishing Siege Drags on for Two Shiite Villages in Syria, 23. September 2016, <http://lat.ms/2vNwGo4>. Die zuvor belagerten, mehrheitlich schiitischen Orte Nubul und Zahra (Provinz Aleppo) wurden Berichten zufolge von bewaffneten oppositionellen Gruppen aufgrund ihrer vermeintlichen Unterstützung der Regierung angegriffen; siehe The Independent, Syria Civil War: The Untold Story of the Siege of Two Small Shia Villages - And How the World Turned a Blind Eye, 22. Februar 2016, <http://ind.pn/1RXNOW2>; Los Angeles Times, Al Qaeda Affiliate Besieges Two Syrian Towns, 23. November 2014, <http://lat.ms/2wPFNCz>. Siehe auch oben, „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht“ (Abschnitt II.C) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>260</sup> Beispielsweise wurde die drusische Stadt Hadar (Provinz Quneitra) Berichten zufolge aufgrund ihrer vermeintlichen Unterstützung der syrischen Regierung wiederholt von bewaffneten oppositionellen Gruppen angegriffen: „In den letzten sechs Jahren hat die Opposition versucht, die Bewohner von Hadar von ihrer Regierungstreue abzuwerben, indem sie Schutz und Sicherheit versprochen hat, wobei sie nach dem Scheitern solcher Abwerbversuche wieder dazu überging, die Stadt anzugreifen. In einer der jüngsten Offensiven der Opposition gegen die Provinz Quneitra im September 2016 wurde Hadar von Kämpfern der Opposition scharf angegriffen. Die Kämpfer hatten versprochen, die Bewohner nicht zu verletzen, setzten jedoch ihre Raketenangriffe ungezügelt fort und töteten mehrere Menschen“; Al-Monitor, Help Comes with Dangerous Strings for Syrian Druze Town, 24. April 2017, <http://bit.ly/2oTz9uZ>. „Lokale Quellen meldeten, dass islamistische Rebellengruppen damit drohten, die drusische Minderheit in der südsyrischen Provinz Quneitra anzugreifen, und ihnen vorwarfen, das syrische Regime zu unterstützen ... Islamistische Rebellen der Koalition Qadissiyat al-Janoub schworen in einer Erklärung, die drusische Stadt Hadar anzugreifen, falls sich deren Bewohner weigern sollten, sie in ihrem Kampf gegen die syrische Armee in der Provinz Quneitra zu unterstützen“ (Hervorhebung nur hier); Ara News, Syrian Islamist Factions Threaten to Attack Druze Minority in Quneitra, 14. September 2016, <http://bit.ly/2wM1y6i>. Siehe auch Syria Comment (Blog), The Druze in the Syrian Conflict, 5. September 2016, <http://bit.ly/2c86cko>.

<sup>261</sup> „Nichtstaatliche Akteure, einschließlich einer Reihe von Gruppen, die von den Vereinigten Staaten und anderen Ländern als terroristische Vereinigungen bezeichnet werden, wie z. B. ISIS und JAN, kontrollierten Teile des Landesgebiets und waren weiterhin verantwortlich für Tötungen, körperliche Misshandlungen, Entführungen und Verhaftungen von Mitgliedern religiöser Gruppen, die einer feindlichen Gesinnung verdächtigt wurden. (...) JAN und mehrere verbündete Rebellengruppen griffen drusische und schiitische Minderheiten im Norden des Landes an und übernahmen die Verantwortung für zahlreiche Bombardierungen, einschließlich Selbstmordattentate, die JAN erneut als Reaktionen auf die von der Regierung verübten ‚Massaker an Sunniten‘ bezeichnete“ (Hervorhebung nur hier); US Department of State, 2016 Report on International Religious Freedom – Syria, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 11. Siehe auch Reuters, At least 40 Killed in Damascus Bombing Targeting Shi'ites, 11. März 2017, <http://reut.rs/2nm5hCL>; UN-Menschenrechtsrat, Report of the Independent International Commission of Inquiry, 2. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b827094.html>, Absätze 69-74; Amnesty International, Syria: Armed Opposition Groups Committing War Crimes in Aleppo City, 13. Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/57358dc54.html>.

Gefangenenaustausch zu verwenden, um ein Lösegeld zu erpressen oder um die Gemeinschaften einzuschüchtern oder Vergeltung zu üben.<sup>262</sup>

UNHCR ist der Auffassung, dass Personen, die tatsächlich oder vermeintlich die Regierung unterstützen und aus Gebieten stammen, die in der Reichweite von ISIS, Jabhat Fatah Al-Sham und anderen bewaffneten oppositionellen Gruppen liegen oder von diesen Gruppen kontrolliert werden, je nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung und/oder anderer maßgeblicher Gründe **wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen**.

UNHCR ist der Auffassung, dass Personen, die tatsächlich oder vermeintlich die Regierung unterstützen und aus anderen als den oben genannten Gebieten stammen, je nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung und/oder anderer maßgeblicher Gründe **gegebenenfalls internationalen Schutz benötigen**.

In diesem Zusammenhang ist zu beachten, dass die Wahrnehmung der politischen Zugehörigkeit einer Person oft auf der religiösen und/oder ethnischen Zugehörigkeit der betreffenden Person basiert und deshalb die (vermeintliche) politische Einstellung und die religiöse und ethnische Zugehörigkeit untrennbar miteinander verbunden sein können, was bei der Prüfung eines Antrags auf Flüchtlingsschutz zu berücksichtigen ist. Nähere Einzelheiten zu Personen, die aufgrund ihrer religiösen oder ethnischen Identität als Unterstützer der Regierung angesehen werden, finden sich im Kapitel *Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten* (Abschnitt III.A.8).

#### **4) Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von ISIS sind und sich in Gebieten aufhalten, die de facto unter der Kontrolle oder dem Einfluss von ISIS stehen**

Es wird berichtet, dass ISIS Zivilpersonen, darunter Kinder, die tatsächlich oder vermeintlich ISIS oder der Ideologie oder Herrschaft von ISIS kritisch gegenüberstehen, systematisch auswählt und streng bestraft werden<sup>263</sup>, u. a. durch Entführung, Folter, grausame, unmenschliche und erniedrigende Bestrafung sowie Hinrichtung.<sup>264</sup> ISIS legt Berichten zufolge die Begriffe „Opposition“ und „fehlende Loyalität“ weit aus und nimmt eine Vielzahl von Profilen und Verhaltensweisen ins Visier, darunter auch Personen, die (vermeintlich) Spionagetätigkeiten nachgehen und/oder mit den Regierungstruppen, SDF/YPG, bewaffneten oppositionellen Gruppen oder der internationalen Anti-ISIS-Koalition kollaborieren<sup>265</sup>,

<sup>262</sup> „Während sich der Konflikt in die Länge zieht und sich eine Kriegswirtschaft entwickelt hat, finden mehr und mehr Geiselnahmen statt. Bewaffnete Gruppen, einschließlich als terroristische Vereinigung bezeichnete Gruppen, haben Geiseln genommen, um einen Gefangenenaustausch oder ein Lösegeld zu erwirken. ... Im März 2015 haben bewaffnete Gruppen, darunter Ahrar al-Sham, die Stadt Idlib angegriffen und Dutzende von Menschen als Geiseln genommen. Ahrar al-Sham entließ die Geiseln in zwei Etappen im Januar und Februar 2016 nach der Freilassung von Personen, die von regierungsnahen Gruppen in Fu'ah und Kefraya gefangen genommen worden waren“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absätze 87, 88. Siehe auch DW, *Mass Evacuation in Syria Begins with Prisoner Exchange*, 12. April 2017, <http://bit.ly/2hKH0rg>; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 24; Reuters, *Syrian Government, Rebels Swap more than 100 Prisoners in Hama*, 7. Februar 2017, <http://reut.rs/2jZ7kd4>.

<sup>263</sup> „Wer der IS-Herrschaft kritisch gegenübersteht, muss entweder darauf achten, seine Meinung nicht offen kundzutun, oder in andere Gebiete fliehen, da abweichende Meinungen streng bestraft werden“; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>. Siehe auch US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 34; SNHR, *ISIL's Torture and Detention Centers 'The Black Bottom'*, 25. April 2016, <http://bit.ly/2mYp9zb>, S. 1.

<sup>264</sup> Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 24; Amnesty International, *2016/17 – Syria*, 22. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b033aba.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Deaths in Detention*, 3. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html>, Absätze 75-80.

<sup>265</sup> Ein Beispiel: „[A]m 16. Mai [2017] sollen ISIL-Kämpfer in Albu Kamal acht Männern – jeweils vier Männern an den zwei Orten, an denen am Tag zuvor Luftangriffe auf die Stadt unternommen worden waren – die Kehle durchgeschnitten und ausgesagt haben, dass die Männer getötet wurden, weil sie die Koordinaten für die Luftangriffe bereitgestellt hätten“; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 23. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/595640f74.html>, S. 17. Siehe auch The New Arab, *Nearly 5,000 Syrians Have Been Murdered in Captivity by the Islamic State Group*, 30. September 2017, <http://bit.ly/2y1oX6t>; Ara News, *Islamic State Executes Palestinian Girl for Supporting*

Personen, denen Verstöße gegen die strengen religiösen Vorschriften von ISIS vorgeworfen werden<sup>266</sup>, Stammesführern und Mitgliedern von Stämmen, die gegen ISIS kämpfen<sup>267</sup>, sowie bestimmte Berufsgruppen wie Journalisten und andere Medienschaffende<sup>268</sup>, Universitätsdozenten und Lehrer, Ärzte und andere im Gesundheitswesen tätige Personen, Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen und Menschenrechtsaktivisten<sup>269</sup>. Es wurde gemeldet, dass ISIS in den Gebieten, die *de facto* unter seiner Kontrolle stehen, Zwangsrekrutierungen und Rekrutierungen von Minderjährigen vornimmt.<sup>270</sup>

UNHCR ist der Auffassung, dass Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von ISIS sind und sich in Gebieten aufhalten, die *de facto* unter der Kontrolle von ISIS stehen, je nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung und/oder anderer maßgeblicher Gründe **wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen**.

**5) Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen sind und sich in Gebieten aufhalten, die de facto unter der Kontrolle oder dem Einfluss dieser Gruppen stehen**

Die bewaffneten oppositionellen Gruppen, einschließlich Jabhat Fatah Al-Sham, haben gegenüber ihren tatsächlichen oder vermeintlichen Gegnern in den von ihnen kontrollierten Gebieten in unterschiedlichem Ausmaß – manchmal unter Anwendung von Gewalt – beeinträchtigende Maßnahmen ergriffen.<sup>271</sup>

---

*Syrian Regime*, 29. Dezember 2016, <http://bit.ly/2i0rlyE>; Ara News, *ISIS Extremists Execute Three Civilians in Raqqa on Charges of Spying for US Coalition*, 3. Dezember 2016, <http://bit.ly/2IDSRJq>; Ara News, *ISIS Jihadists Execute, Crucify Syrian Woman on Charges of Spying for Kurdish Forces*, 5. November 2016, <http://bit.ly/2pL1t1C>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 73; UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absatz 20. Siehe auch „Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen“ (Abschnitt III.A.3) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>266</sup> Siehe unten, „Personen, denen Verstöße gegen die Sharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch-islamistischer bewaffneter Gruppen stehen“ (Abschnitt III.A.9) und „Personen mit sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität, die nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen“ (Abschnitt III.A.12) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>267</sup> ISIS hat in den von ihm kontrollierten Gebieten Berichten zufolge versucht, lokale Stämme zu Loyalitätsgelöbnissen zu veranlassen. Es wurde gemeldet, dass Stammesangehörige, die sich weigerten, ISIS Loyalität zu geloben, hingerichtet wurden. NPR, *Photos: Ancient City of Palmyra after ISIS Was Driven Out*, 16. Mai 2016, <https://n.pr/1Sh35Ue>; Zeina Karam, *Life and Death in ISIS: How the Islamic State Builds Its Caliphate*, 5. Januar 2016, <http://bit.ly/2moCQXP>.

<sup>268</sup> US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 29; UN-Menschenrechtsrat, *Deaths in Detention*, 3. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56b9f4c24.html>, Absatz 75. Siehe auch unten, „Bestimmte Berufsgruppen – Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, Bürgerjournalisten“ (Abschnitt III.A.7) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>269</sup> Siehe unten, „Bestimmte Berufsgruppen“ (Abschnitt III.A.7) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>270</sup> Bevor ISIS mit militärischen Offensiven in der Provinz Deir Ez-Zour angegriffen wurde, führte die Gruppe Berichten zufolge im August 2017 eine massive Kampagne zur Zwangsrekrutierung von Männern zwischen 20 und 30 Jahren und – einigen Berichten zufolge – Minderjährigen durch; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. September 2017, S/2017/794, <http://www.refworld.org/docid/59d4dc8a4.html>, S. 18; Voice of America, *Syrian Army, Allies Face Arduous Test in Eastern Syria*, 7. September 2017, <http://bit.ly/2xd925F>; OCHA, *Syria Crisis: North East Syria Situation Report No. 15 (1 - 31 August 2017)*, 31. August 2017, <http://bit.ly/2gVMrAs>, S. 2; OHCHR, *Syria: Monthly Human Rights Digest – August 2017*, 31. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b926fc4.html>, S. 3. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 109. Zur Rekrutierung von Kindern siehe auch „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht – Islamischer Staat im Irak und in Syrien (ISIS)“ (Abschnitt II.C.2) und „Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.11) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>271</sup> „Die Aufständischen begingen auch schwere Menschenrechtsverletzungen, einschließlich Gefangennahme, Folter und Hinrichtung vermeintlicher politischer Opponenten und Rivalen; allerdings verhielten sich die verschiedenen Rebellengruppen unterschiedlich“; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>. „OHCHR erhielt weiterhin Berichte über repressive Maßnahmen von nichtstaatlichen bewaffneten oppositionellen Gruppen und Hayat Tahrir al-Sham in Idlib, mit denen die Meinungs-, Versammlungs- und Vereinigungsfreiheit eingeschränkt wurden“; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 19. April 2017, S/2017/339, <http://www.refworld.org/docid/590727364.html>, Absatz 12. „Entführungen von Journalisten, Rechtsanwälten und Aktivisten scheinen seit 2014 zugenommen zu haben, und die bewaffneten Gruppen, insbesondere Jabhat al-Nusra, haben in den von ihnen kontrollierten Gebieten keine freie Meinungsäußerung zugelassen und keine Proteste geduldet“; Amnesty International, *Abductions, Torture and Summary Killings Under Armed Group Rule in Aleppo and Idlib, Syria*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/577b81f84.html>, S. 5.

Bestimmte Berufsgruppen wie Journalisten und Bürgerjournalisten<sup>272</sup>, Rechtsanwälte, politische Aktivisten und Menschenrechtsaktivisten sowie Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen zählen Berichten zufolge zu den Zivilpersonen, die am häufigsten von Einschüchterungen, Entführungen, Folter und Misshandlungen betroffen sind.<sup>273</sup> Es wurde berichtet, dass Menschen, bei denen Unterstützung für die Regierung vermutet wird<sup>274</sup>, sowie Zivilpersonen, die als Mitglieder oder Unterstützer von ISIS oder rivalisierenden bewaffneten Gruppen angesehen wurden, von bewaffneten oppositionellen Gruppen entführt, gefoltert und summarisch hingerichtet worden sind.<sup>275</sup> Laut Meldungen haben einige Gruppen Gewalt angewandt, um

<sup>272</sup> „OHCHR erhält auch weiterhin Berichte über Aktivisten und Journalisten und ihre Familienangehörigen, die von Hay'at Tahrir Al-Sham und anderen bewaffneten oppositionellen Gruppen schikaniert und eingeschüchtert werden“ (mit Beispielen); OHCHR, *Syria: Monthly Human Rights Digest – September 2017*, 6. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db24594.html>, S. 6. „Im Rebellengebiet ist die Medienfreiheit in unterschiedlichem Ausmaß beeinträchtigt; allgemein stehen die lokalen Büros jedoch unter großem Druck, die im jeweiligen Gebiet herrschende Miliz zu unterstützen“; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>. „Von extremistischen Gruppen wie Jabhat al-Nusra, Jund al-Aqsa und Da'esh ging auch eine ernst zunehmende Bedrohung der Presse- und Medienfreiheit aus. ... Am 16. Juni [2016] wurden bei einem Angriff auf die Stadt Aleppo der bekannte syrische Aktivist Hadi al-Abdullah verletzt und der Fotograf Khaled al-Issa getötet. Beide waren dem bekannten Oppositionssender Radio Fresh verbunden. Keine Gruppe übernahm die Verantwortung für den Angriff, doch wurde in diesem Zusammenhang deutlich, welchen Gefahren Aktivisten und Journalisten ausgesetzt sind, die mit oppositionellen Gruppen in Verbindung stehen“; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 29. „In Gebieten, die von einer Vielzahl oppositioneller Gruppen und Rebellengruppen – z. B. nationalen und islamischen oppositionellen Gruppen, einschließlich kurdischer Gruppen und islamistischer Gruppen wie der mit Al-Qaida verbundenen Al-Nusra-Front und dem Islamischen Staat – kontrolliert werden, berichten Journalisten, dass sie in unterschiedlichem Ausmaß Beeinträchtigungen und Störungen sowie manchmal auch gewaltsamen Einschüchterungsmaßnahmen ausgesetzt sind“; Syrian Independent Media Group, *In Syria's Rebel Areas, Journalists Complain of New Censorship*, 9. Mai 2016, <http://upi.com/6312095t>. Siehe auch Open Democracy, *Syria, the Uprising and the Media Scene*, 26. Oktober 2017, <http://bit.ly/2zJgm3>; CPJ, *Court Sentences Two Syrian Journalists for Blasphemy*, *Shutters Magazine*, 16. August 2017, <http://bit.ly/2z2Nmqq>; SNHR, *No less than 549 Cases of Arbitrary Arrest Recorded in August 2017*, 7. September 2017, <http://bit.ly/2w8Uwbi>, S. 8; Gulf Center for Human Rights (GCHR), *Syria: "Rising for Freedom" Magazine Banned and Journalists Sentenced to Prison, as VDC Offices Attacked by Mob*, 15. August 2017, <http://bit.ly/2weXQpf>; Syria Deeply, *In Besieged Eastern Ghouta, Rebel Infighting Increases Civilian Suffering*, 1. August 2017, <http://bit.ly/2yNsEva>; Syria Deeply, *'Almost as Bad as the Regime': Inside Syria's Rebel-Run Prisons*, 31. Juli 2017, <http://bit.ly/2uHddC5>; Amnesty International, *Abductions, Torture and Summary Killings Under Armed Group Rule in Aleppo and Idleb, Syria*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/577b81f84.html>, S. 16.

<sup>273</sup> „Vertriebene Zivilisten, einschließlich Mitglieder lokaler Räte und Aktivisten, werden aufgrund ihrer Protestaktivitäten zunehmend bedroht und festgenommen, insbesondere durch Mitglieder von Hayat Tahrir al-Sham“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 13. „Seit Ausbruch des syrischen Konflikts im März 2011 haben Zivilpersonen, Aktivisten und Menschenrechtsgruppen durchgängig berichtet, dass nichtstaatliche bewaffnete Gruppen Tausende von Menschen, darunter Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen, Ärzte, Rechtsanwälte, Rebellen und Journalisten, willkürlich festgenommen haben, verschwinden ließen, rechtswidrig inhaftiert und gefoltert haben“; Syria Deeply, *'Almost as Bad as the Regime': Inside Syria's Rebel-Run Prisons*, 31. Juli 2017, <http://bit.ly/2uHddC5>. „Nach dem Aufstand 2011 sind in vielen Gebieten Syriens zahlreiche neue Graswurzelbewegungen aus der Zivilgesellschaft entstanden, die Menschenrechtsverletzungen von allen Kriegsparteien dokumentieren und versuchen, die von der Opposition kontrollierten Gebiete mit humanitären Hilfsleistungen und anderen Diensten zu versorgen. Die bewaffneten Gruppen reagieren auf diese Aktivisten jedoch mit Gewalt, Einschüchterungen und Festnahmen, weshalb die Aktivisten in einigen Fällen heimlich agieren müssen“; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>. „Bewaffnete oppositionelle Gruppen, vor allem in Gebieten in Nordsyrien, die von der Opposition kontrolliert werden, haben auch Menschen, einschließlich Journalisten, Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen und Aktivisten, die sie kritisiert haben, willkürlich gefangen genommen“; HRW, *Syria – Lasting Peace Will Require that Thousands Unlawfully Detained Are Released and Obtain Justice*, 14. März 2017, <http://bit.ly/2piDPdM>. Siehe auch SNHR, *Hay'at Tahrir al Sham Commits Wide Violations in Idlib Governorate*, 21. Oktober 2017, <http://bit.ly/2i9hWaz>; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 33; Amnesty International, *Abductions, Torture and Summary Killings Under Armed Group Rule in Aleppo and Idleb, Syria*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/577b81f84.html>, S. 18. Siehe auch unten, „Bestimmte Berufsgruppen“ (Abschnitt III.A.7) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>274</sup> Siehe oben, „Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen“ (Abschnitt III.A.3) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>275</sup> Nach der Rückeroberung der Stadt Jarablus von ISIS im August 2016 durch die FSA „starteten bewaffnete Gruppen eine umfangreiche Kampagne willkürlicher Festnahmen von Zivilpersonen, die als Sympathisanten der Terrormiliz angesehen wurden“; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 71. „Bei Amnesty International sind seit 2014 zahlreiche Berichte über summarische Hinrichtungen in Aleppo und Idlib durch Jabhat al-Nusra, die al-Shamia-Front und die mit ihnen verbundenen ‚Gerichte‘ sowie den Obersten Justizrat eingegangen. Man geht davon aus, dass u. a. Zivilpersonen, gefangene Mitglieder der Streit- und Sicherheitskräfte der syrischen Regierung, Angehörige der regierungsnahen Shabbiha-Milizen sowie Personen, die als ‚Infiltrierer‘ gelten, IS-Kämpfer und Kämpfer anderer rivalisierender Gruppen, die gegen die syrische Regierung kämpfen, den summarischen Hinrichtungen zum Opfer fielen. In einigen Fällen führten bewaffnete Gruppen hinrichtungsähnliche Tötungen vor den Augen einer

Proteste der Zivilbevölkerung gegen ihre Herrschaft oder ihr Verhalten zu unterdrücken, und Aktivisten sowie Protestteilnehmer bedroht, geschlagen und festgenommen.<sup>276</sup>

UNHCR ist der Auffassung, dass Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen sind und sich in Gebieten aufhalten, die *de facto* unter der Kontrolle dieser Gruppen stehen, je nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung und/oder anderer maßgeblicher Gründe **wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen**.

**6) Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG sind und sich in Gebieten aufhalten, in denen PYD/YPG de facto die Kontrolle ausüben.**

Berichten zufolge haben YPG und ihr interner Sicherheitsdienst *Asayish* tatsächliche und vermeintliche Gegner von PYD/YPG, darunter Mitglieder kurdischer Oppositionsparteien<sup>277</sup>, Journalisten und Bürgerjournalisten<sup>278</sup> sowie politische Aktivisten und Protestierende<sup>279</sup>, gezielt bedroht, eingeschüchtert,

*Menschenmenge durch*“ (Hervorhebung nur hier); Amnesty International, *Abductions, Torture and Summary Killings Under Armed Group Rule in Aleppo and Idleb, Syria*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/577b81f84.html>, S. 28. Siehe auch Syria Deeply, *In Besieged Eastern Ghouta, Rebel Infighting Increases Civilian Suffering*, 1. August 2017, <http://bit.ly/2yNsEva>; Syria Deeply, *'Almost as Bad as the Regime': Inside Syria's Rebel-Run Prisons*, 31. Juli 2017, <http://bit.ly/2uHddC5>; Syria Deeply, *Iron Rule: Jaish al-Islam in Eastern Ghouta*, 22. März 2016, <http://bit.ly/2sjN9yz>.

<sup>276</sup> „Auch Hayat Tahrir al-Sham wendet weiterhin Gewalt gegenüber friedlich protestierenden Menschen an“ (mit Beispielen); OHCHR, *Syria: Monthly Human Rights Digest – September 2017*, 6. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db24594.html>, S. 6. Siehe auch SNHR, *Hay'at Tahrir al Sham Commits Wide Violations in Idlib Governorate*, 21. Oktober 2017, <http://bit.ly/2i9hWaz>, S. 4; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 24. August 2017, S/2017/733, <http://www.refworld.org/docid/59aebbad4.html>, S. 17; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>; Middle East Eye, *Syrian Rebels 'Fire on Protesters' Calling for End to Infighting*, 1. Mai 2017, <https://shar.es/1FE9Na>; Politico Magazine, *The Syrian Rebel Who Tried to Build an Islamist Paradise*, 31. März 2017, <http://politi.co/2nok3Zr>; The Middle East Institute, *Jabhat al-Nusra Oversteps Mark with Idlib Crackdown*, 14. März 2016, <http://bit.ly/1UwW4Do>; The Independent, *Five Years after the Arab Spring, a New Enemy Is Cracking Down on Syrian Protesters*, 11. März 2016, <http://ind.pn/2qJ0PCI>.

<sup>277</sup> „Viele Kritiker der PYD wurden festgenommen oder gezwungen, das Land zu verlassen, insbesondere Mitglieder des Kurdischen Nationalrats (ENKS), ein Zusammenschluss kurdischer Parteien, die in Opposition zur PYD stehen“; IRIN, *The Kurdish Struggle in Northern Syria*, 15. September 2017, <http://bit.ly/2ktlBVa>. „Ihnen [den YPG] wird vorgeworfen, vermeintliche Opponenten willkürlich zu inhaftieren“; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>. Die gemeldeten Fälle betreffen insbesondere, jedoch nicht ausschließlich, Mitglieder politischer Parteien, die unter dem Dach des Kurdischen Nationalrats (ENKS) zusammengefasst sind, darunter die Demokratische Partei Kurdistan-Syrien (KDPS), die eng mit der Kurdischen Demokratischen Partei Kurdistan (KDP) von Massoud Barzani in der Region Kurdistan-Irak verbunden ist, die Kurdische Freiheitspartei in Syrien (*Azadi*) und die Kurdische Partei der Demokratischen Union (*Yekiti*); Siehe z. B. SNHR, *No less than 557 Cases of Arbitrary Arrest in September 2017*, 4. Oktober 2017, <http://bit.ly/2yuuW5j>, S. 5, 8; Amnesty International, *Urgent Action: Two Kurdish Activists Freed, Third still Detained*, 12. Juli 2017, <http://bit.ly/2vRYFmx>; Ara News, *Another Syrian Kurdish Politician Arrested by Rojava Asayish Forces*, 22. Mai 2017, <http://bit.ly/2vzu3Wa>; Ara News, *Six Kurdish Politicians Released from Asayish Prison in Syria's Qamishli*, 8. Februar 2017, <http://bit.ly/2m2119R>.

<sup>278</sup> „Rundfunkstationen in Gebieten, die von der PYD kontrolliert werden, haben berichtet, dass sie unter Druck gesetzt wurden und via Internet bedroht und aufgefordert wurden, „pro-PYD“-Musiktitel zu spielen. Laut Meldungen wurden mehrere oppositionelle Journalisten, die mit dem Kurdischen Nationalrat in Verbindung stehen, von Mitgliedern der PYD-Sicherheitsdienste festgenommen und/oder geschlagen. ... Laut Aussagen kurdischer Aktivisten und Pressemeldungen haben die PYD und YPG in den von ihnen kontrollierten Gebieten die Versammlungsfreiheit unterdrückt und das Recht der freien Meinungsäußerung erheblich eingeschränkt“; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 33. Siehe auch CPJ, *Kurdish Security Forces Detain Local Reporter, Whereabouts Unknown*, 29. September 2017, <http://bit.ly/2ksi3Co>; SNHR, *No less than 549 Cases of Arbitrary Arrest Recorded in August 2017*, 7. September 2017, <http://bit.ly/2w8Uwbi>, S. 5; CPJ, *Kurdish Security Forces Detain TV Journalist in Syria*, 17. Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/596f4bb9c.html>; The National, *America's Favorite Syrian Militia Rules with an Iron Fist*, 13. Februar 2017, <http://bit.ly/2ktPwax>; Reporters Without Borders, *How Kurdistan's PYD Keeps the Media and News Providers in Line*, letzte Aktualisierung am 20. Januar 2016, <http://bit.ly/2mHzMGH>; SNHR, *The Most Significant Human Rights Violations by Kurdish Democratic Union Party and the Kurdish Self-Management Forces*, 18. Januar 2016, <http://bit.ly/2lGu2g9>, S. 8-9. Siehe auch unten, „Bestimmte Berufsgruppen – Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, Bürgerjournalisten“ (Abschnitt III.A.7) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>279</sup> „Die willkürliche Verhaftung von Mohsen Taher, Amin Hussam und Bashar Amin im Mai scheint Teil einer kalkulierten Welle von Verhaftungen zu sein, die sich gegen politische Aktivisten und andere Personen richtet und von Asayish in der von PYD kontrollierten Autonomieregion durchgeführt wird, die allgemein als Rojava bezeichnet wird. Seit dem 14. März 2017 hat Asayish zahlreiche Mitglieder und Unterstützer kurdischer Oppositionsparteien in Qamishli und über neun Städten in ganz Rojava festgenommen und inhaftiert“; Amnesty International, *Urgent Action: Two Kurdish Activists Freed, Third still Detained*, 12. Juli 2017, <http://bit.ly/2vRYFmx>. Siehe auch SNHR, *No less than 549 Cases of Arbitrary Arrest Recorded in August 2017*, 7. September 2017, <http://bit.ly/2w8Uwbi>, S. 5; Freedom

entführt, inhaftiert und körperlich misshandelt.<sup>280</sup> Außerdem haben oppositionelle Gruppen der PYD vorgeworfen, für zahlreiche, bislang nicht aufgeklärte politische Morde und das Verschwinden von Personen seit Mitte 2012 verantwortlich zu sein; allerdings ist die Beteiligung der PYD an diesen Fällen nicht von unabhängigen Quellen bestätigt worden.<sup>281</sup>

Während YPG/SDF in Gebiete vorrücken, die unter der Kontrolle von ISIS oder bewaffneten oppositionellen Gruppen stehen, werden arabische Zivilpersonen Berichten zufolge strengen Sicherheitsüberprüfungen unterzogen und in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt<sup>282</sup>; darüber hinaus wurde gemeldet, dass Zwangsvertreibungen/Zwangsräumungen, Entführungen, Inhaftierungen, Körperverletzungen sowie Plünderung und Zerstörung von Wohnhäusern und anderen Besitztümern stattfanden, da der arabischen Zivilbevölkerung unterstellt wurde, dass sie ISIS und bewaffnete oppositionelle Gruppen unterstütze.<sup>283</sup>

---

House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>; US Department of State, 2016 *Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 33; UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absatz 25; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Absatz 114.

<sup>280</sup> „Experten von Amnesty International dokumentierten die willkürliche Verhaftung von Kritikern und anderen Personen, denen vorgeworfen wurde, Sympathisanten oder Mitglieder der bewaffneten Gruppe zu sein, die sich Islamischer Staat nennt. Einige Personen wurden ohne förmliche Anklage oder Gerichtsverfahren bis zu einem Jahr willkürlich in Haft gehalten. Sofern doch Gerichtsverfahren stattfanden, mussten die Betroffenen lange Zeiträume in Untersuchungshaft ausharren und die Gerichtsverfahren waren unverhohlen unfair“; Amnesty International, *Urgent Action: Two Kurdish Activists Freed, Third still Detained*, 12. Juli 2017, <http://bit.ly/2vRYFmx>. Siehe auch US Department of State, 2016 *Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 15; UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absatz 25; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) and 2258 (2015) – Report of the Secretary-General*, 23. März 2016, S/2016/272, <http://www.refworld.org/docid/570214ee4.html>, Absatz 18. UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Absatz 114; Stiftung Wissenschaft und Politik, *The West's Darling in Syria*, Oktober 2015, <http://bit.ly/2tzBh9a>.

<sup>281</sup> Stiftung Wissenschaft und Politik, *The West's Darling in Syria*, Oktober 2015, <http://bit.ly/2tzBh9a>, S. 5; HRW, *Under Kurdish Rule: Abuses in PYD-Run Enclaves of Syria*, 19. Juni 2014, <http://www.refworld.org/docid/53a400c04.html>, S. 34-37. Siehe auch The Nation, *America's Favorite Syrian Militia Rules with an Iron Fist*, 13. Februar 2017, <http://bit.ly/2ktPwax>; The Telegraph, *Syrian Kurds Accused of Ethnic Cleansing and Killing Opponents*, 18. Mai 2016, <http://bit.ly/1sGN1Gq>.

<sup>282</sup> „Die für Binnenvertriebene gesonderten Verwaltungsverfahren und administrativen Anforderungen der kurdischen Selbstverwaltung stellen für diese Personengruppe erhebliche zusätzliche Herausforderungen dar, insbesondere die Einziehung von Ausweisdokumenten und die Einschränkung der Bewegungsfreiheit“, UN Security Council, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015), und 2332 (2016)*, 24. August 2017, S/2017/733, <http://www.refworld.org/docid/59aebbad4.html>, Absatz 14. „In Tabqa (Provinz Raqqa) haben die SDF Berichten zufolge eine Ausgangssperre verhängt, was eine starke Einschränkung der Bewegungsfreiheit bedeutet. Viele Binnenvertriebene sind gezwungen in der Wüste zu verbleiben, da sie nicht ohne die Bürgerschaft eines Kurden in von SDF kontrollierte Gebiete einreisen dürfen“, OHCHR, *Syria: Monthly Human Rights Digest – May 2017*, 3. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/59bb83234.html>, Absatz 1. Siehe auch Middle East Eye, *'We're Prisoners': Syrians Trapped in SDF Camps after Escape from IS*, 22. August 2017, <http://bit.ly/2v6IONw>; Syria Protection Cluster (Turkey), *Screening and Sponsorship Procedures: Ar-Raqqa and Aleppo Governorates* (Update Nr.1, Juni 2017), Juni 2017, <http://bit.ly/2z61ZMT>; UN Security Council, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) und 2332 (2016)*, 23. Mai 2017, S/2017/445, <http://www.refworld.org/docid/592eb0fa4.html>, Absatz 37; HRW, *Syria: Key Concerns for Raqqa Battle*, 13. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5970a9844.html>; UN General Assembly, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absatz 39.

<sup>283</sup> „Besonderen Anlass zur Sorge bietet der Umgang mit Zivilpersonen und außer Gefecht gesetzten Soldaten, die in Gebieten leben, die ehemals von ISIL kontrolliert wurden, oder aus diesen Gebieten fliehen. ... OHCHR erhält immer mehr Berichte von Vergeltungsmaßnahmen gegenüber Personen, die eine Verbindung zu ISIL gehabt haben sollen. ... In einem Fall gingen bei OHCHR Meldungen ein, dass SDF-Kämpfer einen mit Handschellen gefesselten Mann ermordet hätten, dem eine Verbindung zu ISIL unterstellt wurde. In einem Video von dem mutmaßlichen Vorfall, das am 15. Juli [2017] auf den Social-Media-Kanälen veröffentlicht wurde, hört man einen SDF-Kämpfer in der Provinz Ar-Raqqa sagen, dass dies das Schicksal jedes ‚Daeshy‘ sei, der gegen YPG kämpfe und YPG-Soldaten töte, und ein anderer sagte, der Betroffene habe noch nicht bekommen, was er verdiene, und schoss erneut auf den Mann“; OHCHR, *Syria: Monthly Human Rights Digest – July 2017*, 31. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b926a24.html>, ... die Angst vor willkürlichen Festnahmen, Verhaftungen, Inhaftierungen und grausamer Behandlung wegen einer vermeintlichen Verbindung zu IS oder anderen bewaffneten oppositionellen Gruppen wird wahrscheinlich dazu führen, dass im Zuge des Vorrückens verschiedener Truppen in IS-kontrollierte Gebiete eine hohe Zahl von Personen vertrieben wird“ (Hervorhebung nur hier); OHCHR, *Syria: Monthly Human Rights Digest – May 2017*, 3. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/59bb83234.html>, S. 1, 5. „Am 5. Mai [2016] nahmen kurdische Truppen Berichten zufolge 30 Männer an Kontrollstellen im Gebiet Ayn al-Arus südlich von Tall Abyad fest; den Männern wurde vorgeworfen, mit ISIL zusammenzuarbeiten. Bislang ist nicht bekannt, wohin die Männer gebracht wurden“ (Hervorhebung nur

Es wurde gemeldet, dass YPG und *Asayish* in den Gebieten, die *de facto* unter ihrer Kontrolle stehen, Zwangsrekrutierungen und Rekrutierungen von Minderjährigen vornehmen.<sup>284</sup> Die Weigerung, den YPG beizutreten, kann Berichten zufolge schwerwiegende Konsequenzen haben, einschließlich Entführung, Inhaftierung und Misshandlung der inhaftierten Personen sowie Zwangsrekrutierung, da die Verweigerung des Kampfes als Ausdruck der Unterstützung von ISIS oder als Opposition zu PYD/YPG interpretiert werden kann.<sup>285</sup> Es wurden einige Fälle gemeldet, in denen die Familienangehörigen von Personen, die sich

---

hier); UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) and 2258 (2015)*, 17. Juni 2016, S/2016/546, <http://www.refworld.org/docid/576b820e4.html>, Absatz 32. „OHCHR meldete außerdem, dass YPG-Streitkräfte am 5. Februar [2015] die Wohnhäuser von 41 Zivilpersonen im Gebiet Al-ghebish von Tal Tamer in der Provinz Hassakeh zerstört hätten und den arabischen Eigentümern vorgeworfen hätten, ISIL zu unterstützen“; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) and 2258 (2015) – Report of the Secretary-General*, 23. März 2016, S/2016/272, <http://www.refworld.org/docid/570214ee4.html>, Absatz 18. Siehe auch Voice of America, *Deficit of Trust Between Arabs, Kurds Complicates Raqqa Battle*, 1. Juli 2017, <http://bit.ly/2tEEw1L>; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 89, 95; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) and 2258 (2015) – Report of the Secretary-General*, 20. Juli 2016, S/2016/631, <http://www.refworld.org/docid/5937aab44.html>, Absatz 23; UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absatz 39.

284 „Berichten zufolge wurden Binnenvertriebene erschossen und getötet, als sie versuchten, aus ISIL-kontrollierten Gebieten zu fliehen, wobei junge Männer laut Berichten von den SDF zwangsrekrutiert werden.“ Weiter heißt es: „Aktuelle Meldungen deuten darauf hin, dass eine kürzlich vorgenommene Änderung der Vorschriften dazu geführt hat, dass alle neuen Binnenvertriebenen, die in der Provinz Hassakeh eintreffen, der ‚Wehrpflicht‘ unterliegen. Bislang sind keine Fälle von Rekrutierungen in Camps für Binnenvertriebene bekannt“; OCHA, *Syria Crisis: North East Syria Situation Report No. 13 (1- 31 July 2017)*, 31. Juli 2017, <http://bit.ly/2uSjg6R>, S. 3, 5. „Am 17. Juni [2017] haben die Syrian Defence Forces Berichten zufolge im Dorf Harmun in der ländlichen Umgebung von Hassakeh sieben Zivilpersonen festgenommen und zwangsrekrutiert“; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/59881d6f4.html>, S. 19. „Ebenso wurde gemeldet, dass SDF und YPG in den Provinzen Ar-Raqqa und Hassakeh Zwangsrekrutierungskampagnen durchführen. In der Stadt Qamishli wurden am 19. Juni [2017] zwei Fälle gemeldet, in denen zwei Männer, die zuvor aus schwerwiegenden medizinischen Gründen aus dem Pflichtwehrendienst der syrischen Regierung entlassen worden waren, Berichten zufolge von den SDF zwangsrekrutiert wurden“; OHCHR, *Syria: Monthly Human Rights Digest – June 2017*, 30. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b926174.html>, S. 4. „Die YPG-Truppen führen weiterhin Zwangsrekrutierungen von Männern und Jungen durch“; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 94. „Die PYD-nahen kurdischen Sicherheitsdienste haben Berichten zufolge eine unbekannt Zahl von Männern und Frauen zwischen 18 und 30 Jahren an Kontrollstellen und in Wohnhäusern in kurdischen Gebieten festgenommen und gezwungen, aufseiten der YPG zu kämpfen“; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 55. Siehe auch War on the Rocks, *Northern Syria's Anti-Islamic State Coalition Has an Arab Problem*, 18. September 2017, <http://bit.ly/2xmmQLJ>; Ara News, *SDF Increases Conscription Campaign in Northern Syria*, 2. Juli 2017, <http://bit.ly/2vmZ5Rg>.

285 „Nach ihrer Offensive zur Rückeroberung der Stadt Manbij im Bezirk Aleppo von ISIL benötigten die Syrian Democratic Forces erheblichen Nachschub, um sich für die Rückeroberung der Stadt Ar-Raqqa vorzubereiten. Der Bedarf an personellem Nachschub führte dazu, dass Tausende von Zivilisten – überwiegend Männer und Jungen – zwangsrekrutiert wurden und Personen, die sich dem Wehrdienst entziehen wollten, festgenommen wurden. Die Ermittlungen dauern noch an“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 80. „Paulo Sérgio Pinheiro, der Vorsitzende der [unabhängigen internationalen] Untersuchungskommission, teilte mit, dass sein Büro auch einen ‚erheblichen Zuwachs bei der Rekrutierung von Kindern‘ durch die SDF im Rahmen ihrer Raqqa-Offensive dokumentiert habe. Pinheiro sagte, die kurdische Polizei habe in Gebieten, die unter ihrer Kontrolle stehen, Männer und Jungen an Kontrollstellen festgenommen und dies damit begründet, dass sie sich nicht der kurdischen Miliz angeschlossen hätten oder verdächtigt wurden, ISIS zu unterstützen“; The New York Times, *New Dangers Stalk Syrian Children still Haunted by Horrors under ISIS*, 31. Juli 2017, <https://nyti.ms/2ubqS33>. Beispielsweise wurde „... ein 17-jähriger Jugendlicher von Asayish-Truppen (kurdische Polizei) an einem Kontrollpunkt zwischen Tal Brak und der Stadt al-Hasakah im Sommer 2015 festgenommen und bis September 2016 festgehalten, da ihm aufgrund seiner Weigerung, sich den YPG anzuschließen, vorgeworfen wurde, er unterstütze ISIL. Der Jugendliche beschrieb unmenschliche Zustände in einer Haftanstalt in der Stadt al-Hasakah: Zu Beginn seiner Haft war er in einem Badezimmer statt in einer Zelle untergebracht und mit den Händen über dem Kopf an eine Metallstange gefesselt. Er gab an, während seines Verhörs, bei dem ihm die Augen verbunden waren, physisch und psychisch gefoltert worden zu sein und später mit anderen Jugendlichen zwischen 13 und 17 Jahren untergebracht worden zu sein“ (Hervorhebung nur hier); UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 94. „Die PYD-nahen kurdischen Sicherheitsdienste haben Berichten zufolge eine unbekannt Zahl von Männern und Frauen zwischen 18 und 30 Jahren an Kontrollstellen und in Wohnhäusern in kurdischen Gebieten festgenommen und gezwungen für die YPG zu kämpfen“; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 55. Siehe auch oben, „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht – Volksverteidigungseinheiten (YPG)“ (Abschnitt I.I.C.4) und die dort aufgeführten Quellen.

der Zwangsrekrutierung widersetzen oder aus anderem Grund verdächtigt wurden, mit ISIS in Verbindung zu stehen, von den YPG ins Visier genommen wurden.<sup>286</sup>

UNHCR ist der Auffassung, dass Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG sind und sich in Gebieten aufhalten, die *de facto* unter ihrer Kontrolle stehen, je nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung, ihrem ethnischen oder religiösen Hintergrund und/oder anderer maßgeblicher Gründe **wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen**.

### 7) Bestimmte Berufsgruppen

Berichten zufolge wurden bestimmte Berufsgruppen von allen Kriegsparteien angegriffen, und zwar aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Verbindung mit einer gegnerischen Kriegspartei oder weil sie Meinungen vertreten oder Handlungen unternommen hatten, die eine gegnerische Kriegspartei unterstützten.

#### *Journalisten und andere in der Medienbranche tätige Personen, Bürgerjournalisten*

Syrien gilt als weltweit gefährlichstes Land für Journalisten, andere in der Medienbranche tätige Personen und Bürgerjournalisten. Einige von ihnen wurden durch Schusswechsel oder andere willkürliche Gewalttaten getötet, andere wurden Berichten zufolge durch staatliche und nichtstaatliche Akteure im gesamten Land bedroht, entführt, festgenommen, verhaftet und gezielt getötet.<sup>287</sup>

#### *Dozenten und Lehrer*

Es liegen Berichte vor, denen zufolge Universitätsdozenten in Gebieten, die unter der Kontrolle der Regierung stehen, aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen oppositionellen Haltung gegenüber der Regierung oder Unterstützung oppositioneller Gruppen entlassen oder inhaftiert wurden.<sup>288</sup> In ISIS-kontrollierten Gebieten wurde das Lehrpersonal, wenn es sich an den offiziellen Lehrplan gehalten hatte,

<sup>286</sup> „Schätzungsweise 160 Jugendliche zwischen 18 und 30 Jahren wurden Berichten zufolge für die kurdischen Volksverteidigungseinheiten (YPG) zwangsrekrutiert, nachdem sie an Sicherheitskontrollpunkten und bei Hausdurchsuchungen in der Provinz Hassakeh aufgegriffen worden waren. In einigen Fällen führte die Zwangsrekrutierung zu **gewaltsamen Auseinandersetzungen mit den Eltern, und es wurden mindestens 40 Eltern in den Städten Malkyeh, Ya'aroubiyeh, und Qahtaniyah festgenommen**“ (Hervorhebung nur hier); OCHA, *Syria Crisis Bi-Weekly Situation Report No. 15*, 17. Oktober 2016, <http://bit.ly/2ymIwbn>, S. 5. „Am 14. Dezember [2015] betraten YPG-Kämpfer Berichten zufolge das Dorf Suwaydiyah im Süden von Hassakeh-Umgebung und zwangsrekrutierten 34 kurdische Zivilpersonen, einschließlich Frauen und Kinder. **Familien, die sich der Rekrutierung widersetzen wollten, wurden laut Meldungen inhaftiert**“ (Hervorhebung nur hier); UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absatz 25. „Zeugen sagten gegenüber dem VDC aus, dass die Mehrzahl der Opfer der jüngsten Plünderungen Zivilisten waren, die nicht an den Kampfhandlungen beteiligt waren und in keiner Verbindung zum Militär standen. In dem seltenen Fall, dass sich ein Familienmitglied bekanntermaßen ISIS angeschlossen hatte, führte dies zur **Bestrafung der gesamten Familie**“ (Hervorhebung nur hier); VDC, „*Under a Scorching Sun*“ – A Special Report on the Recent Events Witnessed in Raqqa Governorate, August 2015, <http://bit.ly/2m3k7h2>, S. 15. Siehe auch Amnesty International, *Syria: Arbitrary Detentions and Blatantly Unfair Trials Mar PYD Fight Against Terrorism*, 7. September 2015, <http://www.refworld.org/docid/55efecce4.html>.

<sup>287</sup> „Journalisten droht in ganz Syrien physische Gefahr“; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>. Auf der Rangliste zur weltweiten Situation der Pressefreiheit der Nichtregierungsorganisation „Reporter ohne Grenzen“ rangierte Syrien 2017 auf Platz 177 von 180 Ländern. „Sowohl professionelle Journalisten als auch Bürgerjournalisten stehen nun zwischen den Fronten und werden sowohl von der Regierung und ihren Verbündeten sowie von den verschiedenen bewaffneten oppositionellen Gruppen, insbesondere von kurdischen und dschihadistischen Kämpfern wie dem Islamischen Staat, bedroht. Häufige Einschüchterungsversuche, Festnahmen, Entführungen und Ermordungen gehören zu den ausgesprochen düsteren Rahmenbedingungen der Medienschaffenden“; Reporter ohne Grenzen, *In Syria, 211 Journalists Killed in Conflict that Began Six Years ago*, 16. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58caa2ed4.html>. Siehe auch CPJ, *113 Journalists Killed in Syria/Motive Confirmed*, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <https://cpj.org/killed/mideast/syria/>; The New Arab, *Syria's Citizen Journalists on the Frontline of Press Freedom*, 2. Mai 2017, <http://bit.ly/2pTjRpk>. Siehe auch oben, „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1), „Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen“ (Abschnitt III.A.3), „Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von ISIS sind und sich in Gebieten aufhalten, die de facto unter der Kontrolle oder dem Einfluss von ISIS stehen“ (Abschnitt III.A.4), „Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner bewaffneter oppositioneller Gruppen sind und sich in Gebieten aufhalten, die de facto unter der Kontrolle oder dem Einfluss dieser Gruppen stehen“ (Abschnitt III.A.5) und „Personen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner von PYD/YPG sind“ (Abschnitt III.A.6) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>288</sup> Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>. Siehe auch oben, „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und die dort aufgeführten Quellen.

Berichten zufolge dazu gedrängt, „Reue zu zeigen“ und Scharia-Kurse zu besuchen, wenn es im Amt verbleiben wollte. Professoren und Dozenten, die sich weigern, den Anweisungen von ISIS und dem von ISIS vorgegebenen Lehrplan Folge zu leisten, oder aus sonstigen Gründen als ISIS-Kritiker angesehen werden, wurden laut Meldungen entführt, gefoltert und hingerichtet.<sup>289</sup>

### *Ärzte und sonstiges Gesundheitspersonal*

Ärzte und sonstiges Gesundheitspersonal werden laut Berichten von verschiedenen Kriegsparteien angegriffen, u. a. weil sie Menschen behandelt haben, die im Bürgerkrieg verletzt wurden.<sup>290</sup> In den Berichten wird eine staatlich geförderte Strategie beschrieben, die gezielte Angriffe auf Gesundheitspersonal und Krankenhäuser beinhaltet und Personen, die mit der Opposition in Verbindung gebracht werden, den Zugang zu medizinischer Versorgung verweigert.<sup>291</sup> Neben der Gefahr, einem vorsätzlichen Artilleriebeschuss von Krankenhäusern zum Opfer zu fallen, wurden Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte Berichten zufolge auch bedroht, willkürlich festgenommen, in Isolationshaft genommen, entführt, gefoltert, von Heckenschützen ins Visier genommen, zwangsvertrieben und extralegal hingerichtet, insbesondere aufgrund der tatsächlichen oder vermeintlichen gesundheitlichen und medikamentösen Versorgung von Kämpfern und Personen, denen eine Verbindung zur Regierungsopposition unterstellt wird.<sup>292</sup> In ISIS-kontrollierten Gebieten werden Ärzte und sonstige medizinische Fachkräfte Berichten zufolge bedroht, entführt und hingerichtet, wenn sie sich weigern, ISIS-Kämpfer zu behandeln oder ISIS-Loyalität zu geloben. Ärztinnen werden laut Berichten gezwungen, sich

<sup>289</sup> Reuters, *Islamic State Kills 12 in Palmyra, among Them Teachers, Soldiers: Monitor*, 19. Januar 2017, <http://reut.rs/2iMg8mf>; Raqqa Is Being Slaughtered Silently, *ISIS Curriculum and Educational System*, 18. September 2016, <http://go.shr.lc/2cTLQgZ>; The Atlantic Council, *A Closer Look at the Educational System of ISIS*, 26. April 2016, <http://bit.ly/1TxYPR4>.

<sup>290</sup> Stephen Fee, ein Sprecher von PHR, stellt fest: „[I]n der heutigen Zeit hat es die Art von Angriffen, die medizinisches Personal in Syrien erlebt, bislang nicht gegeben.“ Er fügt hinzu: „Nirgendwo sonst in der Welt erfolgen die Angriffe derart systematisch“; Chicago Tribune, *Syrian Doctors, Others from Chicago Area Risk own Lives to Save Others in War Zone*, 8. Mai 2017, <http://trib.in/2qSBx27>. Siehe auch Reuters, *Name, Shame Countries That Don't Protect Doctors in War, Expert Tells UN*, 17. August 2017, <http://bit.ly/2wkSTdb>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 42.

<sup>291</sup> „Der Angriff der syrischen Regierung auf das Gesundheitssystem des Landes hatte sowohl das medizinische Personal als auch medizinische Einrichtungen zum Ziel und stützt die These, dass diese Taktik Teil einer weitverbreiteten und systematischen Strategie der Regierung ist“; PHR, *Anatomy of a Crisis – A Map of Attacks on Health Care in Syria*, August 2017, <http://bit.ly/2qDlnd5>, S. 2. „Wiederholte Bombardierungen, das Ausbleiben von Warnungen und die fehlende militärische Präsenz in der Umgebung von medizinischen Einrichtungen deuten stark darauf hin, dass vorsätzliche und systematische Angriffe auf die medizinische Infrastruktur Teil einer Strategie sind, mit der die Kapitulation erzwungen werden soll ...“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 2. Februar 2017, A/HRC/34/64, <http://www.refworld.org/docid/58b827094.html>, Absatz 32. PHR zufolge wurden zwischen März 2011 und Ende August 2017 830 medizinische Fachkräfte durch Artilleriebeschuss und Bombenangriffe (56 Prozent), Schusswaffen (22 Prozent), Folter (13 Prozent) und Hinrichtungen (8 Prozent) getötet. Im gleichen Zeitraum hat PHR über 478 Angriffe auf 323 verschiedene medizinische Einrichtungen in Syrien dokumentiert. Die überwiegende Mehrzahl (432) dieser Angriffe wurde Berichten zufolge von Regierungstruppen verübt, 30 Angriffe stammten von verschiedenen bewaffneten oppositionellen Gruppen und ISIS und ein Angriff wurde von den Truppen der internationalen Koalition verübt. In 15 Fällen konnte PHR keine Verantwortung zuordnen. Die Mehrzahl der Angriffe auf medizinische Einrichtungen waren Berichten zufolge zielgerichtete Angriffe unter Verletzung des humanitären Völkerrechts; Ebenda, S. 1, 2. Siehe auch The Independent, *Syrian Medics Report 'Systematic' Targeting of Hospitals*, 17. Januar 2017, <http://ind.pn/2jbxPiK>; Amnesty International, *Syrian and Russian Forces Targeting Hospitals as a Strategy of War*, 3. März 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d9574b4.html>.

<sup>292</sup> „Medizinische Fachkräfte wurden auch festgenommen, inhaftiert, gefoltert und hingerichtet oder sind ‚verschwunden‘. ... Oft werden medizinische Fachkräfte festgenommen und zu jahrelangen Freiheitsstrafen verurteilt, weil sie ihren beruflichen und ethischen Verpflichtungen nachgekommen sind, d. h. Krankenhäuser ausgestattet, Patienten behandelt und Erste-Hilfe-Kurse in belagerten Gebieten durchgeführt haben“; PHR, *Anatomy of a Crisis – A Map of Attacks on Health Care in Syria*, August 2017, <http://bit.ly/2qDlnd5>, S. 2. Im Rahmen der lokalen Waffenstillstandsabkommen in Madaya (Provinz Damaskus-Umgebung) war das Gesundheitspersonal Berichten zufolge aufgrund seiner medizinischen Tätigkeit und angeblichen Unterstützung der Opposition vom Versöhnungsverfahren ausgeschlossen und gezwungen, das Gebiet zu verlassen; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absätze 22, 31. Siehe auch US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 2, 4, 27; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absätze 43, 59; Foreign Policy, *The War on Syria's Doctors*, 11. August 2016, <http://atfp.co/2aQH9Hh>. Siehe auch oben, „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und die dort aufgeführten Quellen.

an die strenge Kleiderordnung von ISIS zu halten, und bei Nichtbefolgung drohen ihnen schwere Strafen.<sup>293</sup> Von den SDF wurde gemeldet, dass sie medizinische Fachkräfte willkürlich inhaftiert haben, weil sie ISIS Hilfe geleistet haben.<sup>294</sup>

### *Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen*

Berichten zufolge ist Syrien eines der weltweit gefährlichsten Länder für Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen.<sup>295</sup> Abgesehen davon, dass humanitäre Helfer in Schusswechsel geraten, werden sie laut Meldungen Opfer gezielter Entführungen, Inhaftierungen und Gewalthandlungen durch staatliche und nichtstaatliche Akteure, die die Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen trotz ihrer Neutralität als Unterstützer einer der Kriegsparteien ansehen.<sup>296</sup>

### *Menschenrechtsaktivisten*

Menschenrechtsaktivisten, sowie Rechtsanwälte, sind Berichten zufolge von Regierungstruppen gezielt getötet, willkürlich festgenommen, in Isolationshaft genommen, ohne faires Verfahren vor Militär- und Anti-Terror-Tribunale gestellt, in ihrer Freizügigkeit eingeschränkt und durch Beschlagnahme ihres Eigentums und andere Maßnahmen schikaniert und eingeschüchtert worden.<sup>297</sup> Gleichzeitig wurde gemeldet, dass auch nichtstaatliche bewaffnete Akteure Menschenrechtsaktivisten gezielt eingeschüchtert, mit dem Tod bedroht, entführt und in Isolationshaft genommen haben, u. a. in Situationen, in denen Menschenrechtsaktivisten an der Dokumentierung von Übergriffen dieser Gruppen beteiligt waren.<sup>298</sup>

<sup>293</sup> US Commission on International Religious Freedom, *USCIRF Annual Report 2017 – Tier 1: USCIRF-Recommended Countries of Particular Concern (CPC) – Syria*, 26. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/59072f4913.html>; Ärzte ohne Grenzen, *MSF Doctor: Life under ISIS Was Terrifying*, 16. Dezember 2015, <http://huff.to/2p1psL5>; International Business Times, *'Our Lives in Raqqa Turned to Black' Says Escaped Female Doctor*, 27. November 2015, <http://bit.ly/2pcABEH>; The Independent, *ISIS Shuts Down Women's Clinics in Raqqa to Prevent Male Gynaecologists Treating Female Patients*, 29. Oktober 2015, <http://ind.pn/1XCODuT>. Siehe auch „Personen, denen Verstöße gegen die Scharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch-islamistischer bewaffneter Gruppen stehen“ (Abschnitt III.A.9) und „Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.10) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>294</sup> HRW, *Syria: Key Concerns for Raqqa Battle*, 13. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5970a9844.html>.

<sup>295</sup> CARE, *Syria Tops List of Most Deadly Places in the World to Be an Aid Worker: CARE*, 18. August 2017, <http://bit.ly/2vO2YNz>; Insecurity Insight, *Aid in Danger Incident Trends: Aid Workers Reportedly Injured (January 2017 - June 2017)*, 30. Juni 2017, <http://bit.ly/2h5e1Oc>; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 23. Seit 2011 sind Berichten zufolge Dutzende von Mitarbeitern humanitärer Hilfsorganisationen getötet worden, darunter 21 Mitarbeiter der Vereinten Nationen (darunter 17 UNRWA-Mitarbeiter), 65 angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter des Syrisch-Arabischen Roten Halbmonds (SARC) und acht angestellte und ehrenamtliche Mitarbeiter des Palästinensischen Roten Halbmonds. Außerdem wurden Berichten zufolge viele Mitarbeiter internationaler und nationaler NROs getötet. Insgesamt 26 UN-Mitarbeiter sind derzeit inhaftiert oder werden vermisst; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. September 2017, S. /2017/794, <http://www.refworld.org/docid/59d4dc8a4.html>, Absätze 39-40. Siehe auch Insecurity Insight, *The Aid in Danger Monthly News Brief*, abrufbar unter <http://bit.ly/2yV2FnC>; Devex, *Violence Against UN, Aid Workers on the Rise, Report Finds*, 2. November 2016, <http://bit.ly/21Cavcv>.

<sup>296</sup> SNHR, *Hay'at Tahrir al Sham Commits Wide Violations in Idlib Governorate*, 21. Oktober 2017, <http://bit.ly/2i9hWaz>, S. 8-9; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 23. Es wurde auch gemeldet, dass Hilfskonvois, Rettungswagen, Lagerhallen und Büros gezielt angegriffen wurden; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 21. Juli 2017, <http://www.refworld.org/docid/59881d6f4.html>, Absätze 35-36; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 38-45, 66; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 2. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b827094.html>, Absätze 79-88.

<sup>297</sup> Frontline Defenders, *#Syria*, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/2p0PhL3>. Siehe auch GCHR, *Syria: GCHR Calls for the Immediate Release of Human Rights Lawyer Khalil Ma'touq and His Assistant Mohamed Thatha*, 2. Oktober 2017, <http://bit.ly/2heYDgl>; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>; GCHR, *Syria: More than 5 Years on the Detention of Bassel Khartabil*, 3. Mai 2017, <http://bit.ly/2tW1rm2>; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 2, 32, 42-43; Association for Women's Rights in Development (AWID), *The Status of Women Human Rights Defenders in Syria*, 8. Dezember 2016, <http://bit.ly/2gYmukY>, S. 7, 11-12, 14; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014) and 2258 (2015)*, 19. Mai 2016, S/2016/460, <http://www.refworld.org/docid/57469a6b4.html>, Absatz 15; GCHR, *Syrian Human Rights Defenders Losing Hope with International Community as Human Rights Violations Continue Unabated*, 15. März 2016, <http://bit.ly/2rmb7FH>.

<sup>298</sup> Frontline Defenders, *#Syria*, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/2p0PhL3>; GCHR, *Syria: "Rising for Freedom" Magazine Banned and Journalists Sentenced to Prison, as VDC Offices Attacked by Mob*, 15. August 2017, <http://bit.ly/2weXQpf>; International Federation for Human Rights (FIDH), *Syria: Abducted Activists' Whereabouts Remain – Unknown 3 Years on, No Word on Douma 4*,

Sunnitisch-islamistische Hardlinergruppen haben Berichten zufolge auch *fatwas* (religiöse Edikte) gegen Menschenrechtsaktivisten erlassen und versucht, deren Tötung mit Glaubensabtrünnigkeit zu begründen.<sup>299</sup>

### *Künstler*

Künstler aus den darstellenden und bildenden Künsten sind laut Berichten von allen Kriegsparteien gezielt festgenommen und inhaftiert worden sowie verschwunden und getötet worden, insbesondere wegen kritischer Meinungsäußerungen in Bezug auf eine Kriegspartei.<sup>300</sup>

UNHCR ist der Auffassung, dass Berufsgruppen wie Journalisten und Bürgerjournalisten, Dozenten und Lehrer, Ärzte und sonstiges Gesundheitspersonal, Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen, Menschenrechtsaktivisten und Künstler je nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung und/oder anderer maßgeblicher Gründe **wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen.**

### **8) Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten**

Die Lage von Mitgliedern religiöser und ethnischer Minderheiten gestaltet sich je nach Gebiet unterschiedlich und hängt insbesondere davon ab, welche Partei das jeweilige Gebiet kontrolliert, wie diese Partei Mitglieder anderer religiöser und ethnischer Minderheiten wahrnimmt und beurteilt so wie auch von den Entwicklungen des Konflikts im jeweiligen Gebiet.

Im Laufe des Konflikts haben sich religiöse und ethnische Minderheiten Berichten zufolge tatsächlich bzw. dem Anschein nach in zunehmendem Ausmaß Kriegsparteien angeschlossen,<sup>301</sup> wobei sie sich überwiegend auf die Seite der Regierung gestellt haben<sup>302</sup> und gegen eine überwiegend sunnitisch-arabische Opposition kämpfen.<sup>303</sup> Laut Meldung ist mitunter aufgrund von Bevölkerungstransfers seit 2011 in zuvor religiös durchmischten Nachbarschaften, Städten und Dörfern eine zunehmende religiöse Segregation zu

12. Dezember 2016, <http://bit.ly/2pBOSNR>; GCHR, *Syrian Human Rights Defenders Losing Hope with International Community as Human Rights Violations Continue Unabated*, 15. März 2016, <http://bit.ly/2rmb7FH>.

<sup>299</sup> Frontline Defenders, #Syria, letzter Zugriff am 30. Oktober 2017, <http://bit.ly/2p0PhL3>.

<sup>300</sup> In einem Bericht von Mitte 2015 dokumentierte SNHR die Tötung von 22 Künstlern und die Inhaftierung bzw. das Verschwinden weiterer 57 Künstler, überwiegend durch Regierungstruppen, bewaffnete oppositionelle Gruppen und ISIS; SNHR, *Syrian Artists: Between Freedom and Oppression – Most Notable Violations Against Artists in Syria*, 28. Juni 2015, <http://bit.ly/2pBBvND>. Siehe auch Vocativ, *The Islamic State Is Enforcing a Ban on Everything Fun*, 30. März 2016, <http://voc.tv/2ljlevz>; Middle East Eye, *'One of Syria's Bravest Cartoonists' Tortured to Death in Prison*, 23. September 2015, <https://shar.es/1FZNuc>; Freemuse, *Syrian Artists Standing Against Tyranny*, 27. April 2015, <http://bit.ly/2qIh1Ao>.

<sup>301</sup> „Laut internationalen Medienberichten sind viele religiöse Minderheiten der Auffassung, dass die Regierung sie gegen gewalttätige sunnitische Extremisten beschützt.“ Weiter heißt es: „Nachbarschaften, Städte und Dörfer, die einst religiös durchmischte waren, trennten sich zunehmend nach Religionen, da vertriebene Mitglieder religiöser Minderheiten an ihren neuen Wohnorten versuchten, Seite an Seite mit Glaubensgenossen zu leben, weil sie sich so sicherer fühlten“; US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 1, 4. „Der Krieg hat die Feindschaft zwischen den Glaubensgemeinschaften und die Polarisierung sowohl in den von der Regierung kontrollierten Gebieten als auch in den Rebellengebieten verstärkt“; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>. „Es ist zu vorsätzlichen Tötungen von Zivilpersonen gekommen, wenn die Kriegsparteien **den ethnischen und/oder religiösen Hintergrund einer Gemeinschaft mit ihrer vermeintlichen politischen Zugehörigkeit vermischt haben. In einigen Fällen wurden verschiedene ethnische und religiöse Gemeinschaften, Berufsgruppen und sexuelle Minderheiten gezielt angegriffen**“ (Hervorhebung nur hier); UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Absatz 104 (mit Beispielen in den Absätzen 108, 110, 111, 116).

<sup>302</sup> Siehe oben, „Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen“ (Abschnitt III.A.3) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>303</sup> „Da der Aufstand weiterhin mit der sunnitischen Bevölkerung in Verbindung gebracht wurde, hat die Regierung Berichten zufolge Städte und Dörfer aufgrund der religiösen Zugehörigkeit ihrer Bewohner belagert, mit Mörsern angegriffen und aus der Luft bombardiert.“ Weiter heißt es: „Obwohl die Rebellen sich in Stellungnahmen und Veröffentlichungen ausdrücklich als sunnitisch-arabische oder sunnitisch-islamistische Gruppen mit fast ausschließlich sunnitischen Unterstützern identifizieren und daher die Angriffe der Regierung religiös motiviert erschienen, stellten Beobachter fest, dass es ganz klar andere Gründe für die Gewalt gab“ (Hervorhebung nur hier); US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 1, 6. Siehe auch Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>; Syria Deeply, *How Hafez al-Assad Divided the Alawite Sect*, 29. Juni 2016, <http://bit.ly/2v1WKaK>. Siehe auch oben, „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und die dort aufgeführten Quellen.

beobachten.<sup>304</sup> Den Berichten ist zu entnehmen, dass die Kriegsparteien religiöse Rhetorik einsetzen, um ihre Angriffe gegen gegnerische Parteien und Personen, die als deren Unterstützer angesehen werden, zu rechtfertigen.<sup>305</sup> Wie gemeldet wird, ist bei den regierungsnahen Truppen, die sich überwiegend aus Mitgliedern religiöser Minderheiten zusammensetzen, ein Zuwachs zu verzeichnen, was Berichten zufolge die interreligiösen Feindseligkeiten weiter verstärkt hat.<sup>306</sup>

Kurdische Zivilpersonen wurden von ISIS, Jabhat Fatah Al-Sham und bewaffneten oppositionellen Gruppen gezielt angegriffen, was Berichten zufolge auf ihre tatsächliche oder vermeintliche Unterstützung der YPG und/oder ihre tatsächliche oder vermeintliche Kollaboration mit der Regierung zurückzuführen ist.<sup>307</sup>

<sup>304</sup> „Der bewaffnete Konflikt ist überwiegend religiös motiviert, wobei sunnitisch-arabische Zivilpersonen die Hauptopfer der Angriffe der Regierung und regierungsnaher Milizen sind, einige islamistische Gruppen als unzureichend fromm befundene Personen und Minderheiten verfolgen, und Zivilisten aller Konfessionen bei ihren jeweiligen Religionsgemeinschaften Schutz suchen. Dies hat zur Folge, dass sich die demografische Zusammensetzung des Landes erheblich und laufend ändert, auch als Teil einer bewussten militärischen Strategie“; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>. „Religiöse und ethnische Gemeinschaften, die gewaltsam oder durch Angst vor Gewalt vertrieben wurden, tendierten dazu, eng beieinander zu bleiben. Bei dem Versuch, sich durch die Flucht in Sicherheit zu bringen, haben sich die geografischen Trennlinien den unterschiedlichen tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Loyalitäten angeglichen“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Absatz 95. Siehe auch *US Department of State, 2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 4, 8.

<sup>305</sup> „Fachleute aus den Medien und akademische Experten berichteten, dass die Regierung den bewaffneten Widerstand weiterhin als religiös motiviert darstellte und oppositionelle Demonstranten und Kämpfer mit ‚extremistisch-islamistischen Gruppierungen‘ und Terroristen in Verbindung brachte, die laut der Regierung beabsichtigten, die religiösen Minderheiten des Landes und die säkulare Regierungsführung zu beseitigen.“ Weiter heißt es: „JAN fuhr auch damit fort, den Kampf gegen die Regierung mit herabwürdigender Rhetorik zu rechtfertigen, und versuchte damit, Unterstützern der Regierung aufgrund ihrer alawitischen Glaubensidentität ihre Daseinsberechtigung und Menschenwürde abzusprechen“; *US Department of State, 2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 9, 13. „ISIS sieht Alawiten und schiitische Muslime als nichtgläubige Feinde an, die aufgrund ihres vermeintlichen Bündnisses mit dem Assad-Regime aktiv gegen den Islam kämpfen“; USCIRF, *USCIRF Annual Report 2017 – Tier 1: USCIRF-Recommended Countries of Particular Concern (CPC) – Syria*, 26. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/59072f4913.html>. „Während sich der Krieg zuspitzt, stützen viele Syrer ihr Zugehörigkeitsgefühl auf die konfessionelle Identität. Dies liegt jedoch nicht daran, dass sie primär religiös oder ethnisch motiviert wären. Vielmehr liegen defensive Motivationen zugrunde. Die Menschen befürchten, dass die gegnerische Seite sie aufgrund ihres religiösen Hintergrunds angreifen wird, und daher fühlen sie sich nur unter ihresgleichen sicher. Dies leistet den Gräueltaten Vorschub: Wenn Alawiten als zwangsläufige Assad-Anhänger gesehen werden, können sunnitische Milizen zu dem Schluss kommen, dass alawitische Zivilpersonen eine Gefahr darstellen und sie dementsprechend behandeln, was die defensive religiöse Segregation verstärkt“; *The New York Times, Straightforward Answers to Basic Questions About Syria’s War*, 18. September 2016, <http://nyti.ms/2tc3Vkl>. Siehe auch *Open Democracy, Syria, the Uprising and the Media Scene*, 26. Oktober 2017, <http://bit.ly/2zJgmn3>; *The New York Times, In Fight for Aleppo, Tangled Alliances in Syria Add to Chaos*, 6. Oktober 2016, <http://nyti.ms/2vRUHu4>.

<sup>306</sup> „Der religionsübergreifende Charakter der Revolte bei deren Ausbruch im März 2011 ist nach und nach einer bewaffneten sunnitischen Gegenbewegung gewichen. Die Massentötungen friedlicher Demonstranten und der Einsatz überwiegend alawitischer Milizen zur Niederschlagung der Proteste haben die religiöse Mobilisierung befeuert“; *Stiftung Wissenschaft und Politik, Syria’s Sectarian Quandary*, April 2017, <http://bit.ly/2wKTCv3>. „Die Führungsriege des Militärs besteht mehrheitlich aus Alawiten, d. h. Anhängern der Glaubensrichtung von Assad; auch andere Minderheiten sind im Offizierskorps überdurchschnittlich vertreten“; CFR, *Who’s Who in Syria’s Civil War*, letzte Aktualisierung am 28. April 2017, <http://on.cfr.org/2tkoEBO>. „... die NDF [National Defence Forces] werden auch oft als religiöse Miliz beschrieben, die von Alawiten und anderen syrischen Minderheiten beherrscht wird“; *The Jamestown Foundation, Institutionalized ‘Warlordism’: Syria’s National Defense Force*, 24. März 2017, <http://bit.ly/2n9Gv8p>. „Auch die Angriffe der Regierung auf Gemeinden, denen – aufgrund ihrer geografischen Lage und/oder ihres religiösen Hintergrunds – die Unterstützung bewaffneter Gruppen vorgeworfen wird, und die starke Stellung alawitischer und schiitischer Truppen sowohl innerhalb der Streitkräfte der Regierung als auch bei den Alliierten haben die interreligiösen Spannungen weiter angeheizt“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Absatz 115. Siehe auch *US Department of State, 2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 8; *Chatham House, The Regime and Loyal Militias Will Struggle to Disentangle Their Relationship*, Juli 2017, <http://bit.ly/2vIuvi0>.

<sup>307</sup> „Im Rahmen seines anhaltenden Kriegs gegen die Volksschutzeinheiten (YPG), einer kurdisch dominierten Miliz mit einer von Journalisten und Think Tanks als säkular beschriebenen Ideologie, setzte ISIS seine Angriffe auf syrisch-kurdische Zivilpersonen fort“; *US Department of State, 2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 12. „In den COI wurde berichtet, dass Da’esh in Gebieten, die unter der Kontrolle der kurdischen Volksschutzeinheiten (YPG) standen, Gesundheitszentren mehrfach bombardiert und Zivilpersonen durch Selbstmordattentate in mit Zivilisten gefüllten Straßen in der Nähe von Krankenhäusern gezielt angegriffen haben“; *US Department of State, 2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 22. Beispielsweise wurde das SDF-kontrollierte Dorf Albu Shams

Mehrfach war das militärische Vorrücken von ISIS, Jabhat Fatah Al-Sham und anderen bewaffneten oppositionellen Gruppen in Gebiete, in denen religiöse Minderheiten leben, Berichten zufolge von Entführungen und Tötungen von Zivilpersonen, Plünderungen und Zerstörungen von Wohnhäusern und anderen Besitztümern sowie der Schändung religiöser Stätten begleitet.<sup>308</sup> Diese Übergriffe waren laut Meldungen entweder politisch (vermeintliche Unterstützung der Regierung) oder religiös (Anhänger religiöser und ethnischer Minderheiten werden von ISIS, Jabhat Fatah Al-Sham und anderen als „Ungläubige“ angesehen) motiviert oder eine Kombination aus beiden Motiven.<sup>309</sup>

In Gebieten, die von extremistischen oder radikal-islamistischen Gruppen wie ISIS und Jabhat Fatah Al-Sham kontrolliert werden, besteht für Zivilpersonen (Sunniten und Nicht-Sunniten) Berichten zufolge die Gefahr, dass sie entführt, gefoltert und getötet werden, weil sie die von diesen Gruppen geforderte strenge

(Provinz Deir Ez-Zour) Berichten zufolge am 19. Mai 2017 von einer kleinen Gruppe von ISIS-Kämpfern heimgesucht, die mindestens 28 Zivilpersonen töteten; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 23. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/595640f74.html>, S. 17. Siehe auch The New York Times, *ISIS Said to Abduct Hundreds of Kurdish Civilians in Syria*, 24. Juni 2016, <http://nyti.ms/2mlSB0x>. Laut Meldungen haben in der Stadt Aleppo bewaffnete oppositionelle Gruppen, einschließlich Jabhat Fatah Al-Sham, von Zivilisten bewohnte Gebiete in dem mehrheitlich kurdischen und von YPG kontrollierten Bezirk Sheikh Maqsoud angegriffen, was den Berichten zufolge eine Vergeltungsmaßnahme für deren vermeintliche Unterstützung von YPG und regierungsnahen Truppen war; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 2. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b827094.html>, Absätze 75-78, 100. Siehe auch Amnesty International, *2016/17 – Syria*, 22. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b033aba.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absätze 30, 62; Al Jazeera, *Conflict Within a Conflict: Aleppo's Sheikh Maqsoud*, 3. August 2016, <http://bit.ly/2mpQ6dW>; Amnesty International, *Syria: Armed Opposition Groups Committing War Crimes in Aleppo City*, 13. Mai 2016, <http://www.refworld.org/docid/57358dc54.html>. Siehe auch oben, „Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen“ (Abschnitt III.A.3) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>308</sup> „... Hay'at Tahrir al-Sham, ISIL und Gruppen bewaffneter Kämpfer griffen gezielt religiöse Minderheiten durch Autobomben, Selbstmordattentate, Heckenschützen und Geiselnahmen an“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 83. Siehe auch Absätze 36-48, 83 des Berichts. „ISIL und mehrere andere bewaffnete Gruppen sind eine unmittelbare Gefahr für Zivilpersonen, besonders für Angehörige religiöser Minderheiten“; Global Centre for the Responsibility to Protect, *Syria, R2P Monitor*, Band 34, 15. Juli 2017, <http://bit.ly/2gMvR94>, S. 3. Beispielsweise wurde gemeldet, dass ISIS-Kämpfer am 18. Mai 2017 Berichten zufolge das Dorf Aqarib (Provinz Hama) überfielen, das von der Regierung kontrolliert und überwiegend von Ismailis bewohnt wird. Laut Berichten wurden mindestens 52 Zivilpersonen, einschließlich sieben Frauen und 12 Kinder, getötet und 100 weitere verletzt. Es wurde gemeldet, dass viele bei Fluchtversuchen im Kreuzfeuer starben und einige gezielt erschossen wurden oder ihnen die Kehle durchgeschnitten wurde; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absätze 44-45; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 23. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/595640f74.html>, S. 16. Im Mai 2016 nahmen Jabhat Al-Nusra, die Al-Tawhid-Brigaden und Ahrar Al-Sham Berichten zufolge die überwiegend alawitische Stadt Al-Zara (Provinz Hama) ein. Dabei wurden Zivilpersonen, darunter auch Kinder, teils entführt oder verletzt; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 115; The National, *Al Qaeda and Allies Kill 19 Residents in Syrian Alawite Village*, 14. Mai 2016, <http://bit.ly/2lOu3hk>. Dem SOHR zufolge war der Angriff Teil eines „Rachefeldzugs für Aleppo“, wo die Kämpfe zwischen den Regierungstruppen und den Streitkräften der Opposition eskaliert waren; Reuters, *Rebels Seize Alawite Village in Syria, Abduct Civilians: Observatory*, 12. Mai 2016, <http://reut.rs/1OoRx0l>. Es war bereits zuvor aus anderen Orten von Minderheiten (Alawiten, Schiiten, Ismailis, Drusen, Christen), die in den Provinzen Deir Ez-Zour, Dera'a, Hama, Homs, Lattakia, Hassakeh und Damaskus-Umgebung (zeitweise) von verschiedenen bewaffneten oppositionellen Gruppen eingenommen wurden, von ähnlichen Vorfällen berichtet worden; siehe Folgeberichte der Unabhängigen internationalen Untersuchungskommission, abrufbar unter <http://bit.ly/2la15rZ>. Siehe auch Atlantic Council, *ISIS after Raqqa*, 29. Juni 2017, <http://bit.ly/2tj3Wzp>; IRIN, *Trapped: How Northwestern Syria Became a Cage for Hundreds of Thousands of Civilians*, 28. März 2017, <http://bit.ly/2oatCPI>.

<sup>309</sup> „Da sich die politischen, ethnischen, konfessionellen und religiösen Motive für die Gewalt überschneiden, war es in vielen Fällen schwierig, Ereignisse als ausschließlich auf religiöser Identität basierend einzustufen“; US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 6. „Extremistische oppositionelle Gruppen griffen alawitische Gemeinden mehrfach aufgrund ihrer vermeintlich regierungstreuen Haltung an“ (Hervorhebung nur hier); US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 52. „Einige Gemeinden wurden aufgrund ihres tatsächlichen oder vermeintlichen religiösen und/oder ethnischen Hintergrunds von ISIS und Jabhat Al-Nusra besonders und mit diskriminierender Absicht ins Visier genommen. Bei einigen Angriffen arbeiteten bewaffnete oppositionelle Gruppen mit Jabhat Al-Nusra zusammen. In anderen Fällen sind die Motive für die Angriffe komplexer, was darauf beruht, dass die Angreifer den ethnischen und/oder religiösen Hintergrund einer Gemeinschaft mit ihrer vermeintlichen politischen Zugehörigkeit vermischen. Sofern ethnische oder religiöse Gruppen als Unterstützer einer gegnerischen Kriegspartei angesehen wurden, ist die gesamte Gemeinschaft diskriminiert und in einigen Fällen gewaltsam angegriffen worden“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 13. August 2015, A/HRC/30/48, <http://www.refworld.org/docid/55e955344.html>, Absätze 110-111. Siehe auch oben, „Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen“ (Abschnitt III.A.3) und die dort aufgeführten Quellen.

Auslegung des Islam nicht befolgen und ihnen Glaubensabtrünnigkeit, Blasphemie und sittenwidriges Verhalten vorgeworfen werden.<sup>310</sup> Einige religiöse Persönlichkeiten wurden Berichten zufolge entführt oder getötet,<sup>311</sup> und laut Meldungen haben islamistische Extremisten religiöse Stätten absichtlich geschändet oder zerstört, darunter christliche Kirchen und Moscheen und Schreine von sufistischen, alawitischen und schiitischen Glaubensgemeinschaften.<sup>312</sup> In Gebieten, die *de facto* unter die Herrschaft von ISIS fielen, wurde den verbleibenden Christen Berichten zufolge gesagt, dass sie entweder sterben, „Schutzgeld“ als nicht-muslimische Bürger eines islamischen Staats („*Dschizya*“) entrichten oder zum Islam konvertieren müssten.<sup>313</sup> Es wurde berichtet, dass ISIS Frauen und Mädchen, die religiösen Minderheiten angehören, zum Zweck der sexuellen Sklaverei zwangsverheiratet hat.<sup>314</sup> Laut Meldungen wurden Mitglieder der drusischen religiösen Minderheit in der Region Jebel Al-Summaq (Provinz Idlib) von Jabhat Fatah Al-Sham gezwungen, ihrem Glauben abzuschwören und zum sunnitischen Islam zu konvertieren.<sup>315</sup> Nach einem Luftangriff auf einen Markt in Duma (Provinz Damaskus-Umgebung) am 30. Oktober 2015 verwendete Jaysh Al-Islam Berichten zufolge Metallkäfige, um Männer und Frauen, die

<sup>310</sup> „Nichtstaatliche Akteure, einschließlich einer Reihe von Gruppen, die von den Vereinigten Staaten und anderen Ländern als terroristische Vereinigungen bezeichnet werden, wie z. B. ISIS und Jabhat al-Nusra (JAN, andere Bezeichnung: Al-Nusra-Front), griffen Schiiten, Alawiten, Christen und andere religiöse Minderheiten sowie Sunniten mit Tötungen, Entführungen, körperlichen Misshandlungen und Festnahmen in den von ihnen kontrollierten Landesgebieten gezielt und willkürlich an. Beispielsweise kam es zu mehreren Selbstmordattentaten in der Provinz Lattakia durch extremistische Gruppen, die laut eigener Aussage alawitische Muslime zum Ziel hatten. ISIS tötete Dutzende von Männern, Frauen und Kindern durch öffentliche Hinrichtungen, Kreuzigungen und Enthauptungen und begründete dies mit Glaubensabtrünnigkeit, Blasphemie, Homosexualität und Gottesverfluchung“; US Department of State, 2016 Report on International Religious Freedom – Syria, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 1. „In Gebieten, die von der Opposition kontrolliert werden, herrscht im Allgemeinen auch Religionsfreiheit, mit Ausnahme der Gebiete, die von bewaffneten extremistisch islamistischen Gruppen beherrscht werden“; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>. Siehe auch unten, „Personen, denen Verstöße gegen die Scharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch-islamistischer bewaffneter Gruppen stehen“ (Abschnitt III.A.9) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>311</sup> „Der syrisch-orthodoxe Erzbischof Yohanna Ibrahim und der griechisch-orthodoxe Erzbischof Paul Yazigi wurden im April 2013 entführt und blieben bis zum Jahresende unauffindbar. Der Verbleib des Jesuitenpaters Paolo Dall'Oglio, der im Juli 2013 in Raqqa von ISIS entführt wurde, blieb ungeklärt“; US Department of State, 2016 Report on International Religious Freedom – Syria, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 14. Siehe auch USCIRF, *USCIRF Annual Report 2017 – Tier 1: USCIRF-Recommended Countries of Particular Concern (CPC) – Syria*, 26. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/59072f4913.html>.

<sup>312</sup> US Department of State, 2016 Report on International Religious Freedom – Syria, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 2; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>.

<sup>313</sup> US Department of State, 2016 Report on International Religious Freedom – Syria, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 14; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Absätze 109-111. Siehe auch TRT World, *Christians Flee Syria's Daesh-Held Raqqa*, 10. August 2017, <http://bit.ly/2vBjLn2>; Ara News, *Kurdish-Led Forces Rescue 7 Christians from ISIS in Syria's Raqqa*, 9. August 2017, <http://bit.ly/2fHColm>; Newsweek, *ISIS Is Preventing Christian Families from Leaving Raqqa*, 30. März 2016, <http://bit.ly/2rGS4Ht>.

<sup>314</sup> „Nach dem Einfall in assyrische Dörfer in der nordöstlichen Provinz Hassakeh im Februar 2015 hat ISIS 30 assyrische Christinnen gefangen genommen und in die sexuelle Sklaverei gezwungen“; US Department of State, 2017 Trafficking in Persons Report – Syria, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ec46c.html>. „ISIL hält weiterhin Frauen und Mädchen aus der irakisch-jesidischen Gemeinschaft und andere Minderheiten aufgrund ihrer ethnischen und religiösen Identität in sexueller Sklaverei in der Arabischen Republik Syrien. Frauen und Mädchen, die den gefährdeten Minderheiten angehören, werden verkauft, für Tauschgeschäfte eingesetzt, an Kämpfer verschenkt, zur Erpressung eines Lösegelds und für den Menschenhandel benutzt“; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence*, 20. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5731a0d24.html>, Absatz 69. Siehe auch „Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.10) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>315</sup> Im Februar 2015 veröffentlichte Jabhat Fatah Al-Sham (damals als „Jabhat Al-Nusra“ bezeichnet) Berichten zufolge eine Bekanntmachung, die von Mitgliedern der drusischen Gemeinde in der Provinz Idlib verlangte, dass sie zum Islam konvertieren, dass Frauen sich gemäß der von JAN vertretenen Auslegung des islamischen Rechts kleiden, und dass drusische Kinder nach der dschihadistisch-salafistischen Auslegung des Islam unterrichtet werden. Heilige drusische Stätten wie z. B. Gräber wurden Berichten zufolge zerstört. Im Juni 2015 wurden laut Meldungen mindestens 20 drusische Dorfbewohner bei einer Auseinandersetzung mit Jabhat Fatah Al-Sham getötet. Im September 2016 veröffentlichte Jabhat Fatah Al-Sham Berichten zufolge eine weitere Bekanntmachung, in der die drusische Gemeinde aufgefordert wurde, sich an die strengen islamischen Vorschriften zu halten; US Department of State, 2016 Report on International Religious Freedom – Syria, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 13; Syria Comment (Blog), *Hay'at Tahrir al-Sham and Civil Society in Jabal al-Summaq*, 4. März 2017, <http://bit.ly/2uKKY5g>; BBC, *Syria's Druze under Threat as Conflict Spreads*, 19. Juni 2015, <http://bbc.in/2rXK0Vj>; Syria Comment (Blog), *The Massacre of Druze Villagers in Qalb Lawza, Idlib Province*, 15. Juni 2015, <http://bit.ly/2rtNzSC>; Syria Direct, *Idlib Druze Agree to Forced Conversion, Destroyed Shrines under Nusra Rule*, 17. März 2015, <http://bit.ly/2qFkeW3>.

der alawitischen Glaubensgemeinschaft angehörten, als menschliche Schutzschilde zu benutzen und weitere Luftangriffe zu verhindern.<sup>316</sup> Die unabhängige internationale Untersuchungskommission zu Syrien ging 2017 davon aus, dass bis zu 275 Männer, Frauen und Kinder aus Adra Al-Omalayah (Provinz Damaskus-Umgebung), die zu religiösen Minderheiten, einschließlich Alawiten, Ismailis, Drusen und Christen, gehören und im Dezember 2013 entführt wurden, noch immer von bewaffneten oppositionellen Gruppen gefangen gehalten werden.<sup>317</sup> Schiiten aus den belagerten Städten Fu'ah und Kefraya (Provinz Idlib) wurden laut Berichten aufgrund des sogenannten „Vier-Städte-Abkommens“ im April 2017 zwangsvertrieben.<sup>318</sup>

UNHCR ist der Auffassung, dass Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten aus Gebieten, die von ISIS, Jabhat Fatah Al-Sham und anderen bewaffneten oppositionellen Gruppen kontrolliert werden oder sich in deren Reichweite befinden, je nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund ihrer Religion, ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung und/oder anderer maßgeblicher Gründe **wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen.**

UNHCR ist der Auffassung, dass Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten aus anderen als den oben genannten Gebieten je nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund ihrer Religion, ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung und/oder anderer maßgeblicher Gründe **gegebenenfalls internationalen Schutz benötigen.**

Zur Lage von Sunniten, die als regierungsfeindlich angesehen werden können, siehe Abschnitt III.A.1.

**9) Personen, denen Verstöße gegen die Scharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch-islamistischer bewaffneter Gruppen stehen**

In Gebieten, die *de facto* unter der Kontrolle bewaffneter radikal-islamistischer sunnitischer Gruppen stehen, einschließlich ISIS und Jabhat Fatah Al-Sham, werden an Personen, die die von diesen Gruppen geforderte strenge Auslegung des Islams und des islamischen Rechts nicht befolgen, Berichten zufolge schwere Menschenrechtsverletzungen begangen. Den Meldungen zufolge sind davon insbesondere Frauen<sup>319</sup> und Personen, deren sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht den

<sup>316</sup> UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Absatz 105; HRW, *Syria: Armed Groups Use Caged Hostages to Deter Attacks*, 2. November 2015, <http://www.refworld.org/docid/563893884.html>.

<sup>317</sup> UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absätze 46-48; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 – 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 70.

<sup>318</sup> Nach einem Anschlag auf den Evakuierungskonvoi in Aleppo wurden Berichten zufolge mehrere evakuierte Personen, darunter mindestens ein Kind, nach medizinischer Behandlung von bewaffneten oppositionellen Gruppen entführt; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 42. Zur Evakuierung siehe auch oben, „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht – Bewaffnete oppositionelle Gruppen einschließlich Jabhat Fatah Al-Sham“ (Abschnitt II.C.3) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>319</sup> „Jabhat al-Nusra und Da'esh verlangten von Frauen, dass sie eine strenge Kleiderordnung befolgen, die weite Umhänge und Kopftücher vorschreibt und Jeans, eng anliegende Kleidung sowie Kosmetik verbietet. ... Da'esh veröffentlichte in den von ihm kontrollierten Gebieten ein Sittlichkeitsdokument (*Civilization Document*), das 16 Gebote enthält, die Frauen befolgen müssen. Bei Verstoß droht ihnen die Todesstrafe. Die Gebote sehen u. a. vor, dass Frauen zuhause bleiben und die Wohnung nur mit einem direkten männlichen Familienangehörigen (*mahram*) verlassen dürfen, dass sie einen weiten Umhang, einen Gesichtsschleier und ein Kopftuch tragen müssen, dass Frisiersalons geschlossen werden, dass Frauen in der Öffentlichkeit nicht auf Stühlen sitzen und dass sie keine männlichen Ärzte aufsuchen. Da'esh hat die ‚al-Khansaa‘-Brigade eingeführt, eine rein weibliche Polizeiabteilung, die in der Stadt Raqqa gegründet wurde und überwiegend aus nicht ortsansässigen Frauen besteht, die die Vorschriften bei Frauen – manchmal mit Gewalt – durchsetzen“; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 48. „Frauen und Mädchen waren weiterhin besonders stark von den radikalen religiösen Vorschriften betroffen, die bewaffnete Gruppen, insbesondere, jedoch nicht beschränkt, auf ISIL, in den von ihnen kontrollierten Gebieten durchsetzten. Dazu zählte die öffentliche Demütigung von Frauen, die sich nicht an die radikale Kleiderordnung und die Einschränkungen ihrer Bewegungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit hielten. Frauen, denen ein Verstoß gegen die Vorschriften vorgeworfen wurde, mussten oftmals unmenschliche und erniedrigende Behandlung über sich ergehen lassen“; UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absatz 45. Siehe auch US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 11, 12, 15;

traditionellen Vorstellungen entsprechen<sup>320</sup>, sowie Mitglieder religiöser Minderheiten<sup>321</sup> betroffen. ISIS erlässt in den von ihm kontrollierten Gebieten Berichten zufolge strenge Vorschriften in Bezug auf Kleiderordnung, Verhalten und sozialen Umgang und verbietet Aktivitäten, die als „unislamisch“ gelten, wie z. B. musizieren oder Musik hören, Besitz von Alkohol, Handel während der Gebetszeiten, Tätowierungen und Verstoß gegen das Fastengebot im Ramadan.<sup>322</sup> Zivilpersonen, denen vorgeworfen wird, dass sie der von ISIS vertretenen strengen Auslegung islamischer Prinzipien, Normen und Werte nicht folgen, werden Berichten zufolge entführt, inhaftiert, körperlich misshandelt und teilweise verstümmelt sowie hingerichtet. Oft geht dem ein Urteil nach einem „Gerichtsverfahren“ eines vorschriftswidrig errichteten „Gerichts“ voraus, bei dem die internationalen Standards für ein ordnungsgemäßes Gerichtsverfahren nicht eingehalten wurden.<sup>323</sup> Die Berichte deuten darauf hin, dass Väter, Brüder und Ehemänner für die angeblichen Fehltritte ihrer weiblichen Verwandten verantwortlich gemacht und bestraft werden.<sup>324</sup>

Andere bewaffnete extremistische Islamistengruppen, einschließlich Jabhat Fatah Al-Sham, haben Berichten zufolge in einigen Fällen ebenfalls Strafen, darunter Hinrichtungen, für vermeintliche Verstöße gegen die von ihnen vertretene strenge Auslegung von Islam und islamischem Recht verhängt.<sup>325</sup>

---

UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 77-81. Siehe auch unten, „Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.10) und die dort aufgeführten Quellen.

320 Siehe unten, „Personen mit sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität, die nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen“ (Abschnitt III.A.12) und die dort aufgeführten Quellen.

321 Siehe oben, „Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten“ (Abschnitt III.A.8) und die dort aufgeführten Quellen.

322 „ISIS bestraft Zivilpersonen und Kämpfer bei Verstößen gegen die Vorschriften der Terrorgruppe mit Peitschenhieben und Amputationen von Gliedmaßen. Männer und Jungen werden auf einem öffentlichen Platz in der Stadt Raqqa ausgepeitscht, weil sie Zigaretten geraucht und während der Gebetszeiten Handel getrieben haben. Frauen werden ausgepeitscht, weil sie sich nicht ausreichend verhüllt haben. Männer und Frauen werden ausgepeitscht, wenn sie sich in Gesellschaft von Personen des anderen Geschlechts befinden, die keine Familienangehörigen sind“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>. Siehe auch US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 11, 12; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 14, 24, 48, 49; UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absatz 26.

323 Männer, Frauen und Kinder wurden laut Berichten für „unislamisches“ Verhalten und „unislamische“ Aktivitäten bestraft, z. B. für außereheliche Beziehungen zu Angehörigen des anderen Geschlechts, homosexuelle Handlungen, Blasphemie, das Praktizieren schwarzer Magie und Verstöße gegen die islamische Kleiderordnung. „Im September [2017] gingen bei OHCHR Meldungen ein, denen zufolge ein 18-jähriger Mann in der Stadt Kafruma südlich von Idlib von einem Gericht, das Hay'at Tahrir Al-Sham unterstellt war, in Ma'arrat An Nu'man wegen Blasphemie zum Tode verurteilt wurde. Nach zahlreichen Protesten in Ma'arrat An Nu'man und Kafr Nobol wurde die Hinrichtung unterbunden und das Urteil in eine Freiheitsstrafe von acht Monaten umgewandelt. OHCHR wurde gemeldet, dass der Mann während seiner Gefangenschaft möglicherweise grausam behandelt und gefoltert wurde“; OHCHR, *Syria: Monthly Human Rights Digest – September 2017*, 6. Oktober 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db24594.html>, S. 5. „Zwischen dem 9. und dem 12. Juli [2017] töteten Kämpfer der Gruppe Jaish Khalid ibn al-Walid in Shajarah [Provinz Dera'a] Berichten zufolge einen 21 Jahre alten Zivilisten aus Tasil und einen 52 Jahre alten Zivilisten aus Saham al-Jawlan mit der Begründung, sie hätten ‚Gotteslästerung‘ begangen. Beide Opfer wurden mehrere Tage von ‚Hisbah‘, der Religionspolizei der Gruppe, gefangen gehalten, bevor sie getötet wurden“; UN-Sicherheitsrat, *Implementation of Security Council Resolutions 2139 (2014), 2165 (2014), 2191 (2014), 2258 (2015) and 2332 (2016)*, 24. August 2017, S/2017/733, <http://www.refworld.org/docid/59aebbad4.html>, S. 16. „Während des Berichtszeitraums nahm ISIS weitere Hinrichtungen und schwere körperliche Bestrafungen von Personen vor, die beschuldigt wurden, gegen die strengen religiösen Vorschriften von ISIS verstoßen zu haben, wobei die schlimmste Strafe in Form der Todesstrafe gegen Frauen, die des Ehebruchs bezichtigt wurden, und Männer, die wegen Sodomie angeklagt waren, verhängt wurde“; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 – 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 77. Siehe auch US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 13; Amnesty International, *2016/17 – Syria*, 22. Februar 2017, <http://www.refworld.org/docid/58b033aba.html>.

324 US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 15; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 14; The New York Times, *For Women under ISIS, a Tyranny of Dress Code and Punishment*, 12. Dezember 2016, <https://nyti.ms/2k37DEc>.

325 „Die terroristische Vereinigung Jabhat Fatah al-Sham führte weiterhin summarische Hinrichtungen durch, einschließlich Steinigungen von Frauen, denen außereheliche Beziehungen vorgeworfen wurden“; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 – 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 73, 109. Siehe auch US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017,

UNHCR ist der Auffassung, dass Personen, denen Verstöße gegen die Scharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch-islamistischer bewaffneter Gruppen stehen, je nach den Umständen des Einzelfalls aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung, ihrer Religion und/oder anderer maßgeblicher Gründe **wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen**.

### **10) Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen**

Die Situation von Frauen hat sich durch den Konflikt ausgesprochen verschlechtert, da sie aufgrund ihres Geschlechts in zunehmendem Maße Opfer einer Vielzahl von Menschenrechtsverletzungen werden, die die verschiedenen Konfliktparteien begehen.<sup>326</sup> Berichten zufolge wurden Frauen gezielt Opfer von Übergriffen in Form von willkürlichen Festnahmen, Isolationshaft, Entführungen, Folter und sexueller Gewalt sowie Hinrichtungen<sup>327</sup> aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung von oder Verbindung zu einer Kriegspartei, einschließlich aufgrund ihrer eigenen politischen Meinungen oder Aktivitäten<sup>328</sup>, familiären Verbindungen<sup>329</sup>, religiösen oder ethnischen Identität<sup>330</sup> oder ihres Wohn- oder

<http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 13; Syria Direct, *Hardline Islamists to Ban Smoking, the 'One Way to Relieve the Stress' in Idlib City*, 10. August 2017, <http://bit.ly/2w6auWo>; ABC, *Fears of 'Catastrophe' for Millions Trapped in Syria's Idlib*, 15. Mai 2017, <http://ab.co/2r88tH8>; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 17, 48; The Independent, *A Syrian Schoolgirl Arrested by Religious Police for 'Inappropriate Clothing' Was Freed after Protests by Her Classmates*, 16. Februar 2017, <http://ind.pn/2kWcq8>; Amnesty International, *Abductions, Torture and Summary Killings Under Armed Group Rule in Aleppo and Idlib, Syria*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/577b81f84.html>, S. 28-29.

<sup>326</sup> „An Frauen und Mädchen in Syrien und denjenigen, die vor dem syrischen Bürgerkrieg fliehen, werden zahlreiche Menschenrechtsverletzungen verübt. Einige Menschenrechtsverletzungen wurden bereits vor dem Bürgerkrieg begangen und werden durch ihn noch verschärft, während andere ein Ergebnis des Bürgerkriegs sind“; Human Rights and Gender Justice (HRGJ) Clinic, MADRE, WILPF, *Human Rights Violations Against Women and Girls in Syria*, 25. Juli 2016, <http://bit.ly/2iH5laV>, S. 1. Siehe auch Syria Deeply, *In Syria, Women Are Imprisoned by All Sides*, 4. Oktober 2017, <http://bit.ly/2y4VUxm>.

<sup>327</sup> Siehe oben, „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht“ (Abschnitt II.C) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>328</sup> „Die Sicherheitskräfte haben gezielt **Frauen, denen** – unabhängig davon, ob dies der Wahrheit entsprach – **vorgeworfen wurde, dass sie die Revolution unterstützen**, und deren männliche Verwandte an oppositionellen Aktivitäten beteiligt waren, [mit sexuellen Gewalthandlungen] angegriffen. ... Die Sicherheitskräfte des Regimes haben zweifellos Frauen **aufgrund ihrer – bewiesenen oder lediglich vermuteten – politischen Zugehörigkeit** gezielt angegriffen. Frauen wurden allein deshalb verhaftet, weil sie ein Bild der Revolutionsflagge auf ihrem Telefon hatten, weil sie an Demonstrationen teilnahmen oder weil sie an oppositionellen Tätigkeiten beteiligt waren, die mit humanitärer Hilfe, medizinischer Unterstützung, journalistischer Tätigkeit und Ähnlichem in Verbindung gebracht wurden“ (Hervorhebung nur hier); LSE, *Rape as a Tactic of the Assad Regime*, März 2017, <http://bit.ly/2wIR5LU>, S. 3. „Obwohl Frauen nicht unmittelbar an militärischen Operationen beteiligt waren und ihre Teilnahme an der Bürgerbewegung auf zivile Tätigkeiten, Hilfsmaßnahmen und die Kundgabe politischer Meinungen beschränkt war, hat das Regime weibliche Aktivistinnen fortwährend beschuldigt, Terroristinnen zu sein, und auf diese Weise ihre willkürliche Verhaftung und ihr Verschwindenlassen gerechtfertigt“; WILPF, *Violations Against Women in Syria*, November 2016, <http://bit.ly/2dweuXf>, S. 13-14. „Rechtsanwälte, politische Aktivistinnen und Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen – Männer wie Frauen – **waren aufgrund ihrer Aktivitäten, vermeintlichen religiösen Zugehörigkeiten und politischen Meinungen auch von Vergeltungsmaßnahmen bewaffneter Gruppen betroffen**“ (Hervorhebung nur hier); Amnesty International, *Abductions, Torture and Summary Killings Under Armed Group Rule in Aleppo and Idlib, Syria*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/577b81f84.html>, S. 18; „Die überwiegende Mehrzahl [der Gefangenen im Frauentrakt des Adra-Zentralgefängnisses in Damaskus] war Berichten zufolge **wegen Beteiligung an regierungskritischen Protesten** in den vergangenen Jahren inhaftiert“ (Hervorhebung nur hier); UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absatz 24. Siehe auch Syria Deeply, *In Syria, Women Are Imprisoned by All Sides*, 4. Oktober 2017, <http://bit.ly/2y4VUxm>; Lawyers and Doctors for Human Rights, *Voices from the Dark: Torture and Sexual Violence Against Women in Assad's Detention Centres*, Juli 2017, <http://bit.ly/2iH5Be> (im Folgenden: Lawyers and Doctors for Human Rights, *Torture and Sexual Violence Against Women*, Juli 2017, <http://bit.ly/2iH5Be>), S. 10, 11, 26.

<sup>329</sup> „Die Streitkräfte der syrischen Regierung führten eine Razzia und Verhaftungskampagne in den Wohngebieten der Stadt Homs durch und verhafteten zahlreiche Ärzte, Ingenieure und **Frauen, die mit Kämpfern bewaffneter oppositioneller Gruppierungen verwandt sind**“ (Hervorhebung nur hier); SNHR, *No less than 557 Cases of Arbitrary Arrest in September*, 4. Oktober 2017, <http://bit.ly/2yuuW5j>, S. 4. „... die syrische Regierung nimmt absichtlich Frauen fest, da sie weiß, dass dies in einer patriarchalischen Gesellschaft, die den Begriff der Ehre auf den Körper von Frauen beschränkt, Schande über die ganze Familie bringt“; WILPF, *Violations Against Women in Syria*, November 2016, <http://bit.ly/2dweuXf>, S. 10. Siehe auch Syria Deeply, *In Syria, Women Are Imprisoned by All Sides*, 4. Oktober 2017, <http://bit.ly/2y4VUxm>; Lawyers and Doctors for Human Rights, *Torture and Sexual Violence Against Women*, Juli 2017, <http://bit.ly/2iH5Be>, S. 10, 11, 25; LSE, *Rape as a Tactic of the Assad Regime*, März 2017, <http://bit.ly/2wIR5LU>, S. 8, und oben, „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>330</sup> Siehe oben, „Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten“ (Abschnitt III.A.8) und die dort aufgeführten Quellen.

Heimatortes<sup>331</sup>. Laut Meldungen haben sowohl die Regierungstruppen als auch bewaffnete oppositionelle Gruppen Frauen als Faustpfand für den Austausch von Geiseln benutzt.<sup>332</sup>

Frauen und Mädchen sind den Meldungen zufolge auch besonderen Formen bzw. Ausprägungen von Verfolgung ausgesetzt. Aus den Berichten ergibt sich, dass sexuelle Gewalt während des gesamten Konflikts systematisch eingesetzt wurde, u. a. als Kriegswaffe.<sup>333</sup> Andere Formen geschlechtsspezifischer

---

<sup>331</sup> „Viele Mitarbeiter humanitärer Hilfsorganisationen und Journalisten berichteten von sexuellem Missbrauch und Vergewaltigungen von Frauen an Kontrollstellen im ganzen Land aufgrund ihrer vermeintlichen Unterstützung der Opposition oder ihrer geografischen Herkunft“; LSE, *Rape as a Tactic of the Assad Regime*, März 2017, <http://bit.ly/2wIR5LU>, S. 7. „... einige Frauen werden an militärischen Kontrollstellen der Regierung schikaniert, nur weil sie mit polizeilich gesuchten Personen verwandt sind oder **in Rebellengebieten leben**“ (Hervorhebung nur hier); WILPF, *Violations Against Women in Syria*, November 2016, <http://bit.ly/2dweuXf>, S. 13. Siehe auch oben, „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und „Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen“ (Abschnitt III.A.3) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>332</sup> Ein Beispiel: „Die mit Al-Qaida verbundene Organisation Hayat Tahrir al-Sham (HTS) verkündete über ihre Ibaa Nachrichtenagentur, dass sie die Freilassung von 104 Gefangenen, darunter 24 Frauen, aus Gefängnissen der Regierung erreicht habe“; Al Jazeera, *Syrian Government Doubles Territory under Its Control*, 13. August 2017, <http://bit.ly/2wLBKXZ>. Siehe auch oben, Fn. 205 und 262.

<sup>333</sup> „Sexuelle Gewalt wird von Parteien des syrischen Konflikts weiterhin als systematische Methode der Kriegsführung und als Terror- und Folterinstrument verwendet. Besonders gefährdet waren Frauen und Mädchen bei Hausdurchsuchungen, an Kontrollstellen, in Haftanstalten, nach Entführungen durch regierungsnahen Truppen und an Grenzübergängen ...“; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence*, 15. April 2017, S/2017/249, <http://www.refworld.org/docid/5912d5b74.html> (im Folgenden: UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence*, 15. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5912d5b74.html>), Absatz 69. Der Bericht enthält eine Aufzählung syrischer Kriegsparteien, die „glaubhaft verdächtigt werden, Vergewaltigungen oder andere Formen sexueller Gewalt in Situationen bewaffneter Konflikte begangen zu haben oder dafür verantwortlich zu sein“. Als nichtstaatliche Akteure werden genannt: ISIS, HTS, Armee des Islam, Ahrar al-Sham; regierungsnahen Truppen, einschließlich NDF. Als staatliche Akteure werden die Syrian Armed Forces und die Geheimdienste genannt. „Aufgrund der patriarchalen Ordnung besteht die Gefahr, dass die Opfer [von Vergewaltigungen und sonstigen Formen sexueller Gewalt] von ihren Familien durch ‚Ehrenmorde‘ getötet werden oder unter Druck gesetzt werden, den Vergewaltiger zu heiraten“; HRGJ Clinic, MADRE, WILPF, *Human Rights Violations Against Women and Girls in Syria*, 25. Juli 2016, <http://bit.ly/2iHSlAV>, S. 1. Berichten zufolge haben Überlebende Selbstmord begangen oder dies versucht; LSE, *Rape as a Tactic of the Assad Regime*, März 2017, <http://bit.ly/2wIR5LU>, S. 6, 10. Siehe auch Syria Deeply, *Rape: A Weapon of War With Long-Term Consequences*, 5. September 2017, <http://bit.ly/2w7MzSM>; Lawyers and Doctors for Human Rights, *Torture and Sexual Violence Against Women*, Juli 2017, <http://bit.ly/2iH5Be>; WILPF, *Violations Against Women in Syria*, November 2016, <http://bit.ly/2dweuXf>, S. 7, 20; Syria Direct, *Syria's Detained Women Face Stigma, Rejection: 'My Suffering Began after I Got Out'*, 5. April 2016, <http://bit.ly/2qnKgva>.

Gewalt, einschließlich häuslicher Gewalt<sup>334</sup>, „Ehrendelikten“<sup>335</sup>, Kinder-<sup>336</sup> und Zwangsehen<sup>337</sup> sowie Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung und Zwangsprostitution<sup>338</sup>, sind Berichten zufolge weitverbreitet und nach Jahren des Bürgerkriegs zum „Normalfall“ geworden.<sup>339</sup> Weibliche Überlebende sexueller und geschlechtsspezifischer Gewalt sind Berichten zufolge schwer traumatisiert, was oft durch

<sup>334</sup> Nach geltendem Recht ist häusliche Gewalt in Syrien nicht ausdrücklich verboten. Vergewaltigung in der Ehe ist von der Definition der Vergewaltigung in Artikel 489 des Strafgesetzbuchs (Gesetz 148/1949 in der geänderten Fassung) ausdrücklich ausgenommen und Artikel 548 sieht für die Täter von „Ehrendelikten“ Strafermäßigungen vor. Häusliche Gewalt gegen Frauen fand schon vor dem Ausbruch des Bürgerkriegs in beträchtlichem Umfang statt und wurde weitgehend toleriert; UNIFEM, *Violence Against Women Study – Syria 2005*, 2005, <http://bit.ly/2rb4Dgh>. Seit 2011 ist häusliche Gewalt den Meldungen zufolge weitverbreitet: „... Gewalt gegen Frauen fand in erheblichem Ausmaß statt und wurde im Allgemeinen nicht bestraft“; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 44. Siehe auch Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>. Die Publikation „2017 Protection Needs Overview“ identifizierte im ganzen Land (71 Prozent der geprüften Unterbezirke) häusliche Gewalt als wichtigen Faktor der Schutzbedürftigkeit: „Frauen, die sich als Überlebende häuslicher Gewalt bezeichneten, sprachen darüber, wie die anhaltende psychische Belastung durch den Konflikt dazu führe, dass Männer immer weniger in der Lage seien, ihre Wut zu kontrollieren; die Schwelle zur Gewalt sei gesunken. Männliche Gewalt schien mittlerweile auch als ‚normal‘ akzeptiert zu sein, sowohl Männer als auch Frauen sprachen von einer ‚verständlichen‘ Folge der psychischen Auswirkungen eines Lebens in extrem unsicheren Gebieten. Hinzu kommt, dass Männer in Syrien traditionell die Rolle des finanziellen Versorgers der Familie einnehmen und die Deckung der Grundbedürfnisse durch die hohe Arbeitslosigkeit und die gestiegenen Lebenskosten zunehmend schwierig ist. Der Stress, der mit dem Versagen der ‚Versorger‘ verbunden ist, wurde als weiterer wichtiger Grund für häusliche Gewalt genannt“; Protection Sector, *Whole of Syria 2017 Protection Needs Overview*, Oktober 2016, <http://bit.ly/2pQJ9BB>, S. 35. Die Verbreitung von Handfeuerwaffen hat Berichten zufolge die Gefahren im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt weiter verschärft; WILPF, *Violations Against Women in Syria*, November 2016, <http://bit.ly/2dweuXf>, S. 17; Syria Deeply, *Syrian Women Recount Domestic Abuse During Civil War*, 30. April 2015, <http://bit.ly/2pK529z>.

<sup>335</sup> Laut Gesetz haben die Gerichte die Möglichkeit, die Strafen für Mord und Körperverletzung zu mildern, wenn sich der Angeklagte darauf beruft, in Verteidigung seiner Ehre gehandelt zu haben (Artikel 192, 242 und 548 des Strafgesetzbuchs). Berichten zufolge ist die Zahl der „Ehrenmorde“ erheblich gestiegen. Insbesondere Frauen, die sexuelle Gewalt von Regierungstruppen oder ISIS erfahren haben (oder die einer solchen sexuellen Gewalterfahrung verdächtigt werden), sind laut Meldungen gefährdet, aus Gründen der „Ehre“ von ihren Familien getötet zu werden. „Der weitverbreitete Einsatz von Vergewaltigungen als Kriegsstrategie der Streitkräfte führt dazu, dass in einer Gesellschaft, die Ehrenmorde an Frauen billigt, die vergewaltigt wurden oder auch nur verdächtigt werden, Opfer einer Vergewaltigung zu sein, viele syrische Frauen und Mädchen gefährdet sind. Zwar gibt es keine offizielle Statistik, doch viele Einzelberichte deuten darauf hin, dass die infolge des Bürgerkriegs stattfindende sexuelle Gewalt zu einem Anstieg an ‚Ehrendelikten‘ geführt hat“; HRGJ Clinic, MADRE, WILPF, *Human Rights Violations Against Women and Girls in Syria*, 25. Juli 2016, <http://bit.ly/2iHSlAV>, S. 3. Siehe auch US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 45.

<sup>336</sup> Laut Gesetz sind Jungen mit 18 und Mädchen mit 17 Jahren heiratsfähig. Allerdings sind Trauungen, die von religiösen Führern vorgenommen werden, für Mädchen bereits ab 13 und für Jungen ab 15 Jahren zulässig, wenn von dem Einverständnis der Ehepartner ausgegangen wird, sie als körperlich reif angesehen werden und der Vater oder Großvater des Kindes zustimmt (Artikel 16 und 18 des Personenstandsgesetzes, Gesetz Nr. 59 von 1953). Seit dem Ausbruch des Konflikts deuten Berichte darauf hin, dass immer mehr syrische Mädchen, insbesondere innerhalb der Vertriebenenpopulation, aufgrund der allgemeinen Unsicherheit, der Gefahr sexueller Gewalt und der fehlenden Verdienstmöglichkeiten jung verheiratet werden. Laut 2018 Protection Needs Overview „haben sich Kinderehen von einer kulturellen Praxis zu einem Krisenbewältigungsmechanismus entwickelt“; Protection Cluster, *2018 Protection Needs Overview*, 12. Oktober 2017, <http://bit.ly/2z5XPof>, S. 74. Siehe auch Syria Deeply, *The Link Between Suicide Among Girls in Rural Idlib and Underage Marriages*, 28. Juli 2017, <http://bit.ly/2uLYubk>; Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>; Save the Children, *The Impact of Six Years of War on the Mental Health of Syria’s Children*, 6. März 2017, <http://bit.ly/2mzCCwJ>, S. 10; HRGJ Clinic, MADRE, WILPF, *Human Rights Violations Against Women and Girls in Syria*, 25. Juli 2016, <http://bit.ly/2iHSlAV>, S. 4; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence*, 20. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5731a0d24.html>, Absatz 70.

<sup>337</sup> Viele Ehen sind arrangiert, und Mädchen und Frauen werden häufig von ihren Familien unter Druck gesetzt, einer Heirat aus finanziellen oder gesellschaftlichen Gründen zuzustimmen; HRGJ Clinic, MADRE, WILPF, *Human Rights Violations Against Women and Girls in Syria*, 25. Juli 2016, <http://bit.ly/2iHSlAV>, S. 3-4. „Die Heiratsgepflogenheiten in Syrien führen dazu, dass im Grunde genommen alle Ehen arrangierte Ehen sind, da die Braut rechtlich betrachtet kein Mitspracherecht hat: Der Ehevertrag wird vom Bräutigam und dem männlichen Vormund der Braut unterzeichnet“; Robert E. Emery (Herausgeber), *Cultural Sociology of Divorce: An Encyclopedia*, 2013, S. 1181.

<sup>338</sup> Freedom House, *Freedom in the World 2017 – Syria*, 8. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/593a522f26.html>; WILPF, *Violations Against Women in Syria*, November 2016, <http://bit.ly/2dweuXf>, S. 8. Siehe auch The Guardian, *Dozens of Syrians Forced into Sexual Slavery in Derelict Lebanese House*, 30. April 2016, <http://bit.ly/2h0RWMK>.

<sup>339</sup> „Die Dauer der Krise hat in Verbindung mit den tief verwurzelten patriarchalen Strukturen der syrischen Gesellschaft zur Folge, dass diese [sexuelle und geschlechtsspezifische] Gewalt zum Normalfall wird und die Rechte von Frauen weiter ausgehöhlt werden“; Protection Cluster, *2018 Protection Needs Overview*, 12. Oktober 2017, <http://bit.ly/2z5XPof>, S. 74. „Geschlechtsspezifische Gewalt durchdringt das Leben von Frauen und Mädchen. Die Dauer der Krise hat in Verbindung mit den tief verwurzelten patriarchalen Strukturen der syrischen Gesellschaft zur Folge, dass diese Art von Gewalt zum Normalfall wird“; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 30. Siehe auch Syria Deeply, *Rape: A Weapon of War with Long-Term Consequences*, 5. September 2017, <http://bit.ly/2w7MzSM>.

Zurückweisungen und Stigmatisierungen verschlimmert wird, die sie von ihren Familienangehörigen und Mitgliedern ihrer Gemeinschaft erfahren.<sup>340</sup> Geschiedene Frauen und Witwen werden laut Meldungen von der Gesellschaft stigmatisiert und rechtlich diskriminiert.<sup>341</sup>

Diskriminierende Vorschriften gegen Frauen und Mädchen, die vor allem von ISIS und Jabhat Fatah Al-Sham erlassen werden, führen Berichten zufolge zu einer erheblichen Beschränkung ihrer Teilnahme am öffentlichen Leben und wirken sich negativ auf ihre Freizügigkeit und ihren Zugang zu Beschäftigung, Bildung und Gesundheitsversorgung aus.<sup>342</sup> Berichten zufolge haben ISIS-Kämpfer Frauen und Mädchen zum Zweck der sexuellen Sklaverei zur Eheschließung gezwungen<sup>343</sup> – manchmal sogar zu mehrfach

<sup>340</sup> „Aufgrund der an Ehre und Scham anknüpfenden sozialen Normen führt das Stigma, das mit sexueller Gewalt verbunden ist, zu einer ausgeprägten Erniedrigung der Überlebenden, ihrer Familien und Gemeinschaften. Frauen erleben häufig, dass sie von ihren Eltern oder Ehemännern zurückgewiesen werden, weil sie vergewaltigt wurden oder weil unterstellt wird, dass sie in Haft vergewaltigt wurden“; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence*, 15. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5912d5b74.html>, Absatz 69. „Der sexuelle Missbrauch einer Frau bringt Schande über ihre Familie und die gesamte Gemeinschaft. Viele Frauen, die inhaftiert waren, werden von ihren Familien zurückgewiesen, unabhängig davon, ob sie vergewaltigt wurden oder nicht. Die Dauer des Konflikts, Stigma, fehlender Zugang zu überlebenden Opfern und die Angst der Opfer vor Vergeltungsmaßnahmen sind Gründe, warum über diesen Aspekt der Unterdrückung bislang viel zu wenig berichtet wurde“; LSE, *Rape as a Tactic of the Assad Regime*, März 2017, <http://bit.ly/2wIR5LU>, S. 1. Siehe auch Syria Deeply, *In Syria, Women Are Imprisoned by All Sides*, 4. Oktober 2017, <http://bit.ly/2y4VUxm>; Syria Deeply, *Rape: A Weapon of War With Long-Term Consequences*, 5. September 2017, <http://bit.ly/2w7MzSM>; Lawyers and Doctors for Human Rights, *Torture and Sexual Violence Against Women*, Juli 2017, <http://bit.ly/2iH5Be>, S. 4, 22, 23, 25, 34; Syria Deeply, *Shamed and Abandoned: The Fate of Syria's Female Ex-Inmates*, 22. Dezember 2016, <http://bit.ly/2wnA07m>; Syria Direct, *Syria's Detained Women Face Stigma, Rejection: 'My Suffering Began after I Got Out'*, 5. April 2016, <http://bit.ly/1WbEVAi>.

<sup>341</sup> „... das Verschwindenlassen erwachsener männlicher Verwandter hat verheerende Auswirkungen. Vielen der befragten Frauen ist es nicht möglich, sich selbst zu versorgen, sodass sie auf Männer in ihrem erweiterten Familienverband angewiesen sind. Wenn Ehemänner und Väter jahrelang verschollen bleiben, ohne dass ihr Tod bestätigt wird, befinden sich weibliche Familienmitglieder in einem rechtlichen Schwebezustand und haben keine Möglichkeit, Eigentum zu verkaufen oder zu erben oder neu zu heiraten“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 85. Siehe auch Syria Deeply, *The Link Between Suicide Among Girls in Rural Idlib and Underage Marriages*, 28. Juli 2017, <http://bit.ly/2uLYubk>; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 30; Robert E. Emery (Herausgeber), *Cultural Sociology of Divorce: An Encyclopedia*, 2013, S. 1181. Den Meldungen zufolge bleiben Frauen häufig in von Gewalt oder Missbrauch geprägten Beziehungen, da sie befürchten, bei einer Scheidung in wirtschaftliche Not zu geraten und/oder stigmatisiert zu werden; Syria Deeply, *Syrian Women Recount Domestic Abuse During Civil War*, 30. April 2015, <http://bit.ly/2pK529z>; Your Middle East, *Syrian Women Fear Abuse During Marriage – but Divorce Frightens as much*, 25. Januar 2015, <http://bit.ly/2qQHfot>.

<sup>342</sup> „Frauen und Mädchen waren weiterhin besonders stark von den radikalen religiösen Vorschriften betroffen, die ISIL und andere bewaffnete Gruppen in den von ihnen kontrollierten Gebieten durchsetzen. Dazu zählte die öffentliche Demütigung von Frauen, die sich nicht an die radikale Kleiderordnung und die Einschränkungen ihrer Bewegungs-, Versammlungs- und Meinungsfreiheit hielten. Frauen, denen ein Verstoß gegen die Vorschriften vorgeworfen wurde, mussten oftmals unmenschliche und erniedrigende Behandlung über sich ergehen lassen“; UN-Generalversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absatz 45. „In Gebieten, die von ISIS kontrolliert werden, müssen syrische Frauen und Mädchen weiterhin nahezu unerträgliche Einschränkungen erdulden, und ihr Zugang zu Bildung und Arbeit sowie ihre Bewegungsfreiheit sind stark eingeschränkt oder werden ihnen völlig verwehrt. Strikt definierte und streng durchgesetzte Geschlechterrollen haben dazu geführt, dass Frauen und Mädchen aus dem öffentlichen Leben verschwunden sind und kaum noch Möglichkeiten haben, neben ihrer akzeptierten Rolle als Ehefrau und Mutter zur Gesellschaft beizutragen“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Absatz 102. Siehe auch UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence*, 15. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5912d5b74.html>, Absatz 69; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 32, 36, 47-48; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 30.

<sup>343</sup> „In ISIS-kontrollierten Gebieten zwingt ISIS die dort ansässigen syrischen Mädchen und Frauen weiterhin zu Eheschließungen mit ISIS-Kämpfern und Frauen und Mädchen, die Minderheiten angehören, werden regelmäßig zwangsverheiratet, in häuslicher Sklaverei gehalten, systematisch vergewaltigt und sexueller Gewalt ausgesetzt“; US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report – Syria*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ec46c.html>. Siehe auch UN-Generalsekretär, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 179; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence*, 15. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5912d5b74.html>, Absatz 69; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 4, 23, 48, 55; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 109. Siehe auch „Mitglieder religiöser und ethnischer Minderheiten“ (Abschnitt III.A.8) und die dort aufgeführten Quellen.

aufeinander folgenden Eheschließungen.<sup>344</sup> Es wurde von einigen Fällen berichtet, in denen ausländische Kämpfer Frauen zur Genitalverstümmelung gezwungen haben.<sup>345</sup>

Berichten zufolge fällt immer mehr Frauen und Mädchen die Rolle der primären oder ausschließlichen Versorgung ihrer Familien zu, da ihre männlichen Familienangehörigen verletzt, körperlich eingeschränkt, festgenommen, verschwunden, tot oder aufgrund ihrer Beteiligung am Konflikt nicht vor Ort sind oder sich aus Angst vor Verhaftung, Festnahme oder summarischer Hinrichtung an Kontrollstellen nicht frei bewegen können.<sup>346</sup> Diese Frauen und Mädchen haben laut Meldungen im Rahmen ihrer Berufstätigkeit und der Versorgung ihrer Familien mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen, da sich für sie das Risiko erhöht, Opfer gezielter und willkürlicher Gewalt zu werden und missbraucht, ausgebeutet und gesetzlich diskriminiert zu werden.<sup>347</sup> Berichten zufolge besteht für Frauen und Mädchen in Lagern für Binnenvertriebene außerdem die erhebliche Gefahr, sexuelle Gewalt zu erleiden und ausgebeutet zu werden.<sup>348</sup>

UNHCR ist der Auffassung, dass Frauen, die unter die nachstehenden Kategorien fallen, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu der bestimmten sozialen Gruppe, die als „Frauen in Syrien“ definiert wird, ihrer Religion, ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen politischen Meinung oder einer Kombination aus diesen und anderen maßgeblichen Gründen je nach den Umständen des Einzelfalls **wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen**:

- a) Frauen, die sexuelle Gewalt überlebt haben oder gefährdet sind, Opfer sexueller Gewalt zu werden;
- b) Frauen, die eine Zwangs- und/oder Kinderehe, häusliche Gewalt und „Ehrendelikte“ überlebt haben oder gefährdet sind, davon betroffen zu werden;
- c) Frauen, die Zwangsprostitution und Menschenhandel überlebt haben oder gefährdet sind, davon betroffen zu werden;

<sup>344</sup> „Experten für geschlechtsspezifische Gewalt wiesen darauf hin, dass Frauen bisweilen nur wenige Stunden mit ‚Kämpfern‘ verheiratet sind und danach ‚wiederverheiratet‘ werden“; Protection Sector, *Whole of Syria 2017 Protection Needs Overview*, Oktober 2016, <http://bit.ly/2pQJ9BB>, S. 36.

<sup>345</sup> Protection Sector, *Whole of Syria 2017 Protection Needs Overview*, Oktober 2016, <http://bit.ly/2pQJ9BB>, S. 35.

<sup>346</sup> „Die Rollenverteilung im Haushalt ändert sich, da Frauen Rollen übernehmen, die traditionell mit Männern verbunden werden, wie z. B. bezahlte Arbeit und die Rolle des Haushaltsvorstands. Dies hat zum einen zu einer Stärkung der Stellung von Frauen geführt, zum anderen jedoch die Gefahr erhöht, dass Frauen und Mädchen Opfer von Gewalt werden“; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview: Syrian Arab Republic*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 30. „In Gebieten, die nicht unter der Kontrolle von ISIS stehen, haben sich die Geschlechterrollen gewandelt. Da es in den Familien an Männern fehlt, weil diese sich an den Kämpfen beteiligen oder getötet wurden bzw. verschwunden sind, übernehmen immer mehr Frauen die Rolle des Haushaltsvorstands“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Absatz 103. Siehe auch Syria Direct, *Women Take on a more Public Role in Suwayda as Men Stream Out of Province*, 26. September 2017, <http://bit.ly/2y5qIwB>; CARE, *Women, Work & War: Syrian Women and the Struggle to Survive Five Years of Conflict*, 15. März 2016, <http://bit.ly/2mbfNLS>, S. 14-16; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 13. August 2015, A/HRC/30/48, <http://www.refworld.org/docid/55e955344.html>, Absatz 65.

<sup>347</sup> „Auch wenn es sich bei den Personen, die willkürlich verhaftet wurden oder unter Zwang verschwunden sind, mehrheitlich um Männer handelte, gehörten Frauen ebenso zu den Leidtragenden, da sie den Versorger der Familie verloren haben. Sie mussten einer Erwerbstätigkeit nachgehen, um ihre Familie zu versorgen und die Kosten zu begleichen, die mit der Suche nach ihren inhaftierten Familienangehörigen verbunden sind, u. a. Rechtskosten. Manchmal wurden sie von Pfordnern oder Sicherheitsbeamten, die ‚Hilfe‘ anboten, sexuell ausgebeutet“; WILPF, *Violations Against Women in Syria*, November 2016, <http://bit.ly/2dweuXf>, S. 11. „In Syrien besteht in den Gebieten, in denen aktiv gekämpft wird, das Hauptrisiko für die Erwerbstätigkeit von Frauen außerhalb ihrer Wohnung – und für jede Tätigkeit im öffentlichen Bereich – in der weitverbreiteten und willkürlichen Gewalt wie z. B. durch Luftangriffe und Artilleriebeschuss. Frauen, die in entlegenen oder belagerten Gebieten oder nahe der Front leben, riskieren außerdem, festgenommen, an Kontrollstellen schikaniert oder gewaltsam sexuell missbraucht zu werden, von Heckenschützen ins Visier genommen zu werden oder beschuldigt zu werden, mit dem Feind zu kollaborieren, wenn sie Kontrollstellen und Frontlinien überqueren, um Grundbedarfsgüter zu besorgen oder an humanitären Aktivitäten teilzunehmen“; CARE, *Women, Work & War: Syrian Women and the Struggle to Survive Five Years of Conflict*, 15. März 2016, <http://bit.ly/2mbfNLS>, S. 28; siehe auch S. 16, 17, 22-23 des Berichts.

<sup>348</sup> „Vertreibung und das Leben in Lagern werden als besonders unsichere Umgebungen für Frauen und Mädchen beschrieben und als Orte, an denen große Gefahr besteht, Opfer sexueller Gewalt zu werden. Als Gründe wurden die fehlende Privatsphäre (in Zelten oder Latrinen), Überfüllung und das Zusammentreffen von Menschen, die sich nicht kennen, Armut und finanzielle Not sowie Chaos und Gesetzlosigkeit genannt“; Protection Cluster, *2018 Protection Needs Overview*, 12. Oktober 2017, <http://bit.ly/2z5XPof>, S. 75. „Bei den Binnenvertriebenen handelt es sich mehrheitlich um Frauen und Kinder, die ernsthaft gefährdet sind, sexuell ausgebeutet zu werden. Heranwachsende Mädchen und Frauen, die einem Haushalt vorstehen, sind besonders gefährdet“; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence*, 15. April 2017, <http://www.refworld.org/docid/5912d5b74.html>, Absatz 70.

- d) Frauen, denen Verstöße gegen die Scharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch-islamistischer bewaffneter Gruppen stehen;<sup>349</sup>
- e) Frauen und Mädchen ohne echte familiäre Unterstützung, einschließlich Witwen und geschiedener Frauen.

Frauen und Mädchen, die tatsächliche oder vermeintliche Gegner einer Kriegspartei sind, insbesondere aufgrund ihrer Beziehung zu einer Person, die tatsächlich oder vermeintlich Gegner einer Kriegspartei ist, wurden in den Abschnitten III.A.1 bis II.A.6 behandelt.

### ***11) Kinder mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen***

Kinder können auch unter einige der anderen in diesem Dokument beschriebenen Risikoprofile fallen. Insbesondere wenden Berichten zufolge die Streitkräfte der Regierung und regierungsnahe Truppen gezielt Gewalt, einschließlich Folter, gegenüber Kindern an und begründen dies mit deren (vermeintlichen) Verbindung zu regierungsfeindlichen Konfliktparteien entweder aufgrund der Rolle der betroffenen Kinder bei Protesten oder aufgrund ihrer militärischen Hilfsfunktion bei Kämpfen<sup>350</sup> oder aufgrund ihrer Verbindung zu regierungskritischen Familienmitgliedern<sup>351</sup>. Einige Kinder wurden Berichten zufolge aufgrund ihrer Verbindung zu anderen Kriegsparteien von bewaffneten oppositionellen Gruppen und ISIS gefangen genommen.<sup>352</sup>

<sup>349</sup> Siehe oben, „Personen, denen Verstöße gegen die Scharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch-islamistischer bewaffneter Gruppen stehen“ (Abschnitt III.A.9) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>350</sup> „Kinder wurden weiterhin festgenommen und verhaftet, weil ihnen unterstellt wurde, mit bewaffneten Gruppen in Verbindung zu stehen. Die Vereinten Nationen haben die Festnahme und Verhaftung von 12 Jungen durch Regierungstruppen und Volkskomitees [zwischen Januar und Dezember 2016] bestätigt. In mindestens 7 dieser Fälle wurden Kinder gefoltert und misshandelt“; UN-Generalsekretär, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 174. „... die Regierung hat Kinder festgenommen, verhaftet, vergewaltigt, gefoltert und hingerichtet, weil ihnen unterstellt wurde, mit bewaffneten Gruppen in Verbindung zu stehen“; US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report – Syria*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ec46c.html>. „Der UN-Sonderbeauftragte für Kinder und bewaffnete Konflikte berichtete, dass minderjährige Inhaftierte, vor allem Jungen, u. a. im Alter von nur 14 Jahren, ähnlichen oder identischen Foltermethoden wie Erwachsene ausgesetzt waren, einschließlich Elektroschocks, Schlägen, Stresspositionen, Drohungen und sexueller Übergriffe“; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 9. Siehe auch oben, „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>351</sup> „Es gab weiterhin eine erhebliche Anzahl von Berichten über außergewöhnlich brutale Fälle von Kindesmissbrauch durch die Regierung. In den COI wurden regelmäßige Meldungen über inhaftierte und gefolterte Kinder unter 13 Jahren, in einigen Fällen nur 11 Jahren, in Haftanstalten der Regierung aufgeführt. Den Berichten zufolge wurden Kinder von den Beamten wegen ihrer familiären Beziehungen oder unterstellten Beziehungen zu politischen Dissidenten, Mitgliedern der bewaffneten Opposition und Aktivistengruppen gezielt ausgewählt und gefoltert. ... Laut verlässlichen Zeugenaussagen hielten die Behörden weiterhin zahlreiche Kinder fest, um deren Eltern oder sonstige mit Kämpfern der Opposition verbundene Verwandte dazu zu bringen, sich den Behörden zu stellen“; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 8-9. Siehe auch oben, „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und „Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen“ (Abschnitt III.A.3) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>352</sup> „Kinder wurden auch von bewaffneten Gruppen gefangen genommen, weil ihnen unterstellt wurde, dass sie mit gegnerischen Kriegsparteien in Verbindung ständen. Beispielsweise nahm ISIL 27 Jungen gefangen – einige waren erst 10 Jahre alt – und tötete 9 von ihnen, während 17 der Jungen auch Anfang 2017 noch unauffindbar waren. ... Im Februar wurden 3 Kinder von ISIL öffentlich enthauptet, nachdem man sie der ‚Spionage‘ beschuldigt hatte“; UN-Generalsekretär, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absätze 175, 178.

Außerdem wurde gemeldet, dass Kinder gefährdet sind, kinderspezifische Formen bzw. Ausprägungen von Verfolgung zu erleiden, einschließlich Zwangsrekrutierung als Kindersoldaten<sup>353</sup>, sexueller Gewalt<sup>354</sup>, Zwangs- und /oder Kinderehen<sup>355</sup>, häuslicher Gewalt<sup>356</sup>, Kinderarbeit<sup>357</sup>, Menschenhandel<sup>358</sup> und systematischer Verweigerung des Zugangs zu Bildungsangeboten<sup>359</sup>. ISIS, Jabhat Fatah Al-Sham und

<sup>353</sup> „Rekrutierung und Einsatz von Kindern haben stark zugenommen: Im Vergleich zu 2015 hat sich die Zahl der bestätigten Fälle mehr als verdoppelt. Die Vereinten Nationen bestätigten 851 Fälle, die bewaffneten Gruppen zugeschrieben wurden, die nach eigenen Aussagen den folgenden Konfliktparteien angehörten: Freie Syrische Armee (507), ISIL (133), regierungsnahe Milizen (54), Volksschutzeinheiten (46), Regierungstruppen (29), Armee des Islam (28), Ahrar al-Sham (17), Nusra-Front (andere Bezeichnung: Jabhat Fatah al-Sham) (10), Nur al-Din al-Zanki (3) und nicht identifizierte bewaffnete Gruppen (24); in 20 Prozent der bestätigten Fälle waren Kinder unter 15 Jahren beteiligt. Die Bezahlung eines Gehalts, die Ideologie und der Einfluss der Familie oder Gemeinschaft zählten weiterhin zu den Anreizen“; UN-Generalsekretär, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 171. „Die syrischen Regierungstruppen, regierungsnahe Milizen und bewaffnete Gruppen, darunter die Freie Syrische Armee (FSA) und FSA-nahe Gruppen, kurdische Streitkräfte, ISIS und Jabhat al-Nusra, die al-Qaida-Verbindung in Syrien, rekrutieren weiterhin Jungen und Mädchen als Soldaten, menschliche Schutzschilde, Selbstmordattentäter und Scharfrichter sowie für unterstützende Funktionen. Einige bewaffnete Gruppen, die für die syrische Regierung kämpfen, wie z. B. die Hisbollah und regierungstreue Milizen, die als National Defence Forces (NDF) oder ‚Shabbiha‘ bezeichnet werden, führen Zwangsrekrutierungen von Kindern ab sechs Jahren durch. Die Kämpfer verwenden Kinder auch für Zwangsarbeit und als Informanten und setzen sie auf diese Weise der Gefahr aus, Vergeltungsmaßnahmen und extreme Strafen erleiden zu müssen“; US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report – Syria*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ec46c.html>. Siehe auch UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 8. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b24fe14.html>, Absatz 51; HRW, *World Report 2017 – Syria*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b58196.html>; OCHA, *Under-Secretary-General For Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator, Stephen O'Brien Statement to the Security Council on Syria*, 22. Februar 2017, <http://bit.ly/2vYJkxD>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absätze 117, 118; UN-Generalfversammlung, *Situation of Human Rights*, 9. Juni 2016, <http://www.refworld.org/docid/576a33aa4.html>, Absätze 50-51. Siehe auch oben, „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht“ (Abschnitt II.C) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>354</sup> Siehe „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht“ (Abschnitt II.C), „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und „Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.10) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>355</sup> Siehe oben, „Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.10) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>356</sup> „Auf die Frage, welchen Formen von Gewalt Kinder regelmäßig ausgesetzt sind, äußerte die Hälfte der Befragten Besorgnis über den Anstieg der häuslichen – sowohl körperlichen als auch psychischen – Gewalt, die Kinder erleiden oder mit ansehen müssen“; Save the Children, *The Impact of Six Years of War on the Mental Health of Syria's Children*, 6. März 2017, <http://bit.ly/2mzCCwJ>, S. 11. Siehe auch „Frauen und Mädchen mit bestimmten Profilen oder in besonderen Situationen“ (Abschnitt III.A.10) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>357</sup> „Innerhalb von Syrien und über die syrischen Grenzen hinweg werden die Bewältigungsmechanismen mehr und mehr außer Kraft gesetzt, und Familien greifen zu extremen Maßnahmen, nur um ihr Überleben zu sichern, wobei sie ihre Kinder oft zu Frühverheiratung und Kinderarbeit drängen. In mehr als zwei Dritteln aller Haushalte arbeiten Kinder, um die Familie zu unterstützen, und manche arbeiten unter extrem harten Bedingungen, die sogar für Erwachsene unzumutbar sind“; UNICEF, *Hitting Rock Bottom: Children's Suffering in Syria at Its Worst*, 13. März 2017, <http://bit.ly/2qppwEa>. „Kinderarbeit aufgrund der weitverbreiteten Zerstörung von Verdienstmöglichkeiten und Trennung von Familien wurde in 82 Prozent der untersuchten Unterbezirke des Landes gemeldet, einschließlich Kinderarbeit in seinen gefährlichsten und riskantesten Ausprägungen, nämlich der Einsatz von Kindern zum Betteln, Schmuggeln, Putzen, ihre Rekrutierung und Verwendung im Bürgerkrieg und ihr Einsatz bei illegalen Tätigkeiten“; OCHA, *Under-Secretary-General For Humanitarian Affairs and Emergency Relief Coordinator, Stephen O'Brien Statement to the Security Council on Syria*, 22. Februar 2017, <http://bit.ly/2vYJkxD>. „Die anhaltende Gewalt in Verbindung mit dem Zusammenbruch des Bildungssystems außerhalb von Gebieten, die von der Regierung kontrolliert werden, zwingt Kinder weiterhin zu arbeiten, um ihr Überleben zu sichern. ... Kinder nehmen jede Arbeit an, um ihre Familien unterstützen zu können – angefangen beim Verkauf von Gemüse bis hin zum Schmuggeln von Treibstoff“; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 127. Siehe auch AGPS, *Unemployment Aggravates Suffering of Palestinian Refugees in Syria*, 21. September 2017, <https://shar.es/1PCXn9>; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 56-57.

<sup>358</sup> „Syrische Kinder sind Berichten zufolge gefährdet, unter Zwang früh verheiratet zu werden, was zu kommerzieller sexueller Ausbeutung und Zwangsarbeit führen kann, und binnenvertriebene Kinder sind weiterhin von Zwangsarbeit betroffen, insbesondere durch organisierte Bettlergruppen“; US Department of State, *2017 Trafficking in Persons Report – Syria*, 27. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/5959ec46c.html>.

<sup>359</sup> Eine von drei syrischen Schulen kann Berichten zufolge nicht genutzt werden, weil sie beschädigt oder zerstört ist, Binnenvertriebene beherbergt oder für militärische Zwecke gebraucht wird. Seit Ausbruch des Bürgerkriegs 2011 wurden mehr als 4.000 Angriffe auf Schulen verübt. „Diese Angriffe führten zu einer erschreckend hohen Zahl von Kindern, die unter brutalen Umständen getötet und verstümmelt wurden. Außerdem hatten sie den Tod unzähliger Lehrer und die Zerstörung von Schulgebäuden zur Folge, was in Kombination dazu führt, dass Hunderttausende von Kindern keinen Zugang zu Bildung haben“; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations*, 21 July 2016 - 28 February 2017, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absatz 20 (siehe auch Absätze 21-31, 61 des Berichts). Siehe auch Save the Children,

andere extremistisch islamistische bewaffnete Gruppen benutzen laut Meldungen den Schulunterricht dazu, um Kinder zu indoktrinieren und zu rekrutieren.<sup>360</sup> In Berichten wurde dokumentiert, dass ISIS Kinder zur Begehung von Kriegsverbrechen benutzt hat, einschließlich Hinrichtung, Verstümmelung und/oder Folter von gefangenen ISF-Mitgliedern und Zivilpersonen.<sup>361</sup>

UNHCR ist der Auffassung, dass Kinder, die unter die nachstehenden Kategorien fallen, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe (einschließlich der bestimmten sozialen Gruppe „Kinder in Syrien“) und/oder anderen maßgeblichen Gründen je nach den Umständen des Einzelfalls **wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen:**

- 1) Kinder, die Zwangs- und Kinderrekrutierung überlebt haben oder gefährdet sind, zwangsrekrutiert zu werden;
- 2) Kinder, die sexuelle Gewalt, häusliche Gewalt, Zwangs- und/oder Kinderehen oder „Ehrendelikte“ überlebt haben oder gefährdet sind, davon betroffen zu werden;
- 3) Kinder im Schulalter, bei denen die Gefahr besteht, dass ihnen aufgrund ihrer Religion, ihrer ethnischen Zugehörigkeit oder ihrer (vermeintlichen) politischen Meinung der Zugang zu Bildung systematisch verwehrt wird.

Anträge auf internationalen Schutz, die von Kindern eingereicht werden, müssen sorgfältig und im Einklang mit den UNHCR-Richtlinien zu Asylanträgen von Kindern geprüft werden, einschließlich einer etwaigen Prüfung von Ausschlussgründen bei ehemaligen Kindersoldaten.<sup>362</sup>

## ***12) Personen mit sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität, die nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen***

Artikel 520 des Strafgesetzbuchs von 1949 verbietet gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen, auch wenn sie unter Erwachsenen einverständlich vorgenommen werden, und definiert sie als „Geschlechtsverkehr wider die Natur“, der mit bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe sanktioniert wird.<sup>363</sup> Zwar wurden in den letzten Jahren keine Anklagen nach Artikel 520 gemeldet, doch haben die Gerichte laut Berichten homosexuelle Männer und Frauen auf diskriminierende Weise strafrechtlich verfolgt und dabei

---

*Syria Fighting Forces Hundreds of Schools to Close*, 6. Oktober 2017, <http://bit.ly/2fV7YZH>; UN-Sicherheitsrat, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absätze 180, 182; Weltbank, *The Economic and Social Consequences of the Conflict in Syria*, 10. Juli 2017, <http://bit.ly/2A6nTgx>, S. v; Save the Children, *The Impact of Six Years of War on the Mental Health of Syria's Children*, 6. März 2017, <http://bit.ly/2mzCCwJ>, S. 8-9; UNICEF, *Children in War-Torn Syria Risk Their Lives to Go to School*, 21. Oktober 2016, <http://uni.cf/2m3Jlip>. ISIS und andere extremistisch-islamistische bewaffnete Gruppen beschränken Berichten zufolge in den von ihnen kontrollierten Gebieten die Bildungsangebote für Frauen: „Laut Meldungen haben einige oppositionelle Gruppen und extremistische Fraktionen Frauen verboten, an Schulen zu unterrichten, und Mädchen den Schulbesuch untersagt, insbesondere in der Provinz Deir al-Zour, die von Da'esh kontrolliert wird“; US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 47. Siehe auch oben, „Humanitäre Situation“ (Abschnitt II.E) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>360</sup> US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 14-15; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry*, 11. August 2016, <http://www.refworld.org/docid/57d015fd4.html>, Absatz 125. Siehe auch, Business Insider, *‘Sometimes the Gun is Taller than the Kid’: How ISIS Uses Schools to Indoctrinate Children*, 12. März 2016, <http://read.bi/1P5QD7z>.

<sup>361</sup> „Mindestens 103 Kinder wurden von ISIL für militärische Aufgaben eingesetzt, auch bei der Durchführung von Hinrichtungen und Selbstmordattentaten [zwischen Januar und Dezember 2016]“; UN-Generalsekretär, *Children and Armed Conflict*, 24. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59db4a194.html>, Absatz 172. Siehe auch International Business Times, *ISIS Child Executioners? Video Allegedly Shows 3 Children Executing Men Accused of Spying for Kurdish Forces in Syria*, 10. Januar 2017, <http://bit.ly/2svJXgH>. Siehe auch oben, „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht – Islamischer Staat im Irak und in Syrien (ISIS)“ (Abschnitt II.C.2) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>362</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 8: Asylanträge von Kindern im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 und 1 (F) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 22. Dezember 2009, HCR/GIP/09/08, <http://www.refworld.org/docid/4b2f4f6d2.html>.

<sup>363</sup> Artikel 520 des Gesetzes 148/149. Das Strafgesetzbuch von 1949 (Gesetz 148/149) ist in der geänderten Fassung (und nur auf Arabisch) abrufbar unter WIPO, *Syrian Arab Republic, Law No. 148/1949 on the Syrian Penal Code*, <http://bit.ly/2rj5PvT>. Siehe auch Internationaler Lesben-, Schwulen-, Bi-, Trans- und Intersexuellenverband (ILGA), *State Sponsored Homophobia 2017: A World Survey of Sexual Orientation Laws: Criminalisation, Protection and Recognition*, Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/598311a44.html> (im Folgenden: ILGA, *A World Survey of Sexual Orientation Laws*, Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/598311a44.html>), S. 39.

vage Anklagepunkte zugrunde gelegt wie z. B. Verletzung gesellschaftlicher Werte; Verkauf, Kauf oder Konsum illegaler Drogen und Organisation und Promotion „obszöner“ Partys.<sup>364</sup> Der syrische Bürgerkrieg und das damit verbundene Aufkommen extremistischer und radikal-islamistischer bewaffneter Gruppen, vor allem ISIS und Jabhat Fatah al-Sham, haben Berichten zufolge den bereits zuvor existierenden Schutzbedarf von Personen, deren sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen, und die ihnen drohenden Risiken verstärkt.<sup>365</sup> Laut Berichten erleben Personen, deren sexuelle Orientierung nicht den traditionellen Vorstellungen entspricht oder bei denen eine abweichende sexuelle Orientierung vermutet wird<sup>366</sup>, häufig die verschiedensten Arten von Misshandlungen durch unterschiedliche Akteure<sup>367</sup>, einschließlich durch ihre nächsten Familienangehörigen sowie ihre erweiterte Familie<sup>368</sup>, die Gesellschaft im Allgemeinen<sup>369</sup>, Behörden<sup>370</sup> sowie eine Reihe bewaffneter Gruppen, u. a. ISIS und Jabhat Fatah Al-Sham<sup>371</sup>. In Gebieten, die von

<sup>364</sup> US Department of State, 2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 53; frühere Berichte abrufbar unter <http://www.refworld.org/publisher/USDOS,SYR,,,0.html>. Siehe auch ILGA, A World Survey of Sexual Orientation Laws, Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/598311a44.html>, S. 41 (Fn. 133) und S. 117.

<sup>365</sup> Jessica Stern, Executive Director von OutRight Action International, stellt fest: „Es ist wirklich wichtig, darauf hinzuweisen, dass es Gewalt von Familien, Mordkampagnen von Milizen gibt ... und den Regierungen war das auch schon vor dem Aufkommen von ISIS gleichgültig, und kein einziger Mord wurde vor Gericht gebracht“; Los Angeles Times, *In Islamic State-Held Areas, Being Gay often Means a Death Sentence*, 13. Juni 2016, <http://fw.to/e1jBLPT>. Siehe auch The Washington Post, *The Islamic State's Shocking War on Gays*, 13. Juni 2016, <http://wapo.st/2kWP1W7>; The Sydney Morning Herald, *'It Can't Get any Worse than Being Gay in Syria Today'*, 17. Oktober 2015, <http://bit.ly/1Mkftje>.

<sup>366</sup> In den von ISIS kontrollierten Gebieten reicht Berichten zufolge die bloße Vermutung oder Behauptung, dass die sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität einer Person nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen, was z. B. auf die feminine Erscheinung, Gangart oder Lebensweise zurückgeführt wird, dafür aus, um schwere Bestrafungen nach sich zu ziehen; Christian Science Monitor, *Islamist Views on LGBT: What Quran Says, and What It Doesn't*, 15. Juni 2016, <http://fw.to/YAghyDc>; Los Angeles Times, *In Islamic State-Held Areas, Being Gay often Means a Death Sentence*, 13. Juni 2016, <http://fw.to/e1jBLPT>; Vocativ, *Meet Three LGBT Syrian Refugees Who Flew ISIS Brutality*, 30. Januar 2016, <http://voc.tv/1KNz6Ax>; Washington Blade, *Reports Indicate Islamic State Executing Men for Sodomy*, 7. März 2015, <https://shar.es/12gytP>.

<sup>367</sup> Ein syrischer homosexueller Flüchtling erzählt: „[N]icht nur unter dem Islamischen Staat waren die Lebensbedingungen schwierig, sondern auch unter der Regierung des syrischen Präsidenten Baschar al-Assad und unter einer Konstellation von Rebellen Gruppen, darunter einige islamistische Fraktionen, die auch Personen hingerichtet haben, die der Homosexualität verdächtigt wurden. In gewisser Weise sind syrische Homosexuelle in zweifacher Hinsicht Flüchtlinge: Sie sind Exilanten eines vom Krieg beherrschten Landes, aber auch Verbannte aus Gemeinschaften, in denen sie nicht wirklich akzeptiert wurden“; The Washington Post, *The Islamic State's Shocking War on Gays*, 13. Juni 2016, <http://wapo.st/2kWP1W7>.

<sup>368</sup> Für Personen, bei denen entdeckt oder auch nur vermutet wird, dass ihre sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen, besteht Berichten zufolge die Gefahr, dass sie aus dem gesellschaftlichen Leben ausgeschlossen werden und Opfer von körperlichen Übergriffen und „Ehrendelikten“ werden, da das mit ihnen verbundene Stigma ihre ganze Familie oder sogar Gemeinschaft betrifft. Nach Artikel 192 des Strafgesetzbuchs hat das Gericht bei einem Tötungsdelikt eine Reihe von Optionen zur Milderung der Strafe, wenn die Tötung auf einer ehrenhaften Absicht beruht. Im Gesetz wird nicht näher definiert, was eine ehrenhafte Absicht darstellt. „Im Allgemeinen werden LGBT-Personen von ihren syrischen Familien verstoßen, ermordet oder durch altmodische Therapien oder körperliche Folter „unprogrammiert““; Columbia Journal of International Affairs, *Searching for a Home: One Man's Story of Survival in the Syrian Civil War*, 6. Juni 2016, <http://bit.ly/2lqq3Aw>. Siehe auch DW, *In Istanbul, Mr. Gay Syria Fears for His Life*, 14. Februar 2017, <http://bit.ly/2qY5NsF>; HRGJ Clinic, MADRE, WILPF, *Human Rights Violations Against Women and Girls in Syria*, 25. Juli 2016, <http://bit.ly/2iHSLaV>, S. 3; Vocativ, *Meet Three LGBT Syrian Refugees Who Flew ISIS Brutality*, 30. Januar 2016, <http://voc.tv/1KNz6Ax>; The Sydney Morning Herald, *'It Can't Get any Worse than Being Gay in Syria Today'*, 17. Oktober 2015, <http://bit.ly/1Mkftje>. In Berichten wird ferner beschrieben, wie Familien in einigen Fällen die Identität ihres homosexuellen Familienmitglieds absichtlich islamistischen Gruppen preisgegeben haben, damit das betreffende Familienmitglied getötet wird; Associated Press, *Islamic State Group Targets Gays with Brutal Public Killings*, 13. Juni 2016, <http://apne.ws/1UvX3jI>; HRW, *The Double Threat for Gay Men in Syria*, 28. April 2014, <http://bit.ly/2mwLZxC>.

<sup>369</sup> Menschenrechtsaktivisten und -organisationen melden, dass in der syrischen Gesellschaft eine offene soziale Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität erfolgt; siehe z. B. US Department of State, 2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 53, 57; OutRight Action International, *Jessica Stern's Remarks at Historic UN Briefing on LGBT People Focuses on Persecution and Killings in Iraq and Syria*, 24. August 2015, <http://bit.ly/2IEv2xq>.

<sup>370</sup> „In den lokalen Medien wurde über zahlreiche Fälle berichtet, in denen die Sicherheitskräfte Homosexualitätsansuldigungen als Vorwand benutzt haben, um Zivilpersonen festzunehmen, zu inhaftieren und zu foltern“; US Department of State, 2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 53. Siehe auch British Council, *What's It Like to Be a Gay Refugee?*, 21. März 2016, <http://bit.ly/1T5nlNz>; The Canadian Press, *Gay Syrian Refugee Finds Acceptance in 'Respectful' Canada*, 17. Januar 2016, <http://on.thestar.com/2ICZvLU>.

<sup>371</sup> „Die von Daesh (bzw. ISIS/ISIL) kontrollierten Gebiete im Norden des Irak und in Nordsyrien sind dafür bekannt, dass Männer und Frauen aufgrund ihres geschlechtlichen Auftretens, ihrer geschlechtlichen Identität und ihrer sexuellen Orientierung angegriffen werden“; ILGA,

extremistisch-islamistischen bewaffneten Gruppen kontrolliert werden, einschließlich ISIS und Jabhat Fatah Al-Sham, sind Männer, denen einvernehmliche homosexuelle Handlungen vorgeworfen wurden, Berichten zufolge sexuell missbraucht, gefoltert und hingerichtet worden. Manchmal ging dem eine Verhängung der Todesstrafe durch vorschriftswidrig errichtete Gerichte voraus. Laut diesen Berichten beinhalten die Strafen für Männer, denen gleichgeschlechtliche sexuelle Handlungen vorgeworfen werden, u. a. Verbrennung bei lebendigem Leib, Enthauptung, Steinigung, Erschießung und Tötung durch Hinabwerfen von hohen Gebäuden.<sup>372</sup> Bewaffnete extremistisch-islamistische Gruppen haben laut Berichten auch Aktivisten bedroht, die sich für die Rechte von Personen einsetzen, deren sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen.<sup>373</sup>

UNHCR ist der Auffassung, dass Personen mit sexueller Orientierung und/oder geschlechtlicher Identität, die nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen, aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe und/oder anderen maßgeblichen Gründen je nach den Umständen des Einzelfalls **wahrscheinlich internationalen Schutz benötigen**.<sup>374</sup>

Es darf nicht außer Acht gelassen werden, dass von Personen, deren sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen, nicht erwartet werden kann, dass sie ihre Identität verschleiern, um einer Verfolgung zu entgehen.<sup>375</sup> Außerdem lassen die erheblichen strafrechtlichen Sanktionen, die für einvernehmliche homosexuelle Handlungen vorgesehen sind, einen

---

*A World Survey of Sexual Orientation Laws*, Mai 2017, <http://www.refworld.org/docid/598311a44.html>, S. 105. „Lesbische, schwule, bisexuelle, transgeschlechtliche und intersexuelle Personen sind aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen sexuellen Orientierung physischen und sexuellen Übergriffen ausgesetzt gewesen, vor allem an Kontrollstellen, die von Gruppen wie ISIS und der Nusra-Front betrieben werden, sowie in Haft“; UN-Sicherheitsrat, *Report of the Secretary-General on Conflict-Related Sexual Violence*, 20. April 2016, <http://www.refworld.org/docid/5731a0d24.html>, Absatz 69. Siehe auch US Department of State, *2016 Report on International Religious Freedom – Syria*, 15. August 2017, <http://www.refworld.org/docid/59b7d8393.html>, S. 12; UN-Menschenrechtsrat, *Human Rights Abuses and International Humanitarian Law Violations, 21 July 2016 - 28 February 2017*, 10. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58c80d884.html>, Absätze 77-78; HRW, *World Report 2017 – Syria*, 12. Januar 2017, <http://www.refworld.org/docid/587b58196.html>; The Washington Post, *The Islamic State's Shocking War on Gays*, 13. Juni 2016, <http://wapo.st/2kWpIW7>; ABC, *Under ISIS: Where Being Gay Is Punished by Death*, 13. Juni 2016, <http://abcn.ws/2IEAtMJ>; UN-Menschenrechtsrat, *Report of the Independent International Commission of Inquiry on the Syrian Arab Republic*, 11. Februar 2016, <http://www.refworld.org/docid/56d6b3843ea.html>, Absätze 106, 113. Es wurde berichtet, dass sich einige homosexuelle Männer bewaffneten oppositionellen bzw. extremistischen Gruppen angeschlossen haben und ihnen dabei helfen, andere homosexuelle Männer aufzuspüren, um auf diese Weise ihre eigene Identität zu verschleiern und sich zu einem gewissen Grad abzusichern; Los Angeles Times, *In Islamic State-held Areas, Being Gay often Means a Death Sentence*, 13. Juni 2016, <http://fw.to/e1jBLPT>; The Daily Beast, *The Secret, Hypocritical Gay World of ISIS*, 1. Juni 2016, <http://thebea.st/1Pf9wFQ>; International Business Times, *ISIS Terrorists Share 'Highly Charged' Homosexual Texts*, 12. Mai 2015, <http://bit.ly/2lh1gCm>. Siehe auch oben, „Personen, denen Verstöße gegen die Scharia vorgeworfen werden und die in Gebieten leben, die unter der Kontrolle oder dem Einfluss extremistisch-islamistischer bewaffneter Gruppen stehen“ (Abschnitt III.A.9) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>372</sup> Jessica Stern, Executive Director von OutRight Action International, weist darauf hin, dass ISIS sich zwischen Dezember 2014 und Juni 2016 „der Tötung von mindestens 41 Personen wegen ‚Sodomie‘ gerühmt hat. Die 41 Todesfälle sind eindeutig nur die Spitze des Eisbergs, und wenn wir mit unseren Freunden im Irak und in Syrien sprechen, erzählen sie uns von vielen weiteren Todesfällen, für die [der Islamische Staat] nicht öffentlich die Verantwortung übernommen hat“; Los Angeles Times, *In Islamic State-Held Areas, Being Gay often Means a Death Sentence*, 13. Juni 2016, <http://fw.to/e1jBLPT>. Siehe auch Amnesty International, *Abductions, Torture and Summary Killings Under Armed Group Rule in Aleppo and Idleb, Syria*, 5. Juli 2016, <http://www.refworld.org/docid/577b81f84.html>, S. 28; Outright Action International, *Timeline of Publicized Executions for Alleged Sodomy by the Islamic State Militias*, letzte Aktualisierung am 30. Juni 2016, <http://bit.ly/1TkMgK7>.

<sup>373</sup> US Department of State, *2016 Country Reports on Human Rights Practices – Syria*, 3. März 2017, <http://www.refworld.org/docid/58ec89bf13.html>, S. 53.

<sup>374</sup> Für Richtlinien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft auf der Grundlage der sexuellen Orientierung und/oder geschlechtlichen Identität wird Entscheidungsträgern die folgende Publikation empfohlen: UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund der sexuellen Orientierung und/oder der geschlechtlichen Identität im Zusammenhang mit Artikel 1 (A) 2 des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 23. Oktober 2012, HCR/GIP/12/01, <http://www.refworld.org/docid/50348afc2.html> (im Folgenden: UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9*, 23. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/50348afc2.html>).

<sup>375</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9*, 23. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/50348afc2.html>, Absätze 30-33. Siehe auch z. B. Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Union, X, Y, Z gegen Minister voor Immigratie en Asiel, C-199/12 bis C-201/12, 7. November 2013, <http://www.refworld.org/docid/527b94b14.html>.

staatlichen Schutz nicht zu, einschließlich in Fällen, in denen die Verfolgungshandlungen von nichtstaatlichen Akteuren wie bewaffneten Gruppen und Mitgliedern der Gesellschaft begangen werden.<sup>376</sup>

### 13) Palästinensische Flüchtlinge<sup>377</sup>

Alle 12 Flüchtlingslager für palästinensische Flüchtlinge und alle 23 palästinensischen Gemeinden waren aufgrund ihrer Lage in den großen Ballungszentren, in denen schwere Kämpfe stattgefunden haben, insbesondere in den Provinzen Dera'a, Damaskus, Damaskus-Umgebung, Homs, Hama, Lattakia und Aleppo, unmittelbar vom Konflikt betroffen<sup>378</sup>, wobei palästinensische Flüchtlinge den gleichen Gefahren ausgesetzt sind wie Syrer, u. a. aufgrund ihrer tatsächlichen oder vermeintlichen Unterstützung von oder Verbindung zu Kriegsparteien. Berichten zufolge wurden einige palästinensische bewaffnete Gruppen sowie palästinensische Einzelpersonen in den Konflikt hineingezogen, da sie die eine oder andere Kriegspartei unterstützen, was dazu geführt hat, dass die gesamte Gemeinschaft aufgrund ihrer vermeintlichen politischen Einstellung von Vergeltungsmaßnahmen und Übergriffen bedroht ist.<sup>379</sup> In Gebieten, die von der Regierung kontrolliert werden, sind palästinensische Männer im wehrpflichtigen Alter Berichten zufolge gefährdet, von der Regierung<sup>380</sup> und regierungsnahen Truppen<sup>381</sup> zwangsrekrutiert

<sup>376</sup> Selbst bei fehlender Umsetzung der Rechtsvorschriften, die homosexuelle Handlungen kriminalisieren, kann das vorherrschende oder allgemeine Klima der Homophobie, wie es in den Einstellungen der Gesellschaft etc. zum Ausdruck kommt, als Indikator für die Gefahren angesehen werden, die in Syrien Personen drohen, deren sexuelle Orientierung und/oder geschlechtliche Identität nicht den traditionellen Vorstellungen entsprechen. Siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 9*, 23. Oktober 2012, <http://www.refworld.org/docid/50348afc2.html>.

<sup>377</sup> Im vorliegenden Dokument sind mit dem Begriff „palästinensische Flüchtlinge“ Personen gemeint, die dem Geltungsbereich von Artikel 1 D GFK unterliegen, wie er in der folgenden UNHCR-Publikation definiert ist: UNHCR, *Note zur Interpretation von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel 12 (1)(a) der EU-Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie durch UNHCR im Zusammenhang mit palästinensischen Flüchtlingen, die um internationalen Schutz ersuchen*, Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/518cb8c84.html>

<sup>378</sup> Palästinensische Gemeinden in Gebieten, in denen aktive Kämpfe stattfinden, sind infolge der willkürlichen und weitverbreiteten Angriffe auf Zivilpersonen und die zivile Infrastruktur weiterhin von schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und die internationalen Menschenrechte betroffen: „Bei Zusammenkünften von Palästinensern sowie in offiziellen und inoffiziellen Lagern, insbesondere in Aleppo, Damaskus und Rif Dimaschq, kam es zu intensiven Kämpfen und Gewaltausbrüchen. In vielen Fällen wurden palästinensische Flüchtlinge getötet oder verletzt“; UN-Generalversammlung, *Report of the Commissioner-General of the United Nations Relief and Works Agency for Palestine Refugees in the Near East, 1 January-31 December 2016*, 22. Mai 2017, A/72/13, <http://www.refworld.org/docid/59ef4f534.html>, Absatz 12. „Palästinensische Flüchtlinge sind aufgrund der Auswirkungen, die die Kämpfe auf die von ihnen bewohnten Flüchtlingslager haben, besonderen Gefahren ausgesetzt, was zu Massenvertreibungen führt“; OCHA, *2017 Humanitarian Needs Overview*, 1. Dezember 2016, <http://bit.ly/2kCi16M>, S. 32. Siehe auch UNRWA, *Syria: UNRWA – Humanitarian Snapshot, June 2017*, 25. Juli 2017, <http://bit.ly/2h2MsWo>; UNRWA, *Syria Palestine Refugees Humanitarian Snapshot, March 2017*, 24. April 2017, <http://bit.ly/2tBtVV>. Siehe auch „Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht“ (Abschnitt II.C) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>379</sup> Rudaw, *Handarat Palestinian Refugee Camp at the Heart of Aleppo Fighting*, 27. September 2016, <http://bit.ly/2lgEWYX>; The Arab Weekly, *Palestinians Pay Heavy Price in Syrian War*, 11. September 2016, <https://goo.gl/VM0daU>; Al Jazeera, *Q&A: Beyond Yarmouk, Palestinians in Syria Need Aid*, 25. Februar 2016, <http://bit.ly/1LeFu9F>; Middle East Monitor, *Palestinian Refugees Struggle to Escape Conscription in Regime Controlled Areas of Syria*, 22. Februar 2016, <http://bit.ly/2kCiYMs>; Al-Monitor, *Syria's Palestinians Divided over Whom to Support*, 31. August 2015, <http://almon.co/2i61>. Ein Überblick der unterschiedlichen politischen Positionen, die von Teilen der palästinensischen Gemeinschaft im Hinblick auf den syrischen Bürgerkrieg vertreten werden, findet sich in: Norwegian Centre for Conflict Resolution, *Syrian Voices on the Syrian Conflict: The Plight of Palestinian Refugees in Syria in the Camps South of Damascus*, Januar 2017, <http://bit.ly/2iRY53z>, S. 2-3. Siehe auch oben, „Personen, die tatsächlich oder vermeintlich in Opposition zur Regierung stehen“ (Abschnitt III.A.1) und „Personen, die die Regierung tatsächlich oder vermeintlich unterstützen“ (Abschnitt III.A.3) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>380</sup> Gemäß dem Gesetz Nr. 260 von 1956 sind palästinensische Flüchtlinge, die zwischen 1948 und 1956 in Syrien eintrafen, Syrern gleichgestellt (mit Ausnahme der Staatsangehörigkeit und des Wahlrechts) und müssen den Pflichtwehrdienst absolvieren. Seit Mitte der 1960er Jahre haben palästinensische Flüchtlinge ihren Pflichtwehrdienst im Allgemeinen bei der Palästinensischen Befreiungsarmee (Palestinian Liberation Army, PLA) absolviert; Sherifa Shafie, *Palestinian Refugees in Syria*, Forced Migration Review, August 2013, <http://bit.ly/2kxaeqt>, S. 4; Arab Center for Research & Policy Studies, *Palestinians in Syria and the Syrian Uprising*, Oktober 2012, S. 2, <http://bit.ly/2yO8vaS>. Siehe auch AGPS, *Regime Pushes Palestinian and Syrian Detainees on to the Battlefields*, 13. Oktober 2017, <https://shar.es/1PC0z1>; AGPS, *Member of "Al-Saiqa" Forces Killed and Palestinian Factions Affiliated to the Syrian Regime Continue to Recruit Refugees for Fighting*, 7. Oktober 2017, <https://shar.es/1PC0Sy>; AGPS, *Hundreds of Palestinians from Syria Refuse to Join Pro-Gov't Palestine Liberation Army*, 12. Juli 2017, <https://shar.es/1PCXbD>.

<sup>381</sup> AGPS, *Heavy Shelling Rocks Deraa Camp, Al-Sadd Road in Southern Syria*, 11. Februar 2017, <http://bit.ly/21B5pAV>, S. 4-5; AGPS, *Daily Report on the Situation of Palestinian Refugees in Syria – 11-09-2016*, 11. September 2016, <http://bit.ly/217Sy6f>, S. 3-4; Middle East Monitor, *Palestinian Refugees Struggle to Escape Conscription in Regime Controlled Areas of Syria*, 22. Februar 2016,

zu werden. Aus einigen Berichten geht hervor, dass palästinensische regierungsnahe Gruppen Kinder rekrutiert haben.<sup>382</sup>

Nach der GFK genießen palästinensische Flüchtlinge, die vom Geltungsbereich des Artikels 1 D erfasst sind, *ipso facto* den Schutz der GFK, sofern die Artikel 1 C, 1 E oder 1 F GFK keine Anwendung finden.<sup>383</sup>

Über Asylanträge von Palästinensern, die nicht dem Geltungsbereich von Artikel 1 D GFK unterliegen, sollte gemäß Artikel 1 A (2) GFK entschieden werden. Die Risikoprofile, die im vorliegenden Dokument beschrieben werden (Abschnitte III.A.1 bis III.A.12), enthalten relevante Herkunftslandinformationen und Hinweise für die Beurteilung des Schutzbedarfs.

## B. Schutz nach der erweiterten Flüchtlingsdefinition und/oder ergänzende Schutzformen

Die GFK ist das Fundament des Rechtsrahmens für den internationalen Schutz von Flüchtlingen. Die in der GFK enthaltenen Kriterien für die Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft müssen so ausgelegt werden, dass Personen oder Personengruppen, die diese Kriterien erfüllen, nach der GFK ordnungsgemäß anerkannt und geschützt werden. Nur wenn festgestellt wird, dass ein Asylsuchender die Flüchtlingskriterien der GFK nicht erfüllt, z. B. weil die befürchtete Verfolgung nicht auf einem Verfolgungsgrund im Sinne der GFK beruht oder die Schwelle für die Anwendung der GFK-Definition aus sonstigem Grund nicht erreicht wird, sollten die erweiterten Flüchtlingskriterien, die in regionalen Übereinkünften zum Flüchtlingsschutz<sup>384</sup> festgeschrieben sind, und sonstige Formen des internationalen Schutzes einschließlich subsidiären Schutzes<sup>385</sup> sowie Schutz vor *refoulement* nach weltweiten oder regionalen Menschenrechtsnormen<sup>386</sup> berücksichtigt werden.

## C. Erwägungen zur Anwendung einer internen Flucht oder Neuansiedlungsalternative

Ein detaillierter analytischer Rahmen zur Beurteilung der Frage, ob eine interne Fluchtalternative oder eine interne Neuansiedlungsalternative gegeben ist, was manchmal auch als interne Schutzalternative bezeichnet wird, findet sich in den *UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder*

<http://bit.ly/2kCiYMs>; AGPS, *Palestinians of Syria – Between Displacement and Disappearance*, 2016, <http://bit.ly/2kZENjH>, S. 38, 41, 48, 51. Siehe auch oben, „Wehrdienstentzieher und Deserteure der Streitkräfte“ (Abschnitt III.A.2) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>382</sup> Palestine Square, *Lost Childhood: Palestinian Child Soldiers in Yarmouk*, 21. September 2015, <http://bit.ly/2IH5V2>; Jerusalem Fund, *The Palestinians in Syria Before and after the Syrian Crisis*, 22. Juni 2015, <http://bit.ly/2hyDTAg>.

<sup>383</sup> Siehe UNHCR, *Note zur Interpretation von Artikel 1 D des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und Artikel 12 (1)(a) der EU-Qualifikations- bzw. Statusrichtlinie durch UNHCR im Zusammenhang mit palästinensischen Flüchtlingen, die um internationalen Schutz ersuchen*, Mai 2013, <http://www.refworld.org/docid/518cb8c84.html>

<sup>384</sup> Für regionale Kriterien zur Feststellung der Flüchtlingseigenschaft siehe Organisation für Afrikanische Einheit (OAU), *Übereinkommen über die besonderen Aspekte der Flüchtlingsprobleme in Afrika (OAU-Übereinkommen)*, 10. September 1969, 1001 U.N.T.S. 45, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36018.html>; Regionale Übereinkünfte zum Flüchtlingsschutz, *Erklärung von Cartagena über Flüchtlinge, Kolloquium über den internationalen Schutz der Flüchtlinge in Zentralamerika, Panama und Mexiko*, 22. November 1984, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b36ec.html>; Asiatisch-Afrikanische Rechtsberatungsorganisation (AALCO), *Bangkok-Grundsätze über Status und Behandlung von Flüchtlingen (Bangkok-Grundsätze)*, 31. Dezember 1966, <http://www.refworld.org/docid/3de5f2d52.html>.

<sup>385</sup> Zum subsidiären Schutz siehe Europäische Union: Rat der Europäischen Union, *Richtlinie 2011/95/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, 20. Dezember 2011, ABl. L 337/9-337/26, 20.12.2011, <http://www.refworld.org/docid/4f197df02.html>.

<sup>386</sup> Siehe z. B. UN-Generalversammlung, *Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe*, 10. Dezember 1984, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Bd. 1465, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3a94.html>, S. 85; UN-Generalversammlung, *Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte*, 16. Dezember 1966, Vereinte Nationen, Vertragssammlung, Bd. 999, S. 171, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3aa0.html>; Europarat, *Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten in der Fassung der Protokolle Nrn. 11 und 14*, 4. November 1950, ETS 5, <http://www.refworld.org/docid/3ae6b3b04.html>.

*Neuansiedlungsalternative“ im Zusammenhang mit Artikel I A (2) des Abkommens von 1951 bzw. des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge.*<sup>387</sup>

Angesichts der vorherrschenden Umstände in Syrien, insbesondere der zahlreichen und komplexen Konflikte, der unbeständigen Sicherheitslage, der unzähligen Berichte von Menschenrechtsverletzungen und des tief verwurzelten Misstrauens gegenüber Personen mit abweichender Herkunft oder Abstammung ist es nach Auffassung von UNHCR nicht angemessen, dass Staaten Personen aus Syrien auf der Grundlage einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative internationalen Schutz versagen. Das Kriterium der Relevanz wäre nicht erfüllt, wenn der betroffenen Person im vorgeschlagenen Neuansiedlungsgebiet eine neue Gefahr schweren Schadens droht, einschließlich einer schweren Bedrohung ihres Lebens, ihrer Sicherheit, ihrer Freiheit oder ihrer Gesundheit oder das Risiko massiver Diskriminierung, unabhängig davon, ob eine Verbindung zu einem Verfolgungsgrund im Sinne der GFK besteht oder nicht.<sup>388</sup> Selbst in dem außergewöhnlichen Fall, in dem das Relevanzkriterium erfüllt ist, steht das Kriterium der Zumutbarkeit der Anwendung einer internen Flucht- oder Neuansiedlungsalternative entgegen, da Syrer bei der Sicherung ihrer Grundversorgung inmitten einer allgegenwärtigen und schwerwiegenden humanitären Krise mit ausgesprochenen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, Wohngebäude und grundlegende Infrastrukturen massiv zerstört wurden und Binnenvertreibung großen Ausmaßes zu über 6.3 Mio. Binnenvertriebenen in Syrien geführt hat.<sup>389</sup>

#### **D. Ausschlussgründe**

Unter den syrischen Staatsangehörigen oder Personen, die früher ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Syrien hatten, können sich Menschen befinden, die mit Handlungen in Verbindung gebracht worden sind, die in den Anwendungsbereich der Ausschlussklauseln von Artikel I F GFK fallen.<sup>390</sup> Ausschlussgründe wären insbesondere in Fällen zu prüfen, die eine etwaige Beteiligung an Verstößen gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht betreffen, vor allem seit dem Ausbruch des Konflikts im März 2011, vor allem hinsichtlich der gemeldeten rechtswidrigen Angriffe auf Zivilpersonen und geschützte Objekte, Morde, summarischer Hinrichtungen, Folter und sonstigen Formen der Misshandlung, Entführungen, Vergewaltigungen und sonstigen Formen sexueller Gewalt, Zwangsvertreibungen sowie Rekrutierungen und des Einsatzes von Kindern.<sup>391</sup> Darüber hinaus kommen Ausschlussgründe zur Anwendung, wenn Antragsteller vor März 2011 an Menschenrechtsverletzungen und sonstigen Handlungen, die in den Geltungsbereich von Artikel I F GFK fallen, beteiligt gewesen sein könnten.<sup>392</sup> In all diesen Fällen ist die persönliche Verantwortung für Straftaten, die zu einem Ausschluss vom internationalen Flüchtlingsschutz führen können, sorgfältig zu prüfen. Angesichts der potenziell schwerwiegenden Folgen eines Ausschlusses vom internationalen Flüchtlingsschutz sind die Ausschlussgründe zurückhaltend anzuwenden. Die Beteiligung an einem bewaffneten Konflikt ist für sich genommen kein Ausschlussgrund. Auch die bloße Zugehörigkeit zu einer Gruppe oder Organisation, die an Handlungen beteiligt ist, die dem Geltungsbereich von Artikel I F GFK unterliegen, ist für sich

<sup>387</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 4: „Interne Flucht- oder Neuansiedlungsalternative“*, 23. Juli 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f2791a44.html>.

<sup>388</sup> Ebenda, Absatz 20. Siehe auch oben, „*Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht*“ (Abschnitt II.C) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>389</sup> Siehe oben, „*Zwangsvertreibungen und Rückkehr*“ (Abschnitt II.D), „*Humanitäre Situation*“ (Abschnitt II.E) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>390</sup> UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel I F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 4. September 2003, HCR/GIP/03/05, <http://www.unhcr.org/refworld/docid/3f5857684.html>.

<sup>391</sup> Berichten zufolge gab es auf allen Seiten Menschenrechtsverletzungen (vor und nach 2011) und schwere Verstöße gegen humanitäres Völkerrecht (Stand Juli 2012). Siehe oben, „*Verstöße gegen die internationalen Menschenrechte und das humanitäre Völkerrecht*“ (Abschnitt II.C) und die dort aufgeführten Quellen.

<sup>392</sup> Siehe z. B. Jahresberichte von Amnesty International zu Syrien für 2011 und Vorjahre, abrufbar unter <http://www.refworld.org/publisher,AMNESTY,ANNUALREPORT,SYR,,0.html>, und Berichte zu Syrien im HRW-Weltbericht für 2011 und Vorjahre, abrufbar unter <http://www.refworld.org/publisher,HRW,COUNTRYREP,SYR,,0.html>.

genommen nicht ausreichend, um einen Ausschlussgrund anzuwenden. In jedem Fall müssen die Umstände des Einzelfalls umfassend geprüft werden.<sup>393</sup>

#### IV. Moratorium für Zwangsrückführungen

Da Berichten zufolge alle Landesteile Syriens unmittelbar oder mittelbar von einem oder mehreren Konflikten betroffen sind, ersucht UNHCR die Staaten, syrische Staatsangehörige und Personen, die früher ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Syrien hatten, einschließlich Palästinensern mit ehemaligem Wohnsitz in Syrien, nicht zwangsweise nach Syrien rückzuführen. Darüber hinaus ist UNHCR der Auffassung, dass es grundsätzlich nicht angemessen wäre, syrische Staatsangehörige und Personen, die früher ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Syrien hatten, in Nachbarländer und andere, nicht unmittelbar angrenzende Länder in der Region zurückzuführen, sofern keine besonderen Vereinbarungen getroffen wurden, die gewährleisten, dass die Betroffenen wieder in das Land einreisen dürfen und wieder internationalen Schutz in Anspruch nehmen können.<sup>394</sup> Abhängig vom jeweiligen Land kann es sein, dass den Betroffenen eine erneute Einreise nicht mehr gestattet wird oder eine solche Rückkehr für die Betroffenen nicht sicher ist und es nicht möglich ist, ihren (besonderen) Bedürfnissen gerecht zu werden.

Angesichts der aktuellen Lage in Syrien kann UNHCR es nicht befürworten oder unterstützen, dass Flüchtlinge aus den Aufnahmeländern zurückkehren. Zwar setzt sich UNHCR mit einer Reihe von Maßnahmen dafür ein, dass den Bedürfnissen von Syrern, die aus den Nachbarländern spontan nach Syrien zurückgekehrt sind, Sorge getragen wird, doch zum jetzigen Zeitpunkt und bis die Voraussetzungen für eine freiwillige Rückkehr ins Heimatland in Sicherheit und Würde geschaffen sind, ist es weiterhin unerlässlich, einen Schutzraum für syrische Flüchtlinge und Personen, die früher ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort in Syrien hatten, aufrechtzuerhalten und die Bedingungen beizubehalten, die den Betroffenen gewährleisten, dass sie in den Aufnahmeländern bleiben können und ihre Rechte dort gewahrt werden.<sup>395</sup>

---

<sup>393</sup> In einigen Fällen kann die persönliche Verantwortung für Handlungen, die zu einem Ausschluss führen, vorausgesetzt werden, und zwar wenn die Mitgliedschaft in einer besonders gewalttätigen Gruppe und die Beteiligung an ihren Aktivitäten auf freiwilliger Grundlage erfolgten. Für detaillierte Hinweise zur Auslegung und Anwendung von Artikel 1 F GFK siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 5: Anwendung der Ausschlussklauseln: Artikel 1 F des Abkommens von 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/03/05, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857684.html>; und *Background Note on the Application of the Exclusion Clauses: Article 1F of the 1951 Convention Relating to the Status of Refugees*, 4. September 2003, <http://www.refworld.org/docid/3f5857d24.html>.

<sup>394</sup> Siehe UNHCR, *Legal Considerations on the Return of Asylum-Seekers and Refugees from Greece to Turkey as Part of the EU-Turkey Cooperation in Tackling the Migration Crisis under the Safe Third Country and First Country of Asylum Concept*, 23. März 2016, <http://www.refworld.org/docid/56f3ee3f4.html>.

<sup>395</sup> UNHCR, *UNHCR Seeing Significant Returns of Internally Displaced amid Syria's Continuing Conflict*, 30. Juni 2017, <http://www.refworld.org/docid/59562de64.html>. Siehe auch „Zwangsvvertreibungen und Rückkehr“ (Abschnitt II.D) und die dort aufgeführten Quellen.